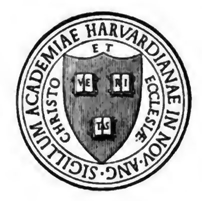
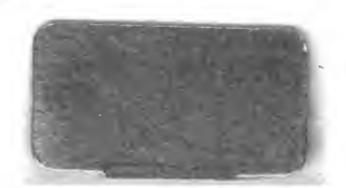

WIDENER
HN Q3RY 1


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
VE
RI
TAS



Darstellung

des

politischen Verhältnisses

der verschiedenen
Gattungen von Herrschaften zur Staatsverwaltung,
zu ihren Beamten und Unterthanen
in der k. k. österreichischen Monarchie,
mit
besonderer Rücksicht auf die Provinzen

Steyermark, Kärnthen und Krain.

Ein nothwendiges Handbuch
für alle politische Behörden,
besonders für Kreiscommissäre, Bezirks- und Landbeamte,
dann Herrschaftsbesitzer und Verwalter.

Von

Johann Tschinkowitz,

Herrschaften-Verwalter und Mitglied der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft
in Steyermark.

Zweyten Theiles 2ter Band.

Grätz, 1827.
Verlegt von F. W. Damian und W. Sorge.

Inhalt

des

zweyten Theiles zweyter Band.

Seite

Inhalt.

Zweyter Theil.

Zweyter Band.

Von der Aufhebung der Leibeigenschaft.

§. 1.

Aus dem was bisher erörtert wurde, ergibt sich, daß die Unterthanen mit den Herrschaften in mancher Berührung stehen; sie unterliegen auch mancher Beschränkung. Ihre persönliche Freyheit, und die Freyheit im Erwerbe der Realitäten und des Eigenthumsrechtes überhaupt ist nicht so ausgedehnt, als sie sonst bey andern Staatsbürgern ist. Welchen Beschränkungen die Unterthanen in Bezug auf ihre Person, und ihr Eigenthum unterliegen, oder welche Freyheiten dieselben wegen ihrer Person, Realitäten und des Eigenthums genießen, wird nun weiter auseinander gesetzt.

Auf die persönliche Freyheit haben die Gesetze über Leibeigenschaft und Verehelichung Bezug.

Von der Leibeigenschaft.

Sclaverey oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht ist in den Ländern, wofür das bürgerliche Gesetzbuch Oesterreichs nach dem Patente vom 1. Juny 1811 besteht, nicht gestattet.

§. 16.

Dazu gehören auch die Provinzen Steyermark und Kärnthen.

Was den angebornen natürlichen Rechten angemessen ist, dieß wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.

§. 17.

Jedermann ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben.

§. 18. a. b. G. B.

§. 2.

Das Patent, womit die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, datirt sich von Wien den 11. Juny 1782, und lautet wie folget:

„Da sich die Landeskultur und Aemsigkeit nur unter dem günstigen Einfluße einer anständigen Freyheit emporschwingen können; so finden wir Uns bewogen zur Begünstigung derselben eine gemäßigte Unterthänigkeit einzuführen, und in dieser Absicht Folgendes festzusetzen.

1. Ist jeder Unterthan bloß gegen vorher gemachte Anzeige, und von der Herrschaft erhaltenen unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehelichen berechtiget.

2. Steht jedem frey, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirks-System vorschreibt, auch von der Herrschaft hinwegzuziehen, und innerhalb des Landes sich niederzulassen, oder Dienste zu suchen. Nur haben diejenigen, die von ihren Herrschaften wegziehen, und sich anderswo ein Haus einkaufen, oder als Inwohner niederlassen wollen, ebenfalls den unentgeltlichen Entlaßschein zu begehren, um dadurch, daß sie von der vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlassen sind, zu bewähren.

Damit jedoch die Gründe zum Nachtheile des allgemeinen Feldbaues nicht unbestellt bleiben; so ist dem angesessenen Unterthan der Abzug nicht eher gestattet, bis er einen andern tauglichen Landwirth auf seinen Grund gestellet hat.

3. Können die Unterthanen nach Willkür Handwerke und Künste ꝛc. erlernen, und ohne Hinderniß ihrer Nahrung und Erwerbung, wie sie solche finden, nachgehen.

4. Sind die Unterthanen künftig Hofdienste zu verrichten nicht mehr schuldig. Dennoch haben

5. jene, die beyder Aeltern verwaiset sind, wegen der, der Obrigkeit unentgeltlich aufliegenden Obervormundschaft die üblichen Waisenjahre, jedoch nur, wo sie Herkommens sind, und welche nirgend drey Jahre übersteigen dürfen, auf dem Hofe abzudienen, und da

6. alle auf den unterthänigen Gründen sonst haftende Robothen (Frohndienste) Natural- und Geldentrichtungen durch die Urbarien bestimmt sind; so kann außer diesen den Unterthanen nirgends Mehreres abgefordert werden. Uebrigens hebt diese Mäßigung der Unterthänigkeit den Gehorsam keines-

wegs auf, zu welchem die Unterthanen ihren Obrigkeiten nach den bestehenden Gesetzen verbunden sind, und auch in Zukunft, wie zuvor, verpflichtet bleiben."

§. 3.

Das Werbbezirksystem vom 26. Nov. 1781 sagt über die Ansiedlung der Unterthanen in ꝛc. und wird hier als Aufklärung des §. 2. des ersterwähnten Patentes aufgeführt:

„Wo es sich um die völlige Umsiedlung eines Unterthans mit oder ohne seine Familie, in ein auswärtiges Land handelt, und die Landesstelle beschaffenen Umständen nach nichts dagegen einzuwenden findet, muß dieselbe vorher bey der k. k. Hofkanzley hierzu die Bewilligung einhohlen, und wenn solche einlangt, davon dem k. k. General-Commando zur weitern Verständigung des betreffenden Werbbezirks-Regiments die Nachricht ertheilen.

Will sich jemand in ein anderes dießseitiges Land, es mag solches conscribirt, oder unconscribirt seyn, für beständig umsiedeln; so kann solches, wenn die Grundobrigkeit hierzu eingewilligt hat, von Seite der Landesstelle einverständlich mit dem Generalcommando begnehmigt werden. Das nähmliche versteht sich, wenn ein Unterthan in dießseitigen Ländern in einen geistlichen Orden treten will.

Ließe sich eine Obrigkeit beygehen einen Unterthan zur Umsiedlung in ein unconscribirtes oder auswärtiges Land die Erlaubniß zu ertheilen, ohne die Bewilligung von der Behörde hierzu einzuhohlen, so verfällt selbe im ersten Falle in eine Strafe von 150 fl., und im zweyten Falle von 300 fl.

§. 4.

Unterm 28. Juny 1784 ist die allerhöchste Verordnung ergangen, daß der zweyte Absatz des unterm 11. Juny 1782 bekannt gemachten Patents in Betreff der Leibeigenschafts-Aufhebung nur auf den eigenthümlichen Grundbesitzer gemeinet sey, daß er nähmlich vor Verlassung seines Grundes einen andern tauglichen Landwirth zu stellen habe, und daß folglich die Grundobrigkeit diese Stellung eines andern Landwirthes von einem Miethhubenbesitzer zu fordern auf keine Art das Recht habe, sondern dieser nach Verlauf eines jeden Miethjahres gegen vorhergehende dreymonathliche Aufkündung solche verlassen könne; außer es wäre contractmäßig die Vermiethung auf mehrere Jahre geschehen.

Inneröſterreicher Gubernial-Intimat vom 10. July 1784.

§. 5.

Die Gesetze über persönliche Freyheit der Unterthanen stehen mit den Conscriptions- und Recrutirungs-Verordnungen und Normalien in enger Verbindung. Darum ist es nothwendig, das zu wissen, was davon auf das Unterthansfach Bezug hat.

Es wurde mit allerhöchster Entschließung vom 21. Nov. 1785 festgesetzt, daß, da einem Unterthan die Verlassung des Grundes, ohne der Herrschaft einen andern annehmlichen Unterthan zu stellen, nicht erlaubt, auch die Uebersiedlung aus einem conscribirten Lande in ein unconscribirtes ohne vorläufig erwirkte Einwilligung der politischen und Militär-Landesbehörde ohnehin schon verbothen sey, all jene, so dagegen handeln, wenn sie

gleich mit ihren ganzen Familien sich schon anderswo ansäßig gemacht haben, an ihre vorige Grundobrigkeit zurückgeliefert, und ihres Ungehorsams wegen gezüchtiget werden sollen.

Inneröſterreichiſches Gubernial-Intimat vom 30. Nov. 1785.

§. 6.

Im Patente vom 16. März 1771 hieß es im §. 4. „Wir wollen von nun an allen zur Militz conſcribirten Unterthanen ernſtgemeſſen verbothen haben, in Unſere von der Conſcription eximirte Erblande ſich umzuſiedeln. Doch ſoll ihnen nicht verwehret ſeyn, wegen Commerz oder ſonſtigen Nahrungstrieb auf einige Zeit mit Vorwiſſen ihrer Obrigkeiten und Anmerkung in den Meldungszetteln, dahin zu ziehen; da von Uns in dieſe von der Conſcription eximirte Länder die nachdrucksamſte Verfügung erlaſſen worden, daß einem aus denen der Conſcription unterſtehenden Erblanden ſich flüchtenden conſcribirten Unterthan, der ſich mit dem, daß der Werbbezirk davon Wiſſenſchaft habe, nicht legitimiren kann, kein Unterſtand gegeben, ſondern ſolcher ſogleich zurückgeliefert werden ſolle. Wenn es aber zu einer wirklichen Uebergabe kommt, iſt jeder Conſcribirte ſchuldig, er mag nach der Perſon oder nach dem Grund unterthnäig ſeyn, ſich auf Einberufung ſeiner Obrigkeit zu ſtellen.“

§. 7.

Da die Entlaßſcheine, welche die Unterthanen, die von ihrer Herrſchaft wegziehen, und ſich anderswo häuslich niederlaſſen wollen, bey der Obrigkeit anzuſuchen, und ſich damit bey ihrer neuen Obrigkeit auszu-

weisen haben, ihnen aus der Natur der Sache als eine ämtliche Urkunde ertheilet worden: so ist durch Hofkanzley-Decret vom 11. Aprill 1799 erkläret worden, daß diese Entlaßscheine, für welche in dem Stämpelpatente vom 30. Jänner 1788 ohnehin keine Stämpelclasse ausdrücklich vorgeschrieben ist, von nun an sammt den hierwegen gewöhnlich ergehenden Interventions- oder Ersuch- dann Antwortschreiben wirklich auch keinem Stämpel zu unterliegen haben, und von Amtswegen auszufertigen sind.

Gubernial-Intimat vom 24. Aprill 1799.

§. 8.

Nach Inhalt der Hofkanzley-Verordnung vom 13. März 1808 steht das Recht, Unterthanen Erlaubnißscheine zu ertheilen, um bey Gewerkschaften, Manufacturen und Fabriken in Arbeit treten zu können, der Grundobrigkeit zu; jedoch müssen solche Erlaubnißscheine den Bezirksobrigkeiten zur Einsicht gebracht, und von diesen zum Beweise dessen vidirt werden; weil ihnen die Evidenzhaltung der Conscriptionsbögen obliegt, folglich auch von dem Aufenthaltsorte jedes in ihrem Bezirke gehörigen Unterthans stets unterrichtet seyn müssen.

Gubernial-Intimat vom 30. März 1808.

Von Verehelignngen der Unterthanen.

§. 9.

Einen Ehevertrag kann jedermann schließen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 47.

§. 10.

Welche Hindernisse gesetzlich sind, bestimmen die weitern auf §. 47. folgenden Paragraphen, welche für alle diejenigen, die eine Ehe schließen wollen, folglich auch für die Unterthanen gleich bindende Kraft haben. Indessen bestehen über die Vereheligung der Unterthanen noch einige ältere Verordnungen, welche gegenwärtig angeführt werden.

§. 11.

Aus Gelegenheit einiger bey Trauungen erbländischer mit Entlaßscheinen nicht versehen gewesener Unterthanen sich ergebenen Anstände, ist zur Erläuterung der Conscriptions-Generalien folgende allerhöchste Entschließung gefaßt worden:

„Leute, die schon über zehn Jahre sich in einem andern deutschen Erblande als jenem, in welchem sie in den Familienbögen ihrer Abkunft nach conscribirt sind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerbe treiben;

Dann jene, die in dem nähmlichen Orte schon ein Mahl verheirathet waren, oder

jene, die mehr als 40 Jahre ihres Alters zählen, besonders aber

jene, die zu Feldkriegs- oder Militär-Fuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind, und

über alle derley Umstände, vorzüglich aber über den letzteren durch Zeugniß der Landes-Militärcommission sich ausweisen können, haben zu ihrer Verehelichung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes des herrschaftlichen Entlaßscheines aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig. Außer diesen Ausnahmen hingegen und bey jenen, die sich in Hinkunft in einem deutschen Erblande niederlassen wollen, ist sich genau nach der über die Entlaßscheine in den Conscriptions-Verordnungen bestehenden Vorschriften zu achten, und da diese Nachsicht nur in Rücksicht auf die Eheverbindungen allergnädigst angeordnet worden ist: so haben die Ortsobrigkeiten dessen ungeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daseyn solcher Inländer anderer conscribirten Provinzen, deren ohne dem vorgeschriebenen Entlaßschein bewirkter Abzug bey Gelegenheit solcher Eheverbindung entdeckt wird, ex Officio zu benachrichtigen; damit sie in den Conscriptionsbüchern jener Orte, wo sie als abwesende Inländer aufgeführt sind, abgeschrieben werden.

Gratz den 12. Aprill 1786.

§. 12.

Schon durch die höchste Entschließung vom 23. Dec. 1797, welche von der Landesstelle allein den Ordinariaten bekannt gemacht wurde, ist verordnet, „daß a) die Grund- und Erbholdschaften ihren minderjährigen Grund- und Erbholden, die sich verehelichen wollen, und deren Väter und Großväter väterlicher Seits gestorben seyen, die hierzu nöthige Erlaubniß schriftlich

und ausdrücklich ertheilen sollen. b) Daß nicht nur die Entlassung der Bezirksherrschaft und deren Zeugniß, daß der Bräutigam keiner Militärpflicht unterstehe, sondern auch der Aufnahmsschein von jener Grundherrschaft, unter welcher die Brautleute sich niederlassen wollen, als ein zur Verehelignng erforderliches Bedingniß vorgeschrieben werde."

Da aber die Kenntniß davon auch den Dominien und Bezirkscommissariaten nöthig ist; so trug die Gubernial-Verordnung vom 16. Febr. und 6. Aprill 1803 auf: sich bey Eheschließungen um so gewisser nach den hierin angeführten höchsten Verordnungen zu benehmen, als im widrigen die Seelsorger ohne diese schriftlichen Zeugnisse, welche als nothwendige Bedingnisse bey Trauungen anzusehen sind, wie ohne Beybringung der Taufscheine die Brautleute in Zukunft gar nicht werden verkünden dürfen."

§. 13.

Ueber die von einem Seelsorger Steyermarks aufgeworfenen Zweifel, wegen der erforderlichen Bedingnisse der Gültigkeit eines Ehevertrages bey Minderjährigen, hat das Gubernium mit Verordnung vom 16. Juny 1804 folgende Vorschrift erlassen:

Erstens. Daß, so bald das Kind durch den Tod des Vaters in die Vormundschaft geräth, jene Gerichtsbehörde, unter welcher der Vater stirbt, und die daher, wenn er nicht geadelt ist, auch die gesetzliche Abhandlungsinstanz seines Verlasses ist, ferner auch die Vormundschaft dieses Kindes selbst, Falls nach legaler Erhebung ein Abgang alles Vermögens sich weiset, und zwar so lange bleibe, als das Kind nicht mündig oder majorenn erklärt ist: folglich müsse auch von dieser Ge-

richtsbehörde oder väterlichen Verlaßabhandlungs-Instanz als Vormundschaft des Kindes, so lange es Mündel ist, die Einwilligung zur Schließung der Ehe ertheilet werden.

Zweytens. Ist es das Vormundschaftsamt (und nicht der Herrschaftsinhaber, welcher selbst ein Mündel seyn kann; auch nicht gerade bloß der Amtsvorsteher, der in Geschäften abwesend, oder durch Krankheit verhindert, oder dessen Platz auch wohl erledigt seyn kann, ohne daß deßwegen die Schließungen von Ehen der zur Jurisdiction Gehörigen, gegen die vernünftiger Weise sonst keine Einwendung Statt fände, verschoben werden müßten), welches die Bewilligung zur Eheligung ihrer Mündlinge ertheilet; die Beydrückung des Amtssiegels sammt der Fertigung des Amtsvorstehers (sey es nun der Herrschaftsinhaber selbst, wenn er sich diese Jurisdictionsausübung vorbehalten hat, oder sein Verwalter, oder bey dessen Ermanglung, Abwesenheit oder Verhinderung sein Stellvertreter, welcher jedoch, wie es bey allen anderen höheren Behörden geschieht, die Ursache, warum er und nicht der eigentliche Amtsvorsteher unterschrieben ist, beyzusetzen hat) ist dem das Eheversprechen aufnehmenden Seelsorger zu seiner Rechtfertigung genug. Nur wird selber, im Falle eines gegründeten Zweifels gegen die Echtheit der ihm als ämtlich vorgewiesenen Erlaubniß-Urkunde nicht ermangeln, sich darüber gehörig zu erkundigen, und somit die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Drittens. Ist es eigentlich nur die Pflicht der Obervormundschaft, ihrer Seits die Bewilligungsurkunde der Verehelichung einem Mündel nicht eher auszustellen, als sie den betreffenden Vormund hierüber ge-

setzmäßig einvernommen hat; folglich ist die Einvernehmung des Vormundes von Seiten der Geistlichkeit, welcher eine unbezweifelt echte Obervormundschaftslicenz vorgewiesen wird, um so weniger nöthig, als es nicht das Geschäft des Seelsorgers ist, die politische Gerichtsbehörde über ihre Amtshandlung zu kontrolliren. Weil jedoch diese Behörden in ihrer Heirathseinwilligungs-Urkunde jederzeit, daß es über gehörige Einvernehmung des Vormunds geschehen sey, beyzusetzen haben; so sind von den Seelsorgern jene Urkunden, welche ihnen mit Ermanglung dieser Erklärung vorgewiesen werden, als unecht, oder doch wenigstens zweifelhaft rückzuschlagen und die Parteyen anzuweisen, bey ihren Behörden um vorschriftmäßig verfaßte Urkunden das erneuerte Ansuchen zu stellen."

§. 14.

Mittelst Gubernial-Verordnung vom 17. Nov. 1804 sind die von dem höchsten Polizeyministerium an die Landesstelle gelangten Vorschläge zur Beschränkung der Ehen unter der ärmern Volksclasse auf dem Lande zur Anwendung mitgetheilt worden. Diese Vorschläge bestehen darin:

a) Wenn eine Gemeinde die Verehelígung eines Gastes oder Taglöhners begünstigen, und darauf dringen wollte, so sey selbe von der Bezirksobrigkeit zur Ausstellung eines Reverses zu verhalten, vermög welchem sie sich verbindlich machen muß, einen solchen Gast oder Taglöhner, wenn er nach der Hand sich selbst mit Arbeit zu ernähren außer Stand gesetzt werden soll, sammt den Seinigen lebenslänglich mit Kost und Kleidung zu versehen, und

b) Sollen die Bezirksobrigkeiten einen solchen Gast oder Taglöhner die Trauungslicenz nur dann ertheilen, wenn sich selbe von dem fleißigen, ruhigen und moralischen Betragen desselben durch längere Zeit selbst überzeuget haben, wo hingegen der Gast, oder die Gastinn, Taglöhner, wenn dieses nicht zutreffe, mit Strenge zu verhalten wären, in einen Dienst einzustehen, und die Trauungslicenz ist in diesem Falle zu versagen."

§. 15.

Die Erfahrung lehret, daß die wenigsten Bittschriften, welche um Ertheilung der Dispens von den Aufgebothen eingereicht werden, zweckmäßig abgefaßt sind. Die Stelle, welche solche Bittschriften erhält, weiß oft aus ihrem Inhalte nicht abzunehmen, für wen, ob für den Bräutigam, ob für die Braut diese Dispensation angesucht werde, wo sie ihr Domizilium haben, ob sie groß- oder minderjährig sind, und im letzteren Falle, ob ihre Ehe von denen gut geheissen werde, welchen vermög Gesetzen das Recht zukommt die Einwilligung dazu zu ertheilen oder zu versagen; bey Unterthanen und Militärpersonen, ob sie die Erlaubniß zu heirathen von ihren Obrigkeiten erhalten haben, ob die Bittenden bereits einmahl verehelig gewesen, ob sie nicht etwa in einem verbothenen Grade unter einander verwandt sind. Ueber alle diese Gegenstände ist meistens weder durch irgend ein beygelegtes gültiges Zeugniß ein Beweis geliefert, noch auch in der ganzen Bittschrift etwas behauptet, und es wird überdieß durch keine Bekräftigung einer geistlichen oder weltlichen Behörde der betreffenden Stelle die Ueberzeugung verschafft, daß der angesonnenen Ehe kein gesetzliches

Ehehinderniß entgegenstehe. Da nun ohne diese Ueberzeugung keine Einwilligung zur Ehe gegeben, am wenigsten aber durch die Dispensation die Beschleunigung des Abschlusses derselben begünstiget werden soll: so fand das Gubernium nach der Verordnung vom 27. Febr. 1805 sich veranlasset, „sämmtliche Ordinariate auf diese Mängel in der Absicht aufmerksam zu machen; damit sie die Seelsorger anweisen, den eine Dispens ansuchenden hierüber den gehörigen Unterricht zu ertheilen, ihnen bey Verfassung dergleichen Bittschriften und ihrer Belegung zu rathen, allenfalls durch ihre, nähmlich des Pfarrers, welcher das so genannte Versprechen aufgenommen hat, Unterschrift und beygesetzte Versicherung, daß zwischen diesem Brautpaare kein, so viel er bey der gesetzlichen und genauen Prüfung zu erheben im Stande war, trennendes Ehehinderniß obwalte, die abgängigen Behauptungen und Beweise zu supliren, und dadurch die politischen Stellen in den Stand zu setzen, die Parteyen, bey welchen übrigens erwiesener Maßen wichtige Gründe zur Dispens von den Aufgebothen vorhanden sind, in ihren billigen Wünschen zu begünstigen, welche sonst aus Mangel an gesetzlicher Förmlichkeit zu ihrem Nachtheile abgewiesen werden müßten."

§. 16.

Da Se. Majestät gnädigst wollen, daß jeder Unterthan in der Religion, zu welcher er sich bekennt, gehörig unterrichtet seyn soll, vorzüglich aber verehelichte Personen, denen noch ins besondere die Aufsicht über ihre Kinder und Dienstleute obliegt: so würde zu Folge höchsten Befehls vom 14. Jänner 1807 laut Hofkanzley-Verordnung vom 16. Jänner, Gubernial-In-

timat vom 7. Febr. 1807 angeordnet: daß keine Trauung vorgenommen werden soll, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beygebracht wird, und es sey selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung die Beybringung des vorbesagten Zeugnisses niemahls nachzusehen.

§. 17.

Laut Hofkanzley-Verordnung vom 20. Jänner, Gubernial-Intimat vom 15. Febr. 1807 wurde verordnet:

„Daß die Dispensen von Beybringung der Taufscheine zur Schließung einer Ehe in Zukunft bey der Landesstelle angesucht werden sollen, und von derselben als legale Erklärungen, daß die Großjährigkeit der Bittsteller auch ohne Taufschein durch andere Beweismittel erprobt sey, ertheilet werden können."

§. 18.

Um die Anstände zu beheben, welche bey Klassifizirung der fremdherrschaftlichen Unterthanen aus andern Regimentsbezirken, oder aus dem nähmlichen Regimentsbezirke sich ergeben, welche ohne eine Entlassung von ihrer Werbbezirksobrigkeit erhalten zu haben, sich verehelichten, wurde über Hofkanzley-Verordnung vom 19. Juny, Gubernial-Intimat vom 14. August 1810 zur künftigen genauen Nachachtung bekannt gemacht: daß kein Unterthan, und zwar ohne Unterschied, ob er aus dem nähmlichen oder einem andern Regimentsbezirke, oder aus einer andern conscribirten Pro-

vinz ist, sich irgendwo soll verehelichen können; wenn er nicht von seiner Werbbezirksobrigkeit die Heirathslicenz oder wirkliche Entlassung beybringt; in welch letzterem Falle es sich dann von selbst versteht, daß solche entlassene Unterthanen da, wo sie sich befinden, zur einheimischen Bevölkerung gehören; wo hingegen die bloße Heirathslicenz, keineswegs die Abschreibung aus dem Bevölkerungsstande zur Folge haben kann.

§. 19.

Durch die bisher bestandene Gewohnheit, daß die Geistlichkeit bey Aufnahme der Eheversprechen so wohl den Aufnahmsschein und die Bezirksentlassung, als auch die Heirathslicenz zurückbehalten haben, sind mehrere Inconvenienzen entstanden. Die Landesstelle hat daher mit Verordnung vom 5. May 1813 den Antrag begnehmiget: daß in Zukunft bey Verehelichung der Unterthanen die Bezirksobrigkeit den Aufnahmsschein der Grundherrschaften, die Grundherrschaften aber die Entlaßscheine der Bezirksobrigkeiten zurückbehalten, und die Grundobrigkeiten dem Bräutigam die Heirathslicenz mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß sie die bezirksämtliche Entlassung eingesehen, und bey sich hinterlegt haben, ertheilen sollen.

§. 20.

Die Genauigkeit, mit welcher in der Abschließung und Sicherstellung der Eheverträge ihrer hohen Wichtigkeit wegen vorgegangen werden muß, macht es unerläßlich, daß die in den Gesetzen angemessene Einwilligung der die Ehe eingehenden Personen mit voller Gewißheit dargestellet werde. Bey Großjährigen und zur Erzielung gültiger Verbindlichkeiten fähigen Parteyen

teyen wird diese Gewißheit durch die Gegenwart der Zeugen, und durch die in das Trauungsbuch geschehene Eintragung ihrer Nahmen erreicht, bey Minderjährigen oder auch Volljährigen, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, für welche nach den §§. 49. 50. 51. des bürgerlichen Gesetzbuches die Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder Falls dieser nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig wäre, die Erklärung des ordentlichen Vertreters und der Gerichtsbehörde hergestellet worden. Zu diesem Ende wird den Seelsorgern aller Religionsbekenntnisse in Folge Hofkanzleydecret vom 1., Gubernial-Intimat vom 21. July 1813 zur strengsten Pflicht gemacht:

1. Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen oder auch volljährigen, aber aus was immer für Gründen für sich allein zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit unfähigen Person muß entweder von dem ehelichen Vater bey der Pfarr in Gegenwart zweyer Zeugen persönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche aufgeführt, und mit eigenhändiger Fertigung oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbethenen Nahmensunterschreibers bestätiget werden; oder Falls der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommene rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte und gehörig legalisirte Urkunde, die bey dem Trauungsakte aufzubewahren ist, dargethan werden.

2. Bey den Ehen minderjähriger, oder zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für sich allein unfähiger Personen, deren ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig ist, — bey Ehen Minderjähriger von unehelicher Geburt, oder bey Ehen

fremder Minderjährigen in den hiesigen Staaten, welche die erforderliche Einwilligung beyzubringen nicht vermögen, muß durch eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Vertreters, und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt seyn, und die bey den Trauungsacten aufbehalten werden muß, die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sicher gestellet werden.

3. Es wird den Seelsorgern aller Religionsbekenntnisse diese Wachsamkeit über die Sicherstellung dergestalt zur Pflicht gemacht, daß sie durch eine jede Vernachlässigung dieser Anordnung sich die im §. 78. des bürgerlichen Gesetzbuches ihnen bey Vornahme der Trauung ohne den gehörigen Ausweisen der Verlobten angedrohte schwere Strafe zuziehen würden.

4. Jedoch wird ausdrücklich erklärt, daß die Sicherstellung der in den §§. 40. und 51. des bürgerl. Gesetzbuches geforderten Einwilligungen die Folge nicht habe, als ob eine auf was immer für eine Art unterlassene Befolgung der hier angeführten Vorschrift die Ungültigkeit des Ehevertrages mit sich führe: wenn nur die geschehene Einwilligung des ehelichen Vaters, oder des Vertreters und der Gerichtsbehörde auf andern gesetzmäßigen Wegen bewiesen werden kann.

§. 21.

Da sich die Fälle ergeben, daß Fremde, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben haben, in den österreichischen Staaten einen Ehevertrag entweder mit inländischen Unterthanen, oder aber auch mit fremden abschließen wollten; der §. 34. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aber ausdrücklich be-

stimmt, daß die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermög seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermög seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen sey; in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anders verordnet ist; so wurde beschlossen: daß jeder in Oesterreichs Staaten sich verehelichende Ausländer zu verhalten sey, sich vor der Trauung über seine persönliche Fähigkeit einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen. Zugleich wurde befohlen: es sey immer jeder inländischer Braut eines fremden Unterthans zu erklären, daß sie durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhalte, sondern letztern, wenn der Fall des Bedarfes eintreten sollte, besonders ansuchen müsse.

Hoffanzley-Decret vom 22. Dec. 1814. Gubernial-Intimat vom 11. Jänner 1815.

§. 22.

Wie hat man sich aber zu benehmen, wenn fremde Deserteurs die Bewilligung der Verehelichung oder Ansiedlung verlangen?

In Folge Gubernial-Verordnung vom 5. Dec. 1810, wird zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, daß nur sittlichen, arbeitsamen, in ihrer Denkungsart länger und näher geprüften fremden Deserteurs die Bewilligung zur Ansiedlung und Verehelichung, wenn auch über ihren Unterhalt kein Anstand obwaltet, zu ertheilen sey, und daher keine Deserteurs und Conscriptionsflüchtlinge aus den angrenzenden fremden Provinzen ohne vorherige sorgsame Würdigung ihres Benehmens als Unterthanen aufgenommen werden sollen.

§. 23.

Da in Oesterreich ob der Enns die Verfassung besteht, daß die dortigen Unterthanen, wenn sie heirathen wollen, von ihrer Grundobrigkeit so genannte Meldzetteln beybringen müssen, folglich bey diesen Unterthanen nicht auch jene hier Landes so wohl, als in Niederösterreich üblichen Entlaßscheine gefordert werden: so wurde in Folge höchsten Hofdecrets vom 12. Juny, Gubernial-Intimats vom 8. July 1795 aufgetragen: auch in Fällen, wo Unterthanen aus Oesterreich ob der Enns sich mit Unterthanen aus Steyermark zu verehelichen gesonnen, und sich mit den dortselbst gewöhnlichen Meldzetteln auszuweisen im Stande sind, sie an ihrem dießfälligen Vorhaben derowegen nicht zu hindern, weil sie keine Enlaßscheine nach hierländiger Uebung beygebracht haben, oder weil der hierländige Unterthan, welcher heirathen will, mit keiner Aufnahmsintercession einer ob der ennsischen Grundobrigkeit versehen ist; sondern sich mit den gedachten dortlandsüblichen Meldzetteln von Seite eines dortländigen Unterthans zu begnügen, und dagegen dem hierländigen den hier Landes gewöhnlichen Entlaßschein, außer besondern dawider obwaltenden Anständen, nicht zu versagen.

Von der Einziehung und Rücklösung unterthäniger Besitzungen.

§. 24.

Einst war alles Erdreich ein unbeschränktes Eigenthum der Großen. Bald aber zeigte es sich, daß ihnen die ungeheuern Flächen und Besitzungen zu nichts dienen, wenn sie selbe nicht kultiviren. Damit sie also einen Nutzen daraus schöpften, übergaben sie einige oft nicht unbeträchtliche Theile als Eigenthum an ihre Vasalen, woraus die kleineren Herrschaften entstanden seyn mögen. Auch an ihre Soldaten und Untergebene theilten sie auf Pachtung oder Miethe ihr Land aus, ursprünglich auf eine kurze Zeit, dann lebenslänglich, später auf einige Erben, endlich auch auf ewig als Eigenthum, wovon sie sich gewöhnlich das Obereigenthum vorbehielten, und nur das nutzbare Eigenthum abtraten. Daraus entstanden die unterthänigen Bauerngründe, die Bauernfamilien und Unterthanen der Miethgründe, Pachtrealitäten, Erbpachtungen, Erbzinsgüter.

§. 25.

Oft aus Willkür, oft aus einem Contracte (gesetzliche Bestimmungen mangelten noch) zogen die Herrschaften ihre Gründe zurück, und überließen sie entweder andern Unterthanen, oder behielten solche selbst. So ging es mit den Bauernwirthschaften beständig fort; immer wechselten die Besitzer an densel-

hen. Aber in dem letztern Jahrhunderte fingen die Landesfürsten an die Unterthanen in Schutz zu nehmen; und sie erhielten bald ein mehr sicheres Eigenthum; es wurde nähmlich verbothen, die Bauerngründe einzuziehen; und die Miethgründe wurden in Kaufrechtgründe verwandelt.

Als auf diese Weise der Unterthan von dem Grunde nicht mehr weggejagt werden konnte, fingen auch die Bauern an, ihre Realitäten im Allgemeinen besser zu bearbeiten; die Wirthschaften hoben sich, und wurden blühender. Aber auch die Bevölkerung stieg; und oft war die Noth und der Mangel an Lebensmitteln groß: viele konnten ihre große Wirthschaften nicht benützen, und gaben davon einige Flecke an andere; und so entstanden die Grundzerstückungen.

Bey der immer zunehmenden Bevölkerung gingen aber die Grundzerstückungen oft so weit, daß die Bauern kaum mehr zu leben hatten, und nicht mehr im Stande waren, ihre Steuern zu zahlen.

§. 26.

Gleichwie die bessere Bearbeitung des Bodens, dann die Vermehrung der Menschen, und Steuerfähigkeit die Zertheilung der zu großen Grundstücke in kleinere Theile räthlich macht, eben so kann auch die Zertheilung derselben in zu kleine schädlich werden, wenn dadurch das Verhältniß der sich gegenseitig unterstützenden Wirthschaftszweige verrückt wird.

Augenblickliche Geldnoth und der Umstand, daß die daraus entstehenden schädlichen Folgen erst in der Ferne sich zeigen, verleiteten, und verleiten nicht selten noch den leichtsinnigen Besitzer, einen Wald, eine Wiese oder einen Acker zum größten Nachtheil seiner Wirth-

schaft zu veräußern, welche für sich allein endlich nicht mehr bestehen, und eine Familie nicht mehr ernähren kann.

§. 27.

Die Vermehrung oder Verminderung der Wirthschaften so wohl bey Herrschaften als auch bey Bauern kann der Regierung nicht gleichgültig seyn, und das Staatswohl rechtfertiget die politischen Gesetze, welche das Eigenthumsrecht in der Zerstückung und Erwerbung der Gründe beschränken, und den Besitzer nicht alle jene Rechte und die Freyheit in ihrem ganzen Umfange zukommen lassen, welche in dem bürgerlichen Gesetzbuche das Eigenthum und den Besitz einer Realität zusichern. Die Gesetze über die Heimziehung, Heimfälligkeit, Freystift und Miethe der Gründe, haben unter sich den innigsten Zusammenhang. Darum werden diese Gegenstände auch hier im Zusammenhange aus einander gesetzt. Dazu rechnet man auch die Gesetze über Einschuldung der Unterthanen, wovon also auch das Nöthige gesagt wird.

Auf das Eigenthums- und Besitzrecht haben Einfluß die Gesetze über Grundzerstückungen, Scheinübergaben, Erb- und Besitzesnachfolge, Huthweidenvertheilungen, Auswanderung, Conscription, Recrutirung und Desertion.

§. 28.

Die Unterthanen erwarben sich das Eigenthum ihrer Gründe dadurch, daß sie entweder dieselben von den Herrschaften abkauften, ihnen einen gewissen Kaufschilling dafür bezahlten, oder aber Dienste dafür in Na-

tura oder Geld zu leisten versprachen. Die auf diese Weise an die Unterthanen gekommenen Grundtheile heißt man die eingekauften Realitäten, im Gegensatze der uneingekauften Gründe, hinsichtlich welcher sich die Unterthanen mit den Herrschaften wegen des Kaufschillings noch nicht verglichen haben, und das Eigenthum noch den Herrschaften gebühret.

In dem Hofdecrete vom 5. Jänner 1785 wird bestimmt: daß die Einlösung oder Verkaufung des Eigenthums der noch uneingekauften Rusticalgründe bloß dem freyen und willkürlichen Einverständnisse ohne allen Zwang und ohne Preisbestimmung dem Herrn und Unterthan überlassen sey; nur könne der Besitzer eines solchen Grundes außer in den im Gesetze bestimmten Fällen davon nicht vertrieben werden, auch dann nicht, wenn sich der Besitzer zum Kaufe nicht herbeyließe, oder wenn wirklich ein anderer Käufer sich zu dem uneingekauften Grunde erböthe.

§. 29.

Auch wurde schon durch Hofrescript vom 1. Nov. 1781 Nachstehendes verordnet:

Bey der nun aufgehobenen Leibeigenschaft sollen die Dominien da, wo das Eigenthum der unterthänigen Gründe den Unterthanen noch nicht eingeräumt ist, und die Unterthanen darum anlangen, solches denselben gegen einen angemessenen billigen Entgelt einzuräumen bereitwillig seyn, weil sie, ohne ihre Verkürzung, des richtigen Bezuges ihrer Prästationen, die auch bey eingeräumtem Eigenthume stehen bleiben, bey den verbesserten Umständen der Unterthanen mehr gesichert sind; so wie es auch anderwärts die Erfahrung bestätiget, daß

dieß dem Fleiße, der Arbeitsamkeit und Industrie des Unterthans einen neuen Trieb geben wird.

Die bereits ihre Gründe eigenthümlich besitzenden, oder selbe künftig ins Eigenthum übernehmenden Unterthanen können

1. so bald sie ihre Gründe eigenthümlich besitzen, sie vermög des ihnen gebührenden Dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsamen, nach Gutdünken benützen, versetzen, verpfänden, verkaufen oder vertauschen; nur allein die zu den Häusern gehörigen Gründe ausgenommen, welche vermög ihrer Bestimmung ohne das Haus nicht verkauft werden können.

2. Sind die Unterthanen nicht schuldig den obrigkeitlichen Consens zur Einschuldung anzusuchen; doch soll der Unterthan über zwey Drittheile seines liegenden Vermögens nicht einschulden; und kann derselbe im widrigen Falle von seinem Grunde mit Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften abgestiftet werden.

3. Hat die Vormerkung der Schulden nur dann, wenn sie die Gläubiger verlangen, zu geschehen. Gleichwie sich nun die Unterthanen wegen dieser Vortheile um das Eigenthum auf das sorgfältigste bewerben werden, als jene, die ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, zwar für ihre Person nicht leibeigen sind, dahingegen in Ansehung der Gründe so lange den Gesetzen ihres dermahligen Nexus sich unterziehen müssen, bis sie sich selbst den Einkauf verschaffet haben würden: so dürfen doch die Dominien ihre uneingekauften Unterthanen keineswegs wider Willen zum Einkaufe ihrer Gründe zwingen noch ihnen beym Einkaufe drückende Bedingnisse setzen. Die Landesstelle und Kreisämter haben daher die genaueste Obsicht zu tragen, damit dabey nicht der

geringste Zwang vorgehe, noch den Unterthanen drückende Bedingnisse zugemuthet werden.

§. 30.

Ueberhaupt dürfen die Obrigkeiten laut Hofkanzley-Decret vom 2., fundgemacht durch Gubernial-Currende vom 18. Aprill 1787: ihre eigenen gegen Rusticalgründe bey Strafe des doppelten Werthes nicht mehr vertauschen; ausgenommen das Kreisamt hätte vorläufig die Untersuchung darüber gepflogen, der zu Protokoll vernommene Unterthan seine ungezwungene Einwilligung, wenn ihm die zu vertauschenden Gründe eigenthümlich gehören, gegeben, und die Landesstelle solches begnehmiget, ohne welche freywillige Einwilligung des Unterthans der Tausch nicht zu bestätigen ist.

In einem andern Hofdecrete vom nähmlichen Tage heißt es: „Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß an Orten, wo die Einziehung der Rusticalgründe gegen Entrichtung der daran haftenden Stuer und Gaben noch besteht, solche abgestellet, und zu diesem Ende das Jahr 1776 als annus decretorius bestimmt, von welchem so fort anfangend alle Obrigkeiten, von denen derley Einziehung unternommen vorden, und die Unterthanen mit dem Beweise auffonmen, zum Ersatze in natura oder in aequivalenti verhalten werden sollen.

§. 31.

Die Einziehung der unterthänigen Gründe zu obrigkeitlichen Handen ist schon durch die Hofreskripte vom 31. July 1750, 23. Jänner 1751 und 22. Dec.

1769 untersagt worden. Auch wurde in der höchsten Entschließung vom 8. Sept. 1770 befohlen,

„daß alle von der Theresianischen Rectification an von Obrigkeiten eingezogenen steuerbaren Wirthschaften der Unterthanen zurückgestellt werden sollen. Da aber dennoch die Obrigkeiten unterthänige Gründe ankauften, so wurde mit Hofdecret vom 25. May 1789 bekannt gemacht,

„daß außer der Vertauschung die einzig und allein zur Dotirung der Unterthanen gewidmeten Rusticalgründe von den Obrigkeiten auf keine Weise an sich gebracht werden können.“

§. 32.

Ueber die Frage, welches Bewandtniß es mit dem grundherrlichen Einstandrechte (jure praeemtionis) habe, wurde mit Hofentschließung vom 28. May 1782 entschieden:

daß es in Absicht auf die eingekauften Dominicalgründe bey dem Einstandsrechte zu verbleiben habe; in Ansehung der Rusticalgründe hingegen ist es gänzlich aufgehoben, und den Obrigkeiten verbothen, selbe an sich zu bringen, außer mit landesfürstlicher Erlaubniß, und gegen Abgabe eines gleichen Theiles von den Dominicalgründen in das Rusticale.

§. 33.

Bey den auf Wiederlösung erkauften Gründen hat eine Rückforderung nicht mehr Statt, und das Verjährungsrecht tritt ein, so bald vom Tage des ersten Verkaufes die Aufkündung nicht noch vor der Verjährungszeit geschehen ist; auch darf dann keine Rücklösung mehr Statt finden, wenn der Käufer zu erweisen vermag,

daß ihm das auf Ablösung verkaufte Grundstück zum Betriebe seiner eigenen Wirthschaft nöthig sey.

Hofdecret vom 16. Dec. 1785.

§. 34.

Hinsichtlich des Einlösungsrechtes unterthäniger Gründe hat das Gubernium in Gratz mit Decret vom 15. Febr. 1804 bey Gelegenheit eines speciellen Falles nachstehende Ansichten an ein Kreisamt eröffnet:

Das Recht, einen verkauften Grund wieder einzulösen, kann bloß in einem Vertrage gegründet seyn, dessen Wirkung, nach dem zweyten Gesetze codicis de pactis inter emptorem et venditorem compositis, darin bestehet, daß von einer Seite das Grundstück in einem nicht verschlimmerten Zustande, von der andern aber der erlegte Kaufschilling zurück gegeben werden müsse.

Hat der Besitzer den Grund dergestalt verbessert, daß die dadurch vermehrten Nutzungen fortdauernd sind; so gebührt ihm auch der Ersatz seiner ausgelegten Kosten. Weil das Wiederlösungsrecht aus einem Vertrage entsteht; so hat es in der Regel nur gegen die verpflichtete Person, nähmlich gegen den Selbstcontrahenten Statt, und nur in jenem Falle äußert es seine Wirkung gegen jeden Besitzer des Grundes, wenn es im Grundbuche auf das rücklösbare Grundstück vorgemerkt und zu einem dinglichen Rechte erhoben worden ist.

Aber das Recht der Wiederlösung behält seine Gültigkeit nur durch 32 Jahre von seiner Entstehung gerechnet; wird solches in diesem Zeitraume nicht in Ausübung gebracht, und der Grund von der Herrschaft nicht eingelöset; so kann nach der reformirten Gerichtsordnung vom 30. März 1622, und nach dem drit-

ten Gesetze Codicis de praescriptione 30 vel 40 annorum das Widerlösungsrecht nicht mehr ausgeübt werden; weil selbes bey dem durch 32 Jahre beobachteten Stillschweigen durch Verjährung erloschen, und zur Sicherheit des Eigenthums so wohl, als auch zur Hintanhaltung und Abkürzung der Streitigkeiten unwirksam geworden ist. Auch schreibt die höchste Resolution vom 31. Oct. 1785 deutlich vor, daß, wo ausdrückliche Gesetze eine Verjährungszeit bestimmen, sich an den Buchstaben des Gesetzes gehalten, die den Umständen angemessene Verjährungszeit genau beobachtet; und bey einer nach den Gesetzen vollendeten Verjährung keiner Klage Statt gegeben werden solle.

Um dieser Anordnung eine größere Wirkung zu geben, erklärte das nähmliche Gesetz, daß wider die bestehenden Verjährungsgesetze die Einwendung, als ob es von diesem oder jenem Gesetze durch Gewohnheit abgekommen, oder die einer Urkunde etwa eingeschaltete Klausel, daß man sich des Verjährungsrechtes begebe, und alle andere Wege, dem Verjährungsgesetze auszuweichen kraftlos seyn sollen.

Der zwischen der Herrschaft und dem Unterthan bey einem Dominicalgrunde verabredete Wiederkauf kann durch bloße einseitige Schriften der Herrschaft nie erwiesen werden; sondern der rechtliche Beweis wird nur durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder durch öffentliche Urkunden, als Grundbücher und Gewährsbriefe hergestellet.

In Fällen, wo der Besitzer einen mit dem Fideicomißbande behafteten herrschaftlichen Dominicalgrund gegen vorbehaltenen Wiederkauf an Unterthanen verkaufte, und diese Gründe binnen 32 Jahren nicht eingelöst wurden, kann nach Verlauf der Verjährungszeit nicht die Ungültig-

keit der Veräußerung aus dem Grunde eingewendet werden, weil die Herrschaft ein Fideicomiß, mithin ein unveräußerliches Gut sey. Denn nach dem Hofdecrete vom 21. May 1781 stand jedem Fideicomißbesitzer frey, ohne Einwilligung oder Vernehmung der Fideicomißämter, oder des für die Nachkommenschaft aufgestellten Curators, Dominicalgründe zu verkaufen, und in Erbzinsgüter zu verwandeln.

Obschon am Schlusse dieser Gubernial-Verordnung zugleich gesagt wird, daß diese Vorschriften im Allgemeinen nicht für jeden besondern Fall anzuwenden seyen, weil nur nach Umständen auch immer die Anwendung der allgemeinen Gesetze Platz greifen kann: so glaubt man solche doch anführen zu müssen, weil sie über die Rücklösung der Gründe viele Aufklärung gibt. (Man vergleiche jedoch des a. b. G. B. §. 1070.)

Von der Heimfälligkeit.

§. 35.

Die Heimfälligkeit ist von der Freystift wohl zu unterscheiden, ungeachtet sie viel mit dieser Aehnliches hat. Sie besteht so wohl in Steyermark, als auch in Kärnthen.

Unter Heimfälligkeit wird das Recht einer Herrschaft verstanden, einen ganzen Grund, wenn der unterthänige Besitzer ohne nothwendigen Erben stirbt, als eigenthümlich anheim zu ziehen. Dieses Recht ge-

hört den Grundherrschaften, zu welchen die Realität dienstbar ist.

In Folge Hofentschließung vom 30. Oct. 1786 hat die Länderstelle in Innerösterreich durch Currende vom 11. Nov. 1786 bekannt gemacht:

Daß von der Zeit an kein der Herrschaft heimfallender Grund mehr mit dieser Bedingung veräußert, sondern jederzeit dem Käufer in das freye und unbedingte Eigenthum überlassen werde.

Um dieser Anordnung mehr Schwung zu geben, wurde zugleich auch allen Kameralherrschaften befohlen: bey ihren Unterthanen das Heimfallsrecht auf eine billige Art abzulösen, die übrigeu Privatherrschaften aber sind aufgefordert worden, ein Gleiches zu thun. Jedoch dürfen die Unterthanen in Folge des an das innerösterreichische Gubernium erflossenen Hofdecretes vom 17. Dec. 1787 in Hinsicht der Heimfälligkeit zur Abfindung wider ihren Willen nicht verhalten, und auch zu keiner kränkenden Bedingniß beredet werden; weil jene Besitzer, welche wirklich mit Nachfolgern versehen sind, schon niemahls eine Ursache haben, die Heimfälligkeit abzulösen, oder sich hoch einzulassen.

Das Gubernium wurde angewiesen, darauf bey der Bestätigung der Contracte, welche das Kreisamt vorzunehmen hat, zu sehen. Durch Hofverordnung vom 19. August 1800 wurde befohlen, daß die Staatsherrschaften von Fall zu Fall die höchste Genehmigung einhohlen müssen, wenn sie mit den Unterthanen über den Reluitionsbetrag des Heimfälligkeitsrechtes übereingekommen sind.

§. 36.

Mit Gubernial-Verordnung vom 17. Dec. 1782 wurde im §. 3. verordnet: daß bey jenen Gründen, welche bey Ermanglung eines Leibeserben der Grundherrschaft deducto aere alieno heimfallen, in dem Falle, wenn beyde Leute Mitbesitzer sind, und ein Theil ohne Leibeserben stirbt, die Hälfte eines solchen Grundstückes kaduc sey, doch stehe dem überlebenden Theile frey, Grundbesitzer zu verbleiben oder nicht. Im ersten Falle hat selber den Betrag der Kaducitätshälfte an die Herrschaft zu entrichten, kann sich alsdann wieder verehelichen, Kinder erzeugen und somit die weitere Heimfälligkeit abwenden. Im zweyten Falle kann der überlebende Theil das Grundstück verkaufen, und den Kaufschilling deducto aere alieno, und nach Abzug der Kaducitätshälfte einnehmen, und zahlt folglich seines Orts keine Heimfälligkeit. Hierbey aber kommt zu bemerken, daß, da die Kaducität nur ex pacto emphiteutico entspringet, den Grundherrschaften, welche etwa ein derley Recht fordern, jedes Mahl obliegt, dieses Pactum aus dem Stockurbar-Posseß und Subrepartitionsurbar conform zu erweisen.

§. 37.

Die nachtheiligen Folgen, welche für die Landwirthschaft und selbst die Sittlichkeit des Landmannes aus dem in Kärnthen und einem Theile von Steyermark bestehenden Rechte der Heimfälligkeit entspringen, wodurch Grundstücke, wenn derselben unterthänige Besitzer ohne leibliche, theils auch ohne männliche Erben abstirbt, oder wenn bey so genannten Drittelkaufrechten der dritte Besitzer mit Tode abgeht, an die Grundherrschaft

eigenthümlich heimfallen, haben Se. Majestät vermög Hofdecret vom 31. März 1788 zu der Entschließung bewogen, dieses Recht gänzlich aufzuheben. Diesem nach wird verordnet:

Erstens. Daß zwar die bisher zwischen Grundherrn und Unterthanen wegen des Besitzstandes geschlossenen Verträge in ihrer Kraft verbleiben, dennoch aber ersteren frey stehen soll, wegen Aufhebung der vormahls bedungenen Heimfälligkeit sich mit dem Unterthane in Güte über gewisse Bedingungen einzuverstehen; in welchem Falle demselben ein neuer Kauf- und Besitzbrief, ohne Vorbehalt, mit Vorwissen des Kreisamtes zu ertheilen wäre.

Zweytens: Von nun an aber soll kein unterthäniges Gut, das nach vorgegangenen Verträgen der Herrschaft heimfällt, mit dem Vorbehalte der Heimfälligkeit neuerdings einem Unterthan überlassen werden; und wird daher jeder hierüber mit irgend einem solchen Vorbehalte geschlossene Vertrag für ungültig erklärt. Indessen bleibt es der Grundherrschaft unverwehrt, für das, was ihr dadurch entgehet, durch Erhöhung des Kaufschillings sich zu entschädigen.

Drittens: Besitzer von Fideicomissen und geistlichen Gütern, welche sich nur als Nutznießer betrachten können, haben der höchsten Entschließung vom 11. Jänner 1777 gemäß, die für die Ablösung der Heimfälligkeiten allenfalls eingehenden Gelder in einem öffentlichen Fonde auf Zinsen zu legen, damit solche Güter durch dergleichen Veräußerung nicht in dem jährlichen Ertrage abnehmen mögen; von dieser Verbindlichkeit sind sie nur in diesem Falle enthoben, wenn sie bey der Behörde gehörig darthun können, daß ihre jährlichen

Einkünfte durch Veräußerung der Heimfälligkeiten nicht vermindert werden.

§. 38.

Seine Majestät haben in Ansehung des Heimfallsrechtes laut Hofdecret vom 7. Sept. 1789 dem innerösterreichischen Gubernium nachstehendes für alle Staats- und Privatherrschaften geltende Normale zur Bekanntmachung herabgegeben. Der Heimfall eines von den Unterthanen besessenen Guts an die Obrigkeit kann nur damahls Platz greifen; wenn dessen lehenbare Eigenschaft standhaft erwiesen, und in dieser Rücksicht ein ordentlich ausgefertigter Lehenbrief vorhanden ist, alsdann aber hat sich der Rückfall nur auf das Lehenkorpus selbst, nicht aber auch auf das Allodiale zu erstrecken.

Kann die Obrigkeit die Lehenbarkeit nicht standhaft erweisen, und ist kein Belehnungsbrief vorhanden, so ist die Vermuthung für die Freyheit des Grundes, und dann hat die allgemeine Successionsordnung Statt. Ein obrigkeitliches Kaducitätsrecht aber, außer dem Nexu feudali, kann in keinem Falle Platz greifen, sondern da, wo die Privatsuccession aufhöret, tritt jene des Staates ein, wornach sich in allen Fällen zu benehmen ist.

§. 39.

Gegen diese höchste Entschließung ist die Vorstellung gemacht worden: es habe hierlands der Grundherr in Ermanglung eines Erbrechtes von je her zu dem dienstbaren Grunde den ersten Zuspruch und das Heimfallsrecht gehabt, womit das dominium utile mit dem directo consolidirt werden, und dem Grundherrn frey-

gestanden ist, einen andern Zinsmann oder Bergholden darauf zu setzen; es sey weiters den Ständen als eine alt hergebrachte Gewohnheit, daß sie von ihrem Unterthane die erblose Verlassenschaft zu sich nehmen, in der Karolinischen Successionsordnung für Steyermark lit. 15. §. 2. eingestanden worden, mit dem weitern Beysatze, daß die bey solchen erblosen Verlassenschaften etwa befindlichen Grundstücke ihrem Grundherrn zufallen sollen. Aber dieser Vorstellung ist mit Hofdecret vom 2. Nov. 1789 zurückbedeutet worden: daß man von der gesetzmäßigen höchsten Entschließung vom 7. Sept. 1789 keineswegs abgehe; weil die in Ansehung des Kaducitätsrechtes angeführten zuvorbestandenen Particularbefugnisse sogleich von selbst aufhören müssen, so bald ein allgemeines Gesetz eintritt. Demnach hat das Gubernium dieses Gesetz mit Currende vom 10. Oct. 1789 in Innerösterreich bekannt gemacht, mit den Worten des Hofdecretes vom 7. Sept. des nähmlichen Jahres.

§. 40.

Indessen sagt ein weiteres Hofdecret vom 24. Juny, Gubernial-Intimat vom 10. July 1790: „Ungeachtet das Heimfälligkeitsrecht (jus caducitatis) nur eine species feudi ist, und obwohl das dießfalls bestehende Normale vom 7. Sept. 1789 die Gültigkeit des Heimfälligkeitsrechtes nur auf die Fälle, wo ein wirklicher nexus feudalis dargethan werden kann, ausdehnt, haben dennoch Seine Majestät zu gestatten geruhet, daß da, wo das Heimfallsrecht auch in andern zwischen Obrigkeit und Unterthan zu Stand gebrachten gültigen Verträgen und Urkunden, die vor dem Normale vom 7. Sept. 1789 eingegangen worden

sind, gegründet ist, dasselbe für das Vergangene gültig seyn könne, wenn gleich kein nexus feudalis eintritt; in Zukunft, und seit der Zeit dieses Normale aber da, wo kein nexus feudalis erweislich ist, auch keine anderweiten neuen Verträge über die Heimfälligkeit, von was immer für einer Gattung sie seyn mögen, zwischen Unterthanen und Obrigkeiten gültig errichtet werden dürfen; woraus von selbst folgt: daß auch die nach den ante legem, und außer dem nexu feudali errichteten gültigen Verträgen den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit heimfallenden Unterthansgründe, die sie nicht behalten dürfen, sondern wieder verkaufen müssen, nicht mehr mit dem Heimfallsrechte an Unterthanen überlassen dürfen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings erbeigenthümlich verkauft werden müssen.

§. 41.

In Absicht auf die richtige Bestimmung, welche Unterthansgründe wirklich unter die heimfälligen gehören, und welche Vorsicht in jenem Falle, wo die Heimfälligkeit von dem dermahligen Besitzer durch eine Kaufschillingserhöhung noch nicht abgelöst worden, nach dessen Tode anzuwenden sey, damit mit dem Heimfälligkeitsrechte kein Mißbrauch geschehe, oder solches verweigert werde, wurde Folgendes zur Richtschnur mit Gubernial-Verordnung vom 23. März 1793 vorgeschrieben:

Schon mit Hofresolution und Currende vom 31. März 1783 ward verordnet, daß wenn sich die Herrschaft mit den Unterthanen wegen Aufhebung der vormahls bedungenen Heimfälligkeit über gewisse Bedingnisse, als vermöge nachgefolgter Currende vom 10. July 1790 über eine Erhöhung des ehemahligen Kaufschil-

lings verstanden hätte, sodann ein neuer Kauf- und Besitzbrief ohne Vorbehalt des Heimfalls, mit Vorwissen des Kreisamtes dem Unterthan zu ertheilen sey. In so fern demnach bisher zwischen der Herrschaft, und dem dermahligen Besitzer eines heimfälligen Grundes kein Einverständniß wegen Aufhebung der Heimfälligkeit zu Stande gekommen ist, können nach dessen Absterben nur zwey Fälle angenommen werden, daß nähmlich der Verblichene entweder einen eheleiblichen Erben, oder daß er keinen hinterlassen hat.

Im ersten Falle wird der eheleibliche Erbe oder unter mehreren derjenige von ihnen Besitzer, welcher nach dem Patente von der Erbfolge in Bauerngüter, dazu berufen ist. Mit dem neuen Besitzer hat nun die Herrschaft vor allem wegen Aufhebung der Heimfälligkeit wieder ein Verständniß zu versuchen. Kommt es zu Stande, so muß das Kreisamt ohnehin von der geschehenen Handlung wissen, solche wohl prüfen, und wenn nichts Gesetzwidriges oder Drückendes unterläuft, dieselbe vor Ausfertigung des neuen Kaufbriefes genehmigen, in welchem Kaufbriefe dann der Vorbehalt eines Heimfalls nicht mehr eingeschaltet werden darf. Kommt aber auch mit dem neuen Besitzer kein Einverständniß zu Stande; so tritt wenigstens die Pflicht des Kreisamtes ein, darüber zu wachen, daß, weil vielleicht das Einverständniß gerade wegen der im Widerspruche stehenden Heimfälligkeit nicht erfolgte, bey Ausfertigung eines neuen Schirmbriefes über ein vorgeblich heimfälliges Gut, keine Eigenmacht vorgehe, kein Mißbrauch geschehe, oder die Heimfälligkeit auf solche Bauerngründe nicht gezogen werde, worauf solche nach den unten vorkommenden Grundsätzen nicht Platz greifen kann. Wird endlich von dem verstorbenen Besitzer ei-

nes heimfälligen Grundes kein eheleiblicher Erbe hinterlassen: so fällt der Grund das letzte Mahl der Herrschaft anheim, welche solchen dann ohne ferneren Vorbehalt des Heimfalls verkaufen muß, jedoch dafür einen höheren Kaufschilling anschlagen kann.

Aus dieser Zergliederung zeigt sich, daß keine neuen Kaufbriefe mehr mit Vorbehalt der Heimfälligkeit hinausgegeben werden dürfen, und daß in Erbfällen, wo ein mit der Heimfälligkeit behaftetes Bauerngut von dem verstorbenen Besitzer auf dessen eheleibliche Erben übergeht, der Fall vor der Ausfertigung des neuen Schirmbriefes mit dem Vorbehalte, oder des neuen Kaufbriefes ohne den Vorbehalt, alle Mahl dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen komme, mithin die Untersuchung so wohl des Heimfälligkeitsrechtes, als der Beschaffenheit der hinauszugebenden Kauf- oder Schirmbriefe, füglich vom Fall zu Fall geschehen könne. In dieser Absicht wird demnach das Kreisamt folgendes Zirkulare an die Dominien seines Kreises zu erlassen haben:

Nachdem vermög der bestehenden höchsten Entschließungen über die heimfälligen Gründe kein neuer Kaufbrief mehr mit Vorbehalt der Heimfälligkeit ausgefertiget werden darf, sondern, wenn das Bauerngut der Herrschaft heimfällt, solches ohne Vorbehalt des Heimfalls verkaufet werden muß, jedoch sich ein höherer Kaufschilling bedungen werden mag; wenn aber der eheleibliche Erbe des Verstorbenen in den Besitz eintritt, ein neuer Versuch eines Einverständnisses in Absicht auf die sogleiche Aufhebung der Heimfälligkeit zwischen der Herrschaft und dem einen Besitzer mit Vorwissen des vorgesetzten Kreisamtes anzustellen, und entweder bey dessen Zustandebringung der neue

Kaufbrief ohne Vorbehalt, oder im widrigen der neue Schirmbrief mit dem Vorbehalte der Heimfälligkeit auszufertigen ist: so werden sämmtliche Dominien und Grundobrigkeiten, welche Unterthanen auf solchen heimfälligen Gründen haben, auf die dießfalls erflossenen höchsten Entschließungen aufmerksam gemacht, in deren Folge kein Kauf- oder Schirmbrief, welcher über einen heimfälligen Grund seit dem Gesetze vom 31. März 1788 ausgefertiget worden ist, oder noch ausgefertiget werden wird, für gültig erkannt werden kann, es wäre dann der Fall, daß die zwischen der Obrigkeit und dem Unterthan geschehene oder mißlungene Behandlung vorläufig dem k. k. Kreisamte angezeigt, und der Kauf- oder Schirmbrief der kreisämtlichen Entscheidung gemäß eingerichtet wurde.

Es haben demnach sämmtliche Grundobrigkeiten die etwa bisher vorgekommenen oder künftig sich ereignenden derley Fälle dem vorgesetzten Kreisamte zur Legalisirung der Kauf- oder Schirmbriefe, bey sonstiger Ungültigkeit derselben, getreulich anzuzeigen, und sich zugleich von Fall zu Fall legal auszuweisen:

1. Ob die Herrschaft im Ganzen oder für diesen oder jenen Grund ins besondere mit der Heimfälligkeit rectificirt sey?

2. Ob sich die Rectification oder eigentlich die damahls angegebene Heimfälligkeitsgerechtsame auf einen allgemeinen in dem Amte oder den einzelnen Bewohnern einer Gegend oder Herrschaft errichteten Vertrag, oder auf ein anderes Instrument gründe, oder wenigstens eine ältere Vormerkung, aus welcher die Ausübung dieser Gerechtsame auch schon vor der Rectification zu ersehen wäre, vorfindig sey; endlich

3. ob und wie das Heimfälligkeitsrecht von der Grundobrigkeit im Allgemeinen oder nahmentlich und ins besondere in Ansehung des in der Frage stehenden Grundes ausgeübet worden sey; oder aber, wenn kein auf diesem Grunde sich ergebener Heimfälligkeitsfall erwiesen wäre (denn es ist bekannten Rechtens, daß durch den Nichtgebrauch bey nicht vorkommender Gelegenheit auch kein Recht erlösche) ob und wie in diesem Falle bey Gründen anderer Unterthanen des nähmlichen Amtes oder Gegend in Ansehung mehrgedachter Heimfälligkeit vorgegangen worden sey, folglich ob und wie der rechtmäßige Besitzstand dieses herrschaftchen Gefälls von Fall zu Fall erwiesen werden möge.

Dem Kreisamte aber selbst wird aufgetragen, derley Einlagen von Fall zu Fall, nach den in der Currende entha tenen Fragepuncten, auf das genaueste zu prüfen, für den Fall, daß sich eine Herrschaft ungeachtet des bey der Rectification angegebenen Heimfälligkeitsrechtes, dennoch seitdem dieses Rechtes durch 32 Jahre in keinem zur Ausübung desselben geeigneten Falle bedienet, und also demselben gleichsam entsagt hätte, eben so wenig, als in jenen Fällen, wo das Heimfälligkeitsrecht auf keine Art bewiesen werden kann, die Heimfälligk it gelten zu lassen, um so mehr also auch bey Befunde, daß ein oder anderes Grundstück erst nach der Hand unter die heimfälligen widerrechtlich gezogen worden wäre, die Heimfälligkeits-Klausel aus dem alten Kaufbriefe auszustreichen, selbst aber darauf fest zu halten, daß kein neuer Kaufbrief mehr mit dem Vorbehalte des Heimfalls ausgefertiget, sondern die Heimfälligkeit mit einem höheren Kaufschillinge reluiret, im Widrigen aber das noch einmahlige Heimfälligkeitsrecht in

dem einen Schirmbriefe mit folgenden Formalien eingesetzt werde:

Da der vorige Besitzer diesen Grund noch vor dem Normale vom 31. März 1788 laut des ihm ertheilten Kaufbriefes mit dem Heimfälligkeitsrechte inne gehabt, die Herrschaft auch mit solchem rectificirt, und von der Zeit vor der Rectification bis hierher in dem ununterbrochenen Besitze dieses Rechtes ist: so wird der Herrschaft in Folge der höchsten Gesetze der noch einmahlige Heimfall bis auf die Zeit vorbehalten, wann der Stamm der damahligen Besitzer ohne eheleibliche Erben abgehen, oder wenn nicht mitlerweile mit einem Besitzer aus diesem Stamme ein Einverständniß wegen sogleicher Aufhebung der Heimfälligkeit getroffen werden sollte; wo sodann das Heimfälligkeitsrecht in einem oder dem andern Falle gänzlich aufzuhören, und der Grund dem neuen Besitzer für den erhöhten Kaufschilling als ein vollkommen eigenes und veräußerliches Bauerngut zuzufallen, oder zu bleiben haben wird. Uebrigens kann sich der noch einmahl gestattete Heimfall nur aus Abgang eines eheleiblichen Erben bey Absterben des letzten Besitzers auf eine andere Art ereignen; denn da die Kaufbriefe über heimfällige Gründe ausdrücklich nur auf den benannten Besitzer, seine eheleibliche Erben, und nicht weiters lauten; so haben diese kein Recht den nur auf sie beschränkten Besitz des heimfälligen Grundes an jemand Andern durch Verkauf oder auf eine andere Art zu übertragen.

Von
Miethgründen.

§. 42.

Die Gründe, welche die Herrschaften zum lebenslänglichen Fruchtgenusse Jemanden überlassen, nennet man Miethgründe. Nur Dominicalgründe können in die Miethe gegeben werden, weil unterthänige Rusticalgründe von Herrschaften nicht zurückbehalten werden dürfen, sondern an Unterthanen abgegeben werden müssen: wenn nicht dafür ein Dominicalgrund mit Bewilligung eingetauscht wird.

Eine Gubernial-Verordnung vom 27. May 1786 sagt: Schon mit drey unterm 21. Jänner 1771, 14. August 1772, und 12. Hornung 1774 erflossenen allerhöchsten Verordnungen ist anbefohlen worden, daß

a) die Miethgründe vermög der angezogenen ersten Resolution, nicht so wohl gegen einen Kaufschilling, als gegen eine jährliche Zinsabgabe, entweder in Geld, oder in einer andern Quota der Erzeugnisse den Unterthanen in das Eigenthum überlassen werden sollen.

b) Daß es nach Inhalt der zweyten obgemeldeten Hofverordnung, der Natur und Eigenschaft eines freyen Kaufs und Verkaufs zuwider sey, den Unterthanen dießfalls einigen Zwang aufzulegen; hingegen könne der Grundherr falls der dermahlige Besitzer des Miethgrundes solchen nach einer billigen Schätzung oder gegen einen mäßigen jährlichen Canon oder Grundzins in

Kauf nicht übernehmen wollte oder könnte, sothanen Miethgrund einem Dritten in Kauf überlassen, jedoch mit Ausnahme der angelobt und verehrten Gründe, als welche einem Dritten vor Erlöschung des Pacti nicht zu übergeben seyen.

Uebrigens sey aber der allerhöchste Hof nicht gesinnt, gegen die Herren Stände dießfalls mit Zwang fürzugehen; sondern es stehe denselben frey, ihre eigenthümliche Miethgründe nach einer vorläufigen und billigen Schätzung, oder per Licitationem gegen den dermahligen Besitzer verbleibenden Einstehung-Vorrecht, oder mittelst Anschlagung eines jährlich abzuheischenden Canon den Unterthanen zu überlassen, und dadurch das gemeinnützliche Geschäft der Kaufrechtsmachung der Miethgründe zuvörderst bey unbemittelten Unterthanen am sichersten zu erzwecken, daher sich der allerhöchste Hof versehe, daß die Grundherrschaften diesen Weg einzuschlagen von selbst Bedacht seyn werden, und endlich

c) daß die Verwandlung der Mieth- in Kaufrechtsgründe lediglich der freywilligen, und von allem Zwange und Bevortheilung entfernten Einverständniß des Herrn und Unterthans zu überlassen sey; jedoch müsse das Verzeichniß der in Kaufrechte verwandelten Gründe alle Jahre von den Behörden abgefordert, und dem höchsten Hofe vorgelegt werden; dann ferners gestattet werde, daß ein Pfarrer, Benefiziat und Fideicomißinhaber den für den Miethgrund mit ganz freywilligem Eingeständnisse des Unterthans eingehobenem Kaufschillinge, im Falle nicht etwa durch ein erhöhendes Kaufspretium dem Käufer an der Roboth oder andern Dominicalprästationen ein Nachlaß geschähe, und

somit dieses Benefizium und respective die Fideicomiß-Herrschaft in ihren Einkünften zurückgesetzt werde, sich allerdings zueignen können.

Da nun aber bisher der diesen höchsten Verordnungen angemessene Erfolg der Erwartung nicht entsprochen hat, und Se. Majestät mittelst Hofkanzley-Decret vom 15. März neuerdings anzubefehlen geruhet haben, daß die Verwandlung der Miethgründe in Kaufrechtsgründe, und zwar ohne den Ausschlag der neuen Rectification abzuwarten, mit allem Ernste, jedoch ohne Zwang betrieben werden solle: so wird solche allerhöchste Entschließung hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und allen Dominien und Grundobrigkeiten der Herzogthümer Steyermark und Krain hiemit wiederhohlt aufgetragen, sich die Erfüllung dieser höchsten Gesinnung sorgsamst angelegen seyn zu lassen, und zur Beförderung dieser nützlichen Veranlassung nach ihren Kräften mitzuwirken.

§. 43.

In einer weitern Gubernial-Verordnung vom 13. Jänner 1787 heißt es:

Gleichwie die allerhöchste Gesinnung dahin gehet, daß die jährlich zu geschehen habende Einreichung des Verzeichnisses der in Eigenthum verwandelten Miethgründe in gleichförmigen Eingaben befolgt werde: so werden den betreffenden Dominien in Steyermark und Krain zu solchem Ende nachfolgende Maßregeln vorgeschrieben.

1. Jene Dominien, bey welchen noch Miethgründe vorhanden sind, haben bis Ende December jeden

Jahres das summarische Verzeichniß der kaufrechtlich gemachten Miethgründe bey drey Reichsthaler Strafe an das Kreisamt einzureichen.

2. Damit man den Fortgang und die Wirksamkeit dieser Verbesserung einsehen könne, haben die Dominien in dem nähmlichen Verzeichnisse die z. B. in dem letzt abgewichenen Jahre 1786 annoch bestandene Miethgründe in einer, dann in der andern Rubrik jene, so in dem nähmlichen Jahre kaufrechtlich gemacht worden, anzumerken, somit für das 1787ste Jahr die annoch im vorhergehenden Jahre verbliebenen Miethgründe in einer, dann in der andern Rubrik die im Jahre 1787 in das Kaufrecht verwandelte auszuweisen, und mit solchem Ausweise jährlich auf gleiche Art fürzugehen.

3. Zur Vermeidung der Schreiberey haben die Dominien in dem jährlichen an das Kreisamt einzureichenden Ausweis die kaufrechtlich gemachte Miethgründe nicht individuel, sondern nur in einem summarischen Betrag dergestalt anzumerken, daß bey jedem Dominium die summarische Anzahl der gewesenen Miethgründe, dann die ebenmäßige summarische Anzahl der kaufrechtlich gemachten Gründe ersehen werden könne.

4. Gleichwie zu Erzielung gleichförmiger Eingaben das beygedruckte Formular zu gebrauchen ist, so sind diese Eingaben schon für das Jahr 1756 nach diesem Muster längstens innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit des Erhalts an das Kreisamt nachzutragen, künftighin aber mit dieser Einreichung bis Ende Decembers jeden Jahres in so lange fürzugehen, als sich

bey einem Dominium annoch Miethgründe vorfinden werden.

5. Gleichwie bey diesem Ausweise weder auf das Landgericht, noch auf das Werbbezirks-Commissariat, noch auf die Pfarre der Bedacht zu nehmen ist: so sind diese Ausweise weder nach den Landgerichten, noch nach den Pfarren, sondern nur in so weit, als es den obrigkeitlichen Bezirk eines jeden Dominiums betrifft, von demselben einzureichen.

Formular.

Tabellarischer Ausweis

der bey der Herrschaft N. in Kaufrechte verwandelten Miethgründe.

1. Nahmen des betreffenden Dominii, welches wegen der Miethgründe den Bericht erstattet.	2. Summarischer Betrag der annoch bey diesem Dominio seit der letzten Anzeige an das Kreisamt vorfindig gewesenen Miethgründe.		3. Summarischer Ausweis, wie viel von denen in der zweyten Rubrik angemerkten Miethgründen in dem gegenwärtigen Jahre, für welches der Bericht erstattet wird, kaufrecht gemacht wurden.	
	Jahr der letzten Anzeige.	Anzahl der damahls bestandenen Miethgründe.	Jahr, für welches jetzt der Bericht erstattet wird.	Anzahl der im nebenstehenden Jahre in Kaufrecht verwandelten Miethgründe.
Herrschaft N.	1785.	160.	1786.	80.

§. 44.

Ueber eine von der Josephinischen Steuerregulirungs-Obercommission einseitig über die Behandlung der Miethgründe gegebene Belehrung, ob die Miethgründe nähmlich den Erben des Miethbesitzers als ein Kaufrecht gegeben werden müssen, wurde mit höchstem Hofdecrete vom 26. März, bekannt gemacht durch Gubernial-Currende vom 7. Aprill 1790 bedeutet: daß jeder Miethbesitz als ein Eigenthum der Herrschaften, und der Miethbesitzer ledig nur als ein lebenslänglicher Fruchtgenießer betrachtet werden müsse, wenn die Miethe nicht auch auf seine Erben bedungen wurde. Daraus fließt die Lehre und die richtige Folge, daß jeder Miethbesitz nur von seinem Eigenthümer, nähmlich von der Herrschaft geschützt werden kann, und daß kein Eigenthümer gezwungen werden kann, gegen seinen Willen an die nächsten Erben des Miethbesitzers den heimgefallenen Miethgrund als Kaufrecht hindanzugeben. Aus dem Begriffe des Eigenthums fließt es, daß er solche Gründe an wen immer verkaufen könne. Nur muß hierbey die Vorschrift beachtet werden, daß, wenn derley heimgefallene Gründe wieder hindan gegeben werden, sie nicht mehr miethweise, sondern als Kaufrecht verkauft werden müssen.

§. 45.

Diese Anordnung wurde mit Hofkanzley-Decret vom 18. Febr., intimirt vom Gubernio am 9. März 1800 bestätiget, und sagt: daß es in Hinsicht der Freystifter und der Miethgründe bey den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe; jedoch daß die nunmehrigen Miethbesitzer nicht verdrängt werden. Uebrigens wer-

werden die Dominien aufgefordert, die Miethgründe in kaufrechtige Erbzinsgüter nach Kräften zu umwandeln.

Mit Steuerregulirungs Hofcommissions-Verordnung vom 21., Gubernial-Intimat vom 29. Oct. 1788 wurde befohlen: daß bey emphiteutischen Contracten nicht mehr der Ausdruck: Erbpacht oder Erbpächter, sondern Erbnutznießung und Erbnutznießer gebraucht werden soll.

Von der
Freystiftigkeit
in Kärnthen.

§. 46.

Wie schon gesagt wurde, bestanden in dem Herzogthume Kärnthen die so genannten Freystifter, welche in ihrem Besitze nie sicher standen, und niemahls wußten, ob nicht jene Herrschaft, von welcher sie einen solchen Grund freystiftweise besaßen, ihn noch bey ihren Lebzeiten einziehen, und nach Selbstbenützung, und für Verrechnung wieder an einen andern nach Willkür überlassen würde.

Dieser Umstand hatte zur Folge, daß solche Gründe selten verbessert und zu einem gehörigen Ertrag gebracht wurden. Um diesem Uebel zu begegnen, wurde mit Patent, Klagenfurt vom 21. Oct. 1766 bey Strafe von 100 Ducaten verordnet:

Daß in Zukunft kein Grund als Freystift gegen eine dem Grundherrn vorbehaltene Einziehung, sondern entweder als Kaufrecht oder ehrungsweise auf ein, zwey oder drey Leiber, oder auf mannsstammige Nachkommen, jedoch ohne mindeste Ablösung oder Einziehung hindangegeben werden solle. Ein Gleiches ist auch bey den in der Zeit vorfindigen, und den Dominien nach und nach heimfallenden Freystiftern zu beobachten, wenn auch schon die Heimziehung in dem Ehrungsbriefe vorbehalten wurde.

§. 47.

Bey Gelegenheit, als die Kammerstadt St. Veit antrug, ihre freystiftweise verehrten Hämmer zu veräußern, erfloß das Hofkanzley-Decret vom 18. Aprill, kundgemacht von der Repräsentation in Kärnthen unterm 2. May 1767: daß es bey dem Patente vom 21. October 1766 in allen Umständen eingestellt zu verbleiben habe; jedoch wurden davon zwey Fälle ausgenommen, bey welchen dieses Patent nicht in Anwendung kommt, wenn nähmlich eine städtische Realität an jemanden mit Nutzen verkauft würde, oder sich bey andern Herrschaften Gelegenheiten ereignen würden, auf eine Freystift einen Eigenthümer einzuführen, in welchen beyden Fällen demnach der Freystiftsbesitzer, so fern er sich zu dem Kaufe oder Eigenthum entschließt, vor andern das Vorrecht zustehe, sich dasselbe zu erwerben, sonst aber im Abtretungsfalle ist der Grundherr verbunden, den Abtreter die doppelte Ehrung oder Arbeit, nebst den bey dem Freystifte gemachten erweislichen Verbesserungen, nach unparteyischer allenfalls geschworner Schätzung zu vergüten.

§. 48.

In dem Patente Klagenfurt am 8. August 1767, wo die Art und Gestalt aus einander gesetzt wird, unter welcher die Eigenthümer eingeführt wurden, werden die Grundherrschaften von der Gutstehung und Entrichtung der Rustical- und Dominicalcontribution für diese eingeführten Eigenthümer gänzlich enthoben; dagegen diese verbunden, die auf ihren Realitäten rectificirten Rustical- und die auf dem Grunde radicirten Dominicalabgaben an die Kassa ohne Entgelt der Herrschaften abzuführen, und dafür selbst zu stehen. Die Art, wie die Eigenthümer eingeführt wurden, ist, wie folgt:

Ueber Abzug der Rustical- und Dominical-Contribution, welche an die öffentlichen Kassen abzuführen ist, wurden die noch andern radicirten Dominicaleindienungen zu 4 prc. gerechnet, in Kaufanschlag genommen, und der aus dieser Berechnung entstandene Betrag als Kaufschilling von dem angehenden Eigenthümer an den verkaufenden Grundherrn entweder auf ein Mahl oder in bedungenen Fristen abgeführt.

Der ganze Kaufschilling konnte und durfte jedoch nicht ganz bezahlet werden; es mußte ein verhältnißmäßiger Antheil davon, wie es nähmlich die beyden Parteyen bestimmten, wenigstens aber 25 fl. unaufkündbar beym Grunde in der Art eines Grundzinses liegen bleiben, wovon dann jährlich als Interesse von dem Grundzinse 4 prc. bezahlt werden sollten, welche Interessen die Natur der Dominicalprästationen, nicht aber die Eigenschaft einer andern Schuld behielt, mit deren Einbringung eben so vorzugehen ist, wie mit andern Dominicaleindienungen, nur mit dem einzigen Un-

terschiede, daß sie nur mit Ende des Jahres eingebracht werden konnten.

Auch wurden die Ehrung und die andern Extradominicalgaben nach einem Mittelanschlage in Rechnung genommen, dazu noch die Hälfte geschlagen, und daraus dann der ganze Kaufschilling mit 4 prc. berechnet, welche über Abzug des beym Grunde als Zins zu verbleibenden Theiles die angehenden Eigenthümer ganz, die bereits bestandenen aber nur zur Hälfte zahlen mußten. Ein Beyspiel wird dieses aufklären.

Eine Herrschaft hat bey einem Grunde behoben an Dominical, an Zins und Zehendgetreid, Kleinrechten und Roboth zusammen .	30 fl.	24½ kr.
Davon hat der Grundherr an Dominical-Contribution entrichtet . .	4 =	51 =
so bleiben übrig . . .	25 =	33½ =
Werden diese mit 4 prc. in das Capital geschlagen, so zeigt sich ein Capital von der Dominicalnutzung von .	636 =	27½ =
Die Ehrung macht bey diesem Grunde	82 =	— =
Dazu die Hälfte mit . . .	41 =	— =
Die Inventurtaxe und Fertigung, das Interesse, das Honorarium betragen im Capital . . .	80 =	30 =
zusammen	839 =	57½ =
Davon werden als Grundzins zur Anerkennung des Grundherrn zu liegen bleiben haben	25 =	— =
bleiben also übrig . . .	814 =	57½ =

welcher Betrag den Kaufschilling ausmacht.

§. 49.

In dem Hofdecrete vom 26. Jänner 1772 durch die ständische Currende, Klagenfurt vom 18. Febr. 1772 kund gemacht, wurde wiederhohlt befohlen, daß die Freystiftlichkeit bey allen und jeden Dominien, und überall aufgehoben seyn, und diese Gründe den Bauern als ein freyes Eigenthum zuerkannt werden sollen. In dieser nähmlichen Currende ist enthalten: daß Se. Majestät über eine Vorstellung der Landeshauptmannschaft erlaubt haben, sich mit den Ständen über die Art und Weise, wie dieses Gesetz in Kärnthen festgestellt werden soll, zu berathen, worüber den Herrschaften aufgetragen wurde, wegen dieses Gesetzes ihre Bemerkungen zu machen. Die grundherrlichen Erinnerungen liefen ein, und wurden dem Hofe vorgelegt. Darauf erschien das wichtige Freystiftspatent vom 13. Nov. 1772, worin neuerdings die Freystiftigkeit, vom 1. Jänner 1773 angefangen, im ganzen Lande auf ewige Weltzeiten unveränderlich aufgehoben wurde.

Dieses Patent, so wie die schon früher angezogenen hatten auf die Rechte der Herrschaften und ihre Unterthanen den wichtigsten Einfluß, darum setzt man hier jene rechtliche Wirkungen mehr aus einander, welche die Verordnungen hervorbrachten.

§. 50.

Das Patent vom 8. August 1767 sagt: daß durch den Erlag des Kaufschillings die Eigenthümer die freye Macht erhielten, mit dem Grunde eigenthümlich zu gebahren, zu testiren, oder auch ab intestato die Erbfolge an die nächsten Anverwandten zu folgern.

§. 7.

In Veränderungsfällen ist der Eigenthümer oder seine Nachfolger verbunden sich anzumelden, und den Besitzer anzuzeigen; damit die Herrschaft des Nachfolgers Nahmen kenne und wisse, wer die jährlichen Gaben, den Kaufschilling und den Grundzins abzuführen habe.

§. 8.

Die Dominien haben bey Erbfolgen und andern unentgeltlichen Besitzesveränderungen keine Nutzbarkeit, in Kaufsfällen die An- und Abfahrt zusammen mit 10 prc., in Tauschfällen mit 5 prc. die Abfahrt, jedoch ohne Anfahrt zu beziehen.

§. 9.

Sollte der Eigenthümer durch übermäßigen Kaufschilling von den Herrschaften gedrückt werden; so steht es ihm frey, durch den Unterthansadvocaten bey Behörden Hülfe zu suchen.

§. 10.

In Klagefällen, welche wegen dieser Gründe zwischen den Unterthanen oder zwischen Herrschaften bestehen, ist der Grundherr schuldig die Unterthanen umsonst zu vertreten; weil er den Kaufschilling erhielt. Er hat sie auch gegen andere Herrschaften umsonst zu schützen.

§. 11.

Wenn der Unterthan in drey Jahren die wegen Aufhebung der Freystiftigkeit entstandenen Gaben nicht entrichtet, so kann die Herrschaft über die Erkenntniß der Landeshauptmannschaft nach einer Frist von sechs Wochen das Gut feilbiethen, und dem Meistbiether verkaufen. Jedoch soll die Feilbiethung, wenn der Schuld-

ner den Ausstand vor beendigter Lizitation bezahlt, aufgehoben werden, und den Anverwandten in ab- und aufsteigender Linie nach der Reihe, und nach dieser den Seitenverwandten bis einschlüssig auf den vierten Grad steht durch ein ganzes Jahr das Ablösungsrecht bevor.

§. 12.

§. 51.

Das Hofdecret vom 26. Jänner, kundgemacht von der Landeshauptmannschaft am 11. July, von den Ständen durch Currende vom 18. Febr. 1772 gibt den Unterthanen das Recht, ihre nun eigenthümlichen Gründe unter ihre Kinder, Kindeskinder, in deren Abgang an andere ihnen beliebige Personen zu vermachen, oder gegen bloßes Anmelden bey der Grundobrigkeit zu veräußern. Dagegen haben die Unterthanen die Pflicht, die auf ihren Gründen haftenden Dominicalgaben in Geld und in natura, und die Frohndienste abzutragen, auch das, was sie wegen Aufhebung der Freystift zu leisten haben, zu geben, und die Dominien sind befugt, dieses Quantum nach der Güte und Größe der Gründe an die Unterthanen zu repartiren.

§. 52.

In dem Patente vom 13. Nov. 1772 wird Folgendes festgesetzt:

Erstens. Sämmtliche bis anher freystiftich gewesene Gründe sind vom gleichbesagtem Ersten künftigen Jahres an, zu wahren Kaufrechtsgründen dergestalten erkläret, daß denen zeitherigen Freystiftsunterthanen vor ihrem Abscheiden aus ihren Descendenten oder in deren Ermanglung aus ihren Anverwandten die Bennenung eines tauglichen Nachfolgers im Grunde ohne mindeste Beschrän-

kung freystehe, und bevor gelassen sey; in casu intestati aber der nächste Blutsfreund zu dem Grunde den Zuspruch haben, und so fern derselbe zu dessen Beurbarung und folgsam dessen möglicher Besitzung nicht fähig wäre, solchen zu verkaufen berechtiget seyn, folglich künftig der Grund nur allein in Abgang der Seitenerben der Grundobrigkeit anheim fallen soll.

Damit aber ihren Grundobrigkeiten durch diese Abänderung, die aus der bis anhero bestandenen Freystiftigkeit eingehobene Ehrungsfälle billiger Maßen ersetzet, mithin sie in ihrer bisherigen Einnahme nicht verkürzet werden, ordnen und befehlen wir

Zweytes, daß anstatt einer vorzunehmenden ordentlichen Grundschätzung, die bis nun zu von der Hueben, Zulehen und Keuschen gewöhnlich abgereichte Ehrung dreyfach genommen und gerechnet, diese Summa sodann in den zu errichtenden Grundbüchern, als ein lediglich zur Bestimmung der an die Grundobrigkeit bey einer vorfallenden Veränderung des Besitzers zu entrichtenden Gebühr, zu dienen habender Maßstab anstatt einer ordentlichen Grundschätzung ausgesetzet, und davon bey jedem Veränderungsfalle der dritte Pfennig dem Grundherrn von dem neu angehenden unterthänigen Grundbesitzer abgereichet werden solle.

Es darf jedoch diese dreyfache Ehrung in keinen größeren Beträgen, als solche bey denen vorgegangenen drey letzteren Veränderungen, laut der Gefällsbücher, wirklich eingegangen sind, in Ermanglung der Gefällsbücher aber die letzte Einnahme in die Grundbücher eingetragen, und so fort von keinem höheren, als diesen immerfort unsteigerlich zu verbleiben habenden Quanto der dritte Pfennig anstatt der bisherigen Ehrung abgenommen werden; und sollen jene Grundobrigkeiten, welche

diese Ausmessung zu überschreiten sich etwa anmaßen möchten, den erweislich höher angesetzten Betrag in quadruplo pro poena zum landschaftlichen Feuer-, Wetter- und Wasserschäden Fonde abzuführen unnachsichtlich verhalten werde.

Drittens, sind in Sterbefällen diese nunmehrige Kaufrechtsgründe ihrer Eigenschaft, durch unparteyische Unterthanen aus der Nachbarschaft gewissenhaft schätzen zu lassen, mit dem Schätzungswerthe in das Inventarium mit einzubringen, und gegen Richtigstellung die hierauf vorgemerkten Schulden und obrigkeitlichen Gebühreissen den Erben zuzuwenden; jedoch solle von diesem Schätzungswerthe die Grundobrigkeit keine Inventurstax, da sie solche auch bis anhero nicht genossen hat, abnehmen, sondern nur nebst dem Paragrapho 2do ausgemessenen unsteigerlichen Drittel Kaufrecht ein mäßiges Briefgeld: als von einer Huben zwey Gulden, von einem Zulehen ein Gulden 30 kr., und von einer Keuschen ein Gulden abzunehmen befugt und berechtiget seyn, mithin die Inventurstax wie bis anhero, also auch künftig nur von dem Mobilarvermögen abgefordert werden können.

Viertens: Ist denen Besitzern mehrerer, oder auch nur einer großen Hueben hiermit weiter gestattet, darauf mehrere ihrer Kinder mit einer durch ihre Grundobrigkeit anzuverlangenden, nach den Wirthschaftsregeln zu bewirkenden Vertheilung der Gründe, und der auf dem Ganzen liegenden Abgaben anzusiedeln; im Falle aber zwischen der Grundobrigkeit und den Unterthanen wegen einer solchen Vertheilung sich Anstände ereigneten, wird Unsere zeitliche politische Landesstelle solche ohne alle Weitläufigkeit mit der nöthigen Vorsicht entscheiden.

Fünftens solle diesen künftigen kaufrechtlichen Grundbesitzern auf ihre Hueben, Zulehen und Keuschen, Schulden zu contrahiren unverwehret seyn, und ist sich dießfalls nach Unserem Patente vom 24. July 1772 zu betragen.

Sechstens wollen Wir zwar bey erfolgender Veräußerung derley unterthänigen Kaufrechtsgründen denen Grundobrigkeiten caeteris paribus das Einstandrecht anmit gnädigst eingestanden haben; Unserer zeitlichen politischen Landesstelle aber wird dabey obliegen, die beständige genaue Obsicht zu tragen, und folglich den allenfalls nöthigen Einhalt in Zeiten zu machen; damit nicht etwa sie Grundobrigkeiten mit Einlösung derley Gründen, die ohnehin in der Einlage allezeit als rustical zu bleiben haben, zu weit gehen, und der Population einiger Nachtheil daraus erwachsen möge.

Siebentens wird dem angehenden neuen Grundbesitzer die Uebernahme der Haus- und Meyerschaftsfahrnissen gegen Bezahlung frey zu lassen, und dießfalls niemahlen mit einigem Zwange fürzugehen seyn, und ob zwar

Achtens nach der uns von denen treu gehorsamsten Ständen gemachten allerunterthänigsten Erklärung, lediglich die bisherigen Rusticalfreystifte zu Kaufrechten hiermit gemacht werden; so verstehet sich doch von selbst, daß zu Folge des bestehenden Generalis in Hinkunft auch kein Dominicalgrund freystiftweise hindangegeben werden könne.

Alle vorstehenden Puncte demnach ordnen und befehlen Wir aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit hiermit ernstgemessen, daß alle und jede in diesem Unseren Erbherzogthum Kärnthen begültete geist- und welt-

liche Grundobrigkeiten, was Standes, Würden und Wesens diese immer seyn mögen, nach ihrem vollen Inhalte, unter im widrigen unausbleiblich zu gewarten habenden erspiegelnden Bestrafung getreulich und gehorsamst nachzuleben, sich beständig angelegen halten, und dagegen unter keinerley Vorwand im geringsten zu handeln, sich anmaßen sollen; wie wir dann um dieses bloß allein zum mehrerer Aufnahme des Landes abzielende Gesetz in ununterbrochener Wirkung zu erhalten, Unsern Kreisämtern besonders nachdrücklich auftragen lassen, daß sie denen, gegen solches behandelt werdenden Unterthanen auf erstes Anrufen gegen die betreffenden Grundobrigkeiten die in diesem Patent vorgeschriebene Gebühr werkthätig angedeihen lassen, bey vorfindenden Anständen aber von Unserer politischen Landesstelle die nöthige Belehrung einhohlen sollen, allermaßen Wir die gegen dieses Unser Patent vorkommmende Handlungen oder Anstände jedermahlen auf das kürzeste abgethan, mithin derselben Entscheidung nicht weitwendigen Rechtsführungen, sondern bloß allein der politischen Erkanntniß unterzogen haben wollen.

§. 53.

Anmerkung. Mancher Paragraph des erstangeführten Patentes ist, wie es sich in der Folge zeigen wird, durch spätere Verordnungen aufgehoben worden. Dessen ungeachtet führt man solches an, weil es oft der Grund der nachfolgenden Verordnung ist, und sich dann daraus der Sinn derselben leichter entnehmen läßt, übrigens auch zur Kenntniß beyträgt, wie ursprünglich bey Freystiftssachen verfahren wurde. Der Leser wird sich durch die Zu-

sammenstellung der Verordnungen leicht entziffern, was davon noch gültig und anwendbar ist.

§. 54.

In der Hofverordnung vom 30. Oct., kundgemacht zu Klagenfurt am 18. Nov. 1773 wird der gesetzliche Begriff aufgestellt, was man unter Kaufrecht versteht. „Kaufrecht ist ein solches Eigenthum, mit welchem die Besitzer so wohl unter Lebenden als auch durch Erklärung des letzten Willens verfügen können, und wozu im Abgange einer letztwilligen Anordnung die nächsten Blutsverwandten ohne Beschränkung der Grade nach der bestehenden Erbfolge Anspruch haben." Kaufrechter, Kaufrechtsgründe, Kaufrechtsrealitäten haben also gleiche Bedeutung.

In dieser Hofverordnung, welche in Folge einer von den Ständen gegen das Patent vom 13. Nov. 1772 gemachten Vorstellung erflossen ist, wird dieses in seinem ganzen Inhalte bestätiget und in Wirkung gesetzt. Ungeachtet der neuen Bestätigung, und ungeachtet die Stände mit ihrer Vorstellung abgewiesen wurden, legten sie doch wieder neue Vorschläge vor, und dann erschien die Verordnung der Landeshauptmannschaft vom 28. July 1774 in Freystiftssachen, wodurch das Patent vom 13. Nov. 1772 in manchen Paragraphen außer Wirkung gesetzt wurde. Diese lautet:

Erstens: Bey Einführung des Kaufrechtes ist der Grundschätzungswerth weder ad inventarium einzutragen, noch zwischen den Erben zu vertheilen, gegen dem jedoch, daß, wenn der zu vertheilen kommende Mo-

bilarverlaß zum höchstnöthigen Unterhalt des Miterben nicht hinreichend wäre, der Grundbesitzer nicht allein demselben bis er sich durch Dienste seine Nahrung selbst zu erwerben im Stande ist, die Verpflegung abzureichen schuldig seyn solle; maßen die alimenta aus dem Naturrechte gebühren, und den Kindern durch kein Gesetz entzogen werden können, sondern auch das Eheweib ihre höchstnöthige Verpflegung erhalten müsse.

Zweytens: Sollen in casu intestati bey nicht vorhandenen Kindern nur die nächsten Anverwandten des ersten und zweyten Grades zur Erbschaft zugelassen werden, ansonst aber der Grundbesitzer mit seinem Kaufrechte per testamentum so, wie per actus inter vivos frey zu disponiren Fug und Macht haben.

Drittens: Ist die dem Kaufrechte vorhin eingeräumte Befugniß, Schulden zu contrahiren, auf die vorläufige Einwilligung des Grundherrn zu beschränken, welcher Consens hingegen den dritten Theil der Grundschätzung niemahls zu übersteigen hat, dergestalten, daß wenn ein größeres Darlehen aufzunehmen erforderlich seyn sollte, hierzu die weitere Bewilligung bey dieser Landeshauptmannschaft anzusuchen ist. Endlich daß

Viertens: das Laudemium von der realen Grundschätzung nach Abzug der auf den Grund haftenden Rustical- und Dominicalgiebigkeiten mit dem Siebentel ausgemessen werden solle.

§. 55.

Durch diese Verordnung wird also das Patent vom 13. Nov. 1772 in so weit als hier davon die Rede ist, theils aufgehoben, theils beschränkt. Auch der §. 6., worin den Herrschaften das Einstandsrecht zugestanden

wurde, ist in so weit aufgehoben, daß dasselbe bey den Rusticalgründen nicht mehr Platz greift.

Hofentschließung vom 28. May 1782. Siehe die Rücklösungsabhandlung.

§. 56.

Die Stände Kärnthens haben unterm 23. März 1782 über das Patent vom 21. Oct. 1766 eine Erläuterung angesucht, und darüber erging untern 13. Aprill 1782 die höchste Belehrung, daß das Verboth der Heimziehung der verehrten Realitäten nicht allein von den Rusticalgütern, sondern auch von jenen Herrschaften, Dominicalrealitäten in so weit zu verstehen sey, daß den Grundobrigkeiten die bis dahin verehrten oder künftig zu verehrenden Dominicalgründe vor Ausgang der zwischen beyden Theilen beliebten und festgesetzten Zeit heimzuziehen, auf keine Weise gestattet sey.

§. 57.

Manche Herrschaften hatten die Freystiftspatentsvorschrift nicht befolgt; daher wurde von dem innerösterreichischen Gubernium mit Currende vom 14. Aprill 1783 neuerdings befohlen, alle Freystifter aufzuheben, und dabey nachstehende Modalitäten zu beobachten.

Erstens: Ist bey jenen Unterthanen, bey welchen die künftige Ehrung mit dem festgesetzten Siebentel nach der Schätzung höher, als die letzte ausfallen würde, auch künftig nur die letzte Ehrung abzunehmen, hingegen sind jene Ehrungen, welche das Siebentel der Schätzung übersteigen, auf das Siebentel herabzusetzen.

§. 1.

Zweytens: Wenn binnen Jahresfrist der neue Antreter die von ihm auf diese Art zu entrichtende Gebühr nicht zahlen würde, kann man gegen ihn nach Ausgang des Jahres durch das Kreisamt die Execution verhängen.

§. 2.

Drittens: Soll die Interessenforderung von der statt der Ehrung festzusetzenden Abgabe für jeden Fall untersagt seyn.

§. 3.

Viertens: Die Gründe wären nur dann in kleinere Theile zu zerstücken, wann sie wegen ihrer Größe auch von einem fleißigen Hauswirthe nicht genugsam besorgt werden könnten.

§. 4.

Diese Verordnung wurde auch wörtlich mit Patent vom 14. Aprill 1785 erneuert und bekannt gemacht.

§. 58.

Nach der Verordnung der Hofstelle vom 4., kundgemacht von der Länderstelle in Gratz unterm 13. Dec. 1783 ist befohlen: es müssen die Freystifter in Kaufrechtsgründe umwandelt werden, und die Unterthanen werden angewiesen im Verweigerungsfalle sich beym Kreisamte zu melden, welches ex Officio nach den Gesetzen vorzugehen, und die sich widersetzende Obrigkeit der Länderstelle anzuzeigen hat.

§. 59.

Der Staat hat sich alle Mühe gegeben, um alle Freystifter aufzuheben, und in dieser Absicht hat laut

Gubernial-Currende vom 20. März 1784 die Hofkanzley unterm 12. Febr. 1784 befohlen, allen Herrschaften und Unterthanen bekannt zu machen, daß erstere selbst in die Ehrungsbriefe von Amtswegen nachstehende Worte einschalten lassen sollten: „Obbeschriebene Realitäten haben in Folge allerhöchster Patental-Verordnung aufgehört freystiftlich zu seyn, und sind ein wahres Kaufrechtseigenthum des heutigen Besitzers N. N. geworden, dergestalt jedoch, daß dessen Nachfolger in dem Besitze dieser Realitäten, es geschehe solches durch Kauf, ab intestato oder durch Vermächtniß des besagten N. N. die Ehrung nach der Patental-Ausmessung vom 14. Aprill 1783 im Betrage von — — zu bezahlen haben wird."

Dieses mußte binnen sechs Monathen um so gewisser befolgt werden, als sonst auf Anzeige des Unterthans dem ersten Nachfolger am Grunde die Ehrung ipso facto nachgesehen, und gleichwohl der Grund als verkäuflich und vererblich seyn soll.

§. 60.

Den 8. Paragraph des Patentes vom 13. Nov. 1772 hat man irrig ausgelegt; daher wurde durch die Gubernial-Currende vom 8. Febr. 1786 das Hofkanzley-Decret vom 30. Jänner 1786 als Erläuterung bekannt gemacht, worin es heißt:

„Daß die Absicht des Gesetzes nicht sey, daß in Folge des 8. Absatzes kein Dominicalgrund in einen kaufrechtlichen verwandelt, sondern bey dem ersten Heimfalle zur Dominicalnutzung vorbehalten werden solle. Solchem nach geht die allerhöchste Gesinnung dahin, daß in solchen Veränderungsfällen (wenn nähmlich nach Absterben des freystiftlichen Besitzers der Dominical-

grund

grund kaufrechtlich gemacht würde:) den Kindern und Erben des letzten Besitzers caeteris paribus der Vorzug zu geben, widrigen Falls aber selben mit Beyziehung beyderseitiger Schätzmänner die erweislichen Haus- und Grundverbesserungen zu ersetzen, und sich hierüber beym Kreisamte auszuweisen sey.

§. 61.

An die zwey kärnthnerischen Kreisämter wurde mit Gubernial-Verordnung vom 20. Juny 1807 folgendes erlassen:

Den von dem Kreisamte Klagenfurt wegen Behandlung der nach dem Kaufrechtspatente vom 13. Nov. 1772 verehrten Dominicalgründen gemachten Anträgen stehen folgende Hindernisse entgegen: daß freystiftliche Verleihungen der Dominicalgründe, welche erst nach der im Jahre 1772 aufgehobenen Freystiftigkeit vorgenommen wurden, die Wirkung einer kaufrechtlichen Verehrung nicht haben können; denn mit dem Patente vom 13. Nov. 1772 §. 8. haben nach der von den Herren Ständen in Kärnthen abgegebenen Erklärung nur die Rusticalfreystifter in ihre Rusticalgüter zum Kaufrechte erhalten; in Ansehung der Dominicalisten aber wurde verordnet, daß in Zukunft, in Folge des bestehenden Generale kein Dominicalgrund freystiftweise hindangegeben werden könne.

Das Generale, worauf sich das angeführte Patent in §. 8. bezieht, ist vom 21. Oct. 1766, welches als das erste Gesetz verordnet hat, daß kein Grund freystiftweise, sondern entweder zu Kaufrecht, oder aber ehrungsweise auf einen zwey oder drey Leiber oder mannsstämmige Nachfolge, hindan gegeben werden solle. Dieses Generale redet von den in Händen der

Unterthanen befindlichen Gründen überhaupt, und macht zwischen Rustical- und Dominicalgründen keinen Unterschied. Es stand vermög der freystiftlichen Verfassung in der Willkür der Herrschaft, nicht erst nach Absterben des Freystifters, sondern sogar bey seinen Lebzeiten den freystiftlichen Grund einzuziehen. Darum ist das Normale dieser Willkür zuvorgekommen, und hat verordnet, daß, wenn der Grund nicht zu Kaufrecht gemacht würde, er wenigstens auf einen, zwey oder drey Leiber, oder auf mannsstämmige Nachfolge hindangegeben werden sollte.

Die Herrschaften in Kärnthen, welche auf diese Art Dominicalgründe hindangegeben haben, leisteten dem Normale vom 21. Oct. 1766 Genüge; weil die Herren Stände nur die Rusticalgüter zu Kaufrecht, und sohin zu einem unwiederruflichen Nutzungseigenthum der Unterthanen erklärten; von den Dominicalgründen aber damahls nichts erwähnten, sondern nur das Patent vom 13. Nov. 1772 §. 8. verbothen hat, Dominicalgründe freystiftweise hindan zu geben; aber nicht sagte, daß auch die Dominicalgründe ein Kaufrecht und unwiederrufliches Nutzungseigenthum der unterthänigen Besitzer sind.

Die im §. 8. des Patents vom 13. Nov. 1772 in Betreff der Dominicalgründe enthaltene gesetzliche Absicht hat das Hofdecret vom 30. Jänner, kundgemacht den 8. Febr. 1786 erläutert und erkläret, daß in Folge des gesagten §. 8. die Absicht des Gesetzes nicht sey, keinen Dominicalgrund in einen kaufrechtlichen zu verwandeln, sondern wenn nach Absterben des freystiftlichen Besitzers der Dominicalgrund kaufrechtlich gemacht würde, den Kindern und Erben des letzten Besitzers der Vorzug zu geben sey; wo aber der Domi-

calgrund nach Absterben des freystiftlichen Besitzers nicht kaufrechtlich hindan gegeben wurde, da müsse die erweisliche Haus- und Grundverbesserung den Erben des verstorbenen freystiftlichen Besitzers ersetzet werden.

Aus dem Sinne dieses Gesetzes läßt sich nicht verkennen, daß die in den Händen der Bauern befindlichen Dominicalgründe nach Absterben des freystiftlichen Besitzers entweder kaufrechtlich zu machen, oder Falls dieselben eingezogen und nicht mehr hindangegeben werden, die Erben des letzten freystiftlichen Besitzers, in Ansehung der Haus- und Grundverbesserung zu entschädigen sind.

Nach der Zeit als die oben angeführte gesetzliche Erläuterung schon erlassen war, konnten die Herrschaften nicht mehr nach dem ersten Normale vom 21. Oct. 1766 die Dominicalgründe auf einen, zwey oder mehrere Leiber, oder auch mannsstämmige Nachfolge überlassen, doch aber, wenn sie dieses auch wirklich thaten, verwirkten dieselben keine Strafe; weil da, wo das Gesetz selbst seine Nichtbefolgung mit einer Strafe nicht verbindet, die Uebertretung des verbindenden Gesetzes nur die Folge nach sich zieht, daß die dagegen vorgenommene Handlung in den gegenwärtigen Fällen, nähmlich die nach dem Jahre 1786 unternommene freystiftliche Verleihung eines Dominicalgrundes null und nichtig, und nur in einzelnen Fällen nach Art der eine besondere Gemeinschädlichkeit enthaltenden, oder eine böse Absicht verrathenden Beschaffenheit der Umstände außer der ohnehin aus einer gesetzlich nichtigen Handlung fließenden Entschädigungsverbindlichkeit noch auf eine besondere Strafe zu erkennen wäre, welche Fälle jedoch jedes Mahl zur höheren Beurtheilung vorgelegt werden müßten.

Es hat zwar das Generale vom 21. Oct. 1766 seine Befolgung mit einer Geldstrafe von 100 Ducaten befestiget; allein diese Geldstrafe ging nur auf den Fall, wenn eine Herrschaft in Zukunft einen Grund als Freystift gegen Vorbehaltung der willkürlichen Einziehung hindan geben sollte. Hier redet das Generale nur von jenem Falle, wo der freystiftliche Grund noch bey Lebzeiten des freystiftlichen Besitzers eingezogen wurde, auf die freystiftlichen Verleihungen auf einen, zwey oder mehrere Leiber, oder auch mannsstämmige Nachfolge kann die Geldstrafe von 100 Ducaten darum nicht ausgedehnt werden, weil das besagte Normale diese Arten der freystiftlichen Verleihung selbst erlaubt hat.

Die Herrschaften, welche seit 1772 bis 1786 die Dominicalgründe auf einen, zwey oder mehrere Leiber hindan ließen, haben daher nach der Vorschrift vom 21. Oct. 1766 gehandelt, und sich nicht verantwortlich gemacht; weil die Verbindlichkeit eines kundgemachten Gesetzes so lang zu bestehen rechtlich vermuthet werden muß, bis dessen Aufhebung ausdrücklich erfolgt.

Aus diesem ergibt sich, daß die seit dem Jahre 1772 vorgenommene freystiftliche Verleihung der Dominicalgründe die Wirkung einer kaufrechtlichen Verleihung nicht haben könne, weil 1. dieselbe bey Dominicalgründen bis in das Jahr 1786 auf einen oder mehrere Leiber, nach dem Generale vom 21. October 1766 erlaubt war, und 2. weil seit dem Jahre 1786 nach vorausgegangenem Hofdecrete vom 30. Jänner des nähmlichen Jahres die weitere freystiftliche Verleihung zwar null und nichtig war, und eine solche Handlung stets von der Art ist, daß sie keinem Theile ein Recht, also auch nicht den Dominicalisten das Kaufrecht, oder unwiederrufliche Nutzungseigenthum über die auf einen oder

mehrere Leiber verliehenen Dominicalgründe verschaffen kann.

Selbst auf die Frage: ob die Rusticalabgabe ein so richtiges Kennzeichen der Rusticalrealitäten sey, daß wo dieselbe nicht bestehet, der Grund nicht als Rustical angesehen werden konnte, muß man bemerken, daß wenn man in jene Zeiten zurückgehet, wo die Bauerngüter mit Rustcalpfunden zuerst belegt wurden, damahls die Rusticalsteuer allerdings das richtigste Kennzeichen war, wodurch das Band des Bauers von jenem des Herrn unterschieden wurde.

Nicht so untrüglich ist dermahl dieses Kennzeichen bey dem durch mannigfaltige Zerstückungen geänderten Zustande der Bauerngüter; viele derselben wurden ohne höhere Bewilligung in vorigen Zeiten zerstückt; die Vertheilung der Gaben wurde von den Herrschaften ohne buchhalterische Berichtigung vorgenommen, und ist eben darum nicht selten unrichtig ausgefallen. Zudem würde der auf das zerstückte Grundstück repartirte Antheil der Gaben gewöhnlich unter dem allgemeinen Ausdrucke Hülfsstift belassen, und nicht wenige Hülfsstifter haben schon von je her ihre Gaben unmittelbar an die Herrschaft, und nicht an den Hauptbesitzer des zerstückten Bauernguts abgeführt; der erste Urbars-Numer ging wegen bey mancher Herrschaft unrichtig und ungleich geführten Stiftregisters, Stockurbars und Veränderungsprotokolls verloren; weil in diesen grundherrlichen Schriften oft nur der Nahme des Grundbesitzers, der Urbars-Numer aber, und die Entstehungsart, wie nähmlich dieser Acker, diese Wiese oder Wald selbstständig und zu einem Ueberländt umschaffen wurde, nicht ausgewiesen ist.

Aus diesen und aus den in vorigen Zeiten von den Bauern geschehenen Verpfändungen der Grundstücke, welche nicht selten bey Absterben des Schuldners in den Händen des Gläubigers ohne mindeste Last aus Mangel gehöriger Vorschriften oder Aufsicht geblieben sind, ergibt sich, daß daraus keine sichere Schlußfolge gezogen werden könne, daß, wo bey einem Grundstücke die Rusticalgabe nicht erscheint, dasselbe als ein Dominicalgrund anzusehen sey. Daher läßt sich dießfalls im Allgemeinen keine Hauptregel mehr festsetzen, da die Eigenschaft der Dominicalität oder Rusticalität eines Grundes in einzelnen Fällen nur aus Zusammenhaltung aller Grundschriften und des rectificirten Urbars bestimmt werden kann.

§. 62.

Mit dieser Gubernial-Verordnung enden sich die wichtigen, in Freystiftsachen für Kärnthen erflossenen Verordnungen. Aber es gibt noch mehr Gesetze, die mit Freystiftssachen einen engen Zusammenhang, oder eine gleichartige Beschaffenheit haben. Man bringt sie theils hier, theils an jenem Orte zur Kenntniß, wohin sie gehören.

§. 63.

Die Meßnerhueben oder Keuschen dürfen in Folge höchster Entschließung vom 6., kundgemacht am 18. Sept. 1777 durch die Landeshauptmannschaft zu Klagenfurt, nicht mehr verehrweise, oder als Kaufrecht, sondern nur bestandweise den Meßnern verliehen werden, und die Bestandgabe ist so weit zu erhöhen, daß die Kirche für die Veränderungsfälle hinlänglich entschädigt sey, wie auch die Freystifts- und Kaufrechtsbesitzer die-

ser Meßnergüter angewiesen werden sollen, ihren obliegenden Pflichten emsig nachzukommen; weil sie sonst bey fruchtloser Ermahnung ihres Dienstes, des Freystifts- oder kaufrechtlichen Besitzes gegen Zurückstellung der Ehrung, nach Befund der betreffenden Kirchenvorsteher entsetzt werden können; weil diese Realitäten nur zum Unterhalte eines treuen Kirchendieners bestimmt sind.

Da sich jedoch einige Fälle ergaben, daß bey einigen Pfarren und Curatien die mit dem Meßnerdienst verbundenen Nutznießungen der Realitäten in frühern Zeiten durch zweck- und gesetzwidrige Ehrungen in das Kaufrechts- oder gar ganz freyes Eigenthum verwandelt wurden: so hat das Klagenfurter Kreisamt mit Currende vom 18. May 1812 befohlen, diese Realitäten zu vereinigen.

Von
Gegendnerischen Unterthanen
in Kärnthen.

§. 64.

Schon bey dem Begriffe dieser Unterthanen wurde gesagt, daß die Verhältnisse derselben zu ihren Herrschaften auch nach der Gubernial-Currende vom 31. März 1788, vom 10. Oct. 1789 und 10. July 1790 zu beurtheilen seyn.

Da nun diese Verordnungen bey der Heimfälligkeitslehre vorkommen, so weiset man hier darauf hin. Von diesem Gesetze sind aber auch die übrigen Unterthanen nicht ausgenommen, denn es erstrecket sich auf selbe auch.

Es bestand bey den Herrschaften, welche noch die so genannten gegendnerischen Rechte ausüben, vorzüglich aber bey der Herrschaft Ortenburg die Gewohnheit, daß jene Besitzer die durch zehn Jahre kinderlos waren, nach dieser Zeit ihre Realität nicht mehr verkaufen konnten. Es erhob sich nun die Frage, ob das Heimfälligkeitsrecht sich wohl so weit erstrecke, daß die Herrschaft einen Unterthan den Verkauf seines Hubwerkes auch bey Lebzeiten dann verweigern könne, wenn er es durch zehn Jahre besessen, und in dieser Zeit keinen neuerlichen Erben erzeugt habe?

Ueber diese Frage hat die Länderstelle nachstehende Verordnung vom 10. Aprill 1798 erlassen:

Erstens: Es wurde zwar hierlandes vorher meistens die Gewohnheit beobachtet, daß wenn ein derley Söhneloser Besitzer in einem hohen Alter, dem schon eine physische Unmöglichkeit der Kindererzeugung entgegen strebt, bloß zur Vermeidung der Heimfälligkeit seine Gült hindan verkaufen will, ihm dieß nicht andergestaltig, als nur gegen ein erhöhetes Ehrungs- oder Abtrittsgefäll von seiner Grundherrschaft zugelassen wurde. Aber schon in dieser Rücksicht muß

Zweytens die von der Herrschaft Spital vorgeschützte anderweitige Gewohnheit als ungerecht, unvernünftig, und in Gemäßheit der allgemeinen Rechtsbahn unzulässig angesehen werden; weil die Folge, daß, wenn ein Unterthan in den ersten zehn Jahren seines Besitzes noch keine Söhne erzeugt hat, solche nicht nach zehn Jahren noch erzeugen kann, falsch und irrig ist,

auch der täglichen Erfahrung widerspricht, indem es öfters geschieht, daß was in der ersten Ehe annoch nicht erfolgt ist, noch bey der zweyten Verehelichung leicht eintreffen könne.

Drittens: Sind durch die Patente vom 13. Nov. 1772 und vom 28. July 1774 alle vormahligen Freystiftsgründe in kaufrechtliche Gründe auf ewige Zeiten umgestaltet worden: zur Wesenheit eines Kaufrechts gehört, das unbeschränkte Befugniß, solches an einen Dritten zu veräußern, und die nach denen gegendnerischen Rechten in einem Theile des Herzogthums Kärnthen noch immer übliche Heimfälligkeit der Gründe bey Abgang eines männlichen Erben kann nur dann eintreten, wenn der Grundbesitzer wirklich stirbt. Die Hoffnung eines solchen Heimfalls kann also unmöglich ein hinlänglicher Beweggrund für eine Herrschaft seyn, dem Grundbesitzer das ihm durch das höchste Gesetz vom 28. July 1774 §. 2. eingeräumte Recht, mit seinem Kaufrechte per actus inter vivos frey zu disponiren, zu benehmen, und dadurch die Absicht der nur zum allgemeinen Besten des Landes erflossenen Freystiftigkeitsaufhebungs-Patente zu vereiteln.

Viertens: Erhalten die noch bestehenden Heimfälligkeitsrechte nur durch das höchste Gesetz vom 24. Brachmonath 1790 ihre Bestimmung. Sie haben künftig ganz aufzuhören, und die Obrigkeiten, weil sie steuerbare Wirthschaften für sich nicht behalten dürfen, können die von Zeit zu Zeit ihnen anheimfallende Unterthansgründe nicht künftig mehr mit dem Heimfälligkeitsrechte an Unterthanen überlassen, sondern dieses muß allenfalls mit Erhöhung des Kaufschillings auf immer reluirt werden. Dieses Gesetz ist auch für Fälle anwendbar, wo ein mit dem Heimfälligkeitsrechte be-

haftetes Bauerngut durch Kauf oder auf andere Art einen neuen Besitzer erhält; weil im widrigen die höchste Absicht, alle Unterthansgründe von der schädlichen Heimfälligkeitsbürde nach und nach zu befreyen, bis in die spätesten Zeiten nicht vollkommen erreicht werden könnte. In solchen Veränderungsfällen hat also die Herrschaft zugleich auf die ewige Reluirung des Heimfälligkeitsrechtes bedacht zu seyn, und ist nicht befugt, den neuen Besitzer des steuerbaren Grundes damit zu belasten.

Da nun in Gemäßheit dieser Bemerkungen auch nach denen gegendnerischen Rechten die Heimfälligkeit unterthäniger Gründe an die Herrschaft nur bey einem wirklichen Todfalle des mit keinem männlichen Erben versehenen Grundbesitzers Statt haben kann, die Freystiftigkeitsaufhebungs-Patente aber jedem Grundbesitzer die volle Freyheit mit seinem Kaufrechtsgrunde zu schalten eingestehen: so kann der Herrschaft das Befugniß nicht zugestanden werden, den Verkauf eines solchen Bauernguts wegen der Hoffnung einer künftigen Heimfälligkeit zu verhindern, sondern dieselbe hat vielmehr bey Gelegenheit einer solchen Veräußerung auch die ewige Ablösung des Heimfälligkeitsrechtes zu veranlassen. Die Beträge einer solchen Ablösung sind jedoch dem gütlichen Einverständnisse der Parteyen zu überlassen, und nur dann kann eine Bestimmung derselben Statt haben, wenn ein gütliches Einverständniß nicht erzielt werden sollte; damit nicht aus einem solchen Widerspruche eine gänzliche Vereitlung der Heimfälligkeitsreluition hergeleitet werde, welche gesetzmäßig ohne Ausnahme bey dem ersten Veränderungsfalle geschehen muß.

§. 65.

Ueber eine gemachte Anfrage, ob die im Jahre 1772 und 1774 in Freystiftssachen erlassenen höchsten Normalien sich auch auf die so genannten Gegendnerischen Rechte erstrecken, wurde von der k. k. Repräsentation in Kärnthen laut Verordnung vom 13. August 1778 zurück bedeutet: „daß unter dem Kaufrechtspatente die alte hergebrachte Gewohnheit des Gegendnerischen Rechtes nicht einverstanden sey, und es bey der alten Observanz zu verbleiben habe.“

Von den Grundzerstückungen.

§. 66.

Unter Grundzerstückungen versteht man die Zertheilung der bisher zusammengehörigen Grundtheile unter den von dem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen.

Es ist eine wesentliche Pflicht für die politische Geschäftsleitung dafür zu sorgen, daß die Grundstücke nicht in zu kleine Theile abgestückt werden, weil einerseits dadurch die Steuerzahlungsfähigkeit der Staatsbürger vermindert, theils aber auch der Unterhalt einer zahlreichen Familie erschweret werden würde.

Indessen ist es auch auf der andern Seite eine längst anerkannte Sache, daß große, zu ausgedehnte

Grundstücke den Nutzen nicht bringen, den verhältnißmäßig kleinere, gehörig arrondirte und leichter übersehbare Realitäten abwerfen, dazu die erstern einen zu großen äußerst kostspieligen Viehstand erfordern, schwerer zu bearbeiten und gehörig zu düngen sind; und überhaupt schon der daran arbeitenden Hände zu viele bedürfen. Dieserwegen werden auch die Grundzerstückungen in einzelnen Fällen bewilliget; wobey jedoch immer strenge der Grundsatz anzuwenden ist: ob die Zerstückung Vortheil bringe, das heißt, ob dadurch die Landeskultur gewinne, und daher die Abstückung in politischer und ökonomischer Hinsicht räthlich sey oder nicht? Von der günstigen oder ungünstigen Beantwortung dieser Frage wird sohin auch jederzeit die Ertheilung oder Nichtertheilung der Abstückungs-Bewilligung abzuhängen haben.

Nun fragt es sich weiter, wer und auf welche Art die Grundzerstückungen einzuleiten habe, bey welcher Behörde solche verhandelt, und unter welchen gesetzlichen Bedingungen bewilliget werden; dann welche Wirkungen die Contracte über Zerstückungen ohne höhere Genehmigung haben.

Diese Fragen werden in den nächstfolgenden §§. durch Anführung der dießfalls noch bestehenden Verordnungen beantwortet, jedoch die Zerstückungen der Dominicalgründe von jenen der Rusticalgründe abgesondert behandelt werden.

Dominicalgrund - Zerstückungen.

§. 67.

Wenn von Dominicalrealitäten hier geredet wird, so sind hier nur bloß Herrschaftsrealitäten, nicht aber das unterthänige Dominicalbesitzthum zu verstehen.

Unter dem Herrschaftsdominicale ist aber hier auch nicht bloß der Grund und Boden zu verstehen, darin ist auch jede Gabe, welche die Herrschaft von Unterthanen einzieht, und einen Theil derselben ausmacht, begriffen.

Wenn also eine Herrschaft den Unterthanen nicht nur Gründe von ihren Meierhöfen, sondern auch Giebigkeiten erläßt; so sind in diesen Handlungen gleichartige Gesetze zu beobachten, und beyde Acte sind Zerstückungen zu nennen. Bey Vertheilungen herrschaftlicher Gründe und Gerechtsame ist das Patent vom 1. Sept. 1798 als Richtschnur zu beobachten, und gibt die Belehrung, wie man dabey zu handeln hat. Es heißt:

Wir Franz ꝛc.

„Damit in Fällen, wo Güterbesitzer über die Ablösung der Giebigkeiten mit Unterthanen Verträge schließen, oder zu dem Gute gehörige Gründe und andere Theile veräußern, bey solchen Gütern, auf welche einem Dritten Rechte zustehen, diese nicht verletzet, zugleich die Unterthanen nicht zu Schaden gebracht werden mögen, das öffentliche Zutrauen aber, im Allgemeinen desto sicherer aufrecht erhalten werde, haben Wir folgende Vorsichten für nöthig erkannt, und verordnen:

Jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Naturalgiebigkeiten, gegen Erlag eines Geldbetrags auf immerwährende Zeiten erläßt, oder wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Meierhof oder andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft an die Unterthanen vertheilet werden, hat zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine gültige Wirkung, wenn er von dem Kreisamte bestätiget wird.

§. 1.

Es muß daher jedes Mahl unumgänglich bey dem Kreisamte die Bestätigung angesucht, dem Ansuchen aber ein Auszug aus der Landtafel beygelegt werden, woraus erhellet, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideicomiß- Lehen oder anderem Bande behaftet, auch ob und wie es mit Schulden belastet sey.

§. 2.

Zeigt sich daraus, daß ein solches Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich schuldenfrey ist, so hat das Kreisamt die Anweisung, bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, besonders aber: ob er deutlich, der Fassung des Unterthans angemessen, und auf eine unzweydeutige Art aufgesetzt ist; ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthält, und ob er der Aufrechthaltung des Unterthans zusagt. Wo diese Eigenschaften nicht bemerket werden, ist nach vorhergegangener Verbesserung der Gebrechen, wo sie aber zusammen treffen, ohne allen Anstand die Bestätigung zu ertheilen.

§. 3.

Wenn aber der beygebrachte Landtafelauszug zeiget, daß das Gut mit irgend einem Bande oder einer Last behaftet ist, welche damit frey zu schalten nicht erlaubet, ist auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung zu dem abzuschließenden Vertrage beyzubringen, und kann das Kreisamt ohne diese Bewilligung die Bestätigung nicht ertheilen.

§. 4.

Ist das Gut mit Schulden belastet, so ist der Vertrag vorläufig durch das Kreisamt an die Landrechte zu senden. Diese sind angewiesen, denselben sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie binnen einer verhältnißmäßig zu bestimmenden Zeit, die ihnen sich allenfalls anbiethenden Einwendungen und die Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung weiter für nothwendig halten, den Landrechten vorlegen, und diese hernach die Zulässigkeit des Vertrages beurtheilen mögen.

§. 5.

Ist bey den Landrechten, mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen eingetretenen Gläubigern die Sache in Güte oder durch rechtliche Entscheidung abgethan, oder hat sich keiner deßwegen gemeldet: so haben die Landrechte davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hernach, wenn sonst der Vertrag die oben §. 3. bemerkten Eigenschaften besitzet, ihn bestätige, oder die Bestätigung verweigere.

§. 6.

Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hat die Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer dieses

Vertrages wegen von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger oder andern Theilhaber angefochten werden kann. Doch vor erfolgter Bestätigung hat der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch voreilige Auszahlung eines Kaufschillings nicht zu Schaden komme.

§. 7.

Ist ein solcher Vertrag in gültige Wirkung gesetzt, so hat das Amt der Landtafel in den landtäflichen, und das Rectificatorium in den Rectifications-Büchern dessen Inhalt vorzumerken.

§. 8.

§. 68.

Dieses wichtige Patent wurde durch Hofkanzley-Verordnung von 29. Sept. 1803, welche in Steyermark durch Gubernial-Currende vom 26. Oct. 1803 bekannt gemacht wurde, erläutert, welche sagt:

Die großen, fast unübersehbaren nachtheiligen Folgen, welche sowohl aus den bisher allgemein überhand genommenen Zerstückungen der Dominicalgründe in zu kleine Theile, als auch aus dem ebenfalls nicht weniger eingerissenen Mißbrauche des Ankaufs landtäflicher Realitäten durch Unterthanen in einigen Provinzen schon entstanden sind, und noch weiters entstehen dürften, wenn denselben nicht bey Zeiten Einhalt gethan würde: haben Se. Majestät in Gemäßheit eingelangter Hofkanzley-Verordnung vom 29. Sept. 1803 bestimmt, folgende Vorschrift zur Erhaltung guter Ordnung festzusetzen:

Erstens ist die emphiteutische Pachtung, so wie auch jede mit Zerstückung verbundene Veräußerung der Do-

Dominicalgründe ohne wichtige Ursache nicht mehr zu gestatten, und wo sie nach den Local- und anderen Umständen Statt finden kann, soll sich zur Verhinderung kleiner Zerstückungen genau nach dem Maße gehalten werden, welches für die Zerstückungen der Rusticalgründe vorgeschrieben ist. Um aber auch allem Unfuge, welcher verschieden von Speculanten zur Erreichung ihrer gewinnsüchtigen Absichten und Umgehung dieser höchsten Vorschrift mittelst Errichtung von Scheincontracten dennoch getrieben werden dürfte, nach Möglichkeit zu begegnen, sind die Kreisämter so wohl, als auch das k. k. Landrecht in der Art hier aufmerksam gemacht und verpflichtet worden, daß dieselben bey dem geringsten Verdachte einer solchen Scheinhandlung hiervon sogleich die Anzeige an das Gubernium zu machen, gehalten seyn sollten, welcher Verpflichtung auch von den erwähnten beyderley Behörden um so leichter nachgelebt werden kann, als ohnehin in Folge höchsten Patents vom 1. Sept. 1798 ohne ihre Mitwirkung keine Dominicalgründe, oder obrigkeitliche Giebigkeiten zum Nachtheile der Gläubiger veräußert werden dürfen.

Eben so wollen aber auch Seine Majestät den seit einiger Zeit in ein und andern Provinzen eingeschlichenen verfassungswidrigen Unfug, daß ganze Herrschaften und Güter an Unterthanen und landtafelunfähige verkauft wurden, von nun an gänzlich abgestellet wissen, und befehlen demnach, daß überhaupt in Ansehung der Befugniß zum Ankaufe und Besitze landtäflicher Güter, die in jedem Lande bestehende Verfassung genau beobachtet, und von der Landesstelle hierauf strenge gehalten werden solle.

Welche höchste Anordnung hiermit zur genauen Nachachtung mit dem Beysatze allgemein bekannt ge-

macht wird, daß von dieser höchsten Entschließung auch die Gerichtsbehörden durch ihre Instanzen zur genauesten Befolgung, und besonders in der Absicht verständiget werden; damit dergleichen Zerstückungscontracte so wohl, als auch solche, welche den Ankauf landtäflicher Realitäten durch Unterthanen und Landtafelunfähige zum Gegenstande haben, künftig nicht mehr zur Landtafeleinverleibung gelangen.

Diese nähmliche Verordnung wurde von der Länderstelle unterm 18. Sept. 1805 für Steyermark und Kärnthen wieder, und zwar wörtlich verlautbart, und nur noch in Folge Hofdecret vom 18. Jänner 1804 nachträglich beygesetzt, daß

„Obgleich einzelne Bauern und Bauerngemeinden förmlich landtafelmäßige Güter und Gülten nun nicht mehr erkaufen können, die Verordnung, mittelst welcher Weyland des Kaisers Joseph Majestät das ständische Einstandrecht abgestellt hat, bisher noch nicht aufgehoben, sonach auch der Sinn Anfangs gedachter Hofverordnung, nicht auf die Wiedereinführung dieses Einstandrechtes auszudehnen sey.“

§. 69.

Wenn Meiereyen stückweise verpachtet sind, so kann die Vereinigung derselben vor Verlauf der Pachtzeit nicht geschehen. Dieses wurde bey Gelegenheit höchsten Orts befohlen, als man in Betreff der Verhinderung aller pachtweisen Meierschaftszerstückungen an Seine Majestät einen Vorschlag machte. Zugleich aber wurde auch aufgetragen sich genau an die höchste Verordnung vom 29. Sept. 1803 zu halten, welche die stückweise Veräußerung der Meiereyen, und die emphi-

teutischen Verpachtungen ohne wichtige Ursache untersagt.

Hofkanzley=Verordnung vom 23. Aprill, kundgemacht in Steyermark und Kärnthen am 6. May 1807.

In dieser Absicht hat auch die Hofstelle, um die Unterthanen vor Schaden zu sichern, welchen sie hätten, wenn sie voreilig die Kaufschillinge zahlen würden, unterm 18. Febr. 1813 verordnet; daß das Patent vom 1. Sept. 1798 öfters den Unterthanen und Gemeinden republizirt und auch deutlich erkläret werde.

Das Gubernium hat diese höchste Verordnung in Inneröstterreich am 24. März 1813 bekannt gemacht.

Eben so wurde von der Länderstelle mit Verordnung vom 22. Aprill 1818 befohlen, daß man, wenn Herrschaftswälder, Weiden und andere Grundstücke verkauft werden, welche mit dem Lehensbande behaftet sind, davon vorläufig, ehevor das Kreisamt den Verkauf bestätiget, das Gubernium als Lehenshof in Kenntniß setze.

§. 70.

Ueber eine Anfrage wurde der Länderstelle zu Gratz mit höchster Entschließung vom 18. Jänner 1804 zur Verständigung der Stände der Sinn der Hofkanzley=Verordnung vom 29. Sept. 1803 erklärt, und gesagt: Die eigentliche Absicht der dem Gubernium unterm 29. Sept. letzthin bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung zielt, in so fern sie sich auf landtafelunfähige Dominicalbesitzer bezieht, auf die Abstellung des in mehreren Provinzen eingeschlichenen Mißbrauches, daß einzelne Bauern und auch ganze Bauerngemeinden förmlich landtafelmäßige Güter und Gülten besitzen, von

welchen immer mehr überhandnehmenden Unfügen die übelsten Folgen zu besorgen sind.

Die Verordnung aber, mittelst welcher Weyland Seine Majestät der Kaiser Joseph das ständische Einstandrecht abgestellet haben, ist bisher noch nicht aufgehoben worden; es kann mithin auch der Sinn der obigen Verordnung nicht auf die Wiedereinführung dieses Einstandrechtes ausgedehnt werden.

§. 71.

Auch haben Seine Majestät unterm 20. Jänner 1804 zu entschließen geruhet: Die mit Zerstückungen verbundene emphiteutische Verpachtung oder Veräußerung obrigkeitlicher Gründe ist ohne wichtige Ursachen allerdings nicht mehr zu gestatten; und wo sie nach Local- und anderen Umständen Statt finden kann, muß sich zur Verhinderung zu kleiner Zerstückungen genau an das Maß gehalten werden, welches für die Zerstückung der Rusticalgründe vorgeschrieben ist. Dagegen ist der seit einiger Zeit eingeschlichene verfassungswidrige Unfug, daß ganze Herrschaften und Güter an mehrere Unterthanen verkauft werden, von nun an gänzlich zu verbiethen. Wornach das Appellationsgericht sich so, wie auch die demselben untergeordneten Landrechten zu achten, und letzteres künftighin keine mit Zerstückung verbundene emphiteutische Verkäufe und Verpachtungen landtäflicher Realitäten, ohne vorläufig mit der politischen Landesstelle gepflogene Einvernehmung; Veräußerungscontracte landtäflicher Realitäten an mehrere Unterthanen aber niemahl zur landtäflichen Eintragung anzunehmen haben wird.

§. 72.

Die Zerstückung der herrschaftlichen Gründe war in Kärnthen schon durch die Verordnung der Repräsentation und Kammer ddo. Klagenfurt vom 26. Aprill 1754 untersagt; denn diese schreibt wörtlich vor, „daß, weil die vorherige Unordnung bey den Landgültbüchern daher entstanden, da theils Gültenbesitzer mit den Grundstückern frey gewaltet, einige davon mit Zurückbehaltung der darauf gehafteten Beansagung, um andurch einen größeren Kaufschilling zu bekommen, ohne mindesten onere contributionis verkauft haben, solch unbefugt eigenmächtig und übler Fürgang künftighin gänzlich abgestellt; dahingegen für eine Haupt-Cynosur eingeführt seyn solle, daß keine Obrigkeit oder anderer Contribuent, was von seinen bey fürgewester Rectification untersuchten Realitäten, oder sonst in Befund gekommenen Nutzungen fürohin verkauft, vertauscht, oder wie immer veralienirt, es sey dann, daß solche vorhabende Veralienirung ehevor ordentlich bey den Landgültenbuch angezeigt, und durch die beybringende rectificatorische Calculationstabellen klar ausgewiesen werde, in was für Grundstücken oder Realitäten die veralienirenden Corpora bestehen, auch mit was für einer Erträgniß selbe veranschlagt seyn; damit durch die Contributions-Casse hierauf die gehörige Giebigkeit ausgemessen werden kann.

In so fern nun hierwieder über kurz oder lang gehandelt, und etwas ohne beschehene Anmeldung und ordentlichen Auffand verkaufet oder auf andere Art veralienirt wurde; so soll solches ohne gestattende mindeste Exculpation als caduc angesehen und eingezogen werden; wie dann ebenmäßig ausdrücklich verbothen ist,

eine Realität oder Nutznießung ohne die bey dem Gültbuch beschehene Anmerkung und mitgebenden ordentlichen Contributionsbetrag zu versetzen; inmaßen aber hierdurch in vorigen Zeiten zu größten Schaden des Catastri schon vieles zu Verlust gegangen und unausfindig gemacht worden ist.

Dieser Anordnung solle nicht allein in Betreff jener Parteyen, welche immediate ad catastrum beansagt, sondern auch bey denen so genannten Freysassen, die mit ihrer Giebigkeit zu deme nachgesetzten Steuereinnehmer angewiesen seyn, ohnfehlbar beobachtet werden, worüber sie Steuereinnehmer aber von Jahr zu Jahr die vorgekommenen Anschreibungen dem betreffenden Kreisamte jederzeit pflichtmäßig anzuzeigen, und den Ausweis davon zu machen haben."

Auch folgt eine Verordnung ddo. Klagenfurt vom 2. Jänner 1767:

„Nachdem eine Landeshauptmannschaft wahrgenommen, daß von den Contribuenten ein und andere Gülten eigenmächtig zerstücket, cediret un verkauft zu werden pflegten, ohne solches behörigen Orts anzuzeigen, hat dieselbe, damit für das künftige diese allerseits unterlaufene Unordnungen gänzlich behoben werden mögen, Hochgnädigst zu entschließen geruhet, daß pro futuro ohne Vorwissen des Kreisamtes keine Umschreibung, kein Verkauf, kein Tausch oder Zerstückung einiger Realitäten unternommen, sondern derley Abänderungen erforderlicher Maßen bey 6 Ducaten Strafe dem Kreisamte unausbleiblich angezeigt werden sollen; auf daß derley Abänderungen auch ohne Anstand der Contributions-Casse und dem Rectificatorio pro directione bekannt gemacht werden mögen."

§. 73.

Wenn eine Herrschaft sehr entlegene und zerrissene Grundstücke hat, so kann sie selbe umtauschen. Darüber sagt eine Verordnung vom 30. July 1765, daß in den gesammten innerösterreichischen Landen bey dem Verkaufe einer Herrschaft nicht nur den Compossessoribus jeden Orts der Verkauf deren daselbst gelegenen Stücken, wodurch die einzelnen Stücke nach und nach in wenigere und endlich in eine Hand gebracht werden, und womit denen Herrschaften, dem Unterthane und dem Staate geholfen werde, gestattet, sondern auch in derley Fällen den Fideicommissen, Majoraten und geistlichen Stiftungen erlaubt werden solle, gegen Abgebung einiger ihrer inhabenden Gülten andere, deren die ihnen besser gelegen, in Geichwerthschaft zu übernehmen.

§. 74.

Eine weitere Landhauptmannschafts-Verordnung ddo. Klagenfurt vom 4. July 1767 gibt noch nachträglich zum obigen Gesetze nachstehendes an:

„Man zweifelt keineswegs, gesammte Dominien werden diese Gelegenheit ihre dort und da zerstreut liegenden corpora zusammen, und in eines zu bringen sich bestens zu Nutzen zu machen von selbsten beflissen seyn, solchem nach denn selbe durch gegenwärtige Nachtrags-Currenden, da sie angewiesen werden, daß sie die ihnen anständig und gelegene Verwechsel- und Vertauschungen der Huben ausfindig und unausfindigen Zulehen auf einzelnen Gründen, es mögen solche Freystift oder Kaufrechtsweise genossen werden, und zwar bey denen ausfindig oder unausfindigen Zulehen längstens

binnen sechs Monathen am leichtesten thun läßt, zu bewerken trachten, und solche, wie sie nach und nach beschehen, allemahl den betreffenden Kreisamt anzeigen sollen, welches sodann von diesem Vertausch- und Verwechselung die weitere Anzeige anher zu machen haben wird, um die allenfällige Ab- und Umschreibung in denen Gültbüchern veranlassen zu können; wobey ihnen Dominiis die Art und Weise, wie sie unter einander einzuverstehen und auszugleichen vermeinen, vollkommen überlassen, jedoch zu mehrerer Aufklärung und Einleitung der Sache hierneben ein Exempel beygebogen und vorgelegt wird. Wenn es sich aber ergäbe, daß ein Dominium ein dergleichen Vertausch- und Verwechslung mit einem andern vornehmen, dieses hingegen darein nicht willigen, und solche eingehen wollte; so hat sich für diesen Fall jenes Dominium, so die Auswechslung bewerken will, dessentwegen an das betreffende Kreisamt zu wenden, welches sodann beyde Dominia einzuberufen, zu vernehmen, und die vorhabende Vertausch- und Verwechslung nach Möglichkeit auszugleichen und zu Stande zu bringen sich angelegen zu halten, in Entstehung dessen aber, und wann diese zwey Dominia nicht verglichen werden könnten de casu in casum die weitere Anzeige in Sachen mit allen hierbey unterwaltenden Umständen anher zu machen haben wird, um nach Beschaffenheit der Sache das Behörige von hier aus, und allenfalls ex Officio, wo eine bloße Renitenz unterwaltet, veranlassen zu können.

§. 75.

Versuch oder Exempel
einer Verwechslung freystiftlicher Güter zwischen zwey Dominien A und B.

Das Dominium A besitzt ein Gut in Mittelkärnthen, so beansagt mit ein Huben, ein Keuschen pr 4 ℔ 2 ß., beträgt hiervon dermahlen exclusive Fleischkreuzer das regium Summarum . 31 fl. 9 kr.

Dominical

so zu veranschlagen als Dominicale in jährlichen Geld	10 =	5 =
der zwanzigste Theil von der Ehrung, pr. 80 fl. inclusive Leihkauf beträgt .	4 =	— =
gleichfalls von dem Sterbgefäll pr. 40 fl., der 20. Theil	2 =	— =
Item von den grundherrschaftlichen Inventurstaxen von jedem Gulden des angeschätzten Vermögens 1 kr., so beträgt 20 fl. den 20. Theil hiervon in Auslag mit	1 =	— =

Zinsgetreid.

1 Viertel Weitzen	2 =	30 =
1 = Rocken	1 =	39 =
1 = Gersten	1 =	15 =
Fürtrag .	22 =	29 =

Uebertrag . 22 fl. 29 kr.

Kleinrechten.

1 Henne	. . . . .	—	8	=
2 Händl	. . . . .	—	8	=
4 Schultern	. . . . .	—	30	=
1 Dienstkalb pr. 30 ℔. a 6 dl.	. .	—	45	=
20 Schöber schneiden ohne Kost	. .	1	—	=
2 Tag zu Roboth mit Kost und Fütterung		—	30	=
Summe der Dominical = Erträgniß	.	25	30	=

Das Dominium B.

besitzt ein Gut in Unterkärnthen in der Beansagung liegend, so 1 Huben 2 ℔. 2 ß. ist das regium in Geld exclusive Fleischkreuzer : . 18 fl. 38¼ kr.

Dominical.

Jährlich in Geld	. . . .	8	20	=
Von 40 fl. Ehrung und Leihkauf das 20tel		2	—	=
Von 20 fl. Sterb, das 20tel	. .	1	—	=
Von 10 fl. grundherrschaftliche Taxen von 61 fl. Vermögen 1 kr., das 20tel	.	—	30	=

Zinsgetreid.

½ Viertl Weitzen	. . . .	1	10	=
1 = Haber	. . . .	—	45	=
1 = Heiden	. . . .	2	33	=

Kleinrechten.

4 Händl	. . . . .	—	12	=
2 Schultern	. . . . .	—	15	=

Fürtrag . 16 = 45 =

Uebertrag . 16 fl. 45 kr.

Roboth.

50 Tag Handroboth mit Kost . .	2 =	30 =
1 Tag Zugroboth mit Kost und Fütterung	— =	15 =
Summe des Dominical=Erträgnisses	19 fl.	30 kr.

Wenn dann von der Dominical=Erträgniß des Dominii A per 25 fl. 30 kr., die Erträgniß der Herrschaft B. per 19 fl. 30 kr. abgezogen wird; so ergibt sich, daß das Dominium B. dem Dominium A. den jährlichen Entgang per 6 fl. capitaliter zu 4 prc. Nutzen gerechnet hinauszuzahlen hätte, in einer Summe per 150 fl.

Ferner müsse in denen Landgültens= und Zahlungsbüchern dem Dominio A abgeschrieben werden an der Gültensbeansagung als 1 Keuschen und 2 ℔., dann an der Rusticalzahlung 12 fl. 30¾ kr. Item an der Dominicalzahlungs=Summe 20 fl. pro Contributione von 100 fl. gerechnet 1 fl. 12 kr.; wohingegen aber dem Dominio B all Uebriges zuzutragen wäre: nähmlich 1 Keuschen, 2 ℔., 12 fl. 30¾ kr. an Rustical, 1 fl. 12 kr. an Dominical, 20 pr. Cnt. pro Contributione dominicali gerechnet.

§. 76.

Es gab und gibt noch besonders in Kärnthen viele kleine unbedeutende Gülten, welche kaum den Nahmen einer Gült oder Herrschaft verdienen. Das Wort Gült kommt her von dem Worte begülten, was so viel als besteuern bedeutet. Vormahls nannte man alle Herrschaften Gülten; nach dem heutigen Sprachgebrau=

che aber versteht man darunter nur kleine Dominien, zum Unterschiede der größeren, welche Herrschaften heissen. Indessen werden auch die Gülten Herrschaften genannt; aber niemahls hört man, daß die Herrschaften mit dem Nahmen Gült belegt werden. Die kleinen Gülten haben kaum eine Familie ernährt; darum erschien in Kärnthen die Landeshauptmannschafts-Verordnung vom 26. Jänner 1775, daß die kleinen Gülten mit den großen sollen vereiniget werden. Die Verordnung sagt:

Damit nun diese höchste Absicht nach Möglichkeit erreicht werden möge: so wird hiermit gesetzmäßig verordnet, daß jene Parteyen die kleine Güter besitzen, und solche zu verkaufen gedenken, dieselben dem nächstgelegenen größeren Dominio, wenn dieses eben den Kaufschilling, welchen eine andere Partey dafür anbiethen sollte, zu erlegen sich anheischig machen würde, feilzubiethen verbunden; ein solches Dominium aber dergleichen Gült nach vorheriger, nicht nach dem rectificatorischen Befund, sondern nach der realen Erträgniß zu geschehen habender unparteyischer Schätzung an sich zu kaufen schuldig, auch demselben zur Erreichung der vorhabenden Concentrirung caeteris paribus allemahl das Vor- und Einstandsrecht vorbehalten seyn solle. Wenn sonach die contrahirenden Theile des Kaufes halber unter sich einig geworden sind; so haben sie solchen dem betreffenden Kreisamte und der ständischen Buchhalterey, und zwar der letzteren mittelst eines Attestates, welches der Verkäufer einer solchen kleinen Gült beyzubringen hat, zur veranlassenden Umschreibung anzuzeigen.

Gleichwie aber dergleichen Handlungen eben nicht allezeit ohne dabey sich ergebenden ein oder andern An-

stand, den vielleicht die Parteyen unter sich selbst zu beheben nicht vermögen, für sich gehen dürften, und dadurch der vorhandene Kauf vereitelt werden könnte; als werden die Parteyen dahin angewiesen, sich in derley Fällen mit ihren Anständen an das betreffende Kreisamt zu wenden, welches solche zu beheben, in Entstehung dessen aber seinen Bericht an die Landesstelle zu zu erstatten, und darüber die Entscheidung zu erwirken haben wird.

§. 77.

Da in Innerösterreich auch die Unterthanen mancher Herrschaft sehr zerstreut liegen, in manchem Dorfe zehn auch mehr Herrschaften Unterthanen besitzen; so wollte die Staatsverwaltung auch die Dorfschaften zu einer Herrschaft mehr concentriren, und die gemischten Gülten und Unterthanen vereinigen. Um die Vereinigung zu erzielen wurden in Steyer mit Patent vom 7., in Kärnthen vom 9. März 1775 Nachstehendes verordnet: Daß 1. jedes Dominium, so ein oder mehrere Dörfer und Aemter von der Herrschaft, Gut oder Gült separirter käuflich hindan zu geben Willens ist, schuldig seyn sollte, das zu veräußernde Dorf oder Amt mit unter einstiger Uebergebung eines nach der Landesübung zu entwerfenden reelen, und nicht übertriebenen Kaufanschlages einem von denen der zu verkaufenden Gült nächst anliegenden Dominio, so den Kaufschilling zu berichtigen vermögend ist, in Kauf anzubiethen, und zwar sub poena nullitatis des mit einem dritten vorläufig abschließenden Kaufcontractes; jedoch versteht sich von selbst, daß ein allenfalls bestehendes jus retractus legalis durch den Anboth und erfolgten Kauf nicht aufgehoben wird. Sothanes Dominium hat

2. den Empfang des vorgemeldten Kaufanschlags sogleich zu rezipissiren, und a recepto inner vier Wochen ihre Erklärung, ob selbes die Gült in dem bestimmten wahren Werthe käuflich an sich zu bringen entschlossen sey oder nicht, schriftlich von sich zu geben, dergestalt, daß bey inner erdeuter vier Wochen nicht erfolgter Erklärung sothan der Eigenthümer die freye Macht haben sollte, die Gült, an wen es ihm beliebig, zu veräußern; wurde aber

3. der Kaufsanschlag offenbar übertrieben entworfen, so ist dem benachbarten Dominio, an welches die Feilbiethung geschehen, ohnbenommen einen Gegenanschlag zu verfassen, und solchen dem Verkäufer inner den obbestimmten Termin mitzutheilen, auch Falls sich respectu quanti nicht vereiniget werden könnte, bey der dirigirenden Landesstelle um eine unparteyische Schätzungs-Commission anzulangen, welche den wahren Werth der veräußernden Gült zu erforschen, hierüber an erdeute Landesstelle zu relationiren, diese die Kaufsquotam zu bestimmen, und gegen dessen Erlag die Einantwortung zu geschehen haben wird, wie dann auch im Falle die Landesstelle den Kaufanschlag als übermäßig ansehen würde, die Commissionsköften dem Verkäufer, im widrigen aber dem Käufer zur Last fallen; übrigens aber dem durch die bestimmende Kaufsquotam, und respective zumuthende Commissionsköften sich beschweret glaubenden Theil der weitere Recurs per modum gravaminis a die publicationis, inner drey Wochen sub poena praeclusi an Unsere böhmisch-österreichische Hofkanzley unbenommen seyn soll. Ergäbe es sich

4. daß in einem mehreren Grundobrigkeiten unterworfenen Dorfe ein oder andere einzelne Bauernhube

verkauft werden wollte; so ist solche auf erst bemeldte Art jener Obrigkeit, welche in dem Dorfe die meisten Unterthanen besitzet feilzubiethen; entsaget diese den Kauf, oder ist den Kaufschilling zu erlegen außer Stand: so stehet es in der Willkür des Eigenthümers sothaner Huben einem von denen übrigen Jurisdizenten des Dorfes in Kauf anzutragen, und Falls auch dieser zweyte sich des Kaufes entschlaget, solche an wen er will, käuflich hindan zu lassen. Was in erstberührten vier Absätzen respectu des freywilligen Verkaufs separirter Dorfschaften und einzelner Unterthanen angeordnet worden, versteht sich auch

5. in Betreff der gerichtlichen Veräußerung also, daß vor der wirklichen Einantwortung eines mit dem gerichtlichen Ansatze behafteten Dorfes oder einzelnen Bauernhube von Seiten des Gerichts selbst der Kaufsanboth, und zwar nach der bereits vorgenommenen Schätzung, oder allenfalls vorzunehmenden gerichtlichen Ueberschätzung geschehen muß. Von diesen in den benachbarten Dominiis und respective den Grundobrigkeiten gnädigst eingestandenen Vorrecht wollen Wir

6. die Geistlichkeit keineswegs ausgeschlossen, sondern nur dahin verbunden haben, daß sie für die solchergestalten erkaufte Gülten andere von ihrem Stifte oder Herrschaft weiter entfernte, vom nähmlichen Werthe wiederum käuflich hindan zu geben, und daß dieses geschehen, inner Jahr und Tag sich bey der Landesstelle unermahnet auszuweisen gehalten seyn soll; wo übrigens

7. respectu derer Dominicalrealitäten und Gefällen es bey der dermahligen Beobachtung und freyen unbeschränkten Verkauf derselben sein ferneres Bewenden haben solle.

§. 78.

Mit Currende der Landeshauptmannschaft ddo. Klagenfurt vom 25. Aprill 1776 wurde in Folge Hofkanzley-Decrets vom 9. des nähmlichen Monaths befohlen: daß bey allen so wohl landesfürstlichen als Privatpfarren und Kirchen alle Realitäten, mit Ausnahme der alleinigen Wiesen, Wälder, Gärten und Zehenden verkauft, und das daraus gelöste Geld ad fructificandum in fundis publicis angelegt, nur in besondern Fällen aber, wenn etwa dem Verkaufe unvorgesehene Umstände entgegen stünden, Ihro Majestät zur allerhöchsten Entschließung hierüber die Anzeige gemacht werden solle.

§. 79.

Die Stände Kärnthens haben unterm 20. Jänner 1804 und 1. Aprill 1808 die Vorstellung gemacht, daß zur Hindanhaltung der der Landescultur so schädlichen Verstückungen der Dominicalmeiereyen auch die emphiteutischen Verpachtungen derselben nur unter kreisämtlicher Bestätigung zugelassen, und die Verstückungen der Meiereyen in zu kleine Theile gar nicht, und nur dann zugelassen werden sollen, wenn die Grundstücke von dem Hauptsitze der Meierey zu entfernt sind, oder der zerstückte Theil einem ohnehin schon bestehenden unterthänigen Dominicalgrunde zuwächst.

Darüber erließ das innerösterreichische Gubernium an die Kreisämter Kärnthens unterm 1. Oct. 1808 Nachstehendes:

Da dem Wunsche der Herren Stände sowohl durch die von dem Klagenfurter und Villacher Kreisamte publizirte Currende vom 18. Sept. 1805, als auch durch

das

das höchste Patent vom 1. Sept. 1798 entsprochen ist, vermög welchem ohne Mitwirkung des k. k. Landrechtes keine Dominicalgründe oder obrigkeitliche Giebigkeiten in Hinsicht der Rechte der darauf haftenden Gläubiger veräußert werden dürfen: so wird der benannte Antrag der Herren Stände vom 20. Jänner 1804 dem Kreisamte hiermit in Abschrift zur Berücksichtigung mitgetheilt, womit es nähmlich den vorkommenden Dominicalgrundzerstückungen seine Bestätigung zu versagen habe, so bald die Zerstückung in solch kleine Theile ausfällt, daß der darauf Ansiedelnde seinen Unterhalt hierbey nicht finden könne.

Rustical-Grundzerstückung.

Vor der Theresianischen Rectification war noch kein Gesetz, durch welches die Zerstückung der Gründe verbothen wurde. Die erste Verordnung hierüber erfloß zu Gratz unterm 3. Nov. 1753 von der Repräsentation und Kammer, womit die höchste Resolution ddo. Wien vom 20. Oct. 1753 mit dem Inhalte bekannt gemacht wurde: daß keine Zerstückung unterthäniger Gründe unter Strafe der Nullität vorgenommen werden solle, wenn die vorhabende Zerstückung dem Kreisamte nicht vorläufig angezeigt, und von diesem untersucht würde, ob nicht etwa auf eine Erhöhung des Contributionals oder der Dominicalgiebigkeit angetragen werde, und von der Repräsentation und Kammer (nun Länderstelle) die Approbation erfolgt wäre.

Auch heißt es in dieser Normalvorschrift: daß ohne Unterschied alle jene zwischen dem Herrn und Unterthan errichtende auch freywillige Einverständnisse und Pacta künftighin für ungültig gehalten werden sollen

welche dem wesentlichen Inhalte des dem Unterthan ausgehändigten Steuer- und Stiftbüchels entgegen stehen, und nicht vorher bey dem betreffenden Kreisamte angezeigt, auch über dessen zu erstatten kommenden Bericht von dieser k. k. Repräsentation und Kammer approbirt worden seyn.

Diese Normalvorschrift wurde von dem Gubernium in Gratz für Kärnthen und Steyermark mit Currende vom 4. Sept. 1805 in Folge Hofkanzley-Verordnung vom 16. August 1805 republizirt, und noch verordnet: daß bey fernerer Außerachtlassung dieser höchsten Vorschrift jedes dagegen handelnde Dominium zum Ersatze der aus einer ohne höhere Bewilligung eigenmächtig erlaubten Zerstückung eines unterthänigen Rusticalgrundes den Unterthanen zugehenden Schadens ohne weiters verhalten werde.

§. 80.

Wenn gleich die Zerstückungen ohne höhere Bewilligung null sind; so sind doch Fälle möglich, wo solche, wenn sie entdeckt werden, aufrecht erhalten werden.

Das Hofdecret vom 16. Jänner 1804 sagt: Nur bey vorkommenden einzelnen Fällen, wo die Zurückgabe des gesetzwidrig zerstückten Grundes, entweder weil er schon an mehrere Besitzer nach und nach gelangt ist, oder aus andern vorhandenen erheblichen Umständen nicht mehr thunlich seyn würde, hat die Länderstelle von Fall zu Fall, nebst Beyfügung ihres Gutachtens die Anzeige nach Hof zu machen.

§. 81.

Auch die Länderstelle hat unterm 12. Dec. 1803 schon dem Judenburger Kreisamte die Weisung gegeben, wie folgt:

Bey jenen getrennten Gründen, auf welche bereits vollständige Ansiedlungen geschehen sind, kann außer besonders wichtigen Ursachen von einer Zurückeinverleibung keine Frage seyn; denn sie haben ihre vorige Eigenschaft seither schon verloren, und es würde auch deren Einverleibung zu dem vorigen Gute größten Theils sehr schwer zu bewirken seyn, da eine solche Zurücklösung dem Hauptgrundbesitzer zu schwer fallen dürfte.

§. 82.

Auch sagt das Hofdecret vom 21. May 1812: Die Grundzerstückung ist durch das Gesetz null und nichtig erklärt, so bald sie von der Art ist, daß sie wider alle Grundsätze der Landwirthschaft eines wohlgeordneten Landeskatasters, und gegen die Aufnahme an Bevölkerung streitet, unter welchen Umständen sie nicht ex post — nicht auf vorläufiges Anbringen bewilliget werden kann; wobey dem Gubernium zur genauen Nachachtung in künftig derley Entscheidungsfällen über Grundzerstückungsgegenstände aufgetragen wird, derley Zerstückungen einzelner Grundtheile eines ganzen Bauernguts, da solche in dem Geiste der frühern dießfälligen Verordnungen niemahls gegründet waren, auf keine Art zu gestatten; da durch die gedachten Anordnungen gegen die vorgeschriebenen Vorsichten und Bedingnisse lediglich die Vertheilung eines größern Bauerngutes in mehrere halb, höchstens viertel Bauerngüter erlaubt,

jedoch eine so schädliche Zerreissung einzelner Grundtheile nicht gestattet wird.

§. 83.

Wenn aber eine Grundzerstückung ohne höhere Einwilligung erfolgte, so schreibt die Gubernial-Verordnung vom 23. Juny 1812, welche aus einer Hofkanzley-Erledigung vom 21. May 1812 erfloß, vor: daß darüber kein Verfahren im Unterthansfache, sondern von Amtswegen vorzugehen sey. Die Verordnung lautet wörtlich: Es ergibt sich aus der Natur des Geschäftes, daß nachdem die ohne höhere Bewilligung vorgenommenen Grundzerstückungen vermög den bestehenden Normalien als null und nichtig anzusehen sind, die politischen Behörden bey sich zeigenden derley gesetzwidrigen Zerstückungen auf die Vereinigung der abgerissenen Grundtheile mit dem Hauptgrunde von Amtswegen zu dringen haben, welches in Zukunft stets zu beobachten seyn wird, ohne das für derley Fälle nicht geeignete Verfahren in Unterthanssachen einzuleiten.

Daher ist in Fällen, wo es sich entweder um die Bewilligung einer neuerlich vorzunehmenden Zerstückung eines Bauerngutes, oder aber um die nachträgliche Genehmigung einer ohne Bewilligung der Behörde ordnungswidrig bereits erfolgten Zerstückung handelt, der Gegenstand immer von Amtswegen zu verhandeln, und die eingeleiteten vorschriftmäßigen Erhebungen sind dem Kreisamte einzusenden, welches, wann es die beygebrachten Gründe hinreichend erkannt, bey der Landesstelle für die Begnehmigung einzuschreiten, bey dem Abgange hinreichender Gründe aber das Gesuch hindan zu weisen hat.

§. 84.

Es hat sich der Fall ereignet, daß die zur Zerstückung angetragenen Gründe in gar zu kleine Theile vertheilt wurden. Um dieses zu verhindern hat das Gubernium in Gratz unterm 13. Nov. 1771 in Folge Hoffkanzleydecret vom 12. Oct. 1771 verordnet: Daß zum Behufe der Bevölkerung ein ganzer Bauerngrund nur höchstens in vier Theile abgetheilt, und die Vertheilung mit obrigkeitlichem Consens und Genehmhaltung des Kreisamtes bewirkt werde, daß in Zukunft die Zertheilung in gar zu kleine kaum einige Metzen Ackers betragende Theile nicht zu beschehen habe; weil solche kleine Zerstückungen so wohl dem Nahrungs- als auch dem Wehrstande mehr schädlich als nützlich sind.

§. 85.

Der Staat wünscht, daß die allzu großen Bauernhöfe zerstückt werden, wenn dadurch denselben neue Familien verschafft werden. Darum wurde allen Cameral- und Administrationsherrschaften befohlen, daß sie nebst den allgemein gewöhnlichen Bauunterstützungen für einen jeden so gestaltig nun entstandenen Bauernhof, welcher jedoch nicht unter 40 Metzen Ansaat und Grundes enthalten darf, die gewöhnliche Emigrantenaushülfe geben soll.

Verordnung von 20. May 1785.

§. 86.

Es fragt sich nun: welche Grundstücke sind zur Zerstückung geeignet? Wann ist das Gesuch um Bewilligung derselben den Behörden vorzulegen, und von

diesen dieselbe zu erwarten? Hierüber sagt das Hofdecret vom 18. May 1786 Nachstehendes:

Um die heilsame Anstalt der eingeführten Zertheilung der größeren Bauernhöfe immer mehr auszubreiten, dieselbe jedoch nicht von dem wahren Zwecke abzuführen, wird bekannt gemacht; daß die Absicht, wann die Landesregierung auf die Vertheilung der Gründe ihre Aufmerksamkeit richten solle, in dem bestehe, durch diese Vertheilung die durch den allzu weiten und gegen die Kräfte der Besitzer allzu unverhältnißmäßigen Umfang der Wirthschaft zurückgesetzte Kultur zu befördern, daher im flachen Lande wo die Agrikultur fast den einzigen, oder doch im Verhältnisse der Producte bey weiten den wichtigsten Nahrungszweig ausmacht, die Vertheilung nicht in allzu kleine Besitzungen, auf welchen keiner der Besitzer sich mehr nähren könnte, zugelassen werden sollen.

In solchen Gegenden muß also bey Vertheilung der großen Höfe immer der Bedacht genommen werden, daß

1. wenigstens eine Besitzung von 40 Metzen Feld im Ganzen bleibe, wenn gleich der Ueberrest in kleinere Theile vertheilt würde.

2. Wenn jedoch Bauernhöfe aus solchen Gründen bestehen, die in Rücksicht auf die erforderliche gute Cultur allzu weit von dem Hofe entfernt, für andere Bauernhöfe aber schicklicher gelegen sind; so ist nicht zu verwehren, daß solche einzelne Grundstücke durch Kauf, Schenkung oder testamentarische Verfügung von einem Hofe zu dem andern überbracht (transferirt) werden, weil diese Gründe in der Kultur gewinnen, und dasjenige, was dem einen Grunde abgeht, einem andern schon bestehenden Grunde zuwächst, und also keine schäd-

liche Zerstückung entsteht, gegen welche nur die gegenwärtigen Vorsichten abzwecken.

3. Ist auf alle Fälle Bedacht zu nehmen, daß durch die Vertheilung der Stand der Bespannung, die vor der Vertheilung vorhanden war, bey allen Theilen zusammen genommen nicht vermindert werde. Endlich

4. in gebirgigen Gegenden aber, wo der Ackerbau nicht so wohl, als die verschiedenen Gattungen des Industrie-Verdienstes die Hauptnahrung der Bauernklasse ausmachen, haben sich die Obrigkeiten an die obgedachten Verhältnisse bey Vertheilungen nicht so genau zu binden, und können solche auch in kleineren Theilen zulassen; weil in solchen Gegenden, wo Handel, Fuhrwerk und Manufacturarbeiten die Hauptnahrung ausmachen, und der größte Theil des der Population angemessenen Getreides demnach von andern fruchtreicheren Gegenden erkauft werden muß, kleine Grundbesitzungen zur Beyhülfe für die Hauptwirthschaft dienen, und im Allgemeinen aus solchen kleinen Zerstückungen kein Schaden entstehen kann.

§. 87.

Wenn eine Grundzerstückung zur Bestätigung vorgelegt wird, so muß man auch die Gaben, welche auf dem Grunde haften, verhältnißmäßig vertheilen.

Da die Gabenvertheilungs-Ausweise sehr ungleich vorgelegt wurden, so hat das Gubernium in Graz mit Verordnung vom 8. Oct. 1794 von der Staatsbuchhaltung verfertigte Formularien herausgegeben, wodurch das Erträgniß des Grundes genau erhoben, und nach dem Erträgnisse die Steuer verhältnißmäßig angeschlagen werden soll. Diese Formularien wurden mit dem Beysatze den Grundherrschaften, welche die Grundzer-

stückungsgesuche vorlegen müssen, durch obige Verordnung bekannt gemacht, daß sie den Grundertrag jederzeit durch einen oder zwey Herrschafts-Oberbeamte, und mit Zuziehung zweyer wirthschaftsverständigen Schätzmänner nach dem Formular A erheben, die Steuer nach dem Formular B ausschlagen, und dann erst diese Ausweise mittelst des Kreisamtes der Länderstelle vorlegen sollen.

Nach der Gubernial-Currende vom 21. May 1800 sind die Gabenvertheilungsausweise in Duplo vorzulegen, und der Buchhaltung von Seite des Kreisamtes zu übergeben.

§. 88.

Die zwey Formularien sind mit der obigen Verordnung in Kärnthen erst mit Gubernial-Verorduung vom 28. Sept. 1808 mit der Weisung bekannt gemacht worden, daß in jedem Falle, wo es sich um die Zerstückungsbewilligung einer Realität, und um die verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben handelt, die Grunderträgniß- und Gabenvertheilungsausweise jedesmahl in Duplo nach den mitgetheilten Formularien der Länderstelle durch die Kreisämter vorzulegen seyn.

Das Klagenfurter Kreisamt hat mit Bericht vom 26. Aprill 1809 ein entworfenes Formular (siehe Tab. C), wie das Erträgniß des Grundes erhoben, und die Gabe vertheilt werden könnte, zur Bestätigung vorgelegt, und sich angefragt, ob es selbes nicht anwenden dürfe. Darüber hat das Gubernium mit Verordnung vom 10. May 1809 entschieden:

1. Diese Landesstelle nimmt keinen Anstand zu bewilligen, daß das eingesendete Gabenvertheilungsformular beybehalten werden könne.

...heninhalte und der jährliche Durchschnitts-

...ldungen							
—	—	—	—	—	78	45
925	2	4	—	—	385	7

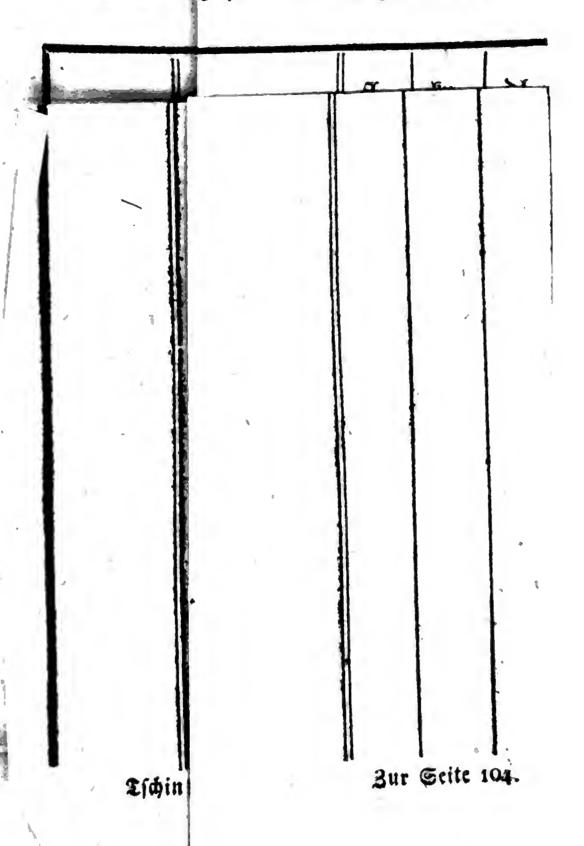
N. N.
Amtmann der Herrschaft.

N. N. als Schätzmann.
N. N. als Schätzmann.

Zur Seite 104.

…s=Ausweis.

Ueber di…Johann Grupp zu Seyach.



Tschin…

Zur Seite 104.

ar

=

örtsch

Zu

Zeit=
en

m.

lar

hörtsch

Zin

Zeit-en	
m.	

2. Versteht es sich von selbst, daß diese Rectifizirung der Gabenvertheilung und Trennungsentwürfe nur die ständische Buchhaltung, wie es überall geschieht, besorgen müsse.

3. Die Beschwerden über Zerstückungsgesuche sind wie andere Beschwerden nach dem Unterthanspatente zu behandeln, das Kreisamt hat hierüber zu sprechen, und den Recurs frey zu lassen.

4. Die Grundtrennungs- und Gabenvertheilungs-Entwürfe sind den kreisämtlichen Verhandlungsacten beyzulegen, welche von hier aus durch die Stände der unterstehenden Buchhaltung zur Berichtigung zukommen werden.

§. 89.

Die Länderstelle in Gratz hat mit Verordnung vom 31. August 1808 zur Belehrung sämmtlicher Grundherrschaften herabgegeben: daß in jedem, zur Genehmigungvorzulegenden Steuer- und Urbarialgaben-Vertheilungsausweise, wenn es sich nahmentlich um die Zerstücklung einer Realität handelt, darauf angetragen werde, daß die auf dem Grunde ruhenden Naturalabgaben nicht bey dem Rück- oder Hauptbesitze bleiben, sondern jedes Mahl verhältnißmäßig in natura, und nicht im Gelde dem zu trennenden Grundstücke zugetheilt werden, weil sich sonst ein jeweiliger Hauptbesitzer, wenn er alle Naturalgaben auch nach erfolgter Grundzerstückung tragen müßte, gewiß in der Folge beschwert finden, und durch die an die zerstückte Realität im Gelde zu übertragenden Abgaben nicht erleichtert fühlen würde.

§. 90.

Bey Grundzerstückungen ist nachstehendes Verfahren gewöhnlich: Die Herrschaft, zu welcher das zu vertheilende Grundstück dient, legt das Gesuch dem Kreisamte vor; das Kreisamt ordnet einen oder zwey benachbarte herrschaftliche Oberbeamte zur Untersuchung ab, ob die angetragene Grundzerstückung so wohl in politischer als auch ökonomischer Rücksicht räthlich, und ob die Gabe richtig vertheilt sey. Darüber geben die Delegirten dem Kreisamte ihr Gutachten. Findet das Kreisamt hierüber die Zerstückung nicht räthlich, so schlägt sie selbe ab. Wäre sie aber zu bewilligen; so gibt es das Ganze der Rectifications-Buchhaltung zur Adjustirung, welche untersucht, ob die Gaben gehörig und verhältnißmäßig vertheilt sind, und solche adjustirt oder berichtiget. Hat die Buchhaltung das ihrige vollbracht, so geht der Act durch das Kreisamt zur Länderstelle, welche die Genehmigung beysetzt.

In Kärnthen wurde schon mit Currende vom 6. Dec. 1781 befohlen: daß jede Hubenzerstückung bey der Rectifications-Buchhaltung angezeigt werden soll, um die Gaben genau vertheilen zu können; weil es geschah, daß bey Verstückung der Huben manche Unordnung dadurch entstand, daß dem neuen Käufer oder Freystiftsunterthan nur eine Dominicalgabe aufgelegt, die Begültung und landesfürstliche Steuer hingegen ganz dem alten Hubwerksbesitzer gelassen wurde, um dadurch diesen Ungleichheiten vorzubeugen 2c.

Dieser Verordnung wird durch eine Nachtrags-Currende ddo. Klagenfurt vom 10. May 1782 in Folge Hofkanzley-Verordnung vom 20. Aprill 1782 der Zusatz beygefügt: daß die zu den Huben gestifteten

Grundstücke, wenn auch der Grundherr selbst damit zufrieden wäre, ohne Vorwissen und Genehmhaltung des betreffenden Kreisamtes niemahls vertheilt werden sollen, damit nicht durch solche Vertheilung die Anzahl genugsam gestifteter Bauern vermindert werde, welche die öffentlichen Vorspannsleistungen, Lieferungen und dergleichen zu bestreiten im Stande sind.

§. 91.

Uebrigens darf weder eine Stämpelgebühr, noch ein Postporto, noch eine andere Taxe dafür aufgerechnet werden. Hierüber sagt die Gubernial-Verordnung vom 31. März 1804.

Da die Zerstückung der Bauerngründe, oder die Bestätigung der schon vor mehreren Jahren ohne höhere politische Erlaubniß vorgenommener Grundvertheilung nicht eine Parteysache, sondern bloß ein aus dem Contributionsstande und der allgemeinen Feldcultur abgeleiteter politischer Gegenstand ist, welcher in Rücksicht der bemessenen Bauernkräfte mit dem Umfange der Wirthschaft entweder die Zerstückung ganzer Bauerngüter gestattet, oder die Wiedervereinigung gesetzwidrig vertheilter Gründe zum Behufe der Steuerfähigkeit nothwendig machet, und in jedem Falle die öffentlichen Anstalten und damit verbundenen öffentlichen Verhandlungen, wie andere Contributionsangelegenheiten von Amtswegen zur Folge hat; so darf den Unterthanen bey solchen öffentlichen Verhandlungen nach dem Patente vom 30. Jänner 1788 §. 27. lit. F, und 5. Oct. 1802 §. 12 lit. F, weder eine Stämpelgebühr, noch vermög Hofentschließung vom 20. August 1763 ein Postporto oder eine andere Taxe aufgerechnet werden.

§. 92.

Würde eine Grundzerstückung nicht bewilliget, so hat die Herrschaft kein Recht ein Laudemium oder eine Taxe zu beziehen. Das Hofdecret vom 26. Jänner 1804 sagt: Von der Herrschaft sollen die bezahlten Laudemialgefälle und andere Kanzleytaxen rückersetzt werden.

Dieses Hofdecret sagt auch, daß derjenige, welcher ein Grundstück wieder zurückgeben muß, den Kaufschilling und Meliorationskosten zu erhalten hat. Die Worte des Decretes sind: „Der Kaufschilling sammt der erweislichen unparteyisch geschätzten Melioration soll dem Abtreter vergütet werden."

§. 93.

Es ist schon früher bemerkt worden, daß die Hausüberländgrundstücke einen Theil des Hauptgrundes ausmachen, und von jenem nicht getrennt werden können. Was aber ein Hausüberländ ist, erörtert sich aus dem höchsten Normale vom 5. Nov. 1772, welches ebenfalls schon vorkam. Das Hofdecret vom 16. Decemb. 1791 sagt noch ins besondere §. 2.: daß die zu einem Bauerngrunde gehörigen Stiftgründe nicht zerstückt werden sollen; und wo die Abweichung von dieser Regel nöthig sey, kann auch in derley Fällen den Besitzern, Grundobrigkeiten und vorgesetzten Behörden in andern Wegen durch politische Verordnungen mitgegeben werden, wie sich nach Maß der Umstände zu verhalten, und die allfällige Ausgleichung insonderheit in Absicht auf das Katastrum zu treffen sey.

Für Steyermark wurde wieder in dem Erbfolgepatente für Bauern vom 19. Aprill 1793 §. 4 be-

stimmt: „Eben so wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder so genannten Hausgründe jemahls zerstückt werden."

§. 94.

Wenn ein Gewerk ein Grundstück nöthig hat, so muß die Ablösung eines unterthänigen Grundes mit kreisämtlicher Bestätigung geschehen; denn das Hofkammerdecret vom 12., Gubernial-Intimat vom 26. Sept. 1804 befiehlt: daß nach dem Berggerichtspatente vom 1. Nov. 1781 §. 2., auch in Steyermark, so wie in den übrigen deutsch-erbländischen Provinzen die Holden nebst den Sud- und Brennhütten, dann die damit verbundenen Gebäude der berggerichtlichen Verleihung allerdings unterliegen, und daß es in Ansehung solcher Plätze den Gewerken nach der bisher allgemeinen Beobachtung frey stehe, sich mit den Grundeigenthümern gütlich abzufinden, und nur dann, wenn keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommen kann, die Abschätzung dieses Grundes einzutreten habe, welche immer von dem Berggerichte und dem Kreisamte gemeinschaftlich vorzunehmen sey. Man hat demnach dem k. k. Oberbergamte in Vordernberg unter einem eröffnet: Wenn Gewerken zu ihren Werkern Plätze unumgänglich erforderlich haben, und sich mit dem Grundbesitzer und Eigenthümer über den Werth des ablösen wollenden Grundtheiles nicht vergleichen können, so werde sich das k. k. Oberbergamt an das betreffende Kreisamt zu wenden wissen; damit von selbem die Abschätzung veranlasset, und diese von dem Kreisamte und Berggerichte gemeinschaftlich vorgenommen werde; jedoch ist schon immer auch in jenem Falle, wo der Gewerk um einen zu seinem Werke nöthigen Grund mit dem Eigenthümer sich gütlich abgefunden hat,

nach den bestehenden und erneuerten höchsten Vorschriften die politische Genehmigung zur Gültigkeit des Contractes und Einverständnisses, wie der Zerstückung des Grundes anzusuchen; bey einem neuen Bau- oder Gebäu-Umstaltung aber die untern 18. October 1797 von diesem Gubernium bekannt gemachte höchste Entschließung genau zu beobachten.

§. 95.

Ueber eine vorgelegte Frage, ob dem montanistischen Aerario, oder auch den Privatgewerken der Ankauf von Bauerngütern oder von Bauernwaldungen, wenn sie zum Betriebe der Bergwerke für unentbehrlich erachtet werden, gegen Bestreitung der Lasten anzukaufen gestattet werden könne, wurden mit Hofkanzleydecret vom 2. Gubernial-Intimat 25. July 1807 folgende Grundsätze aufgestellet:

1. Die zum Besten der Landescultur, des Contributions- Nahrungs- und Bevölkerungsstandes, und zur Aufrechthaltung der Landes- und Catastral-Verfassung erflossenen Gesetze, vermög welchen jedes Bauerngut von dessen Eigenthümer mit Rücken besessen werden muß, Niemand zugleich zwey oder mehrere mit Rustical-Pfunden oder Rustical-Contribution belegte Bauerngüter besitzen darf, und sämmtliche zu einem Bauerngute gestiftete Grundstücke und Waldungen von demselben untrennbar sind, haben noch ferner in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit zu bestehen. Zur Begünstigung des für den Staat so wichtigen Bergbaues wird zwar in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme von diesen Gesetzen gestattet; jedoch nur unter nachstehenden Beschränkungen und Bedingnissen:

2. Der Ankauf ganzer Bauerngüter von einer Gewerkschaft hat nur in jenem sehr seltenen außerordentlichen Falle Statt, wo ein solches Bauerngut zu einer neuen Berg- und Radwerk-Errichtung, oder zur unumgänglich nothwendigen Erweiterung eines solchen schon bestehenden Werks durch gemeinschaftliches gründliches Erkenntniß der politischen und montanistischen Behörden für unentbehrlich erklärt wird. Bey der dießfälligen gemeinschaftlichen gründlichen Erhebung wird jederzeit genau zu beurtheilen seyn, ob der Bedarf der Gewerkschaft nicht, ohne Ansichbringung des ganzen Bauerngutes, nur durch einen Theil desselben so gestaltig bedecket werden könne, daß auf dem zum Bergbaue nicht unentbehrlichen Theil des Bauerngutes noch immer ein behauster Rustical-Ansitz bestehen könne, so daß z. B. aus einem ganzen Bauerngute ein halbes, oder ein viertel Bauerngut entstehen würde; in welchem Falle der Gewerkschaft nur jener Theil des Bauerngutes käuflich überlassen werden darf, welcher derselben wirklich unentbehrlich ist, auf dem erübrigenden Theile aber muß noch immer ein Rustical-Rücksitz bestehen. Nebst diesen sind folgende Bedingnisse ausdrücklich vorgeschrieben:

a) Der Ankauf eines ganzen, oder eines Theiles eines Bauerngutes soll nur für Radwerke, und sonstige Bergwerke, für Hämmer- und für Sensenschmieden, nicht aber für andere Eisenfabriken gestattet werden.

b) Dieser Ankauf kann, in so weit nicht durch die Berggesetze eine Pflicht der Abtretung bestimmt ist, nur durch ein mit dem Besitzer des Bauerngutes mit Bewilligung seiner Grundherrschaft getroffenes

freywilliges Einverständniß, niemahls aber durch Zwang zugelassen werden.

c) Wenn nur ein Theil eines Bauerngutes von einem Gewerken erkaufet wird, so soll für den auch künftig zu bestehen habenden Rustical-Rücksitz jederzeit die hinlängliche Bedeckung an dem erforderlichen Holz, Streu und dergleichen von den veräußernden Waldungen vorläufig sicher gestellt werden. Auch muß in einem solchen Falle die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Lasten nach den wegen Zerstückung der Bauerngüter bestehenden Vorschriften gehörig veranlaßt werden.

d) Wenn ein Gewerk nach der gegenwärtig bestimmten Beschränkung ein ganzes Bauerngut erkaufet, so soll er verpflichtet seyn, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude im baulichen Stande zu erhalten, und auf das Bauerngut eine verheirathete Familie zu setzen, welche die einem Rustical-Grundbesitzer obliegenden Lasten, als Vorspann, Einquatierung und dergleichen, jedes Mahl genau zu leisten hat; wozu ihn die Gewerkschaft ununterbrochen im Stande erhalten muß.

e) Alle auf dem erkauften Bauerngute haftenden oder neu zuwachsenden Steuern, Gaben und Lasten, wie sie immer Nahmen haben mögen, muß der Gewerk gleich andern Rusticalgrundbesitzern tragen, und wegen der Entrichtung der Laudemial- und sonstigen grundherrlichen Gefälle mit der Grundherrschaft wegen derselben Ablösung oder Umstaltung in eine jährliche Gabe sich vergleichen, oder bey jeder Besitzes-Veränderung solche gleich jedem andern Unterthan gehörig entrichten.

f)

f) Soll kein solcher Kauf ohne vorherige Bestätigung der politischen Länderstelle gültig seyn, auch in jenem Falle, als ein Gewerk einen Theil des erkauften Bauerngutes wieder veräußern wollte, kann solches nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle, und unter jenen Vorsichten geschehen, welche in Rücksicht auf die Grundzerstückungen für alle Rustical-Grundbesitzer überhaupt vorgeschrieben sind.

3. Wenn bey einem ordentlichen bestellten Bauerngute, nach Abschlag des eigenen Holz- und Streubedarfs, noch ein größerer entbehrlicher Waldstand vorhanden ist; so kann solcher mit Bewilligung der politischen Landesstelle an einen Berg- Rad- oder Hammergewerken überlassen werden, wenn er von dem Eigenthümer an denselben mit grundobrigkeitlicher Beystimmung hindangegeben werden will. Da es den Gewerken aber weniger um den Besitz, als um die Benützung des Holzes zu thun seyn kann, so ist in der Regel den Gewerken der entbehrliche Bauernwald nur auf einmahlige Abstockung zu überlassen, das Eigenthum des Waldes aber hat bey dem Bauerngut zu verbleiben.

Sollten jedoch ganz besondere Umstände die wirkliche Ankaufung eines entbehrlichen Bauernwaldes nothwendig und räthlich machen; so soll solche nur unter folgenden Bedingnissen gestellet werden:

a) Die eintretende Nothwendigkeit des Kaufes von Seite des Gewerken, und die Entbehrlichkeit des veräußernden Waldantheils zum eigenen Bedarfe des Bauerngutes muß vorläufig von der politischen Behörde gründlich erhoben, und sich in Rücksicht auf erstere allenfalls mit der montanistischen Behörde in das Einvernehmen gesetzt werden.

b) Die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Gaben, in Betreff einer solchen Grundtrennung muß vorläufig von der Buchhaltung ordentlich rectifizirt, und der sogestaltig angewiesene Theil, so wie alle auf den Besitzstand fallende Lasten, in gleichem Verhältnisse von den kaufenden Gewerken übernommen werden.

c) Wenn ein Gewerk mit einem solchen Walde ein so genanntes Raumrecht erkauft; so soll er verpflichtet seyn, solches zum Radrecht anwachsen zu lassen.

d) In Rücksicht auf die herrschaftlichen Laudemien und Gebühren soll auch hier jenes gelten, was im zweyten Absatz in e angeführt worden ist.

4. Sollte ein Gewerk nur einen unbedeutenden Theil eines nach dem bestimmten Normal-Grundbesitze zu einer Zerstückung geeigneten Bauerngutes zu einem nothwendigen Holdensturz, oder zu einem Werksgebäude, wenn nicht nach den Berggesetzen die Abtretung unmittelbar gefordert werden kann, mit freywilligem Einverständnisse des Besitzers, und Bewilligung seiner Grundherrschaft ankaufen wollen: so sind dabey jene Vorsichten zu beobachten, welche für die Fälle der Zerstückung eines Bauerngutes vorgeschrieben sind.

§. 96.

Derjenige, der ein ohne höhere Bewilligung von einem Hauptgrunde getrenntes Grundstück besitzt, kann nicht als Eigenthümer behandelt werden.

Das Hofdecret vom 20. Sept. 1805 sagt dem Gubernio ausdrücklich: »Nach den gründlichen Bemerkungen des über die zweymahligen Vorstellungen der Stände Steyermarks gegen die Rücklösung der unbe-

fugt vorgenommenen Zerstückungen vernommenen Fiskal-Amtes, hat es seine Richtigkeit, daß die öffentliche Verwaltung über die Uebertretungen des schon seit 1753 publizirten und Anno 1771 erneuerten Gesetzes, welches die ohne Bewilligung des Kreisamtes geschehenen Zerstückungen unterthäniger Realitäten für nichtig erklärt, sich nicht hinaussetzen könne, und höchst unbillig wäre, einem Bauern, der durch derley Zerstückungen außer Nahrungsstand gesetzt wurde, deßhalb nicht zu helfen, weil die Zerstückung schon vor mehr Jahren geschah, so wie es auch allerdings richtig ist, daß der Inhaber so einer gesetzwidrigen zerstückten Realität nicht als Eigenthümer, sondern höchstens nur als redlicher Besitzer derselben anzusehen sey, und als solcher nur die vollkommene Entschädigung, das ist, den Ersatz des ausgelegten Kaufschillings, und die Vergütung der erweislichen Meliorationen fordern könne.

§. 97.

Da gegen die Uebertreter des Patens vom 1. Sept. 1798 keine Strafe bestimmt war, so wurde mit Hofkanzleydecret vom 30. Nov. Gubernial-Intimat vom 20. Dec. 1820 die Hofkanzleyverordnung vom 7. Jänner 1813 mit folgender Weisung bekannt gemacht.

Da ungeachtet des vermög des Patentes vom 1. Sept. 1798 bestehenden Verbothes, obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtliche Bewilligung von landtäflichen Gütern weg zu verkaufen, einige Fälle hervor gekommen sind, wo Grundobrigkeiten diesem Gesetze zuwider gehandelt haben, so liegt der Staatsverwaltung daran, daß die Gesetz-Uebertreter gehörig dafür angesehen werden. Es sey zwar in dem

besagten Patente keine bestimmte Strafe auf die Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften und Maßregeln gesetzt; allein da, wo das Gesetz auf die Uebertretung keine bestimmte Strafe ausgesprochen hat, sey es dem Befunde der betreffenden Behörde jederzeit überlassen, arbiträre, der Beschaffenheit der Uebertretung angemessene Strafe eintreten zu lassen; weil jede Uebertretung des Gesetzes eine Strafe nach sich zieht.

Die Vorschrift des Patents vom 1. Sept. 1798 sey immer übertreten, so bald ein Dominium vor dem ohne kreisämtliche Bewilligung errichteten derley Vertrage ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Zwischenperiode seit der Errichtung des Contractes einen Gebrauch gemacht, entweder den ganzen oder einen Theil des Kaufschillings angenommen, oder den Vertrag in die Grundbücher eingetragen, und hierdurch den beabsichteten Zweck des Gesetzes, damit durch den Abverkauf obrigkeitlicher Rechte oder Realitäten weder die Unterthanen, noch die Hypothekargläubiger in Ansehung ihres Vermögens gefährdet werden, zu vermitteln getrachtet hat.

§. 98.

Es sind verschiedene Fragen an das Innerösterreichische Gubernium über Grundzerstückungen gemacht worden, und zwar folgende:

a) Welche Zwangsmittel sind wider den Besitzer eines eigenmächtig zerstückten Grundes zu gebrauchen, wenn er nicht gutwillig den Grund der Frage dem Hauptgrundbesitzer abtreten wollte?

b) Welcher Werth kommt bey Rücklösung des getrennten Grundes zu ersetzen?

c) Es gibt Fälle, wo auf den vom Hauptgrunde unerlaubt getrennten Theile Ansiedlungen geschehen,

ordentliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude erbaut, und oft durch solche zerstückte Gründe ganze Wirthschaften zusammen gebracht werden, und daher diese Gründe eine gute Besitzung vorstellen. Sind solche Gründe auf Anlangen des gekränkten Hauptbesitzers zurück zu geben?

d) Wie hat man sich mit Zahlung des Laudemiums und der Gebühren dabey zu benehmen?

Ueber diese vier Fragen gab die Landesstelle mit Verordnung vom 18. May 1796 nachstehende Erläuterung, und zwar:

ad a. Kömmt es darauf an, ob der Besitzer eines zerstückten Grundes sich zur Abtretung einverstehe, oder nicht. Im ersten Falle hat es keine Schwierigkeit, im zweyten hingegen wird es nur der Herrschaft obliegen, ihn durch günstige Bedingnisse zur Abtretung zu bereden, niemahl aber kann sie mit Gewalt einschreiten; weil sie selbst Schuld trägt, das der Grund ohne kreisämtleche Bewilligung wieder die Gesetze verstückt worden ist. Die Herrschaft hat dem Besitzer die Schirmung zugesagt, und kann von ihm nicht mehr die Abtretung fordern, weil ihr die Rechtsregel im Wege stehet: Quem tenet de evictione actio, eundem agentem repellit exceptio. Es müßte also hier nur das Kreisamt einschreiten, und dem Besitzer die Abtretung auftragen, welchem aber immer die Schadloshaltung von der Herrschaft geleistet werden müßte.

ad b. Wenn bey der Rücklösung kein gütliches Abkommen getroffen werden kann; so hat der Besitzer des Hauptgrundes den getrennten Grund um den nähmlichen Preis, für welchen er hindan gekommen ist, abzulösen; jedoch ist er schuldig, dem Besitzer die Melioration zu vergüten. Dabey kommt nicht in Betracht zu

ziehen, daß die Gründe in ihrem Werthe dermahlen gestiegen seyen; denn da die Zerstückung wider die Gesetze geschehen, und für null erklärt worden ist: so ist es eben so viel, als wenn keine Trennung geschehen wäre; und daher hat der Wiederlöser nur den empfangenen Kaufschilling nebst den Meliorationsköstén zu vergüten.

ad c. Bey jenen getrennten Gründen, auf welchen bereits vollständige Ansiedlungen geschehen sind, deren aber sehr wenige seyn werden, kann außer besonderen wichtigen Ursachen von einer Zurückeinverleibung keine Frage seyn; denn sie haben ihre vorige Eigenschaft seither schon verloren, und es würde auch deren Einverleibung zu dem vorigen Gute größten Theils sehr schwer zu bewirken seyn; da eine solche Zurücklösung dem Hauptgrundbesitzer meistens zu schwer fallen dürfte.

ad d. Wenn sich der Fall einer Rückeinverleibung ergibt, so hat die Herrschaft nicht nur kein Laudemium zu beziehen, sondern sie ist auch schuldig das Eingehobene demjenigen, welchem sie den getrennten Grund abtritt, wieder zurück zu ersetzen, weil die Trennung gesetzwidrig geschehen, und für keine wirkliche Veränderung anzusehen ist, mithin die Herrschaft das Laudemium indebite bezogen hat.

§. 99.

Diese Erläuterungen wurden durch Gubernial-Verordnung vom 12. Dec. 1804 neuerdings bestätiget, und zur Darnachachtung herabertheilt. Mit dieser Verordnung wurden aber auch noch nachstehende zwey Fragen, welche gestellt wurden, beantwortet, welche daher auch gesetzliche Kraft haben.

a) Es gibt Fälle, daß die unter einem und dem nähmlichen Rectifications-Urbarsnumer vorkommenden Grundstücke, Wiesen, Waldantheile ꝛc. schon vor mehreren Jahren eigenmächtig, und bloß mit Einverständniß des betreffenden Dominiums und Besitzers zerstücket, die darauf ruhenden rectificirten landesfürstlichen und Dominicalgaben nach keinem sichern und billigen Anhaltspuncte, sondern bloß willkürlich untertheilet, auf diese Art öfters die besten Theile des Rusticalbesitzes hindan verkauft, in Rücksicht der vom vorigen Besitzer eingehobenen größern Abgaben bey dem geschmälerten Rücksitze verblieben, und die erkauften Theile mit einer geringern oder gar keiner Abgabe belegt worden seyn, welche ohne höhere Bewilligung vorgenommene Grundzerstückung und Gabenvertheilung für den dermahligen Besitzer um so mehr drückend fällt, und zu Ueberdienungsbeschwerden Anlaß gibt, als selbe öfters die zum Hauptbesitze unentbehrlichsten Theile des Grundes entbehren, von den getrennten nicht besitzenden Theilen die Abgaben größten Theils tragen, und nebstbey die Extra-Anlagen; als Klassensteuer, Vorspannsbeyträge ꝛc. gegen Ueberkommung der vor mehreren Jahren pactirten unbedeutend willkürlich und unsteigerlichen Hülfsstift leisten müssen.

b) Da jede Rusticalrealität vermög bestehenden Unterthansvorschriften mit Rücken besessen werden muß, weil nur in dieser Rücksicht die Söhne oder Erben der angesessenen Hauswirthe vom unterthänigen Stande in Munizipalstädten, Märkten und Dörfern vom Militärstande befreyt sind, und weil das höchste Leibeigenschafts-Patent vom 11. Juny 1782 §. 2. ohnedieß verordnet, daß den angesessenen Unterthanen zum Besten des allgemeinen Feldbaues der Abzug nicht eher zu gestatten

sey, bis selbe andere taugliche Landwirthe (an welchen es bey der zugenommenen Population an keinem Orte gebricht) auf ihre Gründe gestellet haben; so entstehet die Frage, ob die schon zur Zeit der Rectification, oder in der Folge als ein Rücksitz bestandenen, und durch die Speculation mancher bemittelter Bürger, Bauern und anderer Parteyen zusammengekauften, in ein Zulehen eigenmächtig verwandelten Rusticalgüter zur Beförderung der Landeskultur, des Wehr- und Nährstandes sogleich wieder mit Bestimmung eines peremtorischen Termins in einen Rücksitz zu verwandeln seyn?

ad a. Die unter einem Rectifications-Numer vorkommenden, seit der Rectification bis nun eigenmächtig ohne höhere Bewilligung zerstückten Grundtheile, oder die schon zur Zeit der Rectification zu einem Rustical-Rücksitzgute gehörig gewesenen zwar unter einem besondern Urbarnumer vorkommenden, zur Aufrechthaltung des Rücksitzes unentbehrlichen Zulehensgründe, welche bis nun eigenmächtig vom Rücksitze im Ganzen oder Theilweise getrennt wurden, sind nach den obigen Erläuterungen wieder auf jedesmahliges Anverlangen des Hauptbesitzers abzutreten, und mit dem Haptgute, wenn solche zum Rücksitze nothwendig sind, zu vereinigen; in Rücksicht jener eigenmächtig zerstückten Grundtheile und Zulehensgründe aber, welche über vorläufig zu pflegende Einvernehmung des dermahligen Hauptbesitzers für ihn zur Unterhaltung seiner Familie nicht nothwendig, sondern überflüssig sind, sollen die mit Gubernial-Verordnung vom 8. Oct. 1794, und mit Kreisamtscurrende vom 14. Nov. 1794 vorgeschriebenen Erträgniß- und Gabenvertheilungsausweise durch zwey fremdherrschaftliche Beamte mit Beyziehung der dermahligen Besitzer, und zweyer wirthschaftsverständigen beeidigten Schätz-

leute, auf Veranlassung des betreffenden Dominiums verfasset, und die erwähnten Ausweise in tripplo zur Erwirkung der nachträglichen Landesstellebestätigung binnen einem Jahre sammt dem dießfalls mit den dermahligen Besitzern und Grundherrschaften aufgenommenen Protokolle beym Kreisamte eingereicht werden, damit dadurch das billige Verhältniß der zu entrichtenden, auf dem Grunde haftenden jährlichen landesfürstlichen und grundherrlichen Abgaben, dann der übrigen auf dem Grunde haftenden Giebigkeiten für die Geistlichkeit, für den Meßner, Lehrer, für die Zehendherrschaft rc. erzielet, die dießfällige verhältnißmäßige Gabenvertheilung bey dem Kataster vorgemerket, den Ueberdienungsbeschwerden nach Möglichkeit vorgebeuget, und jeder Rücksitz im aufrechten Stande erhalten werden könne.

Uebrigens sind die Parteyen zur Rücklösung ihrer vertheilten Gründe nicht von Amtswegen aufzufordern, sondern wenn sie um Vereinigung ihrer zerstückten Gründe anlangen, muß ihnen nach vorhergegangener genauer Untersuchung der ämtliche Beystand geleistet werden.

ad b. Da der auf vielen Orten des Landes durch mehrere Zeit eingerissene Mißbrauch der gesetzwidrigen Entblößung der Bauerngüter von ihren Rückenbesitzern auf ein Mahl nicht gehoben werden kann; so hat das Kreisamt bey denen Bauerngütern seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, damit ferner die gesetzwidrigen Zerstückungen oder Rücksitzentblößungen nicht vorgenommen, die bereits bestehenden aber nach Maßgabe der Zeit und Umstände auf die Landesverfassung thunlichstens wieder zurückgeführt werden können.

Alle diese Erläuterungen werden demnach sämmtlichen grundobrigkeitlichen und Gültensbesitzern zur ge-

nauen Befolgung mit dem Beysatze eröffnet, daß über alle jene Fälle, wo ungeachtet der durch eine solche geschehene eigenmächtige Zerstückung verschlimmerten Lage des dermahligen unterthänigen Hubgrundbesitzers, wegen wichtigen Hindernissen die Einverleibung der hindangekommenen Stücke nicht leicht zu bewirken seyn sollte, die Hindernisse bey der ersten Veränderung unter eigener Haftung dem Kreisamte, und sodann von hier aus der Länderstelle zu dem Ende anzuzeigen seyn werden; damit hierüber eine bestimmte Bewilligung und Schlußfassung mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse geschöpfet werden könne.

Uebrigens ist jeder Vertrag, wodurch ein Grundbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Naturalgiebigkeiten, gegen Erlag eines Geldbetrages auf immerwährende Zeiten erläßt, oder wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Meierhof oder andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft an die Unterthanen vertheilet oder verkaufet werden, nach dem Inhalte des höchsten Patents vom 1. Sept. 1798 mit den vorgeschriebenen Erfordernissen jedes Mahl dem Kreisamte zur vorläufigen Bestätigung vorzulegen.

§. 100.

Endlich wird bey dieser Materie zum Schlusse noch angeführt, daß Grundzerstückungen auch während der Ausführung des Steuerprovisoriums Statt finden.

Hofkanzley - Decret vom 20. July, intimirt durch die Provinzial - Grundsteuercommission am 24. Sept. 1820.

Von
Scheinübergaben.

§. 101.

Mehrere Unterthanen haben, um ihre Söhne vom Militär zu befreyen, ihre Besitzungen an diese übergeben oder verkauft. Die Herrschaft both diesen Uebergaben die Hand, wie natürlich; weil sie durch eine solche Uebergabe ein Laudemium bezog. Die Gewinnsucht einiger Herrschaften erstreckte sich noch weiter. Sie machten die Unterthanen glauben, daß ihre Söhne, wenn sie nicht die Realität ihrer Aeltern übernähmen, zum Militär gestellet würden; was zur Folge hatte (und häufig noch geschieht), daß die Aeltern sogleich die Uebergabe veranstalteten. Auf diese Weise wurden die allerhöchsten Gesetze über Conscription und Recrutirung übergangen und beeinträchtiget. Solche Uebergaben unter Lebenden, die offenbar nur darum geschehen, um ein sonst der Militärspflicht unterliegendes Individuum vom Soldatenstande zu befreyen, und die oft auch durch spätere geheim gehaltene Verabredungen in ihrem ursprünglichen Vertragsverhältnisse bedeutend abgeändert werden, sie mögen durch die Parteyen oder Herrschaften veranlaßt werden, nennt man **Scheinübergaben**; weil sie nur zum Scheine geschehen.

Zur Hindanhaltung der Scheinübergaben wurde durch Hofdecret vom 28. Nov., Gubernial-Intimat vom 20. Dec. 1794 angeordnet, daß in Hinkunft derley bloß aus Eigennutz zum Scheine erdichtete, oder durch Drohungen erzwungene Uebergaben im Erhebungsfalle nicht nur jedes Mahl gegen Rückersatz der be-

zogenen Taxen und Veränderungsgebühren auf der Stelle annuliret, sondern auch, daß die hieran schuldtragenden Pächter oder Beamte noch besonders für jeden solchen Fall zu einem Strafbetrage an die Gemeindekasse, die es betrifft, und zwar mit dem einfachen Erlage der bezogenen Taxe und Gefälle verurtheilt werden sollen.

§. 102.

Das Gratzer Kreisamt hat unterm 22. Novemb. 1795 nachstehende Verordnung erlassen: Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß zum Trotze der bestehenden höchsten Gesetze

a) mehrere junge, ledige, und zum Militärstande ganz taugliche Bursche, welche mit mehreren Geschwistern versehen auf die Grundnachfolge der Ordnung nach keinen Anspruch haben, einen Grund entweder durch Uebergabe ihrer Aeltern, oder durch Hinzuheirathen zu erhalten pflegen, ohne für eigentliche Besitzer erkannt zu werden; weil die Uebergeber, obschon die Uebernahme zur betreffenden Grundherrschaft das Laudemium und Briefgeld bezahlen müssen, bis zu ihrem Tode das Recht des Eigenthums und der Verwaltung des Grundes sich vorbehalten; dann auch

b) andere ledige, zum Theile älternlose Bursche vorhanden sind, welche hier und da einen kleinen Weingarten erkaufen, bey solchem aber nicht rücksäßig sind, sondern einige Zeit in fremde Dienste einstehen, und einige Zeit Dienst- und Herrenlos herumschwärmen; jedoch immer sich unter dem Vorwande Bergholden zu seyn, der Conscription und dem Militärstande entziehen.

Es wird daher sämmtlichen Jurisdizenten, Grundherrschaften und Dominien aufgetragen:

Erstens: alle auf die oben erwähnte Art unter selbe beschehene Uebergaben der Gründe an solche Bursche alsogleich wiederum für null und nichtig zu erklären, indem nur dazumahl nach den bestehenden höchsten Gesetzen die Uebergabe eines Grundes Statt haben kann, wenn der Uebergeber gleich auf der Stelle dem Uebergebenden den Grund in das Eigenthum gänzlich abtritt; und auch, wenn ein solcher Fall geschehen ist, den Uebernehmern das von ihnen bezahlte Laudemium und Briefgeld alsogleich wiederum zurück bezahlen, und es zu keiner fernern Klage bey diesem Kreisamte ankommen zu lassen; als im widrigen Falle selbe von diesem Kreisamte bey einer solchen Klage von dem betreffenden Unterthanen nach der bestehenden Gubernial-Currende vom 26. July 1788 zum Ersatze des vierfachen Betrages des hierinfalls abgenommenen Laudemiums und Briefgeldes unnachsichtlich verhalten werden würden; wie auch

Zweytens: den sämmtlichen Werbbezirks-Commissariaten befohlen wird, so wohl jene Bursche, die einen Grund auf die oben gedachte Art durch Uebergabe erhalten haben, als auch solche Bursche, die auf ihren Gründen nicht rücksäßig sind, und immer in den Bezirken herumschwärmen, bey vorfallenden künftigen Recrutirungen nach den bestehenden Vorschriften zum Militär als Recruten abzugeben.

§. 103.

Diese Verordnung ist größten Theils aus dem Geiste des im vorigen Paragraph stehenden Gesetzes und der Conscriptions- und Recrutirungsnormalien geschöpft,

aber weder von der Länderstelle, noch vom höchsten Hofe wörtlich bestätiget worden, wiewohl wie die spätern §§. zeigen, der wesentliche Inhalt dieser Kreisamts-Currende späterhin durch höhere Verordnungen sanctionirt wurde, daher sie auch bis auf die Worte, daß das Laudemium und Briefgeld vierfach zurückgegeben werden müßte, gesetzliche Kraft hat. Ich sagte bis auf die Worte: Laudemium und Briefgeld vierfach zurückzuzahlen.

Diese Anordnung gründet sich auf gar kein Gesetz, am wenigsten auf die Gubernial-Verordnung vom 26. July 1788, wodurch das Hofdecret vom 8. July 1788 bekannt gemacht, und bey den A. R. Amtstaxen vorkommen wird; weil die Länderstelle-Verordnung ausdrücklich sagt, daß sie nur bey A. R. Amtstaxen, und bey der allgemeinen Gerichtstaxordnung anzuwenden sey. Das Laudemium und das Briefgeld, worunter man im gemeinen gerichtlichen Sprachgebrauche die Kaufbrieftaxen versteht, sind doch nicht Taxen, sondern Urbarialgaben, also nicht nach obiger Verordnung zu beurtheilen. Zudem ist die Strafe schon in der Verordnung vom 20. Dec. 1794 enthalten, welche die Scheinübergaben zur Folge haben. Dieser Beysatz ist also ohne aller verbindlichen Kraft.

§. 104.

Da es geschehen kann, daß in der Zeit der Recrutirungen häufige Uebergaben von Aeltern an ihre zu Militärdiensten tauglichen Söhne ohne alle Ursache nur scheinbar dargestellt getroffen werden, daß der Uebernehmer auf den Grund nur als Besitzer umschrieben, von den Aeltern aber sich der lebenslängliche Fruchtgenuß oder die Wirthschaftsführung vorbehalten wird; wodurch

viele zum Wehrstande tauglich beschriebene Burschen diesem entzogen werden: so hat die Landesstelle unterm 18. Sept. 1805 befohlen: nicht nur die früheren Verordnungen nochmahls sämmtlichen Dominien, Magistraten und Werbbezirken in das Gedächtniß zurück zu rufen, sondern auch beyzusetzen, daß unter jenen verbothenen Scheinübergaben, auch alle derley bloß um der Recrutirung auszuweichen, von Aeltern an ihre zu Militärdiensten tauglich befundenen Söhne geschehene Wirthschaftsübergaben mit begriffen, somit auch derley Uebergaben unter gleicher Strafe von den Dominien, Pächtern oder sonstigen Beamten nicht zugelassen werden sollen, und wo sie schon geschehen seyen, alsogleich annulirt werden müssen.

§. 105.

Ueber das von Seite der Landesstelle mit dem innerösterreichen General-Commando nach vollendeter Conscription von 1806 abgefaßte Concertations-Protokoll hat dieselbe nach den darin behandelten Gegenständen folgende Weisungen ertheilet:

Ungeachtet wiederhohlte Vorschriften die zu früheren Wirthschaftsübergaben bloß in der Absicht, um der Militärdienstleistung zu entgehen, verbiethen; so habe sich dennoch gezeigt, daß besonders zur Zeit der letzten Recrutirung in den Monathen October und November voriges Jahr viele Wirthschaftsübergaben erfolgt sind, und zwar größten Theils dem Scheine nach, da die noch arbeitsfähigen, kräftigen Aeltern deßwegen wie vorher der Wirthschaft vorstanden, und den Genuß fortbehielten. Von den Dominien wurden, leicht einsehlich, derley Vorgänge auf jede Art wegen der sich dadurch ergebenden Veränderungsfälle begünstiget. Die Grund-

obrigkeiten werden daher angewiesen, sich genau nach der höchsten Verordnung vom 28. Nov. 1794 zu benehmen, bey Vermeidung der darin festgesetzten Strafe."

§. 106.

Aber nicht auch alle Uebergaben, die unter Lebenden geschehen, sind Scheinübergaben. Wenn die Aeltern ihre Realität einem Kranken, krummen, überhaupt zum Militärdienste nicht taugbaren Sohne frey überlassen, wenn an einen Sohn Keuschen übergeben werden: so ist diese Uebergabe gesetzmäßig und nicht scheinbar, ausgenommen, von Seite der Herrschaft wäre Zwang eingetreten; weil im ersten Falle der Sohn nicht zum Soldaten taugt, im zweyten Falle aber die Besitzung einer Keusche davon nicht frey macht.

Conscriptions-Patent vom 25. Oct. 1804.

§. 107.

Die Recruten werden von den Werbbezirks-Obrigkeiten gestellt, diese haben demnach das Recht zu beurtheilen, ob eine Uebergabe zum Scheine geschehe oder nicht. In dieser Absicht kann ein zum Soldatenstande tauglicher Bursche gar nicht als Besitzer einer Realität von einer Grundobrigkeit angenommen werden, wenn nicht auch die betreffende Werbbezirks-Obrigkeit zum Besitze die Bewilligung ertheilt, und ihn dadurch von der Stellung losspricht.

In dieser Beziehung glaubt man noch nachstehende Gratzer-Kreisamts-Verordnung anführen zu dürfen: „Schon bey mehreren Gelegenheiten hat man bemerkt, daß die Dominien Bursche als Besitzer aufnehmen, ohne die vorgeschriebene Werbbezirks-Entlassung abgefordert und erhalten zu haben. Da nun bey gegenwärti-

gen

gen Zeitumständen die Recruten-Stellungen nicht nur häufig, sondern auch dringend sind, und die Bezirkscommissariate dadurch, daß sich die zum Militär tauglichen Bursche unter den benachbarten Dominien ohne Vorwissen und Bewilligung Grundwirthschaften ankaufen, folglich der Stellung auf gute Art entgehen, sehr oft in Verlegenheit gerathen: so wird hiermit sämmtlichen Dominien nachdrücklichst eingebunden, keinen zum Besitzer aufzunehmen, der sich nicht mit der hierzu vorgeschriebenen Werbbezirks-Entlassung und respective Bewilligung vorläufig ausgewiesen hat; und sollte ein Dominium des Gegentheiles überwiesen werden, so ist nicht nur die Besitzveränderung ungültig, sondern das Dominium nebst einer anderweitigen nach Umständen empfindlichen Bestrafung auch gehalten, die bezogenen Veränderungsgebühren rückzubezahlen."

Gratz am 5. Februar 1800.

§. 108.

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Bezirks-Obrigkeit einen Recrutirungsflüchtling einer andern Bezirksherrschaft, der noch Aeltern am Leben hatte, aus der Ursache, weil er vorgab, daß er älternlos sey, die Bezirks-Entlassung ertheilte, welches zur Folge hatte, daß besagter Recrutirungsflüchtling von einer Grundherrschaft als Besitzer aufgenommen wurde.

Um solchen Unfügen vorzubeugen, wurde mit Gubernial-Verordnung vom 25. Aprill 1820 sämmtlichen Bezirks-Obrigkeiten bey widrigens strengster Ahndung untersagt, „einen Unterthan eines fremden Bezirkes eine Bezirks-Entlassung zu ertheilen oder ihn als Besitzer aufzunehmen, ohne sich vorläufig mit jener Bezirks-

Obrigkeit, unter welcher er geboren ist, in das Einvernehmen zu setzen, und sich von der Angabe der Aelternlosigkeit mittelst Abforderung der Todtenscheine der verstorbenen Aeltern zu überzeugen, übrigens aber sich gegenwärtig zu halten, daß selbst auch Aelternlose, wenn sie sich nicht mit Vorwissen und Bewilligung ihrer eigentlichen Bezirks-Obrigkeit zu einem eigenen Aufnahmsbogen qualifizirt, oder im Bezirke sich nationalisirt haben, nicht zu der einheimischen Bevölkerung jenes Bezirkes, wo sie sich aufhalten, sondern zu jenem Bezirke gehören, wo sie gebürtig sind, oder wo ihre Aeltern zuletzt ihren legalen und bleibenden Aufenthalt hatten."

Von dem unterthänigen Waldeigenthume.

§. 109.

Es liegt nicht in dem Zwecke dieses Werkes, davon zu handeln, unter welchen Bedingungen, und von den politischen Gesetzen ausgesprochenen Beschränkungen der Unterthan sein Waldeigenthum benützen darf; sondern es wird hier nur Einiges über das Waldwesen, und zwar in sofern angeführt, als die Waldbesitzer Unterthanen sind, und mit den Herrschaften in Berührung kommen.

§. 110.

In Steyermark und in Kärnthen kommen drey Hauptgattungen von Wäldern vor, die ihren Rechten nach unterschieden sind:

1. Eigenthümlich landesfürstliche Waldungen, das ist solche, in welchen sich der Landesfürst sowohl das Eigenthums- als auch das Benützungsrecht vorbehalten hat.

2. Landesfürstlich reservirte Waldungen, deren Holz zu den landesfürstlichen Berghammerwerken und Fabriken, entweder zu Wasser oder zu Land gebracht wird. Bey diesen Waldungen muß das über den eigenen Hausbedarf der Besitzer entbehrliche Holz zum Gebrauche der genannten Hammerwerke ein für allezeit vorbehalten werden.

3. Privateigenthümliche Waldungen, worüber der Besitzer das Privateigenthumsrecht mit einem erweislichen rechtsbeständigen Titel inne hat. Solchen Besitzern steht das Recht zu, ihr Waldeigenthum nach Vorschrift der Waldordnung frey zu benützen.

Waldordnung für Steyermark vom 26. Juny 1767, für Kärnthen vom 26. Juny 1765.

§. 111.

Eine weitere Eintheilung der Waldungen ist jene in Stock- und Raumrechtliche Waldungen.

Nach der Waldordnung ist das eigentliche Stockrecht oder eine stockrechtliche Waldung jene Waldstrecke, die forstmäßig als Hochwald genossen, und nach der Abstockung sogleich wieder zum Waldanfluge ruhig belassen und geheget werden muß.

Das Raumrecht besteht darin, daß in jenem Orte, welcher als ein Raumrecht durch die Waldbereitungs-Commission erkennet, und entweder mit Aufschlagung des Markbuchstabens R. von dem Stockrechte abgesondert und ausgemarket, oder mit seiner Berainung lediglich beschrieben worden ist, nach eines jeden Inhabers

oder Grundbesitzers vernünftigen Ermessen geraumet, gereutet und gebrändet werden könne, dergestalt jedoch, daß man aus dem Raumrechtsorte (weil es nur zur Viehweide so belassen wurde) niemahls ein ordentliches Feld oder Wiese mache, das ausgemarkte oder beraînte Raumrecht selbst aber auch im geringsten nicht erweitere.

Waldordnung für Steyermark und Kärnthen. Artikel 3.

§. 112.

Eine obschon nur gelegenheitsweise erflossene Hofverordnung vom 23. Oct. 1795 enthält über das unterthänige Waldeigenthum folgendes:

„Wo Gemeindewälder sind, und die Unterthanen in selben das Holz- und Streurecht, und auch nach Umständen das Waldrecht haben, die Obrigkeit aber die Waldaufsicht und die Waldordnung Hand zu haben hat, kann sie nichts fordern, wenn sie so eine Waldung vertheilt, und jedem Unterthane seinen Antheil zu seiner Hube besonders anweiset.

Wenn aber der Wald ein Dominicalwald und wirkliches Eigenthum der Herrschaft ist, und sie nur die Servitut hat, daß den Unterthanen das Recht zukommt ihre Beholzung und die erforderliche Streu aus selber zu erhohlen, kann es ihr nicht abgesprochen werden, wenn sie einen mäßigen Kaufschilling für den Waldantheil fordert, welchen sie den Unterthanen zur Bedeckung ihres Rechtes ins Eigenthum anweiset und überläßt, weil sie dadurch ihrem Eigenthume und dem Mitgenuße, soweit dieser ohne Verkürzung Statt haben kann, entsaget. Da aber diese Rechte der Unterthanen nicht persönlich sind, sondern zu ihren Huben gehören, so wür-

de es freylich füglicher geschehen, wenn der Kaufschilling für den Wald unter Einem mit dem Kaufschillinge für die Miethhube angeschlagen würde, wenigstens in jenem Falle, wenn mit Eigenthummachung der Miethhube dem Unterthane zugleich ein Waldantheil angewiesen ist. Geschieht hingegen dieses nicht unter Einem, sondern wird dem Unterthane mit dem Eigenthume seiner vorhin besessenen Miethhube nur das Beholzungsrecht übergeben, und erst in der Folge ein Waldantheil angewiesen, so kann man der Herrschaft, dafür einen mäßigen Kaufschilling zu fordern, nicht verneinen; weil sonst der Kaufschilling für die Hube höher ausgefallen wäre. Nur muß darauf gesehen werden, daß dieser Waldantheil nie von der Hube komme, sondern ein Bestandtheil der Hube sey, und in der Folge die Herrschaft über derley Waldtheile keine besondern Schätzungen oder Briefschaften, um den Unterthan in doppelte Taxen zu verwickeln, ausfertige, sondern den Waldtheil immer mit der Hube unter einer Benennung und einer Briefschaft oder Urkunde begreife."

§. 113.

Im gleichen Geiste sagt auch schon ein früheres Hofkanzley = Decret vom 9., kundgemacht mit Gubernial = Currende vom 21. Oct. 1789:

„Se. Majestät hätten zu entschließen geruhet, daß den Unterthanen an den Orten, wo sie das Holz aus obrigkeitlichen Waldungen unentgeltlich zu genießen haben, bloß für diesen Genuß ein Steuerbeytrag in so lang nicht aufgebürdet werden könne, bis nicht die Obrigkeit den Unterthanen einen angemessenen Waldantheil eigenthümlich abtritt, wo alsdann die Unterthanen

die darauf haftende Steuer mit zu übernehmen schuldig wären."

§. 114.

Was hinsichtlich der Veräußerung der Bauerngüter und Bauernwaldungen an Gewerken bestimmt wurde, kommt bey der Abhandlung über die Grundzerstückungen vor, worauf sich bezogen wird.

Hinsichtlich der Frage: ob in den Fällen, wenn ein Bauernwald einem Gewerken auf einmahlige Abstockung überlassen wird, der dießfällige Kaufschilling ganz, oder ein Theil desselben fruchtbringend angelegt werden soll, um die Interessen davon dem jeweiligen Besitzer des Bauerngutes als Entschädigung für den ihm entzogenen Waldnutzen zukommen zu machen: oder ob der Verkäufer den ganzen Kaufschilling zur willkürlichen Verwendung erhalten solle? haben Se. Majestät zu entscheiden geruhet: „daß denjenigen unterthänigen Waldbesitzern, welche ihre entbehrlichen Waldungen an Gewerken auf einmahlige Abstockung überlassen, der dafür bedungene Kaufschilling zur freyen Gebahrung ganz belassen werden solle, ohne einen Unterschied zu machen, ob solche unterthänige Waldungen bereits vollkommen schlagbar, oder ob sie zwar theilweise schon schlagbar seyen, aber erst in einer gewissen Zeitperiode zur gänzlichen Abstockung gelangen werden. Jedoch sollen

1. solche Abstockungs-Verträge stets nur nach vorläufiger gründlicher Erhebung der Entbehrlichkeit dieser Waldungen bey dem Bauerngute, und nach hierzu von den Landesbehörden unter den gesetzlichen Vorsichten erhaltener Bewilligung errichtet werden.

2. In jedem solchen Abstockungs-Vertrage soll das Maß der in einem Jahre abzustockenden Oberfläche

und die Zahl der Jahre, binnen welchen die ganze Oberfläche abgestockt werden muß, nach deren Verstreichung aber das Abstockungsrecht zu erlöschen hat, ausdrücklich bestimmt werden.

3. Soll jeder solche nach vorläufiger Bewilligung der politischen Behörden und der Grundobrigkeit eingegangene Abstockungs-Vertrag in das Grundbuch ordentlich einverleibt werden, und erst nach geschehener grundbüchlicher Einverleibung seine Wirksamkeit erhalten."

Hofkanzley-Decret vom 25. July, Gubernial-Currende vom 14. August 1808.

§. 115.

Es ist die Frage entstanden, ob auch die alten mit den Unterthanen geschlossenen Waldabstockungs-Verträge der Gubernialbestätigung unterzogen werden sollen; worauf die Hofkanzley unterm 4., Gubernial-Intimat vom 11. Oct. 1810 erwiederte: „daß der höchsten Hofverordnung vom 29. July 1808 in Absicht auf die bis zum Tage der Publikation derselben bereits bestandenen, von der betreffenden Grundobrigkeit bestätigten, und nach der bestehenden Waldordnung und Waldgesetzen verfaßten Waldabstockungs-Verträgen keine zurück wirkende Kraft ertheilet werden könne, daß dieses keineswegs hindere, auch in Rücksicht dieser bereits bestehenden Abstockungs-Verträge auf die genaueste Handhabung der Waldgesetze stets zu wachen.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß in Fällen, wo wirkliche Zerstückungen von Waldgründen vor sich gegangen sind, sich genau an die zur Zeit der erfolgten Zerstückung bestandenen Gesetze (welche jede Zerstückung eines Bauerngutes verbiethen) zu halten sey, und daß

ein vor Erfließung der höchsten Hofverordnung vom 28. July 1808 geschlossener Abstockungs-Vertrag zu seiner Gültigkeit immer die erfolgte grundobrigkeitliche Bestättigung, und daß solcher den bestehenden Waldgesetzen nicht entgegen sey, erfordere.

Von
Huth- oder Gemeinde-Weiden.

§. 116.

Unter Huth- oder Gemeinde-Weiden versteht man diejenigen Strecken Landes, welche öde da liegen, und gewöhnlich zur Weide für das Vieh benützt werden. Es ist außer Zweifel, daß die Vertheilung dieser öde liegenden Strecken der Landescultur sehr zuträglich sey, daher ist auch in den neuern Zeiten fast allgemein der Grundsatz angenommen worden, daß dieselben unter die Unterthanen nach dem Maße ihrer Besitzungen und des Viehstandes vertheilt, und zu einem integrirenden Theile ihrer Besitzungen gemacht werden sollen.

Die Kenntniß derjenigen Verordnungen, welche in dieser Hinsicht erschienen sind, ist wichtig; weil es ungeachtet der schärfesten Aufträge seit so vielen Jahren noch immer nicht dahin gekommen ist, daß alle Huthweiden vertheilt worden wären, und daher noch manche Vertheilung zu geschehen hat, übrigens aber sich in dieser Angelegenheit manche Streitigkeit ergibt, deren Austragung jene Kenntniß voraussetzt.

§. 117.

Einzelne Verordnungen gaben schon in früheren Jahren zu erkennen, daß die Vertheilung der Huthweiden höheren Orts gewünscht werde; aber zur wirklichen und ernsthaften Ausführung kam es erst nach Erscheinung der Patente vom 7. Dec. 1768 für Steyermark, und 22. Nov. desselben Jahres für Kärnthen, welche beyde gleichlautend und folgenden Inhaltes sind:

1. Es sollen alle Gemeinde-Weiden in den gesammten böhmischen und österreichischen Ländern, sie mögen von den Unterthanen allein oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen und benützt werden, binnen Jahresfrist, welche vom 1. Jänner 1769 bis Ende Dec. desselben Jahres zu rechnen ist, ausgemessen, und jedem der daran gebührende Theil, und zwar den Unterthanen nach dem Maße ihrer Grundstücke und Hubwerks, jedoch ohne Rücksicht auf die Ueberlände und Zulehen aus- und angewiesen werden.

2. Diese Ausmessung soll in Städten von den Magistraten, im übrigen aber von den Ortsobrigkeiten, und in unsern Inner-Oesterreichischen Landen von den Jurisdizenten, mit Zuziehung der Theilhaber, dergestalt geschehen, daß wenn an einem Orte mehrere Jurisdizenten vorhanden wären, solche demjenigen von diesem obliegen wird, welcher daselbst die meisten Unterthanen hat; wie denn, und wenn wider besseres Vermuthen erwähnte Ausmessung binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist von solchen nicht vollbracht würde, dieselbe nach deren Verlauf alsogleich von dem betreffenden Kreisamte gegen Einbringung der Reise- und Diätgelder und übrigen Kosten von demjenigen, so

solche zu vollziehen gehabt hätte, vorgenommen werden solle.

Wenn jedoch bey ein oder andern Huthweiden solche Umstände vorwalteten, die deren Zertheilung auf keine Weise gestatteten, sollen solche vier Monathe vor Verlauf der festgesetzten Frist dem betreffenden Kreisamte angezeigt, von solchem der Augenschein ohne Verschub genommen, und der Bestand der Sache der Landesstelle zu weiterer Vorkehrung unverlangt berichtet werden.

3. Den durch diese Ausmessung erhaltenden oder schon besitzenden Theil der Huthweiden soll jeder in den nächstfolgenden zwey Jahren also gewiß entweder durch gehörige Pflege in Wiesen, sonderlich an feuchten Oertern, oder aber durch Umreissen und Anbauen, in Klee- und Grasäcker, nach dem bekannt zu machenden Unterricht, stückweise verwandeln; als im widrigen nach Verlauf dieser Frist, und wenn dazu nicht werkthätig geschritten worden wäre (welches durch eigene Commissarien wird untersucht werden) die Widerspänstigen und Nachlässigen ihres Antheils verlustig seyn, und selber oder der Werth davon zum Nutzen der übrigen fleißigeren angewendet werden solle.

4. Diejenigen, welche jemanden in der Verbesserung seines Theils der Gemeinweide durch Eintreiben des Viehes, oder auf andere Weise Hinderniß und Nachtheil zuzufügen beginneten, sollen das erste Mahl nebst Verhaltung zu dem Ersatze des Schadens mit 12 fl., wovon die Hälfte der Gemeinen-Casse, die andere Hälfte aber dem beschädigten Theile zuzueignen ist, bestrafet, das zweyte Mahl mit einem vierzehntägigen opere dominicali, und im weitern Vergehungs-Falle

mit dreymonathlicher Zuchthaus- oder einer dieser gleichkommenden Leibesstrafe belegt werden.

5. Damit aber während der Zeit der Beurbarung der Viehweiden die nöthige Fütterung nicht ermangeln möge, wird sich versehen, daß jeder zwar von sich selbst darauf beflissen seyn werde, daß er sich durch den Anbau eines Klees oder Grases, oder anderer Fütterung auf den Brachäckern, und vorzüglich nahe bey seiner Wohnung, die Nothdurft verschaffen möge, wozu die Obrigkeiten und herrschaftlichen Beamten die Unterthanen anzuleiten, und im Ermanglungsfalle zu verhalten sich angelegen seyn lassen werden.

6. Weil jedoch die trockenen und magern Huthweiden für das Schafvieh unbedenklich beybehalten werden mögen; so wird bey Vertheilung der Gemeinde-Weiden der Bedacht darauf zu nehmen seyn, daß ein hierzu tauglicher Erdstrich, nach Erforderniß der Schafzucht jedes Orts vorbehalten bleibe. Hingegen soll dieser zu sothanen Endzweck allein bestimmt, folglich bey Einbringung des üblichen Pfandgeldes für jeden Uebertretungsfall niemanden erlaubt seyn, auf solchem einiges Hornvieh zu treiben.

7. Jedoch wird gestattet, daß die gemeinschaftlichen Weiden für das Hornvieh in gebirgigen Gegenden auf den sogenannten Alpen oder Anhöhen, welche nicht anders, als auf diese Weise zu benützen, unter denen in der neuen Viehordnung festsetzenden Vorsehungen noch ferners beybehalten, und gepflogen werden mögen.

8. Wird jede Ortsobrigkeit, und also auch diejenigen Jurisdizenten, welchen die Ausmessung obgelegen, binnen 6 Wochen, nach Verlauf sowohl des ersten zur Ausmessung, als des zweyten zur Verbesserung anbe-

raumten Termins dem ihm vorgesetzten Kreisamte bey Verlust einer ex proprio dem Fiscus entrichtenden Geldstrafe von 100 fl., in einer deßwegen selben zuzufertigenden gedruckten Tabelle anzuzeigen haben, auf welche Weise die eine und andere vor sich gegangen.

9. Damit jedoch Niemand in die Besorgniß verfalle, als ob es dabey um die mehrere Belegung der verbesserten Grundstücke zu thun sey: so wird erklärt, daß solche binnen 10 Jahren von dem zur Verbesserung festgesetzten Termin anzurechnen, in keinen andern oder höhern Anschlag, als denjenigen, so dermahlen jedes Landes üblich ist, gezogen werden sollen. Es wird demnach allen und jeden, besonders aber den Landesstellen, Kreishauptleuten, Magistraten und Obrigkeiten befohlen, über dem Vollzuge dieser Verordnung feste Hand zu halten, denselben, so viel an ihnen ist, kräftigst zu befördern, auch bey persönlicher Verantwortung und Haftung nicht zu gestatten, daß dagegen gehandelt werde, vielmehr darob zu seyn, damit die Widerspänstigen zu den ausgemessenen Strafen unnachsichtlich gezogen werden.

§. 118.

Eine solche Neuerung war nach den damahligen Ansichten über Landwirthschaft im Allgemeinen gar nicht willkommen; man setzte vielmehr der Ausführung der neuen Verordnung verschiedene Hindernisse entgegen, wodurch die Abordnung einer eigenen Localcommission zur Untersuchung der vorgeschützten Unthunlichkeit der Huthweiden-Vertheilung veranlasset worden ist, welche Commission mit Patent vom 28. August 1770 für Kärnthen, vom 30. Oct. 1771 für Steyermark nach-

stehende für beyde Länder gleichlautende Weisungen erhielt:

1. Es soll bey der Vertheilung auf die Ausweisung eines angemessenen Viehstandes oder Ortes, wohin das Vieh einige Stunden des Tages nicht in der Absicht der Weide, sondern der Bewegung getrieben werden können, in Ermanglung anderer Gelegenheit, Rücksicht genommen werden.

2. Bey den kleinen zur Zertheilung nicht geeigneten Weiden soll auf deren anderweite Benutzungs- und Verbesserungs-Art vorgedacht;

3. den Kleinhändlern und Inleuten, welche bisher das Weiderecht gegen einen Beytrag zur Gemeinkasse genossen, auch die künftige Theilnehmung gegen Fortsetzung des bisher entrichteten Beytrags verschaffet;

4. die magern, sandigen oder steinigen Weiden, in so weit sie einer Cultur nicht fähig seyn sollen, entweder zur Schafweide, oder dem Holzanfluge, so wie die Stoppel- und Brachfelder zu ersterer, und der Schweinhalte ohne Gestattung eines andern Viehauftriebs verwendet;

5. für die zum Ackerbaue erforderlichen, zu andern Fuhrwesen nicht bestimmten Pferde sollen eigene Weiden ausgewiesen, und solche von dem Viehstande zu Vermeidung alles Schadens abgesondert;

6. auf den fremden Viehtrieb soll ohne Vermischung des einheimischen Rücksicht genommen;

7. bey strittigen Weiden soll mit Vorbehaltung des Petitorii, nach dem Possessorio in der Zertheilung ohne weiteren vorgegangen, und soll endlich

8. den Theilnehmern an den Gemeinden zwar den auf sie fallenden Theil; als Aecker, Wiesen, Kleefelder, oder zu anderem Anbaue, jedoch nicht insgemein,

sondern nach wirklich geschehener Zertheilung und Anweisung zu benutzen freygelassen; hingegen sollen selbe verhalten werden, die für den angemessenen Viehstand erforderliche Fütterung sich durch anderweitigen Anbau derselben auf Brach- oder den ihnen am bestgelegenen Feldern unbeirret, aber auch unfehlbar zu verschaffen.

§. 119.

Aus der von dieser Commission erstatteten Relation hat sich ergeben, daß einige Herrschaften nicht nur den ergangenen Befehl über die Vertheilung befolgten, sondern auch ihre patriotische Gesinnung dahin erstreckten, von den eigenen herrschaftlichen Weiden, die von der Verbesserung - Schuldigkeit keineswegs ausgenommen sind, an Kleinhäusler, Inleute und andere zu überlassen, folglich zur Erleichterung der übrigen sich neue Unterthanen zu stiften, daß aber auch andere dem Werke verschiedentliche Hemmung zu geben, und den Unterthan gegen die Vertheilung der Gemeinde - Weiden in dem Vorurtheile zu erhalten getrachtet haben. Es wurde daher in dem Patente vom 28. August 1770 für Kärnthen, vom 30. Oct. 1771 für Steyermark weiters erklärt, daß falls Herrschaften mit der Partikular - Vertheilung und Ausmarkung der zu solcher nunmehr bestimmten Gemeinweiden bis Ende Juny nächstkünftigen 1772. Jahres (in Kärnthen bis Ende Juny 1771) nicht vorgehen, auch in Hinkunft über deren Verbesserung nicht feste Hand halten würden, sie nicht nur mit den Patentalstrafen, sondern auch mit den Kosten der zur Nachsicht und Bewerkstelligung der angeordneten von Zeit zu Zeit abzuschickenden Commission unfehlbar beleget werden sollen.

Das nähmliche werden alle jene Herrschaften und Vorsteher zu befahren haben, welche bis Ende Juny 1772 (in Kärnthen 1771) mit der Zertheilung und Ausmarkung der Gemeindeweiden nach dem Patente und obiger Commission ertheilten Anleitung nicht vorgehen, über deren Verbesserung und andere in Sachen erlassende Anordnungen nicht halten, oder wohl gar gestatten sollten, daß die vertheilten wieder in Gemeindeweiden verfallen, in welcher Absicht dann jede Herrschaft in dem Verlaufe des Monaths July von ihrem Vorgange, dem vorgesetzten Kreisamte unter sonst verwirkender Strafe von 50 Reichsthaler die Anzeige machen, dieses aber binnen 8 Tagen darauf, sämmliche eingelangte Tabellen Unserm Innerösterreichischen Gubernio in Polizeysachen zu weiterer Beförderung an Uns unfehlbar einschicken solle."

§. 120.

In eben diesem Patente vom 28. August 1770 für Kärnthen, und 30. Oct. 1771 für Steyermark, heißt es weiter: „Zugleich verordnen wir

Erstens: daß es Jedermann freystehen soll, den zur Verbesserung bringenden Theil der Weiden sowohl, als seine übrigen Grundstücke einzufrieden, einzuplanken, oder auf andere Weise gegen den Wildschaden zu bewahren, um so viel mehr also

Zweytens: die Weiden oder Wiesen aufzureißen und in andere Wege zu beurbaren, ohne hierzu in dem ein und andern Stücke der Einwilligung oder vorläufigen Anfrage bey der Jägerey nöthig zu haben; auf gleiche Weise

Drittens: das unnüze Gesträuch, Stauden, Holzwerk und Bäume von den zertheilten Weiden außer den Waldungen hinwegzuschaffen, und endlich

Viertens: zu aller Zeit das Gewild von den Grundstücken, und in solche verwandelten Weiden, auch mit behangenen Bauernhunden abzutreiben, maßen Wir hiernach und zur Beseitigung aller Hindernisse und Zudringlichkeit das Gemessene Unserer Jägerey auftragen lassen, auch bey schwerer Ahndung nicht gestatten wollen, daß sich hierunter die privatherrschaftliche Jägerey eines Mehreren anmaße. Weiters soll

Fünftens: jedem Unterthane der auf ihn fallende Theil der Gemeindeweide auf seiner bereits in Handen habenden Gewähr, als ein von dem Hause unzertrennliches und unveräußerliches Grundstück, gegen alleiniger Entrichtung des jeden Orts gewöhnlichen Schreibgeldes für den herrschaftlichen Beamten, zugeschrieben, und dergestalt mit Bemerkung, daß solches von der Zertheilung der Gemeindeweide herrühre, in das Grundbuch bey dessen erster Besitzung eingetragen, außer dem aber

Sechstens: alle über die unterthänigen Gemeindeweiden zwischen den Herrschaften und Unterthanen getroffene, oder von ersteren noch ansinnende Verständnisse, wenn solche auf eine patentwidrige höhere Belegung, oder gegen die unterm 26. May (in Kärnthen 8. Juny) 1769 bekannt gemachte dreyßigjährige Zehendbefreyung derselben sowohl, als der in den Brachen bauenden Futterkräuter während der Brachzeit gerichtet wären, für null und nichtig angesehen werden, folglich die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht gehalten seyn; vielmehr ist

Siebentens: unser ernstlicher Wille und Meinung, daß die Obrigkeiten und Unterthanen zur Beseiti-

gung

gung oder Hindernisse und also zur Erreichung Unserer auf dieser und ihr eigenes Beste gerichteten gnädigsten Absicht alle gedeihliche Hülfe leisten, sie gegen die Frevler und Widerspänstige schützen, folglich bey dießfalls vorkommenden Klagen, diese nicht für Parteysachen ansehen, und in ein ordentliches Verfahren einleiten, sondern ex officio mit unverlangter Localuntersuchung, Entschädigung des beleidigten Theils und erspiegelnder Bestrafung des Frevlers vorgehen sollen.

Wir befehlen demnach allen und jedem, besonders aber Unserm Inneröſterreichischen Gubernium in Polizeysachen, und Kreishauptleuten, Obrigkeiten, Herrschaften und deren Beamten gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft, besonders der Unterthanen durch mehrmahlige Vorlesung und Erklärung zu bringen, darüber feste Hand zu halten, und sie in genauen Vollzug zu setzen, auch nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt werde."

§. 121.

Nachträglich zu dem für Kärnthen unterm 28. August 1770 in Angelegenheit der Huthweiden-Vertheilung erlassenen Patente wurde zu dem §. 1. und §. 3. noch mit Hofverordnung Wien am 27. Aprill 1771 resolvirt: Daß denjenigen, welche die Gemeindeweiden zerstücken, ihre Antheile mit dem gewöhnlichen Zaunholze einzufrieden gestattet, und hiervon laut der bestehenden Generalien, nur die aus lauter jungen Stämmlein vom Schwarzholze bestehenden Ranken-Zäune und die unnöthigen Mittelzäune ausgenommen und verbothen, dann bey erster Errichtung der hölzernen Zäune nach Beschaffenheit der Jahreszeit untereinstens die lebendigen an-

gepflanzet, und letzteres unter bedrohender Niederreißung des errichteten Zauns anbefohlen werden solle.

Ferners sey durch die in Ordine der Waldungscultur, wann nähmlich eine mit Gehölz bewachsene Weide zu vertheilen kommt, an sie Landeshauptmannschaft unterm 25. August vorigen Jahrs erlassene Verordnung, vermög welcher die zu verstückenden Gemeindewaldungen und jene Gegenden, so gleich einem Walde mit Erlen- und anderem Laubholze verwachsen sind, niemahls in Aecker und Wiesen verwandelt werden können, sondern stetshin als Waldungen benützt werden müssen, den durch die Vertheilung der Gemeindeweiden zu besorgenden Waldschwendungen hinlänglich vorgebogen, folglich nur nöthig, daß sothane Verordnung durch eine Nachtrags-Currende den Jurisdicenten und Unterthanen bekannt gemacht, und von der Behörde feste Hand gehalten werde.

Und wie zumahlen die Intervenirung des Waldpersonals zu deren mit Erl- und anderem Laubholze verwachsenen Gemeindeweiden-Zerstückungen ersprießlich sey: so befehlen Se. Majestät den Jurisdicenten unter einer arbitrarischen Strafe mitzugeben, daß sie in diesem Falle den Tag der vorzunehmenden Zerstückung den Districts-Waldforstern ihrer Erscheinung halber zeitlich wissen machen sollen."

Eines ganz gleichen Inhalts ist auch eine von der Landeshauptmannschaft erlassene Verordnung.

Klagenfurt am 30. Aprill 1772.

§. 122.

Es ist schon oben gemeldet worden, daß für die zu vertheilenden Huthweiden mit Verordnung vom 26.

May für Steyermark, 8. Juny 1769 für Kärnthen eine 30jährige Zehendbefreyung bewilliget wurde.

Diese Zehendbefreyung auf 30 Jahre erhielt durch das Hofkanzley-Decret vom 29. August, Gubernial-Intimat vom 15. Sept. 1772 einige Abänderung, das Hofkanzley-Decret sagt: „da nach Erinnerung der Ackerbaugesellschaft die Unterthanen die vertheilten Gemeindeweiden wegen der hierwegen gestatteten 30jährigen Zehendbefreyung zwar beurbaren, aber zum Nachtheile des Zehendherrn ihre vorhin bebauten Gründe unbearbeitet liegen lassen, somit aber die zur Beförderung der Landescultur gehegte allermildeste Gesinnung vereitelt werden dürfte; so wird hiermit befohlen, jene Zehendbefreyung durch eine Nachtrags-Currende dahin zu beschränken, daß solche nur in dem Falle, wenn nebst den beurbarten Gemeindeweiden auch die vorhin innehabenden Grundstücke stetshin cultivirt würden, Statt haben soll."

§. 123.

Unterm 8. Juny 1785 ist die allerhöchste Verordnung erfolgt, daß jene Huth- oder Gemeindeweiden, die vermög Patent zur Zerstückung bestimmt sind, längstens binnen einem Jahre wirklich vertheilt, und die schon vertheilten von den Besitzern beurbaret, im entgegengesetzten Falle aber die nicht zur Beurbarung gebrachten Antheile unter Andere, es mögen sodann auch Keuschler, Söldner oder Inwohner seyn, unter der nähmlichen Verbindlichkeit vertheilt werden sollen.

Gubernial-Verordnung vom 5. July 1785.

§. 124.

Da die Huthweiden-Vertheilung nicht mit Eifer betrieben wurde, ungeachtet die Vertheilung höchsten Orts nachdrücklichst anempfohlen worden ist, so hat die Hofkanzley mit Verordnung vom 14. Jänner 1808 folgende Weisungen ertheilt:

Erstens. „Die noch unvertheilten Gemeinde- oder Huthweiden, Möser und Gestrippe müssen, nach der zwar schon lange erflossenen, aber bis nun noch an wenig Orten befolgten gesetzlichen Vorschrift mit möglichster Beförderung vertheilt, und so wie die bereits vertheilten gehörig zur Cultur gebracht werden.

Um aber hierin mit der erforderlichen Thätigkeit vorgehen zu können, habe jede Bezirksobrigkeit, der ausdrücklichen hohen Weisung zu Folge, einen Ausweis über alle in ihrem Bezirke noch unvertheilten Gemeinde- oder Huthweiden vorzulegen.

Zweytens. Ueber die noch bestehenden Frohnwiesen muß ebenfalls ein Verzeichniß vorgelegt, und demselben der Vorschlag wegen Entschädigung der berechtigten Parteyen beygerückt werden.

Drittens. Alle Dominien und Bezirksherrschaften werden in Folge ausdrücklicher hoher Weisung auf das angelegentlichste aufgefordert, durch zweckmäßige Belehrung und eigenes Beyspiel das Landvolk zu einer besseren Pflege des Rindviehes, zur nöthigen Reinlichkeit und Luftigkeit der Stallungen, zur Stallfütterung, zum Anbau von Futterkräutern und Wurzelgewächsen ꝛc. thätigst anzueifern und zu vermögen."

Gubernial-Intimat vom 30. Jänner 1808.

Von dem Schuldenmachen der Unterthanen.

§. 125.

Kein Grund darf gegen ein Darlehen dergestalt verpfändet werden, daß derselbe bis zur Wiederzahlung benützt werde.

Hofdecret vom 29. August 1750.

Ohne Bewilligung der Herrschaft kann der gemeinschaftliche Anbau der Aecker auf die Hälfte oder Drittel zwischen Gläubiger und Schuldner nicht gestattet werden. Geschieht dieß aber doch, so ist die Fechsung zu confisciren.

Patent vom 4. Nov. 1752.

Wenn liederliche Wirthe auf ihre Fechsung von einem Wucherer Geld oder Waaren nehmen, und damit verschwenderisch leben, so soll dem Wucherer früher keine Assistenz geleistet werden, und mittelst der Fechsung zu seiner Forderung nicht geholfen werden, bis das Contributionale, die obrigkeitlichen Schuldigkeiten, der Samen und der Unterhalt der Familie sicher gestellt ist.

Gubernial-Verordnung vom 5. July 1771.

§. 126.

Die Kreisämter und die Wirthschaftsämter sollen ein genaues Augenmerk darauf richten, daß die Untertha-

nen ihre Getreid- und anderen Fahrnisse nicht verschwenden, damit sie immer contributionsfähig bleiben.

Gubernial-Verordnung vom 8. Nov. 1771.

Wie es schon bey der Heimziehung der Gründe vorkommt, so steht nach der Hofresolution vom 1. Nov. 1781 es jedem Unterthane frey, sein Eigenthum, ohne die Herrschaft darum fragen zu dürfen, zu verschulden, jedoch darf die Schuld den Werth des Gutes über $\frac{2}{3}$ nicht übersteigen, weil sonst die Abstiftung eintreffen kann.

§. 127.

Die Abrechnung und Zuschlagung zu dem Capitale der, von den Unterthanen an ihre Obrigkeiten von den, auf ihre besitzenden Grundstücke entlehnten Capitalien, abfallenden Interessen, soll nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes vorgenommen werden.

Gubernial-Verordnung vom 30. März 1780.

§. 128.

Um den, der Landeseultur so nachtheiligen Speculationen und Bevortheilungen der Wucherer, kräftig vorzubeugen, haben sich die Amtsvorsteher, die wegen des verbothenen gemeinschaftlichen Anbaues der unterthänigen Aecker zur Hälfte oder ein Drittel ohne Genehmigung der Obrigkeit bestehenden Generalien aufs genaueste gegenwärtig zu halten, damit dem Gesetze nirgends zuwider gehandelt, der hervorgekommene Uebertreter aber nach aller Strenge bestraft werde.

Gubernial-Verordnung vom 9. May 1791.

§. 129.

Wenn ein Besitzer einer unterthänigen Realität aus einer Kirchenkasse auf sein Gut ein Darlehen ansucht, und selber nicht ohnehin darthun kann, daß sein zu verpfändendes Gut normalmäßige Sicherheit darstellt, soll von der Obrigkeit mit Zuziehung der Richter und Geschwornen eine ordentliche Schätzung unentgeltlich vorgenommen, und zu selber, wenn das Kirchengut, aus welchem das Darlehen geschieht, unter einer anderen Obrigkeit, als das abschätzende Gut steht, auch diese beygezogen werden.

Hofdecret vom 22. August 1797.

§. 130.

„Da hervorgekommen, daß Unterthanen ihre einzelnen Feldstücke an andere ohne obrigkeitlicher Bewilligung auf mehrere Jahre verpachten, und sich den Pachtzins auf einmahl im voraus zahlen lassen, aus solchen Pachtungen aber jene nachtheiligen Folgen fließen, welche die Erlassung der Patente vom 4. Nov. 1752, und 5. July 1771 veranlaßt haben, so ist keinem Contribuenten die Verpachtung einzelner zu seiner Wirthschaft gehörigen Grundstücke, ohne obrigkeitliche Bewilligung zu gestatten; da aber, wo diese Bewilligung angesucht wird, ist solche nur nach vorher erhobener Nothwendigkeit und Unschädlichkeit für die Grundeigenthümer, dann gegen dem zu ertheilen, daß der Pächter sich verbinde, die verhältnißmäßigen Steuer- und Lieferungsbeträge zu übernehmen. Uebertretungsfälle sind mit den in vorgedachten Patenten festgesetzten Confiscation und Arreststrafen zu belegen, wo in Hinsicht auf Vollstreckung der erstern dem klugen Ermessen der Aemter überlassen wird, die

zu confiscirenden Früchte mit gehöriger Publicität einernten, oder vor der Ernte bey erlangter Reife unparteyisch schätzen und versteigern zu lassen, die dafür gelösten Geldbeträge aber sind nach Weisung obiger Gesetze zum Behufe des Grundeigenthümers und des Steuerfonds zu verwenden.

Gubernial-Verordnung vom 9. Jänner 1800.

§. 131.

Auch auf emphiteutische Besitzungen der Unterthanen auf Staatsgütern, wenn anders der dießfällige Contract die Einschuldung nicht ausdrücklich verbiethet, können Kirchen- und Waisengelder gegen die Pragmatical-Sicherheit dargeliehen werden, jedoch muß die Sicherheit vorher mit gehöriger Vorsicht untersucht, und erst nach Abschlag der von dem Emphiteuten an die Obrigkeit zu leistenden Giebigkeiten berechnet und angenommen werden.

Hofdecret 1. July 1800.

§. 132.

In Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 23. März 1820 wird der in der hohen Hofverordnung vom 8. Aprill 1790 ausgesprochene Verboth, vermög welchem die Ausstellung der Schuldbriefe für Unterthans-Rückstände strenge untersagt, und die Eintreibung solcher Forderungen lediglich auf dem Wege der über Unterthans-Prästationen bestehenden Vorschriften, nähmlich nach den politischen Executions-Ordnungen gestattet worden, hiemit erneuert, und aufgetragen, solches allgemein an Dominien sowohl als Unterthanen mit dem Beysatze kund zu machen, daß jede solche Ausstellung von Schuldbriefen als null und nichtig ange-

sehen, und, wenn sich damit auch noch die Bedingung von Interessen, oder anderen derley Aufforderungen vereinigten, nebst der Ungültigkeit des Actes auch noch als Unterthansbedrückung nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden würde.

§. 133.

Die höchste Hofkanzley hat sich bey vorgekommenen Fällen die Ueberzeugung verschafft, daß vorzüglich in der Untersteyermark der Unfug häufiger zu werden beginnt, daß bey zu Ende gehenden Pachtungen die Herrschafts-Besitzer, oder die nachfolgenden Pächter die Unterthans-Rückstände nicht ablösen, sondern die austretenden Pächter selbe wie jede andere Privatforderung nach geendigter Pachtzeit eintreiben. Da aber die Pächter während der Dauer des Pachtes in die Rechte und Verbindlichkeiten der Obrigkeiten eintreten, und sich bey ihrem Austritte in Absicht auf die ihnen noch verbleibenden Forderungen an die Unterthanen in ihrem früheren Verhältnisse nichts ändert, so sind derley Vorgänge offenbare Unterthans-Bedrückungen, auf deren Abstellung das Kreisamt in Folge höchster Hofkanzley-Verordnung, vom 23. März 1820 mit aller Wachsamkeit zu sehen, angewiesen wurde.

§. 134.

Nachdem die Anfrage geschehen, ob der Besitzer eines unentgeltlich in Erbpacht überkommenen Dominical-Grundes hierauf Schulden machen, und selben auch verkaufen dürfe; ist von höchster Hof-Behörde unter 23. Juny 1785 nachstehende Antwort ergangen:

Seine Majestät haben die wegen Verschuldung der in Erbpacht überlassenen Dominical-Gründe angeführten, allerhöchsten Vorschriften dahin zu erklären geruhet: daß Allerhöchst dieselben die emphiteutische Vertheilung herrschaftlicher Gründe an Beamte, und andere Parteyen, die nicht zur Bauernklasse gehören, künftig beseitiget wissen wollen; es könnten folgbar auf jenen Herrschaften, und Gütern, wo die Einführung des Roboth-Abolitions-Systems beschehen müsse, die herrschaftlichen Gründe bloß solchen Unterthanen, die zur Bauernklasse gehören, emphiteutisch vertheilet werden. Diesen Besitzern seyen auch alle mit einem solchen Besitze verknüpften Rechte, mithin auch die Verschuldung, jedoch nicht über Zweydrittheile des Werthes, einzugestehen, und der Verboth der Einschuldung seyn lediglich von den in Zeitpachtungen hindangegebenen Gründen zu verstehen.

Von der

Fähigkeit zum Besitze unterthäniger Güter, und der Bauern-Erbfolge.

§. 135.

Nach einer Hofentschließung vom 24. August 1782 kann jedermann Rustical-Gründe kaufen, wenn er davon durch kein ausdrückliches Gesetz ausgeschlossen ist.

Daraus und im Zusammenhalte dieser Entschließung mit dem §. 33. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juny 1811, wo es heißt: „den Fremden

kommen überhaupt gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu" läßt sich folgern, daß auch Fremde Eigenthümer unterthäniger Güter werden können, doch ist die Besitzfähigkeit dieser durch ein Hofdecret vom 28. Februar 1788 dahin beschränkt, daß die Fremden, welche Bauerngüter und einzelne Grundstücke an sich bringen wollen, verbunden seyen, die Eigenschaft eines Inländers und Unterthans anzunehmen, und in dem österreichischen Staate ihre Wohnplätze zu nehmen; da sie sonst zum Eigenthume und Besitze dieser Güter unfähig wären.

§. 136.

Nach dem Hofdecrete vom 12. July 1782 ist den Herrschaften das Recht eingeräumt, übelverhaltene Käufer eines unterthänigen Grundes als Besitzer nicht anzunehmen, wenn man gegründete Einwendungen gegen selbe hat, und sie gehörigen Ortes geltend machen kann.

Das Patent vom 26. Dec. 1790 sagt sogar im §. 5. daß, wenn die Herrschaft gegründete Einwendungen gegen den neuen Besitzer hat, der abgeschlossene Vertrag null sey.

Nach dem Hofdecret vom 19. May 1788 muß im Falle, daß jemand ein zweytes Bauerngut kauft, das andere entweder für sein voriges vertauschen, oder seines einem Andern verkaufen: weil jedes Gut mit Rücken besessen werden soll.

Auch dürfen nach Hofentschließung vom 18. Februar 1790 mehrere Bauerngüter zum Nachtheile der Population nicht zusammen gezogen, und daher als Ueberlände behandelt werden.

§. 137.

Im Einklange mit diesen Verordnungen hat die Hofkanzley, über die Frage: ob ein bereits mit einem Bauerngute versehener Besitzer neben demselben auch das ihm allenfalls aus einer Erbfolge zukommende Gut beybehalten könne, laut Hofdecret vom 16. Dec. 1791 den Ländern Steyermark, Kärnthen, und auch Krain vorgeschrieben: daß Niemand zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen könne; weil nicht nur die Bevölkerung, sondern und zwar hauptsächlich die Emporhaltung der Cultur, und die Vermeidung unordentlicher Vermengungen, welche sowohl in Ansehung der öffentlichen Prästationen, als der Privatverhältnisse aus dem zusammen gezogenen Besitze mehrerer Bauerngüter leicht entstehen können, es rathsam machen, auf dem vorbesagten Satz, der auch an sich schon nichts weniger als neu ist, zu halten. Was die Fälle betrifft, in welchen besondere Rücksichten für die Vereinigung zweyer aneinander gelegener Bauerngüter vordringen sollten: so sind solche nicht nur allein an sich selbst selten, sondern es kann auch in einem solchen besonderen Falle, gleichwohl nach den allgemeinen Begriffen der Verwaltung im Staate eine Dispensation angesucht, und nach gehöriger politischer Untersuchung ertheilt werden; das Gesetz hingegen kann nicht von besondern Fällen ausgehen, es kann die Ausnahme nicht zur Regel machen, und eben so wenig nach einer bereits vorhandenen gesetzmäßigen Bestimmung einer unbestimmten Observanz Platz lassen.

Da übrigens des von den Krainer-Ständen aufgeworfenen Zweifels, was eigentlich ein Bauerngut sey, Erwähnung geschah; so findet man für alle drey

Provinzen auch dießfalls zu erinnern, daß es überhaupt alle haussässigen Unterthanen auf dem Lande ohne Unterschied, ob sie große oder kleine Wirthschaften haben, sind.

§. 138.

Die Bauerngüter können auch, gleich anderm Eigenthume, wenn sie frey vererblich sind, durch eine letzte Willenserklärung, oder nach der gesetzlichen in dem 13. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes bestimmten Erbfolge übertragen werden; doch sind einige Abweichungen rücksichtlich der Bauerngründe von der gesetzlichen Erbfolge, worauf sich in §. 761 des erwähnten allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezogen wird, zu merken, welche nunmehr hier angeführt werden.

§. 139.

Man war bemühet, in den drey innerösterreichischen Provinzen Steyermark, Kärnthen und Krain hinsichtlich der Erbfolge eine Gleichförmigkeit einzuführen, welches aus dem Inhalte des nachstehenden wörtlich angeführten Hofdecrets vom 16. Dec. 1791 zu ersehen ist.

Es hat das vormahlige Innerösterreichische Gubernium über die für Oesterreich ob und unter der Enns damahls bereits genehmigten, und in Absicht auf ihre Anwendbarkeit für Steyermark, Kärnthen und Krain, unterm 13. Sept. 1790 demselben zur Erstattung seines Gutachtens zugeschickten Grundsätze wegen der Erbfolge in die Bauerngüter anfangs unterm 19. Sept. des ebenbesagten Jahres, und hierauf nochmahls nach Einvernehmung der Herren Stände dieser drey Pro-

vinzen unterm 26. Jänner dieses Jahrs mit Beyschließung der drey ständischen Aeußerungen, seinen Bericht hieher erstattet. Da man nun über diese Berichte mit der Gesetzgebungs-Hofcommission sich in das Einvernehmen gesetzt hat: so wird hiermit der Landesstelle zur Richtschnur in dieser Angelegenheit bedeutet, daß bey den in besagten Gubernial-Berichten vorkommenden zwey Fragen: Erstens, ob ein bereits mit einem Bauerngute versehener Besitzer neben demselben auch das ihm allenfalls aus einer Erbfolge zukommende Gut beybehalten könne, und Zweytens: ob bey einer Erbtheilung die zu dem Gute gehörigen Gründe zerstückt werden können; in dem über die im Lande über die Erbfolge bey Bauerngütern kund zu machenden Gesetze die dießfälligen Grundsätze allerdings bestimmt werden müssen. Es ist demnach in Ansehung der ersten Frage jener Grundsatz, welcher in dem für Niederösterreich unterm 29. Oct. 1790 kund gemachten Patente dießfalls aus den vorigen Anordnungen beybehalten worden ist, allerdings auch für die 3 Innerösterreichischen Herzogthümer unabgeändert beyzubehalten, und also die Regel zu bestätigen, daß Niemand zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen könne; indem nicht nur die Bevölkerung, sondern und zwar hauptsächlich die Emporhaltung der Cultur, und die Vermeidung unordentlicher Vermengungen, welche sowohl in Ansehung der öffentlichen Prästationen als der Privatverhältnisse aus dem zusammen gezogenen Besitze mehrerer Bauerngüter leicht entstehen können, es rathsam machen, auf den vorbesagten Satz, der auch an sich schon nichts weniger als neu ist, zu halten. Was die Fälle betrifft, in welchen besondere Rücksichten die Vereinigung zweyer

an einander gelegener Bauerngüter fordern sollten, so sind solche nicht nur allein schon an sich selbst selten: sondern es kann auch in einem solchen besondern Falle, gleichwohl nach den allgemeinen Begriffen der Verwaltung im Staate eine Dispensation angesucht, und nach gehöriger politischer Untersuchung ertheilt werden. Das Gesetz hingegen kann nicht von besonderen Fällen ausgehen, es kann die Ausnahme nicht zur Regel machen, und eben so wenig kann es nach einer bereits vorhandenen gesetzmäßigen Bestimmung einer unbestimmten Observanz Platz lassen.

Da übrigens in den oberwähnten Gubernial-Berichten von dem durch die Kraineriſchen Stände aufgeworfenen Zweifel, was eigentlich ein Bauerngut sey, Erwähnung geschah: so findet man für alle drey Provinzen auch dießfalls zu erinnern, daß gleichwie die seit dem 3. Aprill 1787 in diesem Geschäfte ergangenen Anordnungen, überhaupt alle haussäßigen Unterthanen auf dem Lande, ohne Unterschied, ob sie große oder kleine Wirthschaften haben, zum Gegenstande hatten, auch das dermahlige in der Frage stehende Gesetz, wodurch diese Anordnungen überhaupt wieder aufgehoben, und nur in den Grundsätzen dieser Puncte beybehalten werden, keinen andern Verstand annehmen, noch aus dem einzelnen Zweige der Erbfolge in eine allgemeine Regulirung der Besitzungen eingehen könne.

Bey der zweyten oberwähnten Frage treffen in Absicht auf das auch schon für Niederösterreich ausgedrückte Verboth: daß die zu einem Bauerngute gehörigen Stiftgründe nicht zerstücket werden sollen, die nähmlichen Betrachtungen ein; denn, nebst dem, daß nach dem selbst eigenen Geständnisse des Innerösterreichischen Guberniums nur wenig Fälle eintreten, wo die

Abweichung von dieser Regel nöthig sey: so kann auch in derley Fällen den Besitzern, Grundobrigkeiten und vorgesetzten Behörden immer in anderen Wegen durch politische Verordnungen mitgegeben werden, wie sich nach Maß der Umstände zu verhalten, und die allfällige Ausgleichung, insonderheit in Absicht auf das Katastrum zu treffen sey; in dem Gesetze aber über die Erbfolge ist der Ort gar nicht, um von der allgemeinen Regel abzuweichen.

Was drittens den Fall eines durch den Tod ohne besondere letztwillige Anordnung erledigten Bauernguts betrifft, so muß der dießfällige Besitz in der Regel durch die Bestimmung des Gesetzes dem ältesten Sohne zugewiesen werden, wenn anders die Obrigkeit keine gegründete Einwendung gegen ihn hat, welchen Falles das Gut dem nächsten an ihm, und beym Abgange eines Sohnes der ältern Tochter zuzutheilen seyn würde; maßen nicht nur die allgemeinen Betrachtungen, vermög welcher an den einmahl bestehenden Gesetzen nur so viel, als die unumgängliche Nothwendigkeit fordert, abgeändert und die Gleichförmigkeit der Gesetze in den Ländern so viel möglich erhalten werden solle, einen wichtigen Grund zur Gleichstimmung dieses Satzes in den innerösterreichischen Provinzen mit den übrigen darstellen, sondern auch schon für sich nicht verkennet werden kann, daß die Berufung des älteren Sohnes zu dem Besitze des Bauernguts, so wohl der allgemeinen Vorsorge für die Landwirthschaft, als dem Wohlstande der einzelnen Besitzungen und Familien mehr entspreche, als wenn solches dem jüngsten zu Theil würde. Denn betrachtet man den natürlichen Lauf der Dinge, so ist nach dem Tode des Vaters der ältere Sohn am fähigsten die Wirthschaft fortzusetzen; weil ihm Kräfte, Erziehung, Uebung

Uebung und Erfahrung die wichtigsten Vorzüge vor dem jüngsten Bruder beyliegen, durch seine frühere Geburt einen früheren Anspruch auf den Anfall Desjenigen hat, was der Verfassung nach zwischen mehreren Kindern nicht vertheilt werden kann. Sollte anstatt dessen der jüngste meistens noch minderjährige Sohn der Erbe des Gutes seyn: so würden die Bauerngüter vielfältig der gerhablichen Verwaltung durch lange Jahre unterworfen; bey welchen Fällen nur zu sehr bekannt ist, wie schädlich ins gemein eine solche Gebahrung, so wohl für das Gut, als für den Eigenthümer sey. Man kann demnach in den oberwähnten des innerösterreichischen Guberniums gemachten Einwurf, daß die Intestat-Erbfolge in Bauerngütern dem wirklichen Einverständnisse der Grundobrigkeiten und Intestaterben überlassen werden möchte, keineswegs genehm halten. Uebrigens ist wegen des der Grundherrschaft für den Fall wichtiger Einwendungen gegen den ältesten Sohn vorzubehaltenden Macht der dießfälligen Ausschließung ohnehin bereits gesorgt.

Es erhellet demnach hinlänglich aus dem vorhergegangenen, daß auch in Kärnthen, in Ansehung des kleinen Bezirkes im Villacher Kreise, wo nach der ehemahligen Gewohnheit das Gut dem jüngsten Sohne zugetheilt worden seyn solle, keine Ausnahme vom Gesetze bewilliget werden kann, zumahl da derley verschiedene Gewohnheiten auch in andern Ländern bestanden haben, aber durch die allgemein gleiche Gesetzgebung bereits in eine Uebereinstimmung gebracht worden sind, und nun keine standhafte Ursache vorhanden ist, warum man sie wieder in so verschiedene Beobachtungen zerfallen lassen solle.

Da nun in allen übrigen Puncten gegen die Anwendung des besagten Patentes für Niederösterreich auf die drey inneröstrerreichischen Provinzen kein Anstand aufgefallen ist; so hat die Landesstelle nun nach diesem Patente und den bisher erwähnten Bemerkungen für das ihr untergeordnete Herzogthum ehestens einen Patententwurf zu verfassen und zur Genehmigung vorzulegen.

§. 140.

Ueber dieses Hofdecret wurde der abgeforderte Entwurf vorgelegt, und darüber erging, jedoch nur für Steyermark allein, das Patent vom 19. Aprill 1793, welches in diesem Lande als Gesetz besteht. Es lautet: „Vielfältige und dringende Beschwerden, welche gegen die seit dem Jahre 1787 bestehende Vorschrift über die Erbfolge in die Bauerngüter sind vorgetragen worden, haben Uns bewogen auch in dem Herzogthume Steyermark, so wie es schon in andern Unsern Erbländern geschehen ist, so wohl das über diesen Gegenstand unter dem 3. Aprill des Jahres 1787 erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom 5. Nov. 1787, vom 31. März, 19. May, 30. Sept. und 30. Oct. 1788; vom 25. Junius 1789 und 8. Febr. 1790 hiemit aufzuheben, und die vormahlige Verfassung zurückzuführen. Demnach verordnen Wir, daß in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes auch bey dem Bauernstande die allgemeine, unter dem 11. May des Jahres 1786 festgesetzte Erbfolge-Ordnung einzutreten habe.

§. 1.

Ingleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder bey dem, was in

dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (im fünften Hauptstück des ersten Theils) vorgeschrieben ist, dermaßen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse und kein anderes von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung oder Veräußerung des Pupillarguts wirken können.

§. 2.

Doch kann Niemand zugleich zwey mit Rusticalpfunden belegte Bauerngüter besitzen.

§. 3.

Eben so wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder so genannten Hausgründe jemahls zerstückt werden.

§. 4.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes der ältern Tochter zugetheilt werden.

§. 5.

Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes stehet, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil also das ganze Bauerngut an sich zu lösen.

§. 6.

Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig,

die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Guts; wie es entweder durch gütliches Einverständniß, oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

§. 7.

Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, so bleibt es der Willkür der Erben, jedoch mit Beystimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen."

§. 8.

§. 141.

Hier muß bemerkt werden, daß der erste und zweyte Punct des Hofdecrets vom 19. Aprill 1791 durch die Erscheinung des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einige wesentliche Abänderungen erlitten habe. Es ist nähmlich nicht mehr die unterm 11. May 1786 festgesetzte Erbfolge, und das fünfte Hauptstück des ersten Theiles des vorigen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen: sondern gegenwärtig ist sich nach den Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge und die Vormundschaften, welche in dem neuem bürgerlichen Gesetze enthalten sind, zu halten; weil das alte bürgerliche Gesetzbuch ganz außer Wirksamkeit gesetzt ist.

§. 142.

In Kärnthen wurde das Patent vom 19. Aprill 1793 nicht bekannt gemacht; es hat daher keine gesetzliche Kraft. Es fragt sich also, welche Verordnungen für Kärnthen in der Erbfolge bey Bauerngütern gelten. Das Hofkanzley-Decret vom 18. Febr., Gubernial-Intimat vom 5. May 1808, welches aber nur bloß den Kreisämterm Klagenfurt und Villach ohne weitere Kund-

machung zugekommen ist, sagt: Daß in Kärnthen das Josephinische Erbfolggesetz in die Bauerngüter vom 3. Aprill 1787 noch ferners bis zur Herausgabe eines neuen im Antrage stehenden Erbfolgepatentes zu beobachten sey.

§. 143.

Das Patent vom 3. Aprill 1787 lautet:

Bey den Erbfolgen und Curatelen des Bauernstandes ist bisher der Gebrauch bestanden, daß bey jeder Verlassenschaft, wo mehrere Kinder des Erblassers sind, das Bauerngut dem jüngsten, meistens unmündigen Sohne übergeben worden, und, weil die Curatelen minderjähriger Bauernkinder fast immer dem zweyten Manne des zurückbleibenden Eheweibes, mithin dem Stiefvater der Kinder, anvertraut waren, in fremde Verwaltung gekommen ist.

Um nun das Vermögen unmündiger Bauernkinder vor aller Gefahr zu sichern, welcher dasselbe durch diese Gewohnheit ausgesetzt ist, finden Wir zuträglich, folgende Vorsehung zu treffen:

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge soll bey Theilung der Erbschaft zwischen mehreren Kindern das Bauerngut, oder die so genannte Wirthschaft allezeit dem ältesten Sohne zufallen. Von dieser Verordnung wird nur dann abgegangen werden, wenn die Obrigkeit gegen denselben einen gegründeten Anstand fände: in welchem Falle die Entscheidung über die Gründlichkeit oder Ungründlichkeit des Anstandes dem Kreisamte überlassen ist.

§. 1.

Alles, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche von den Vormundschaften vorgeschrieben wird,

ist überhaupt auch bey dem Bauernstande zu beobachten. In denjenigen Fällen aber, wo in dem letzten Willen kein Vormund oder Curator benennet worden, muß die Obrigkeit darauf bedacht seyn, die Aufsicht über die Person des Waisen, und die Verwaltung des Waisenguts einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen, welcher in allen Fällen den minderjährigen Eigenthümer vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirthschaft auf das Beste zu besorgen, und das Bauerngut so lange, bis der Eigenthümer dasselbe anzutreten fähig ist, im aufrechten Stande zu erhalten hat.

Da derjenige, welcher mit eigener Wirthschaft beschäftigt ist, diese Pflicht nicht auf sich nehmen kann, muß der Stiefvater des Waisen davon ausgeschlossen werden.

§. 2.

Um aber die auf den Schutz der Waisen gerichtete Absicht desto gewisser zu erreichen, werden hiermit alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, von dem Hause untrennbar und untheilbar erklärt.

§. 144.

Ueber das wegen der Erbfolge des Bauernstandes unterm 3. Aprill 1787 erlassene Patent ist die Frage gestellt worden: ob in jenen Fällen, wo die Bauerngüter beyder Eheleute vergewähret (grundbücherlich versichert) sind, nach Absterben des einen Ehegatten der überlebende andere Theil den ihm grundbücherlich zugehörigen Antheil der Wirthschaft, weil solche Theile unzer-

trennlich sind, dem ältesten Sohne jederzeit zu überlassen schuldig, oder aber, ob der überlebende Ehegatte nicht vielmehr den dem ältesten Sohne zugefallenen Wirthschaftsantheil mit obervormundschaftlicher Bewilligung an sich zu bringen befugt sey? Hierüber haben Se. Majestät laut Hofdecret vom 31. März, Gubernial-Intimat vom 12. Aprill 1788 zu entschließen geruhet:

Daß, wenn Eheleute einen Bauerngrund entweder in die Hälfte, oder zum Theile eigenthümlich in den Grund- oder Gewährbüchern versichert haben, der überlebende Vater den ganzen Bauerngrund fernerhin bewirthschaften könne, ohne daß er schuldig sey, denjenigen Theil, der der Mutter eigenthümlich gehörig war, bey seinen Lebzeiten an den ältesten Sohn abzutreten, sondern nur den Kindern die mütterlichen Erbtheile, wie es auf dem Lande eingeführt ist, fristenweis hinaus zu zahlen, der älteste Sohn also solchenfalls den ganzen Grund so wohl väterlichen als mütterlichen Theils erst nach dem Tode des Vaters zu überkommen, und die väterlichen Erbantheile seinen Geschwistern, wenn er welche hat, fristenweis hinauszuzahlen habe.

Wenn aber das Weib den Mann überlebt, und die Mutter mit dem Sohne nicht in Gemeinschaft bleiben will, so sey das Gut ohne Unterschied, ob es groß oder klein ist, ohne einer Theilung Statt zu geben, ohne weiters dem Sohne zu überantworten, und der Mutter das ihrige mit Beobachtung der gesetzmäßigen Vorschriften in leidentlichen Fristen hinauszuzahlen.

§. 145.

Es sind über das Patent vom 3. Aprill 1787 mehrere Anfragen geschehen, worüber mit Hofdecret

vom 19., Gubernial-Intimat vom 31. May 1787 die hier sammt den Anfragen angeführten Entscheidungen herablangten.

Erste Anfrage: Wie sich zu verhalten sey, wenn der älteste Sohn auf was immer für eine Art schon einen Grund besäße, und ein zweyter Sohn vorhanden wäre, der den Grund zu seiner Zeit zu übernehmen im Stande seyn würde; oder aber im Abgange eines zweyten Sohnes eine Tochter existirte, die bey dem väterlichen Grunde durch eine schicksame Heirath erhalten und versorgt werden könnte?

Entscheidung. Das Patent sey nur auf jene Fälle anwendbar, wo kein gültiges Testament des Erblassens sich vorfindet, daher sich von selbst ergebe, daß, wo eine gültige letztwillige Anordnung vorliege, sich lediglich nach solcher zu achten sey.

Diesem nach, wenn der älteste Sohn wirklich nur einzelne Grundstücke und Felder besitze, hindere dieses nicht, daß ihm gleichwohl die gesetzmäßige Begünstigung auf das väterliche Bauerngut zu statten kommen könne. Auch auf den Fall, daß der älteste Sohn bey dem Absterben des Vaters schon ein anderes Bauerngut besäße, sey nach dem Sinne des Gesetzes billig, daß ihm, da er zwey Bauerngüter zugleich nicht besitzen könne, sondern nach der Hauptabsicht des Gesetzes jedes Gut seinen Mann haben müsse, die Wahl gelassen werde, ob er das väterliche Bauerngut übernehmen, oder seine vorige Wirthschaft beybehalten wolle. Daß er aber auf den Fall, da er ersteres erwählte, ausdrücklich gehalten seyn soll, seine vorhin besessene Wirthschaft dem ältesten Bruder nach ihm, oder bey Abgang der Brüder seiner ältesten Schwester zu überlassen, die-

ses würde das Eigenthumsrecht zu sehr kränken; vielmehr also wäre ihm in der Voraussetzung, daß ihm das erwähnte Gut ganz eigenthümlich zugehört, unbenommen, dieses Gut in sothanem Falle an wen immer käuflich hindanzugeben, wodurch nebst dem, daß der älteste Sohn sein Eigenthum bestmöglichst anbringen könne, die Absicht des Gesetzes demnach erreicht werde, da jedes Gut seinen Mann erhalte.

Zweyte Anfrage: Ob in Abgang eines Sohnes der ältesten Tochter die Nachfolge auf den Grund gebühre; und Falls diese schon verehelichet und auf einem andern Grunde versorgt wäre, das Vorrecht auf die zweyte Tochter übergehe?

Entscheidung. Es falle im Abgange des männlichen Erben die Erbfolge in das Bauerngut auf die älteste Tochter, auf jene Art, und nach eben den Mäßigungen, welche in Rücksicht der Söhne vorangeführter Maßen bestehen.

Dritte Anfrage: Wie in dem Falle, wo der älteste Sohn übergangen werde, die Vertheilung vorzunehmen sey; ob nähmlich der Zweytgeborne in das nähmliche Recht eintrete, welches dem ältesten Sohne durch das Gesetz eingeräumt worden?

Entscheidung. In diesem Falle wäre die Erbfolge in das Bauerngut immer nach den Anordnungen des Patents zu leiten, sie mögen auf den ältesten oder auf einen andern Sohn oder Tochter fallen.

Ueber den zweyten §.

Vierte Anfrage: Ob nicht der Mutter die Verwaltung des Bauerngutes übertragen, oder ihr bey Erziehung mehrerer Kinder gegen Erfüllung dieser

Obliegenheit die Nutznießung des Grundes auf eine bestimmte Zeit überlassen werden könne?

Entscheidung. Wenn bey Ableben des Vaters auch der älteste Sohn minderjährig wäre, sey sich nach jenem genau zu achten, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche von den Vormundschaften überhaupt, und auch in Bezug auf die Mutter bereits gesetzmäßig verordnet werde; so fern aber der älteste Sohn großjährig wäre, so werden an den ihm durch das Patent eingeräumten Rechten nicht das geringste durch den Umstand geändert, daß der Mutter die Erziehung anderer minderjähriger Kinder obliege, und habe sie hierwegen auf die Verwaltung oder Nutznießung des Bauernguts keinen Anspruch.

Fünfte Anfrage: Ob nicht der Stiefvater, wenn er keine eigene Wirthschaft habe, zur Besorgung des Pupillenbauerngutes den nächsten Anverwandten vorgezogen werden könne; da letztere mit ihren eigenen Gründen hinlänglich beschäftiget wären, mithin sich um die Wirthschaft der Waisen wenig annehmen würden?

Entscheidung. Es sey in dem zweyten Paragraphe des Patents am Ende klar und ausdrücklich enthalten, daß die Stiefväter der Waisen von aller Vormundschaft, Curatels- und Wirthschaftsverwaltung ausgeschlossen, und solche lediglich einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anvertraut werden sollen, wobey es also sein Verbleiben habe.

Sechste Anfrage: Ob nicht auf den Fall, wo eine heirathmäßige Tochter, und ein kleiner sehr unmündiger Sohn vorhanden, die Tochter den Grund über-

nehmen dürfe, wodurch sie eine Heirath treffen, und zugleich die übrigen Waisen durch ihren Schwager, dem dieses Bedingniß gesetzt würde, erzogen und ernährt werden könnten.

Entscheidung. Es sey der Antrag eines Vorzuges der verheiratheten Töchter gegen die minderjährigen Söhne dem klaren Gesetze ganz zuwider, und also zu verwerfen.

Siebente Anfrage: Ob auch die zwar katastrirten, doch aber nicht zum Hause gehörigen, folglich von selbem trennbaren Grundstücke nach der Schätzung des Rectificatoriums einem, und welchem der Kinder zuzutheilen; oder ob selbe nach dem wahren Werthe, den sie bey einem sich ergebenden Sterbfalle haben werden, anzuschlagen, und nach sonstiger Vorschrift zu behandeln seyen?

Entscheidung. Das Patent verordne die Unzertrennbarkeit nur jener Gründe, die unmittelbar zu einem steuerbaren Bauerngute oder so genannten Wirthschaft gehören. Die einzeln zum Bauerngute selbst unmittelbar nicht gehörigen Grundstücke seyen daher nach den allgemeinen für die Erbschaften bestehenden Gesetzen zu behandeln, und könne sonach zu dem Kaufe eines solchen abgesonderten Grundstückes auch ein mehr biethender Fremder zugelassen werden.

Achte Anfrage: Ob, da nach dem Gesetze die Contribution und herrschaftlichen Gaben zu Kapital geschlagen werden sollen, solches auch bey der Schätzung des Rectificatoriums geschehen soll?

Entscheidung. Es könne niemahl der Fall seyn, daß das Wirthschaftsamt oder die Obrigkeit eine

Schätzung des Rectificatoriums vorzunehmen habe; maßen, wenn es sich um jene neue Schätzung handle, welche bis zur Zustandebringung der neuen Steuerregulirung nur damahl erlaubt sey, wenn der rectificatorische Schätzungswerth offenbar entweder zu hoch oder zu gering sey, sich lediglich nach dem Hofdecrete vom 12. Nov. v. J. geachtet werden müsse, welches hierwegen bereits die deutliche Vorschrift enthalte.

Neunte Anfrage: Ob die von dem Grundbesitzer zu leistende Roboth nicht auch zu Geld zu verrechnen, und der entfallende Betrag gleichsam als eine herrschaftliche Abgabe von dem hinauszuzahlenden Erbtheile abzuschlagen sey?

Entscheidung. Es walte gar kein Anstand ob, daß nach deutlicher Vorschrift des dritten §. des Patents auch die Roboth unter den vom Kapital abzuschlagenden herrschaftlichen Gaben mitbegriffen sey, wenn selbe etwa bey Bestimmung der Schätzung des Rectificatoriums nicht bereits abgeschlagen worden.

Zehnte Anfrage: Ob das Haus und andere Gebäude nicht auch in einen, und welchen Anschlag zu bringen seyn, oder ob die Gebäude in gar keinen Betracht gezogen werden sollen?

Entscheidung. Wenn das Bauerngut nach dem Werthe des Rectificatoriums in Anschlag komme, sey das Haus und die übrigen Gebäude in dem Werthe schon begriffen; dahingegen seyen solche bey einer in Folge Hofdecrets vom 12. Nov. 1789 vornehmenden anderweiten Schätzung nach ihrem wahren Werthe in Anschlag zu bringen.

Eilfte Anfrage: Ob ein bestimmter Fundus instructus an Getreid, Pferden, Pflügen und andern Wirthschaftsgeräthschaften beym Grunde zu belassen, oder solche besonders zu schätzen seyen, und ob dem Grundübernehmer die Felder bebaut oder unbebaut zu überlassen, folglich, ob in jenem Falle, daß die Felder bebaut seyen, und die Früchte angehofft würden, solche dem Grundübernehmer gehören, oder in die freye Verlassenschaftsmasse einzuziehen, und unter die Erben in gleiche Theile zu vertheilen seyen?

Entscheidung. Es unterliegt gar keinem Anstande, daß ein bestimmter Fundus instructus an Getreid, Pferden, Wägen und andern Wirthschaftsgeräthschaften belassen werden müsse; da ein und anders als die erste Nothwendigkeit zur Bewirthschaftung des Grundes anzusehen komme. Was aber von allem diesen ad fundum instructum gehören möge, müsse nach Gestalt und Beschaffenheit des Guts selbst ohnehin jedem Wirthschaftsamte bekannt seyn. So viel es sohin die weitere Anfrage wegen der Früchte belange, gebühre von dem wirklich stehenden oder nächstens anhoffenden Früchten dem Grundübernehmer zum voraus nur so viel, als zum Samen für die künftige Bebauung und überhaupt ad fundum instructum gehöre, das Uebrige davon aber sey der gemeinsamen Erbsmasse zuzuwenden, und unter die Erben mit der übrigen Erbschaft in gleiche Theile zu vertheilen.

Zwölfte Anfrage: Ob der Uebernehmer eines Bauerngrundes von dem enthaltenden Werthe einen gleichen Erbantheil zu bekommen habe, mithin ob er sich ebenfalls einen gleichen Theil von der ausgefal-

lenen Schätzung zu Guten rechnen könne; oder aber, ob er sich mit dem Grunde allein zufrieden stellen müsse?

Entscheidung. Da der 3. §. bestimme, nach was für einer Berechnung und in welchem Betrage dem Uebernehmer der Wirthschaft solche zu überlassen sey, so leuchte von selbst ein, daß er von diesem Betrage seinen eigenen, ihm gebührenden Erbtheil abziehe, und nur die übrigen Erbtheile den Miterben hinauszuzahlen habe; wie denn übrigens das ganze Gesetz nur ad casum intestati, wenn die Erblasser nähmlich sonst nicht anders letztwillig angeordnet haben, gemeint seye."

§. 146.

Seine Majestät haben in die angetragene Kundmachung, daß den Dominien als Obervormundschaftsbehörden das unbeschränkte Befugniß zustehe, die den unmündigen Kindern nach der gesetzlichen Erbfolge zufallenden Bauerngüter verkaufen zu lassen, nicht zu willigen, sondern mit höchster Resolution vom 8. Februar 1790 zu befehlen gefunden, daß, nachdem Seine Majestät dasjenige, was wegen der gesetzlichen Erbfolge in die Bauerngüter geordnet ist, auch in Befolgung gesetzt, folglich alle Wege, den Kindern den wirklichen Besitz der ihnen angefallenen Bauerngüter zu entziehen, beseitiget wissen wollten, von den Dominien als Vormundschaftsbehörden in die Veräußerung nicht leichtlich und nie ohne ausdrücklicher Bewilligung der Landesstelle gewilliget werden solle.

Innerösterreichisches Appellations-Intimat vom 17. Febr. 1790.

§. 147.

Vermög Hofdecret Wien am 30. Oct., Appellations-Intimat vom 7. Nov. 1788 wurde die Weisung gegeben: daß das Patent vom 3. Aprill 1787, wegen der Erbfolge in die Bauerngüter, auf jene Einwohner der Städte nicht anwendbar sey, die neben dem Besitze eines Bauernguts auch Gewerbe treiben, bürgerliche Realitäten besitzen, das Bürgerrecht oder sonstigen bürgerlichen Nahrungsstand haben, und daher nicht zum eigentlichen Bauernstande, sondern zum Bürgerstande gehören; dennoch bleibt auch bey solchen Besitzern die Unzertrennbarkeit des Bauernguts der dermahligen Verfassung gemäß in ihrer Wesenheit.

§. 148.

Mit höchster Entscheidung vom 9., Appellations-Intimat vom 16. Oct. 1786 wurde über eine in Bezug auf die gesetzliche Erfolge gestellte Anfrage erinnert: Durch die gesetzliche Erbfolge sey zwar die in Verträgen, Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten gegründete Communio bonorum zwischen Eheleuten nicht aufgehoben, wohl aber sey durch dieses Gesetz vom Tage der Wirksamkeit desselben jenes Erbrecht aufgehoben, so der überlebende Ehegatte, nebst der ihm aus der bestehenden Hälfte, auf die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen dem Verstorbenen eigen gewesene Hälfte angesprochen hat; es wäre dann, daß wegen der Erbfolge bey Errichtung der Communio bonorum besondere Verträge und Anordnungen wären abgeschlossen worden; wo also nicht ausdrückliche Verträge und Anordnungen über das Successionsrecht zwischen Eheleuten bestehen, und wo daher der wahre casus successio-

nis ab intestato eintritt; da muß die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen dem vorgestorbenen Ehegatten gehörige Hälfte, nach der gesetzlichen Erfolge behandelt werden."

Von der
Auswanderung.

§. 149.

Die Kenntniß dessen, was eine Herrschaft gegen ihre Unterthanen zu verfügen hat, wenn dieselben auswandern, und der Strafen, welche die Auswanderung nach sich zieht, ist allerdings wichtig. Das Auswanderungs-Patent vom 10. August 1784 ist an sich so klar, daß es keiner Erläuterung bedarf. Die Auswanderung geschieht durch freyen Willen, durch Werbung und Entführung. Das Auswanderungsgesetz ist allgemein verbindlich, und vieles davon gehört in den Wirkungskreis der Werbbezirksobrigkeiten. Was aber zu den Verhältnissen der Herrschaften und Unterthanen gehört, wird hier vorgetragen.

Das Patent sagt:

§. 1. „Als ein Auswanderer ist zu betrachten, wer aus Unseren sämmtlichen Erbländern in auswärtige entweicht, mit dem Vorsatze nicht wieder zurückzukehren.

Ein solcher Vorsatz ist entweder durch die Handlungen des Entwichenen sogleich offenbar, oder eine längere Abwesenheit wird durch Vorschrift und Verfügung des Gesetzes dazu erkläret.

§. 2.

§. 2. Handlungen, wodurch bey demjenigen, welcher in fremde Staaten entwichen, der Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren, mithin Auswanderung sogleich offenbar am Tage liegt, sind: 1) wenn jemand sich in fremde Kriegs- oder Civildienste begibt, 2) der Eintritt in ein ausländisches Kloster, 3) die häusliche Niederlassung in einem fremden Lande, worin jemand nicht begütert ist, oder kein Handlungshaus hat; 4) wenn sich eine Weibsperson in Auslanden verehelichet.

§. 3. Nach Verfügung des Gesetzes wird als Vorsatz nicht wieder zurückzukehren erkläret: 1) wenn erwiesen wird, daß jemand, dessen Entweichung seiner Obrigkeit unbewußt war, durch drey Jahre aus unseren sämmtlichen Ländern abwesend geblieben, 2) wenn jemand zwar mit Erlaubniß auf eine Zeit außer Land gereiset, aber nach erloschener Urlaubsfrist weder eine Verlängerung angesucht hat, noch nach der in der gerichtlichen Einberufung anberaumten Frist wieder zurückkehrt, 3) wenn wer immer, nachdem seine Abwesenheit bekannt und er durch ein öffentliches Edikt einberufen worden, in der anberaumten Frist weder wiederkehrt, noch seine Abwesenheit gültig rechtfertiget.

§. 4. Im Allgemeinen ist niemanden erlaubt, weder selbst auszuwandern, noch jemanden von seinen Kindern, oder von denen, welche unter seiner Gewalt und Aufsicht stehen, in fremde Länder zu senden. In einzelnen Fällen aber, wo besondere Umstände von dem allgemeinen Verbothe eine Ausnahme zu machen gestatten, muß die Bewilligung zur Auswanderung in fremde Staaten immer vorläufig angesucht werden.

§. 5. Eine solche Bewilligung wird zwar der Ordnung nach auf dem offenen Lande und in kleineren Städten bey dem Kreisamte, und in der Hauptstadt bey

der Landesstelle angesucht, kann aber von diesen Behörden niemanden, von welchem Stande und Range er auch seyn möge, anders, als auf unmittelbare Hofentschließung ertheilet werden.

§. 6. Da dem Staate weniger damit berathen, die Auswanderung zu bestrafen, als zu verhindern, so wird den Länderstellen, Kreisämtern, Magistraten und Obrigkeiten zur besondern Pflicht gemacht, die Vorwände und Gelegenheiten zur Auswanderung, so sehr, als immer geschehen kann, abzuschneiden und zu vermindern, auch auf diejenigen eine besondere Aufmerksamkeit zu wenden, welche durch ihr Betragen den Argwohn erwecken, daß sie auszuwandern Vorhabens sind.

§. 7. Einer der vorzüglichsten Vorwände zur Auswanderung war immer der vorgeschützte Mangel des Unterhaltes. Die Länderstellen, Kreisämter, Magistrate, Güterbesitzer und Ortsobrigkeiten sollen daher den arbeiten wollenden nach Möglichkeit die Nahrungswege unbeschränkt zu erhalten, zu erleichtern, dieselben nach Beschaffenheit des Landes allenfalls durch Einführung der Spinnerey von Flachs, Hanf, Wolle und dergleichen zu vervielfältigen suchen, den Trägen hingegen auch mit Zwang zur Arbeit und dadurch zu ehrbarer Erwerbung seiner Nahrung verhalten.

§. 8. Auch die Reisen dienen nicht selten zum Vorwande, aus dem Lande zu kommen, oder geben Gelegenheit, nicht wieder zurückzukehren.

Damit jedoch durch ein von dieser Seite zu weit getriebenes Besorgniß nicht den in Geschäften, Handel und Wandel nothwendigen Reisen Hinderniß gelegt werde, so bleibt Jedermann freygelassen, seiner Verrichtung wegen sowohl aller Orten im Lande, als nach fremden Ländern zu reisen: nur wird er um die Erlaubniß hier-

zu sich nach Verschiedenheit des Standes bey der Obrigkeit zu melden angewiesen. Landstände nähmlich müssen die Erlaubniß, nach fremden Ländern zu reisen, unmittelbar vom Hofe bewirken.

Dem jungen Adel ist ohne wichtige und vom Hofe genehmgehaltene Gründe vor dem 28. Jahre die Erlaubniß zu ausländischen Reisen nicht zu ertheilen, dagegen auch nach diesem erreichten Alter nicht zu versagen. Unterthanen, von der nicht unter der Militärstellung stehenden Classe, welche außer Land reisen wollen, haben die Bewilligung, je nachdem sie in einem Orte wohnhaft sind, entweder bey der Landesstelle, oder bey dem Kreisamte, und eben da auch Kaufleute ihre Päße zu Handlungsreisen, in Ansehen welcher ihnen keine Schwierigkeit noch Verzögerung gemacht werden soll, anzusuchen.

§. 9. Alle übrigen Classen der Unterthanen, welche auf einige Zeit aus was immer für einer Ursache, es sey in ein fremdes Land, reisen wollen, oder auch in diejenigen unserer Länder, wohin man, ohne durch fremde Staaten zu gehen, nicht gelangen kann, müssen bey ihrer Obrigkeit anlangen, die aber hierzu, wie zur Auswanderung ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Kreisamtes und Einverständniß des Militärs die Erlaubniß zu ertheilen, nicht befugt ist.

§. 10. Innerhalb der sämmtlichen Erbländer steht dem Adel, allen unter der Militärstellung nicht stehenden Unterthanen und Handelsleuten frey, nach ihrem Wohlgefallen zu reisen, auch von den übrigen Classen der Unterthanen hat derjenige, so nur von einem Orte zu dem andern in dem nähmlichen Kreise oder Bezirke, wohin er gehörig ist, übergeht, von seiner Obrigkeit keine Erlaubniß nöthig.

So bald er sich aber in einen andern Kreis oder Bezirk in dem nähmlichen Lande, oder in ein anderes Erbland begeben will, muß dazu die Erlaubniß von der Obrigkeit angesucht werden.

§. 11. Fremden, in die Erbländer wandernden Handwerksgesellen ist die Wiederauswanderung immer frey, wenn sie sich nur durch ihre Kundschaften als Fremde ausweisen. Aber auch den eingebornen Handwerksburschen ist die so genannte Wanderung innerhalb der Erbländer zu gestatten, jedoch sind in ihren Kundschaften die Länder, welche sie auf ihrem Wege durchzureisen haben, allzeit nahmentlich auszudrücken. Wenn unter der Militärstellung stehende Handwerksbursche nach fremden Ländern wandern wollen, kann ihnen die Erlaubniß von der Obrigkeit nicht ohne Vorwissen des Kreisamtes und Werbbezirks-Regimentes ertheilt werden. Diejenigen aber, welche nach fremden Ländern zu wandern gesinnet sind, müssen sich bey der Landesstelle melden, und über die besondere Geschicklichkeit ausweisen, von welcher sich mit Grund erwarten läßt, daß sie mit Nutzen für ihr Gewerb reisen werden.

§. 12. Diejenigen also, welche nach der vorausgehenden Vorschrift zu reisen, die Erlaubniß zu suchen verpflichtet sind, müssen dazu, daß sie dieselbe auch wirklich erhalten haben, mit Pässen beglaubigt seyn. Zu Reisen außer Land werden die Pässe von den Gubernien und Kreisämtern; zu dem Uebergange aus einem Werbbezirke in den andern nur von der Obrigkeit, oder Falls diese zu weit entfernt wäre, von den nächsten Beamten ungestempelt und unentgeltlich ertheilt.

§. 22. Sollte ungehindert der Verbothe und gemachten Vorkehrungen dennoch jemand auswandern, so sind die von der Classe des Adels, der Geistlichkeit und

Uebrigen, so nicht unter der Militärstellung stehen, durch ein den öffentlichen Zeitungsblättern eingerücktes, drey Mahl wiederhohltes Amtsedict einzuberufen, und ihnen vom Tage der ergangenen Einberufung zur Wiederkehr eine Frist von einem Jahre mit dem Zusatze zu bestimmen, daß nach deren Verlauf der Fiscus gegen den Ausgewanderten nach seinem Amte handeln werde. Diese Einberufung soll auch gegen jeden verhängt werden, welcher mit Urlaub außer Land gereist, und nach Erlöschung der Urlaubszeit binnen 6 Monathen nicht wiedergekehrt ist.

§. 23. Bey den übrigen Classen müssen, so bald die Entweichung eines Unterthans bekannt geworden, die Anverwandten und Nachbarschaft von dem Ortsgerichte abgehöret werden, um so viel möglich die Theilnehmer, den Weg, den der Flüchtling genommen, den Ort, wohin er sich zu begeben die Absicht gehabt, zu entdecken, und dadurch, wo möglich innerhalb der Grenzen, seine Entdeckung und Einbringung zu erleichtern.

§. 24. Wer einen Auswanderer anzeigt, erhält für den Kopf eine Belohnung von 5 fl., derjenige aber, so einen Auswanderer wirklich einbringt, erhält nebst dem Ersatze der Kösten, die er zu diesem Ende gemacht, für den Kopf 12 fl. Diese Belohnung soll zwar insgemein von dem Vermögen des Auswanderers bestritten, aber auch auf den Fall, daß kein Vermögen vorhanden wäre, von dem Aerarium abgefolgt werden.

§. 25. Sollte ein Ausgewanderter nach der Hand auf einige Zeit wieder zurück kommen, so ist er von seinen Anverwandten oder den Mitbewohnern des Orts sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, um seine nochmahlige Entweichung zu hindern.

Daher wird auch untersagt, für Anverwandte, welche in fremden Diensten stehen, und auf einige Zeit

zurückkehren wollen, auswärts Gewähr (Caution) zu leisten.

§. 26. Im Gegentheile soll ein ohne Erlaubniß ausgewanderter und wirklich in fremden Kriegsdiensten stehender Unterthan, wenn er in sein Vaterland beurlaubet worden, von seiner Obrigkeit angehalten werden.

§. 27. Die Strafe der Auswanderung ist, nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hat. Was demselben in der Folge durch Erbschaft oder auch auf jede andere Art zuwachsen könnte, fällt seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim.

Selbst die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer besitzt, hat nur bey kinderlosen Auswanderern Statt. Wenn aber der Auswandernde Kinder hinterläßt, soll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelassen werden.

Diejenigen, welche kein Vermögen besitzen, sind, Falls sie eingebracht oder sonst ergriffen werden, auf 3 Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

§. 28. Von dieser Auswanderungsstrafe sind jedoch ausgenommen:

1. Junge Leute, welche vor ihrem 20. Jahre auswandern, und nach der Hand freywillig zurück kommen;

2. Ein zu was immer für einer Zeit Zurückkehrender, welcher sich über seine Entfernung und verlängerte Abwesenheit durch erhebliche Ursachen, z. B. eine zugestoßene Krankheit, gewaltsame Hindernisse rc. rc. zureichend zu rechtfertigen fähig ist.

Diese sämmtlich sind von aller Strafe frey, wenn aber

3. jemand aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit außer Land gegangen, und nach der Hand vor der §. 3. und §. 25. bestimmten Frist von selbst zurückkehrt, ist derselbe mit einem kurzen Arreste zu bestrafen.

Nicht nur aber die Auswanderer werden durch eigene Uebertretung sträffällig, sondern auch diejenigen, welche daran, entweder durch geleistete Hülfe, oder durch, zur Verhinderung derselben nicht erfüllte Pflicht, Theil haben.

Die Schuld ist ohne Zweifel größer, wenn ein Beamter oder Vorsteher, als wenn sonst ein Unterthan bey der Auswanderung mit verflochten ist.

Die Bestrafung muß es daher nach diesem Verhältnisse ebenfalls seyn.

§. 31. Ein Unterthan, welcher einem Auswanderer in fremde Länder Hülfe, oder auf was immer für Weise Vorschub gegeben zu haben, überzeugt wird, soll zur öffentlichen Arbeit auf ein Jahr verurtheilt werden. Würde jemand überführt, von dem Vorhaben der Entweichung, oder von einer längern und dadurch verdächtigen Abwesenheit, oder von der heimlichen Wiederkehr eines Entwichenen Wissenschaft gehabt, und keine Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht zu haben, der soll, nach dem die Umstände beschaffen sind, auf mehrere Wochen oder Monathe mit öffentlicher Arbeit bestrafet werden.

§. 33. Bey Auswanderungsfällen in der Hauptstadt einer Provinz soll die Untersuchung von der Landesstelle, in den übrigen Städten und auf dem offenen Lande, von den Kreisämtern vorgenommen, aber die Bestätigung des geschöpften Erkenntnisses, vor der Vollstreckung, stets bey der Landesstelle, und von dieser bey Hofe eingehohlt werden.

§. 34. Fremde Werbungen sind innerhalb der österreichischen Staaten verbothen, auf was immer für eine Art sie geschehen. Diejenigen, welche sich mit einem Geschäfte von dieser Art abgeben, sind als falsche Werber anzusehen.

§. 37. Der falsche Werber mag ein Fremder oder Inländer seyn; so ist in Ansehung beyder der Prozeß standrechtmäßig nach den Kriegsartikeln einzuleiten, und nach rechtsbeständig erwiesenem Verbrechen der Schuldige nächst der Grenze an einer Hauptstraße zu hängen. Auch findet gegen Fremde und Inländer die Vermögens-Einziehung Platz. Da diese aber in Ansehung des Fremden sich nicht weiter, als auf dasjenige erstrecken kann, welches man, in dem er ergriffen wird, bey ihm findet, so fällt hingegen bey einem Inländer das ganze Vermögen, so er zur Ergreifung besitzt, nach Abzug der allenfalls für die Belohnung der Anzeige oder Ergreifung, den Unterhalt, den Prozeß und die Execution gefallenen Kosten dem Fiscus anheim.

§. 38. Es macht in Ansehen der gegen die falschen Werber gesetzten Strafen keinen Unterschied, ob die innerhalb der Erbländer Angeworbenen Eingeborne oder Ausländer gewesen.

§. 39. Unterhändler und Mitwirker, unter was immer für einer Gestalt, sind mit eben der Strafe, als die falschen Werber selbst anzusehen.

§. 40. Diejenigen, welche von einer fremden Werbung, wissentlich auswärtige Kriegsdienste zu nehmen, sich haben verleiten lassen, werden, wenn sie Eingeborne sind, oder wegen ihres 10jährigen Aufenthaltes in diesen Ländern denselben gleich gehalten werden, in Friedenszeiten als wirkliche Auswanderer zu betrach-

ten, und in der Bestrafung, wie diese nach Vorschrift des §. 31. zu behandeln seyn; in Kriegszeiten werden beyde, wenn sie bey einer feindlichen Macht Dienst nehmen, mit den auf den Landesverrath bestimmten Strafen angesehen.

§. 41. Unter listigen Entführungen wird bloß die Verleitung der Künstler, Handwerker und Landleute, um sich in fremden Staaten anzusetzen, verstanden. Denn die Anlockung zu auswärtigen Kriegsdiensten, unter was immer für einem Vorwande sie geschehen mag, soll immer als fremde Werbung bestrafet werden.

§. 44. Diejenigen, welche mit einem Emissär heimlich das Land zu verlassen, eingewilliget, sind nach dem §. 31. zu bestrafen.

§. 150.

In Kärnthen war schon durch das Patent ddo. Klagenfurt vom 19. Juny 1752 im §. 8. bestimmt, daß die Emigranten, und jene, welche Hülfe und Vorschub leisten, mit dreyjähriger Zuchthausstrafe bestrafet, jene aber, welche sich bey der Habhaftwerdung einer Nachlässigkeit schuldig machen, mit arbiträrer Strafe angesehen werden sollen.

Auch heißt es im §. 9. dieses Patentes wörtlich: Dem Emigranten soll nicht allein dessen Habschaft und Vermögen confiszirt, sondern derselbe auch des Bürgerrechtes und aller Erbschaftsanfälle für verlustig erklärt seyn.

Dieses nähmliche Gesetz wurde in Steyermark mit Patent ddo. Gratz vom 18. August 1752 mit gleichen Worten, jedoch das, was in Kärnthen im §. 8. vorkommt im §. 9. und jenes, was dort im §. 9. steht, im §. 10. vorgetragen. Im letzteren §. 10. wurde

noch beygesetzet, daß jedoch diese gegen die wirklich emigrirten Unterthanen verhängte Confiscations-Strafe ihres Vermögens denen hinterlassenen Kindern, Weibern und Befreundten nicht nachtheilig seyn, sondern denen hinterbliebenen Weibern und Kindern die alimenta gereichet, auch sothaner Güter-Annotation, und deren Genußeinräumung dem königlichen Fisco länger nicht, als ad dies vitae eines solchen Emigranten extendiret, sondern die Güter nach dessen Tod denen Kindern oder denen Agnatis, und wem es von Rechtswegen sonsten gebühret, restituiret werden sollen.

Dieser Beysatz erhielt auch in Kärnthen durch das Patent vom 10. Nov. 1764 im §. 10. gesetzliche Kraft, weil es auch dadurch dort in denselben Ausdrücken publizirt wurde.

§. 151.

Unterm 24. May 1785 erschien zu Wien nachstehendes Hofkanzley-Decret:

Es hat das Gallizische Gubernium über den §. 33. des Auswanderungspatentes von 10. August 1784 folgende Anstände zur Entscheidung einberichtet:

1. In wie weit die gerichtliche Behörde und der Fiscus in solchen Fällen, wo es auf die Vermögens-Confiscation ankommt, einzutreten, und folglich der §. 33. der den Kreisämtern eine Gerichtsbarkeit einräume, eine Ausnahme zu leiden habe, zumahl, da selbst in dem §. 3. dieses Patentes von gerichtlichen Einberufungen Erwähnung geschehe.

2. Da nach der Vorschrift dieses §. 3. die Bestätigung des kreisämtlichen Erkenntnisses vor der Vollstreckung stets bey der Landesstelle und von dieser bey Hofe eingehohlt werden soll: ob also auch dieses in sol-

chen Fällen geschehen müsse, in welchen nach dem §. 28. der Emigrant selbst nur mit einer kurzen Arreststrafe beleget werden soll, oder in welchen Personen mit verflochten sind, denen bloß die unterlassene Anzeige zur Last falle, und die auch deßwegen nur mit einer geringen Strafe angesehen werden.

Da man nun diese vorbesagten Anstände nicht ohne Grund zu seyn befunden hat, so wird hiermit zur nöthigen, dießfälligen Weisung sowohl ihr Landesstelle, als allen politischen Stellen der k. k. Erbländer dießfalls die Aufklärung dahin ertheilet, daß

ad 1mum die Einberufung jedes Mahl auf Anlangen des Kreisamtes von ihr Landesstelle, mittelst eines öffentlichen Edicts zu geschehen habe, und mag sie Landesstelle vor der Bestätigung der an sie von den Kreisämtern eingesendeten Erkenntnisse, da, wo es nothwendig seyn wird, das Fiscalamt einvernehmen.

ad 2dum In Ansehen des 2. Anstandes aber wird die Landesstelle hiermit nachträglich dahin belehret, daß nur in jenen Fällen die Bestätigung bey Hofe einzuhohlen seyn wird, wo das Straferkenntniß nach dem §. 27. auf den Verlust aller bürgerlichen Rechte und die Einziehung des Vermögens, oder wenigstens auf eine einjährige, öffentliche Arbeit ausgefallen ist.

Wien den 24. May 1785.

§. 152.

Wie man sich bey Unterthanen zu benehmen hat, welche nach Ungarn einwandern wollen, gibt die Innerösterreichische Gubernial-Verordnung vom 20. Februar 1787 die Belehrung, welche sagt: Vermöge eingelangten Hofdecretes vom 25. Jänner abhin haben Seine Majestät in Ansehen der aus den deutschen Erblanden

nach Ungarn übersiedelnden, und daselbst sich verehelichen wollenden Unterthanen allerhöchst zu entschließen geruhet, daß es für einen jeden derley Unterthan hinlänglich sey, wenn derselbe mit einem ihm von seiner Grundherrschaft ertheilten, und von der betreffenden Landesstelle und dem General-Commando contrasignirten Losbriefe versehen werde.

Zur Erreichung dieser allerhöchsten Absicht, und damit die Uebersiedlungswerber auf die ihnen zu ertheilenden Losscheine nicht zu lange zuwarten dürfen, wird das Kreisamt künftig der über die nach Hungarn und Siebenbürgen vorkommenden Uebersiedlungsgesuchen anher einzureichenden, monathlichen Consignation zugleich jedes Mahl die grundobrigkeitlichen Losscheine beylegen, und sodann diese Scheine, so fern wider die Uebersiedlung kein Bedenken eintritt, gleich dermahlen, wenn jeden Monath das dießortige Concertations-Protokoll abgeschlossen und erlediget wird, gemeinschaftlich contrasigniren, und solche ihm Kreisamte untereinst mit der über die bewilligten Entlassungs- und Uebersiedlungsanbringen ergehenden Erledigung zur weitern Erfolglassung an die betreffenden Supplicanten zufertigen zu können.

Sollte es sich aber ereignen, daß ein oder anderes Uebersiedlungsgesuch zur Bewilligung nicht geeignet sey, so wird in einem solchen Falle der Losschein ohne Contrasignirung ihm Kreisamte zur weiteren Zurückgabe an die betreffende Herrschaft mit dem zurück geschlossen werden, daß das Anbringen nicht Statt habe, mithin der Losschein wieder zu kassiren sey. Obschon nun zwar die dießfällige Contrasignirung in der obberührten allerhöchsten Anordnung nur eigentlich bey den nach Ungarn sich begebenden, und daselbst sich ansässig

machenden, deutschen erbländischen Unterthanen anbefohlen wird, so hat man doch einverständlich mit dem hiesigen General-Commando für sehr erspießlich zu seyn erachtet, dieses Nähmliche auch bey dem, in andere dießseitige Staaten, als Böhmen, Mähren ꝛc. zu übersiedeln verlangenden Unterthanen, so wie es bereits in andern Ländern beobachtet wird, einzuführen, und somit ihm Kreisamte aufzutragen, daß selbes die herrschaftlichen Losscheine zur hierortigen, gemeinschaftlichen Contrasignirung über alle jene Uebersiedlungswerber, die in dießseitige Landen gehen, und nicht in auswärtige Staaten auswandern, um so mehr anher einsenden solle, als sich schon zum öftern der Fall ergeben hat, daß die dem Uebersiedlungs-Impetranten bisher nur unter der alleinigen Fertigung der Herrschaft und des Kreisamtes hinausgegebenen Entlassungsscheine nicht für echt und hinlänglich haben anerkannt werden wollen, wodurch derley Leute in ihrer vorgehabten Heirath oder Antretung eines Gewerbes eine geraume Zeit aufgehalten worden sind.

Das Kreisamt wird daher die betreffenden Werbbezirkscommissariate bey deren Einvernehmung über die vorkommenden Gesuche um Uebersiedlung nach Ungarn oder in die dießseitigen Staaten unter Einem zugleich zu belehren haben, daß sie ihren auf die Bewilligung einrathenden Berichten zugleich auch jedes Mahl die ausgefertigten Losscheine beylegen sollen, welche sodann das Kreisamt mit dem monathlichen Uebersiedlungsprotokolle anher zur Contrasignirung einzubegleiten hat.

Gratz den 20. Hornung 1787.

§. 153.

Mit Hoffanzley = Decret vom 13. Gubernial = Intimat am 28. August 1790 wurde erklärt, daß künftig in Auswanderungsfällen, wo es sich um eine vermögenslose Weibsperson, oder um einen zum Wehrstande untauglichen Menschen handelt, die dießfällige Erlaubniß von Seite des Guberniums gleich von selbst ertheilet werden kann.

§. 154.

Auf eine Anfrage der Bankalgefällen = Administration, wie sich in Betreff der Strafe in Fällen zu achten sey, wenn ein Auswanderer unter Einem auch mit zollbaren Fahrnissen betreten würde, wurde mit Hofdecret vom 2. Gubernial = Intimat am 14. Oct. 1789 mit gegeben:

Wenn eine wegen Zollschwärzungen von dem Aufsichtspersonale angehaltene Partey an ein Zollamt zur Untersuchung gestellt, auch allenfalls das Schwärzgut mit dahin gebracht wurde, und in der zollämtlichen Untersuchung ein gegründeter Auswanderungsverdacht sich entdeckte, so solle das Zollamt eine solche Partey vor der Entweichung allenfalls auch mit Aurufung des gerichtlichen Beystandes gut bewahren, und an das nächste Kreisamt zur Verhandlung desjenigen, was die Auswanderungs = Pateute mit sich bringen, abliefern lassen, die mit angehaltenen, der Schwärzung verdächtigen Waren aber bey dem Zollamte immittelst deposito behalten. Wenn nun die Partey des Auswanderungsverbrechens von der Behörde schuldig zu seyn erkannt würde, so solle das Zollamt, das wegen des Schwärzungsverdachtes angehaltene, ad Depositum gezogene

Schwärzgut, ohne weiters darauf machenden Anspruch an das Kreisamt erfolgen lassen, zumahlen nach denen Gesetzen ohnehin das ganze Vermögen des Auswanderers dem Fiscus anheim falle.

Sollte aber die Auswanderungsstrafe nicht Statt finden, so müßte alsdann über das bey dem Zollamte depositirt gehaltene Schwärzgut, die Contraband-Verhandlung in Folge der Zollpatente vorgenommen, und nach Umständen mit der zollämtlichen Contrabandstrafe der Ordnung nach fürgegangen werden.

Wenn aber der Verdacht der Auswanderung gegen eine Partey vorkomme, die nicht vom Gefällenaufsichts-Personale angehalten, sondern in anderweg aufgebracht und zum Kreisamte gestellt worden wäre, die aber zugleich auch Zollpatents-Uebertretungen auf sich geladen hätte, so hätte das Kreisamt dasjenige, so in denen Auswanderungs-Patenten vorgeschrieben sey, zu beobachten und fürzukehren, wo alsdann, wenn das ganze Vermögen des als Auswanderer Verurtheilten von der politischen Behörde pro Aerario eingezogen würde, derjenige Anspruch von sich selbst aufhörte, der sonst aus den Zollpatenten wegen der Contraband-Einbringung oder solchen Strafen Platz gehabt hätte, wofern aber von der politischen Stelle erkannt werden sollte, daß die angehaltene Partey der Auswanderungsthat nicht schuldig, oder etwa nur mit einer gelinderen Strafe anzusehen wäre, so hat das Kreisamt eine derley auch der Contraband-Verübung verdächtige Partey, damit sie der deshalben verschuldeten Strafe nicht entgehe, an das Zollamt mit dem angehaltenen Contraband-Gute zu der vornehmenden Contraband-Verhandlung zu übergeben."

§. 155.

Gelegenheitlich eines vorgekommenen Auswanderungsfalles, und einer deßhalben anerlaufenen, jedoch in der Folge uneinbringlich gewordenen Emigrationstaxe wurde mit Hofdecret vom 8. August, der Länderstelle Intimat vom 13. Sept. 1811 bedeutet: „daß künftig in Fällen, wo nebst der Exportation des Vermögens auch eine persönliche Emigration geschieht, die Bewilligung zur Emigration und Exportation des Vermögens und der Reisepaß der Partey, unter Verantwortung und Haftung nur erst dann hinaus gegeben werden soll, wenn die sämmtlichen Gebühren, nähmlich das Abfahrtgeld, die Emigrations- und die gewöhnliche Paßtaxe sammt Stempeln bezahlt sind, und die Partey sich darüber ausweiset.“

§. 156.

Durch Hofkanzley-Verordnung vom 23. October 1806 wurde anbefohlen, die wider Auswanderer gefällten Erkenntnisse kund zu machen. Die Hofkanzley hat sich jedoch bewogen gefunden, diese Verordnung zurück zu nehmen; weil die Abwesenden schon durch die Edictaleinberufung durch die Zeitungen von den gesetzlichen, nachtheiligen Folgen, die sie im Falle der unterlassenen freywilligen Zurückkehr zur festgesetzten Frist, zu gewärtigen haben, unterrichtet werden, folglich eine neuerliche Bekanntmachung der gefällten Emigrations-Erkenntnisse durch die Zeitungsblätter als überflüssig erscheint.

Die Hofkanzley hat demnach durch Verordnung vom 25. Sept., Gubernial-Intimat vom 9. Oct. 1816 befohlen: „die mit Hofkanzley-Decrete vom 23. Oct., Gubernial-Intimat vom 8. Nov. 1806 angeordnete Kund-

Kundmachung der Strafurtheile gegen Auswanderer mittelst der Zeitungsblätter habe abzukommen."

§. 157.

Mit Hofkanzley = Decret vom 17. v. M. wurde erinnert:

„Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die gegen mehrere Auswanderer in comissum erkannten Vermögensbeträge, welche bey verschiedenen Schuldnern haften, die dringend um die Systirung der Einzahlung bitten, nicht gegen gehörige Versicherung bis Ende des Jahres 1817 bey den gegenwärtigen Schuldnern liegen bleiben dürften, sey die Hofkanzley und Hofkammer übereingekommen, den Landesstellen die Befugniß einzuräumen, für den Fall, wenn von den Deserteurs oder Auswanderern zur Einziehung geeignete Privatforderungen pupillarmäßig sicher gestellt sind, und ohne wesentlichen Nachtheil für den Schuldner nicht augenblicklich herein gebracht werden können, den Schuldnern zur Einzahlung dieser Forderungen, nach vorläufiger Einvernehmung des Fiscalamtes bestimmte Fristen, welche jedoch den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten dürfen, gegen Entrichtung der landesüblichen 5percentigen Zinsen zu bewilligen."

Gubernium Gratz am 13. August 1817.

§. 158.

Ueber Ein= und Auswanderung gibt es noch sehr viele Gesetze. Da aber diese auf das Eigenthum keinen Einfluß haben, und eigentlich nur vor die politischen Behörden gehören; so werden sie übergangen, da sie nicht zum Plane dieses Buches taugen.

Von
Conscriptions- und Recrutirungs-Flüchtlingen,
dann
Deserteuren.

§. 159.

Conscriptions-Flüchtlinge sind jene, die sich mit Vorsatz auf was immer für eine Art der jährlichen Volksbeschreibung entziehen, sie mögen nun verschwiegen werden, oder ohne Paß und obrigkeitliche Bewilligung vom Hause sich entfernen; die sonach ihre Aufnahme in die Conscriptionsbücher oder doch mindestens ihre Classificirung vereiteln, und sich dadurch einer jeweiligen Widmung zum Militär zu entziehen suchen.

Recrutirungs-Flüchtling ist jener, der sich über erhaltene Vorforderung nicht zur Assentirung stellt und flüchtig wird.

Hofkanzley-Decret vom 15., Gubernial-Intimat vom 29. May 1822.

§. 160.

Das Hofkanzley-Decret vom 24. Aprill, Gubernial-Intimat vom 10. May 1788 befiehlt ausdrücklich, daß die wegen ihrer Stellung zur Miliz flüchtig gewordenen des Rechtes, ein Haus oder eine Wirthschaft zu besitzen, gänzlich verlustig werden sollen.

Das Hofkanzley-Decret vom 18., Gubernial-Intimat vom 29. Sept. 1788 gibt die weitere Norm,

wie mit dem Vermögen zu verfahren sey, welches den Flüchtigen gehört. „Es heißt: Se. k. k. Majestät haben in Betreff der wegen Stellung zur Miliz flüchtig gewordenen Unterthanen, welche bey ihrer Flucht mit einer Ansäßigkeit oder sonst eigenem, beweglichen Vermögen versehen sind, zu entschließen geruhet, daß vorläufig mit der Citation gegen derley Flüchtlinge fürgegangen, sodann derjenige, welcher hierauf zurück kommt, unter das Feuergewehr oder wenigstens unter das Fuhrwesen, wenn er die erforderliche Tauglichkeit hat, ohne weiters abgegeben, seine als Eigenthum besitzende Realität, oder sonstige Barschaft, wenn er verheirathet ist, zum Vortheile seines Weibes und Kinder besorget, und dasjenige, was nach Abzug des denselben schuldigen Lebensunterhaltes von der vom Haus und Wirthschaft oder sonstigen Vermögen abfallenden Nutzung erübriget, ihm, jedoch nur mit Vorwissen des Regiments oder Corpscommando abgereichet, im Falle aber ein solcher wegen Gebrechlichkeit oder Invalidität jemahls seiner Militärpflicht entlassen würde; ihm sodann unbenommen gelassen werden solle, sein Haus und Wirthschaft in die Verwaltung wieder zu übernehmen.

Bey demjenigen hingegen, der ledigen Standes ist, wäre die rückgebliebene Realität den nächsten Befreundten gegen billige Abschätzung, oder in deren Ermangelung auch Fremden versteigerungsweise hindan zu geben, und der eingelöste Geldbetrag ihm, jedoch ebenfalls nur mit Vorwissen des Regiments oder Corpscommando, ausfolgen zu lassen. Endlich aber wäre jeder auf die Citation sich nicht wiederstellende Flüchtling als ein Auswanderer anzusehen, und nach dem dießfälligen Patente zu behandeln.“

§. 161.

Auch diejenigen, welche einen Tauglichen dem Soldatenstande entziehen, sind strafbar: darum sagt das Hofkanzley-Decret vom 1., Gubernial-Intimat vom 9. Sept. 1788, daß derjenige, der sich beygehen lassen wird, dem Soldatenstande einen hierzu tauglichen Burschen auf unerlaubte Weise zu entziehen, oder ihm zur Flucht zu verhelfen, wenn er tauglich ist, ohne weiters sogleich selbst zum Soldatenstande gestellt, oder, wenn er hierzu nicht geeignet ist, mit öffentlicher Leibesstrafe gezüchtiget werden soll.

In dem Werbbezirkspatente ist für jene, welche sich des ebenerwähnten Vergehens schuldig machen, eine Strafe von 150 fl., oder 6 wöchentliche Zuchthausstrafe festgesetzt.

Diese Strafe scheint, wenn gleich in den Gubernial-Intimaten vom 9. Sept. 1788 von der Aufhebung dieser Verordnung nichts steht, doch dadurch aufgehoben worden zu seyn, weil durch die Anordnung vom 9. Sept. 1788 eine neue Strafart bekannt gemacht wird, und eine spätere Verordnung die frühere aufhebt.

§. 162.

Ferner wurde mit Hofkanzley-Decret vom 15., Gubernial-Intimat vom 18. Aprill 1809 erinnert, daß Se. Majestät für die Einbringung solcher Flüchtlinge, die zum Feuergewehr vorgemerkt sind, sich ohne Paß in unconscribirten Ländern aufhalten, und in dem bestimmten Zeitraume nicht zurückkehren, eine Belohnung von 12 fl., der Eingebrachte mag nun zum Feuergewehre tauglich oder nicht befunden werden, bewilliget haben. Im Falle der Eingebrachte ein Vermögen besitzt, ist die-

se Belohnung aus demselben zu bezahlen, sonst aber aus dem Aerarium abzureichen.

Diese Taglia wurde jedoch mit Gubernial-Verordnung vom 14. August 1822 aufgehoben.

§. 163.

Ueber die Frage, ob das Vermögen der edictaliter vorgerufenen und nicht erschienenen Recrutirungs-Flüchtlinge auch dann einzuziehen sey, wenn sie nach Verlauf der Frist wirklich, jedoch mit Gewalt zum Militär abgegeben werden, wurde mit Hofdecret vom 20. August, Gubernial-Intimat vom 16. Sept. 1818 entschieden: daß, wenn Flüchtlinge, deren Aufenthalt das Kreisamt weiß, aufgegriffen worden sind, dieselben um so minder mit der Vermögens-Confiscation bestraft werden können, als gegen sie noch nicht als Auswanderer das gesetzliche Verfahren eingeleitet worden ist.

Die hier und da nur auf 6 Monathe geschehene Citation sey dem Gesetze zuwider, welches eine volle Jahresfrist dazu bestimmt, und nach deren fruchtlosen Verlaufe die Fällung eines ordentlichen Erkenntnisses durch das Kreisamt, welches im Wege der Landesstelle der Hofkanzley vorzulegen ist, erfordert.

Erst mit Bekanntmachung dieses Erkenntnisses trete der Verlust der bürgerlichen Rechte und die Vermögens-Confiscation ein. Bis dieß nicht geschehen ist, könne der Recrutirungs-Flüchtling nicht als Auswanderer angesehen, und für den Fall, als während der Citations-Frist sein Aufenthalt der Bezirksobrigkeit bekannt würde, keine andere, als die gewöhnlich mit einer solchen im Requisitionswege bewirkten Stellung eines solchen Flüchtlings verbundene Strafe für ihn ausfallen.

Hiernach könne also auch keine Frage davon seyn, das Vermögen solcher Flüchtlinge, wenn sie ergriffen werden, zu confisciren.

§. 164.

Diese Vorschrift würde mit Gubernial-Verordnung vom 17. July 1822 erläutert, wie folgt:

„Nach Hoffanzley-Verordnung vom 20. August 1818 sind die Recrutirungs-Flüchtlinge durch Edict vorzuladen, es muß in diesem Edicte zur Vorrufung allzeit eine volle Jahresfrist bestimmt, dasselbe bey den Ortsgerichten affigirt und in die Zeitung auf die gewöhnliche Art, nähmlich drey Mahl nach einander, eingeschaltet werden.

Ist der Aufenthalt des Flüchtlings während der Edictalzeit der Bezirksobrigkeit oder dem Kreisamte bekannt geworden, so steht es dem Gerichte frey, dessen Stellung durch Requisitions-Schreiben an die betreffende Ortsobrigkeit zu bewirken, und es tritt sodann keine andere, als die gewöhnlich mit einer solchen im Requisitionswege bewirkten Stellung eines Flüchtlings verbundene Strafe für ihn ein. Ist der Aufenthalt unbekannt, und erscheint der Vorgerufene binnen der Edictalzeit nicht, so muß durch das Kreisamt ein ordentliches Erkenntniß gefällt, und dasselbe im Wege der Landesstelle der hohen Hofkanzley vorgelegt werden.

Mit Bekanntmachung dieses Erkenntnisses tritt der Verlust der bürgerlichen Rechte, und die Vermögens-Confiscation ein, bis diese Kundmachung nicht geschehen ist, kann der Recrutirungs-Flüchtling nicht als Auswanderer angesehen werden.

Ein solcher vorgerufener Recrutirungs-Flüchtling, dessen Aufenthaltsort unbekannt geblieben ist, ist nach

Bekanntmachung des bestätigten kreisämtlichen Erkenntnisses somit als Auswanderer anzusehen, daher auch sein Vermögen zu confisciren. Daß gewöhnlich die Auswanderung nicht sowohl vollzogen ist, als vielmehr der Flüchtling sich entweder hier oder in unconscribirten Provinzen aufhält, ist allerdings nicht unrichtig; allein gerade durch diese Mittel sich dem Militärstande zu entziehen, welche leider nur zu oft und häufig benützt werden, ist diese strenge Vorschrift nöthig geworden.

Wollte das Gesetz nur jene Recrutirungs-Flüchtlinge, von welchen die wirkliche Auswanderung erwiesen werden kann, mit der Confiscationsstrafe belegen: so hätte man sich nur auf das Auswanderungspatent berufen und nicht abgesonderte strengere Verordnungen erlassen dürfen."

§. 165.

Mit Currende des k. k. Kreisamtes Graz dd. 21. Nov. 1817 wurde bekannt gemacht, daß der Hofkriegsrath einverständlich mit der Hofstelle, über die Entlassung der Recrutirungs-Flüchtlinge nachstehende Vorschrift erlassen habe: „Jeder Recrutirungs-Flüchtling ist Kraft des Gesetzes, zum Antritte eines Gewerbes oder Grundbesitzes unfähig. Diese Unfähigkeit kann durch seine Stellung zum Militär nicht erlöschen, weil sonst der Recrutirungs-Flüchtling ganz gleich mit jenem behandelt würde, welcher sich der Militärpflicht auf Anforderung seiner Obrigkeit willig unterzogen hat, wodurch der Zweck des Gesetzes verfehlt würde.

Indessen kann die Unfähigkeit des Recrutirungs-Flüchtlings zum Antritte eines Gewerbes oder Grundbesitzes billiger Weise nicht immer dauern, weil sonst die Strafe dem Vergehen nicht angemessen wäre. Es wird

daher festgesetzt, daß ein zum Militär gestellter Recrutirungs-Flüchtling nach ausgedienter Capitulation in die Rechte eines jeden andern Unterthans wieder eintrete.

Vor geendigter Capitulation darf künftig ein Recrutirungs-Flüchtling weder im Concertationswege, noch gegen Offerte entlassen werden. Nur dann darf in dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden, wenn einem solchen Manne während der Capitulationsdauer eine Wirthschaft oder ein bürgerliches Gewerbe durch Erbschaft zufällt, und er zur Aufrechthaltung desselben dringend nothwendig ist, auch während seiner Dienstzeit einer schonenden Rücksicht sich würdig gemacht hat."

§. 166.

Im Nachhange dieser Currende ist die Frage vorgekommen, wie sich, da die zum Militär gestellten Recrutirungs-Flüchtlinge vor Ablauf der Capitulationszeit auf Gewerbe oder Wirthschaften außer in Erbschaftsfällen weder im Concertationswege noch gegen Offerte entlassen werden können, hinsichtlich der Gewerbs- oder Wirthschaftsantretungen bey jenen Recrutirungs-Flüchtlingen zu benehmen sey, welche zur Assentirung geführt, jedoch für den Militärstand untauglich befunden sind.

Hierüber wird in Gemäßheit höchsten Hofdecretes vom 16. Aprill, Gubernial-Intimat vom 6. May 1818 zur Richtschnur bedeutet: „Die Recrutirungs-Flüchtlinge, die für den Liniendienst nicht anwendbar befunden worden sind, sind entweder zur Landwehr tauglich oder nicht. Sind sie dazu tauglich, so müssen sie in die Landwehr eintreten, und durch die Zeit der Capitulation bey dem Militär, nähmlich 14 Jahre bey derselben verbleiben, ohne daß sie, die Erbschaftsfälle ausgenommen, zum

Antritte eines Gewerbes oder einer Wirthschaft zuzulassen und hierauf zu entlassen sind. Sind sie aber zur Landwehr nicht brauchbar, so ist ihre eigenmächtige und längere Abwesenheit vom Hause nicht als eine Recrutirungsflucht, sondern bloß als eine Uebertretung gegen die Paßvorschriften anzusehen, und hiernach arbiträr zu bestrafen, ohne daß mit dieser noch eine weitere Folge, beziehungsweise ihrer Unfähigkeit zum Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebe, verbunden wäre.

§. 167.

Unter Militärdeserteur wird jener Soldat verstanden, welcher bereits zur Fahne geschworen hat, und treulos seinen Soldatendienst verläßt, oder davon ausreißet.

Wenn ein Soldat desertirt, so verliert er sein Vermögen, und das Recht, etwas zu ererben. Das Patent ddo. Wien vom 6. Juny 1761 sagt: Die ausreißenden Landeskinder, es mögen sich solche in den k. k. Erblanden versteckt halten, oder in auswärtige Länder gehen, sollen mit gleichmäßiger Confiscirung ihres Vermögens und dem Verluste der Erbschaftsanfälle bestraft werden, also zwar, daß hierdurch die sonst gewöhnliche Militärstrafe nicht aufgehoben, sondern, wann ein solcher Deserteur betreten wird, derselbe damit in einen Weg, wie den andern beleget und angesehen, das confiscirte Vermögen des Ausreißers aber zum Besten des Recrutirungsfondes verwendet, und in die Recrutencasse eingebracht werden soll.

§. 168.

Dieses Gesetz wurde jedoch mit Hofkanzley-Decret vom 23. Dec. 1780 Gubernial-Intimat 9. Jän-

ner 1781 in Innerösterreich, dann insbesondere für Kärnthen durch die Landeshauptmannschafts-Verordnung vom 11. Jänner 1781 dahin erläutert: daß die darin bestimmte Confiscations-Strafe keineswegs auf die Erbschaftsanfälle gleich besagter Deserteurs ausgedehnt werden möchte, und die, denenselben vom Tage der Desertion, gemäß der gemeinen Rechte, zukommen sollende Erbschaftsanfälle keinerdings in die Confiscations-Strafe gezogen, sondern da sie Deserteurs, vom Tage der Desertion, aller Erbschaftsanfälle verlustig erklärt, das ist, eigentlich zu erben unfähig wären, derley ihnen, nach den gemeinen Rechten, zukommen sollende Erbschaftsanfälle, als ob sie Deserteurs gar nicht existirten, den übrigen Erben zukommen sollten.

§. 169.

Es fragt sich nun, wer als Deserteur zu behandeln ist. Deserteur ist jener, der zur Fahne schon geschworen hat, und entweicht. Dieser unterliegt schon den Desertionsstrafen.

Nun ist die Frage entstanden, wie die Urlauber zu behandeln seyen, wenn sie unbefugt aus einem conscribirten Lande in ein unconscribirtes, oder in ein auswärtiges treten.

Die Verordnung des Hofkriegsrathes dd. 1. July 1780, erlassen an das Innerösterreichische General-Commando, sagt: Seine Majestät haben ausdrücklich befohlen, daß nur jene Beurlaubten, welche ohne gehörige Erlaubniß aus einem conscribirten in ein unconscribirtes oder auswärtiges Land übertreten zu wollen, sich beygehen lassen, als Deserteurs angesehen, und für selbe, wenn sie vom Lande eingebracht werden, die ausgemessene Taglia von 24 fl. bezahlt, hingegen von jenen, die ein Vermögen besitzen, pr. Kopf 18 fl. in den Mi-

litärfond abgeführt, oder falls das Vermögen unter 18 fl. wäre, solches ganz pro Aerario eingezogen werden sollen.

Gleichwie nun solcher Gestalten jene Beurlaubte, die im Inneren des Landes allenfalls ohne Paß betreten werden, nicht als Deserteurs zu betrachten kommen: so ergibt sich die Folge von selbst, daß weder eine Taglia für sie zu entrichten, noch etwas von ihrem besitzenden Vermögen pro Aerario einzuziehen sey.

Sollte hingegen ein Beurlaubter die Gelegenheit finden, ohne gehörige Erlaubniß in ein auswärtiges Land, allwo er nicht ergriffen, und zu Stande gebracht werden kann, zu übertreten: so bringen die anderweit bestehenden Befehle mit sich, daß, nachdem ein solcher in die, in dem Emigrations-Patente ausgemessene Strafe verfällt, ex parte politici dessen Vermögen zu confiszieren komme, wovon ihm, wenn er gleich nach der Hand eingebracht würde, oder auch sich selbst wieder einfinden sollte, ohne besondere, allerhöchste Bewilligung nichts mehr zurück gestellt werden darf.

Ein in ein unconscribirtes Land ohne Erlaubniß übertretender Beurlaubter ist obgedachtermaßen als ein Deserteur anzusehen, für welchen bey seiner Einbringung dem Lande die ausgemessene Taglia pr. 6 fl. zu verabreichen, und auch, wenn er ein Vermögen besitzt, davon 18 fl. oder falls es geringer wäre, solches ganz zum Militärfonde abzuführen kommt.

Da nun außer dem die Vorsehung besteht, daß, wenn Unterthanen aus einem conscribirten in ein unconscribirtes Erbland ohne Erlaubniß übergehen, selbe, wo sie immer entdecket werden, angehalten, und in ihre Werbbezirke zurück geliefert werden müssen: so tritt wider einen, in ein unconscribirtes Erbland, ohne ge-

hörige Erlaubniß, sich verfügenden Beurlaubten, wenn er daselbst nicht zu Stande gebracht wird, die Vermuthung ein, daß er von da weiter in ein auswärtiges Land sich begeben habe, und solchenfalls kann nicht anders, als mit vorbemeldter, auf die Emigration verhängter Strafe, gegen ihn vorgegangen werden.

§. 170.

In Betreff der Reservemänner, wie sie nähmlich zu behandeln seyn, wenn sie entweichen, wurde mit Hofkammer = Verordnung vom 16. Nov. Gubernial-Intimat 4. Dec. 1811 erinnert:

Wenn die Entweichung eines Reserv=mannes zur Uebungszeit, oder sonst zu einer Zeit, wo die Reserve in activem Dienste steht, geschieht: so ist der Entwichene ein Deserteur, und jene, die ihn einbringen, haben auf die Deserteurs=Taglia Anspruch. Entweicht er aber außer dieser Periode, so ist er als ein Auswanderer zu bestrafen, und denjenigen, welche ihn entweder anzeigen, oder gar einbringen, gebühren jene Belohnungen, welche die Auswanderungsgesetze bestimmen. Endlich unterliegen diejenigen, welche dem Reservemanne bey der Entweichung Hülfe leisten, den gesetzlich bestimmten Strafen, entweder als Deserteurs = Verhehler oder als Beförderer der Auswanderung, je nachdem die Entweichung in einem oder dem andern, oben erwähnten Zeitraume vorfällt.

Hiernach ist daher auch bey jenen Reservemännern, die als wirkliche Deserteurs anzusehen, und zu bestrafen sind, die Vermögens = Einziehung zu verfügen.

§. 171.

Nachträglich wurde über die Art, wie sich in Bezug der unbefugt abwesenden Reservemänner zu benehmen sey, vom Hofkriegsrathe vom 25. August 1819 angeordnet, daß es hinsichtlich der außer der Waffen-Uebungszeit unbefugt sich entfernenden Reservemänner im Allgemeinen bey der Anmerkung des §. 8. der Reserve-Instruction zu bewenden habe, wornach derley unbefugt abwesende Reservemänner lediglich als Uebertreter der Paßvorschriften, oder wenn sie sich ins Ausland begeben haben, als Auswanderer zu behandeln sind; nur wenn zur Zeit einer wirklich angeordneten Recrutirung (Ergänzung der activen Armee aus der Reserve) Reservemänner, welche nach der bestehenden Vorschrift eben die Reihe zum Einrücken in der activen Armee trifft, sich eigenmächtig entfernen, und auf die von ihren Dominien erlassene Edictal-Citationen in der bemessenen Zeitfrist sich nicht stellen, hat gegen dieselben ein anderes Verfahren einzutreten.

Derley stellungsflüchtige Reservemänner sind nähmlich bey ihrer Einrückung nicht nur sogleich zur activen Dienstleistung beyzuziehen, sondern auch unter besondere Aufsicht zu stellen, und während ihrer 14jährigen Capitulationszeit, außer den Fällen der Erbschaft, weder im Wege der Offerte, noch der Concertation zur Entlassung anzutragen.

Eben so sind derley Leute in den ersten Jahren ihrer Dienstleistung, und bis sie sich durch eine gute Conduite eines größeren Vertrauens würdig gemacht haben, nicht zu beurlauben.

Sofern derley stellungsflüchtige Reservemänner bey ihrer Assentirung die Widmung für die Cavallerie, Artil-

lerie oder sonstige Extra-Corps erhalten haben, ist bey ihrer Einbringung mit Berücksichtigung der Vermögensumstände, der früheren Aufführung eines solchen Mannes, dann der Umstände seiner Entweichung zu erwägen, ob selber, ungeachtet seines Fehltrittes, mit Beruhigung bey jener vorzüglicheren Waffengattung, für die er ursprünglich gewidmet wurde, belassen werden kann; sollte das Resultat dieser Erwägung nicht günstig ausfallen, und ein gegründeter Verdacht der wiederhohlten Entweichung vorhanden seyn, so ist der betreffende Mann, um das Aerar vor Nachtheil zu sichern, nicht zur Artillerie, Cavallerie ꝛc.; sondern zu den Werbbezirks-Regimentern zur activen Dienstleistung einzutheilen.

§. 172.

Zur näheren Erläuterung des in diesem Rescripte vorkommenden Ausdruckes, daß diese Verfügung nur für jene Reservemänner gilt, welche nach den bestehenden Vorschriften eben die Reihe zum Einrücken in den activen Militärdienst trifft, wurde mit höchster Hofkanzley-Verordnung vom 3. Sept., laut hoher Gubernial-Verordnung vom 30. Sept. 1819 bemerkt, daß das im Rescripte entwickelte strenge Verfahren nur jenen zugedacht ist, denen von der Obrigkeit angesagt, oder durch Zustellung eines Erscheinungszettel bedeutet worden, daß sie die Reihe zum Einrücken treffe; dagegen sind diejenigen, welche, obgleich sie die Reihe zum Einrücken trifft, dennoch vor dieser Ansage entweichen, oder die bey dieser Ansage sonst unbefugt abwesend sind, vom Dominium durch Edicte ohnehin einzuberufen, und bey ihrer Rückkehr oder Ergreifung zum Militär abzugeben. Erscheinen sie auf diese Citation nicht, so kann kein an-

deres Verfahren gegen sie eintreten, als das gegen Uebertreter der Paßvorschriften oder gegen Auswanderer in den Gesetzen vorgeschriebene, denn sie waren von der Obliegenheit des Einrückens legal nicht unterrichtet.

Es bedarf nach dieser Auseinandersetzung nicht erst noch insbesondere erinnert zu werden, daß dieß ganze Verfahren auf jene Reservmänner, welche zur Zeit der Completirung der Armee unbefugt abwesend sind, die aber die Reihe zum Einrücken nicht trifft, nicht anwendbar sey."

§. 173.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Deserteur hätte auf eine steuerbare Wirthschaft entlassen werden sollen.

Das innerösterreichische Gubernium fragte sich nun an, ob der Deserteur zu entlassen sey und eine Wirthschaft besitzen könne. Darüber hat die Hofkanzley gemeinschaftlich mit dem Hofkriegsrathe mit Verordnung dd. Wien vom 29. Aprill 1796 entschieden: „daß, wenn dem Deserteur die Wirthschaft, worauf er zu entlassen wäre, schon zur Zeit der verübten Desertion zugehört hätte, selbe der Confiscation unterliegen würde; habe er aber solche in der Zwischenzeit von der Desertion bis zum Zeitpuncte seiner Bestrafung durch Erbschaft überkommen sollen, so könne zwar die Confiscation nicht eintreten, er aber sey, als ob er gar nicht existirt hätte, alles Erbanfalles verlustig, und in diesen beyden Fällen könnte von seiner Entlassung auf eben diese Wirthschaft keine Rede seyn.

Habe dagegen dieser Gemeine erst nach der, wegen seiner unternommenen Desertion bereits überstandenen Strafe eine steuerbare Wirthschaft durch Erbsanfall oder

sonstige in Rechten erlaubte Wege erlanget, so sey bey dem Umstande, daß jeder Deserteur nach überstandener Strafe in alle diejenigen Rechte und Gerechtsame eintrete, deren sich jedes andere Militär-Individuum zu erfreuen habe, auch außer allen Zweifel, daß er als der wahre Eigenthümer dieser Wirthschaft betrachtet und behandelt werden könne und müsse; folglich dessen Entlassung auf eine Wirthschaft in der Voraussetzung, daß selbe danach genug geeignet sey, keinem Anstande unterliege, wornach das Gubernium sich zu benehmen hat."

Wien den 29. Aprill 1796.

§. 174.

Die Strafart der Deserteurs in Hinsicht ihres Vermögens wurde jedoch, so wie die leibliche Strafe gemildert. Vorher wurde der Deserteur mit dem Tode bestraft. Nun ist dieß aufgehoben. Das Vermögen jener Deserteure, welche sich freywillig beym Generalpardone stellen, wird nicht eingezogen. Die höchste Verordnung vom 31. May, Gubernial-Intimat vom 12. Juny 1790 sagt: „Se. Majestät haben gnädigst zu entschliessen geruhet, daß die Nachsicht der Vermögens-Confiscationsstrafe für alle jene Deserteurs einzutreten habe, die während eines bestehenden Generalpardons sich freywillig, und im noch tauglichen Dienststande zu ihren Regimentern stellen."

§. 175.

Auch sagt die Gubernial-Verordnung vom 9. Februar 1814: „daß in Fällen, wo die Vermögens-Confiscation eines Deserteurs nach bestehender Vorschrift eintreten soll, zugleich aber sich zeigen sollte, daß dadurch dessen Eheweib und Kindern der nothwendigste Lebensun-

bensunterhalt angegriffen würde, die Bezirksobrigkeiten dem Kreisamte die Anzeige zu machen haben, und mit der Confiscation, jedoch gegen vorläufige Beschlagnehmung des Vermögens, so lange inne zu halten, bis über die an die k. k. höchste Hofkanzley zu machende Vorstellung die höchste Weisung erfolgen wird, ob ganz oder theilweise eine Nachsicht Statt haben soll."

§. 176.

Ferner sagt die Gubernial-Verordnung vom 10. Febr. 1813: „Se. Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in Desertionsfällen die durch das Patent vom 12. Jänner 1781 auf diese Verbrechen festgesetzte Strafe in jenen Fällen, wo die Vollstreckung derselben den zurückbleibenden Witwen und Kindern den Bettelstab in die Hände geben würde, ganz oder theilweise im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe und dieser Hofkanzley mit der einzigen Beschränkung nachgesehen werden könne, daß der Ersatz für das von dem Deserteur mitgenommene Militärgut, dann für die sonstigen von dem Militär-Aerarium, wegen eines Deserteurs getragenen Lasten, demselben geleistet werden muß.

Die anderweitigen, im Wege der Vermögens-Confiscation eingehenden Geldbeträge sind dem, die Recrutirungs- und Reengagirungs-Kosten zu bestreiten habenden Landesfonde zu widmen."

§. 177.

Auch ist von den Landwehrmännern befohlen worden: „Wenn ein in activer Dienstleistung stehender Landwehrmann entweichet, so ist in Folge höchster Hofkanzley-Verordnung vom 31. Dec. 1813 und Guber-

nial-Intimat vom 19. Jänner 1814 billig befunden worden, diesem Fonde zu einiger Entschädigung das confiscirte Vermögen eines entwichenen Landwehrmannes nach Abschlag derjenigen Vergütung, welche dem Militär-Aerarium für die hieraus nachgeschafften, von dem Ausreisser mitgenommenen Montour- und Armaturstücke, für bezahlte Taglia und die etwa sonst wegen des Deserteurs gehabte wirkliche Auslagen zu leisten kommt, zuzuwenden."

§. 178.

Es ist nun noch zu erörtern, in welchem Betrage das Vermögen einzuziehen und wohin zu berichtigen sey, ferner, welche gesetzwidrige Handlung derjenige begeht, der einem Deserteur behülflich ist oder Vorschub leistet, und welcher Geschäftsgang bey Deserteurs-Behandlungen eingeführt ist.

Mit Hofdecret vom 27. Jänner, Gubernial-Intimat vom 11. Febr. 1780 wurde befohlen, „daß die Obrigkeiten, das dem Aerario anfallende Vermögen der Deserteurs dorthin, wohin es gehört, ohne Umtrieb und Aufschub verabfolgen sollen."

§. 179.

In Betreff der Fuhrwesensknechte, wenn sie desertiren, wurde mit Hofdecret vom 25. Aprill, Gubernial-Intimat vom 6. May 1795, Nachstehendes verordnet: „Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß in Desertionsfällen der Fuhrwesensknechte hinführo zur Entschädigung des Militär-Aerariums wegen des sich an Montour, Rüstung und an der Taglia ergebenden Schadens, wenn der Deserteur ein Vermögen be-

sitzt, überhaupt ein Betrag von 30 fl. eingezogen werden soll.

Ferner sagt die Gubernial-Verordnung vom 7. Jänner 1816: Damit das Militär-Aerarium für jene Fälle, wo Fuhrwesensknechte bey ihrer Desertion die Montoursstücke, welche im Werthe weit mehr als 30 fl. betragen, mitnehmen, zum Theile entschädiget werde, sind die höchsten Hofstellen überein gekommen, daß nunmehr das in Desertionsfällen der Fuhrwesensknechte anstatt der Vermögens-Confiscation von ihrem Vermögen einzuziehende Pauschale pr. 30 fl. immer ganz an die Kriegscasse abgeführt werde."

§. 180.

Die confiscirten Vermögensbeträge der Deserteurs sind nicht unmittelbar an die Kriegscasse, sondern an das Kreisamt zur weiteren Abfuhr an die Länderstelle einzusenden.

Gubernial-Verordnung vom 11. Jänner 1815.

Die Berichte über Auffindung der Deserteure und über ihren Vermögensstand, noch die confiscirten Vermögensbeträge oder Pönalien der Deserteurs sind nicht an das General-Commando oder an die Kriegscasse, sondern ohne Ausnahme immer an das Kreisamt einzusenden.

Gubernial-Verordnung vom 10. July 1815.

§. 181.

In Gemäßheit einer Gubernial-Eröffnung vom 23. August 1815, wurde mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 14. Jänner 1813 die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät bekannt gegeben, „daß derjenige

14 *

Betrag, welcher bey dem in Desertionsfällen der Linientruppen eintretenden Vermögens = Confiscationen nach Abzug der durch den Ausreisser dem Militär = Aerarium aufgelaufenen Kösten noch erübriget, dem Recrutirungs-Landesfonde zuzukommen habe. Nun ist aber die hohe Hofkanzley laut Verordnung vom 27. August 1815 mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin überein gekommen, daß auch der, nach dem an das Militär-Aerarium für mitgenommene Montours- und Rüstungsstücke geleisteten Ersatze noch verbleibende Ueberschuß von dem Deserteurs-Pönale, welches vermöge Hofdecret vom 25. Aprill 1795 in Desertionsfällen der Fuhrwesensknechte als Pauschale mit 30 fl. von dem Vermögen der Deserteure statt der Vermögens = Confiscation einzuziehen ist, dem Recrutirungsfonde des betreffenden Landes zuzufließen habe."

§. 182.

Der §. 199 und 200. des Strafgesetzes I. Theil bestimmt die Strafe für jene, die einen Ausreisser vom Fußvolke oder Reiterey begünstigen.

Nun hat sich der Fall ereignet, daß jemand einen Deserteur und Militär = Fuhrwesensknecht Aufenthalt gegeben, und daß sich hierüber bey der vereinigten Hofkanzley angefragt worden ist, wie ersterer im Gelde bestraft werden sollte, da das Gesetz die Strafbeträge nur von dem Fußvolke und bey der Reiterey, nicht aber von einem Fuhrwesensknechte oder anderen Dienstkathegorien Erwähnung gemacht habe.

Hierüber wurde verordnet: „Da der Fuhrwesensknecht weder zum Fußvolk noch zur Reiterey gehört, aber doch ein zur Fahne geschworner Soldat und ein zum Militärkörper gehöriger Dienstknecht ist, auf dessen Verbergung durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt

vermög des obbenannten §. 199. obige Strafe bestimmt wurde, und da die vorgeschriebene Taglia für die Einbringung eines Militär-Fuhrwesens-Deserteurs auf 6 fl., folglich auf den vierten Theil der Taglia für die Einbringung eines Infanteristen festgesetzt ist: so hat die gedachte Hofkanzley mit Decret vom 15., Gubernial-Intimat vom 31. Oct. 1807 nach diesem Verhältnisse auch den für die Hülfe zur Entweichung eines solchen Fuhrwesensknechtes an die Kriegscasse zu erlegenden Strafbetrag auf 12 fl. 30 kr. bestimmt."

Welches nicht als eine nachträgliche Erläuterung des §. 200. des Strafgesetzes, sondern als eine besondere politische Verordnung, weil sie keine Strafe, sondern den durch ein politisches Gesetz festgesetzten Betrag des Schadens zum Gegenstande hat, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

§. 183.

Zu Folge Hofkanzley-Verordnung vom 22. Jänner, Gubernial-Intimat vom 24. Februar 1808 werden die höchsten Befehle wegen Verheimlichung und Auslieferung der Militärausreißer erneuert und bekannt gemacht, daß

1. „das neue Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen in dem 27. Hauptstücke §. 199. jene des geleisteten Vorschubes schuldig erklären, welche einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zum Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste bereden, oder ihm mit Rath und That dazu an die Hand gehen oder einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montour oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verklei-

dung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt oder auf sonst eine Art hülfreiche Hand biethen, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und wieder Einbringung des Ausreißers erschwert wird. Ein solcher Beförderer soll nach dem Inhalte des §. 200. nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke 50 fl., wenn er aber von der Reiterey war 100 fl. an die Kriegscasse zu bezahlen hat, noch überdieß im Kerker zwischen 6 Monathe und 1 Jahre angehalten werden; kann aber der Sträfling die Zahlung nicht leisten, so sey die Strafzeit länger auszumessen oder zu verschärfen, und kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an Anwendung dieser höchsten Anordnung nichts ändern.

Den Strafbetrag gegen den Beförderer eines Deserteurs vom Militär-Fuhrwesenscorps hingegen hat die nachträglich erfolgte eigene Hofkanzley-Verordnung dd. 15. Oct. 1807, welche mit Gubernial-Currende unterm 31. Oct. 1807 allgemein bekannt gemacht wurde, auf 12 fl. 30 kr. festgesetzt.

2. Wird rücksichtlich der Deserteurs-Auslieferung mit Beziehung auf das dießfällige in voller Gesetzeskraft bestehende Hauptpatent vom 29. May 1749, und des Hofdecretes vom 16. Aprill 1759 der Auftrag nachdrücklichst erneuert, daß jedermann sich angelegen seyn lassen soll, die Deserteurs, wofür alle einzeln betretende auch für Commandi sich ausgebende, mit keinem authentischen Abschiedspasse, Urlaubszettel oder Ordree versehene Soldat zu erkennen, ohne weiters anzuhalten und dem nächsten Militär-Commando einzuliefern seyen, wofür die gesetzliche Belohnung oder Taglia, welche für die Aufbringung und Einlieferung eines Deserteurs von der Infanterie oder auch von der Cavallerie, wenn

er kein Pferd mehr hat mit 24 fl., für einen Reiter aber, der noch mit einem Pferde versehen mit 40 fl., und für einen Fuhrwesensknecht mit 6 fl. ausgemessen ist, dem Einlieferer unaufgehalten im bisherigen Wege wird verabfolget werden.

Uebrigens sind die Deserteurs von den Gerichten derjenigen Ortschaften, in welchen sie betreten oder aufgebracht werden, an das nächste Militär-Stations-Commando mittelst der gewöhnlichen Lieferscheine gegen Empfangschein oder Recepisse des Commandanten gehörig zu übergeben.

Unter obbesagten Belohnungen sind jedoch die Transports- und alle übrigen, bis zur wirklichen Auslieferung an das Militär sich ergebenen Unkösten begriffen."

§. 184.

Das Patent vom 26. May 1749 lautet im Bezuge auf obige Verordnung, wie folgt:

„Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. beschließen"

„Keiner von den Landesinwohnern aufgebrachte Deserteur der k. k. Truppen soll mehr mit der Lebensstrafe belegt werden, sondern diese ist in eine zeitliche Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit beym Festungsbaue zu verwandeln.

Diejenigen, welche einige Deserteurs, wo für alle einschichtig betretene, auch für Commando sich ausgebende, mit keinem authentischen Abschiede, Passe oder Urlaubszettel oder Ordre versehene Soldaten zu erkennen, und daher ohne weiters anzuhalten sind, aufzubringen und einzuliefern sich befleißen, erhalten eine Taglia von 24 fl., auf einen Deserteur von der Infanterie oder auch

von der Cavallerie, wenn er kein Pferd mehr hat, hingegen für einen Reiter der noch mit einem Pferde versehen ist, 40 fl.

Diese Deserteurs sind dennoch dem nächsten Commando gegen Lieferschein des commandirenden Officiers zu übergeben, welcher Lieferschein sofort bey den Kriegscassen baar ausgezahlt oder an der schuldigen Contribution abgerechnet wird.

Dagegen wird die Bestrafung jener, die sich der Desertion auf eine oder die andere Art theilhaftig machen, worunter hauptsächlich die Deserteursverhehler, dann jene, die solchen durch und fort helfen, ihnen Gewehr abkaufen, oder selbes gegen das ihrige vertauschen, zu verstehen sind, in zwey Classen abgetheilt.

Zu der ersten gehören die Bauern, Bürger und Beamten, welche nach Ersetzung des dem Aerarium zugefügten Schadens, wenn sie es im Vermögen haben auf 10 Jahre zur öffentlichen Arbeit in einem ungarischen Grenzplatze, die in diesem Verbrechen betretenen Weibsbilder aber nach Temeswar auf gleichmäßige 10 Jahre abgeschickt werden sollen.

Zur zweyten Classe gehören die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, und sollen jene, die sich dießfalls verfänglich machen, nebst dem Ersatze zu einer Strafe von 1000 fl. verurtheilet, den erstern auch bis zu deren Erlag die Temporalien gesperrt, den unvermöglicheren aber die Sammlung eingestellt werden.

Die Pfarrer oder Kapläne, oder sonstige weltliche Priester, die sich dieses Verbrechens theilhaftig machen, sind nach Ersetzung des Schadens zu einer Geldstrafe von 150 fl. anzuhalten."

Wien den 26. May 1749.

§. 185.

Das Hofrescript vom 16. Aprill 1759 sagt: Die Deserteurs, welche sich in ihrer Heimath aufhalten, sollen bey widrigens zu befahren habender, patentmäßiger Strafe angehalten, und dem Militär eingeliefert werden.

§. 186.

In Beziehung auf den Geschäftengang bey Deserteurssachen ist Nachstehendes angeordnet worden: „Mittelst höchsten Hofkanzley-Decretes vom 14., Gubernial-Intimat vom 26. Sept. 1804 wurde bedeutet, der k. k. Hofkriegsrath habe zur Abkürzung des bisher beobachteten, in dem Deserteurs-Normale gegründeten Geschäftenganges — gemäß welchen, von den Regimentern, Bataillons und Corps, die Deserteurs-Verzeichnisse monathlich den General-Commanden, von dessen den Länderstellen, und von letzteren durch die Kreisämter erst den betroffenen Dominien zur Untersuchung des zur Confiscation' geeigneten Vermögens zugesendet worden sind — die Verordnung an alle General-Commanden erlassen, daß künftig die Regimenter, Bataillons und Corps sich gleich unmittelbar mit den Dominien dießfalls in das gehörige Einvernehmen zu setzen, und nur halbjährig dem General-Commando ein Verzeichniß der Deserteurs einzureichen haben, in welchem bey jedem Manne die Bemerkung beyzusetzen ist, ob sich gleich vom Regimente, Bataillon oder Corps an die politische Obrigkeit wegen Confiscation des allfälligen Vermögens verwendet worden sey? Was die Verwendung für eine Wirkung gehabt habe? und ob die Unterstützung des General-Commando bey der Landesstelle nothwendig werde.

Ferner wurde verordnet: Es sind bey dem k. k. innerösterreichischen General-Commando von den unterstehenden Truppen-Abtheilungen Klagen eingelaufen, daß sie von den Unter-Civilbehörden, wenn sie wegen Confiscation des Vermögens eines Deserteurs, der bestehenden Vorschrift gemäß, an selbe sich verwenden, die verlangten Auskünfte entweder gar nicht, oder nur nach mehreren Betreibungen erhalten.

Sämmtliche Bezirksobrigkeiten werden daher zu Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 22. Sept. 1819 neuerdings angewiesen, den Militärcommanden nicht nur wegen Vermögens-Confiscationen der Deserteurs, sondern auch in andern ämtlichen Geschäftsfällen jederzeit in möglichst kurzer Zeit bey sie sonst treffender strenger Ahndung die nöthigen Auskünfte zu erstatten."

Von der
Abstiftung.

§. 187.

Einen Unterthan abstiften heißt, dessen Haus und Grundstücke versteigerungsweise verkaufen, und ihm nach Abzug der Schulden den Rest von dem Kaufschillinge hinausgeben.

§. 188.

Die versteigerungsweise Veräußerung eines unterthänigen Grundes kann von Amtswegen im politischen Wege, oder auf Ansuchen der Gläubiger im Rechtswege

geschehen. Nur im erstern Falle nennt man eigentlich die Veräußerung eine Abstiftung.

§. 189.

Die Fälle, in welchen die Abstiftung auf dem politischen Wege Statt findet, bestimmt das Unterthanspatent vom 1. Sept. 1781 und die Executionsordnung vom 1. Dec. 1784. Sie sind folgende:

1. Wenn der Unterthan ein unruhiger Kopf ist, und die Mitnachbarn im Orte aufwiegelt.

2. Wenn sich die Ausstände über drey Jahresfristen belaufen, und durch die Pfändung nicht einzutreiben wären.

3. Wenn ein Unterthan oder Bergholb die Hausgründe oder Weingärten öde werden läßt, oder seine Waldungen aushauet, daß also weder er selbst darauf bestehen kann, und einen Besitzer nach der Zeit zu finden nicht zu hoffen ist.

4. Wenn ein Unterthan sich durch Unfleiß oder Unhäuslichkeit so sehr verschuldet, daß die Schulden nach unparteyischer Erhebung zwey Drittel seines gesammten sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens übersteigen.

§. 190.

Diejenigen von diesen Abstiftungsfällen, welche von den Herrschaften gegen die Unterthanen als Strafe verhängt werden, sind bey der Abhandlung über die Unterthansbeschwerden, und über die Bestrafung der Unterthanen angeführt worden, und hier erübriget nur noch folgendes zu bemerken.

§. 191.

Von Obrigkeitswegen ist kein Beamter befugt einen Unterthan von dem einmahl eingekauften oder erblichen Grunde für sich selbst abzusetzen, oder zu verwechseln, sondern wenn erhebliche Ursachen dazu obwalten, muß davon die Anzeige an das Kreisamt gemacht werden.

Hofdecret vom 12. May 1770.

§. 192.

Das Hofdecret vom 18. Aprill 1785 für sämmtliche Erbländer, bestimmt, welche Abstiftungsfälle zur politischen Behandlung geeignet seyn, und wie man sich dabey zu benehmen habe.

Das Hofdecret lautet: „Gleichwie bereits normalmäßig festgestellet ist, daß die Geschäfte der Abstiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, sondern von Obrigkeitswegen, entweder aus Strafe, oder aus überhäufter, nähmlich zwey Drittel des Vermögens übersteigender Einschuldung vorgekehret werden, zum Politicum gehören; so wird hiermit die dabey zu beobachtende Benehmung dahin festgesetzt, daß bey anzutragender derley Abstiftung das Vermögen des Unterthans durch zwey auswärtige mithin desto mehr unparteyische ehrliche und verständige Beamte mit Beyziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertreters untersucht, und der Schuldenstand liquidirt werde; wo dann sothane Untersuchung darin zu bestehen hat, daß die Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Schätzmänner, desgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geschehen müsse; wo sodann Activ- und Passiv-

stand in ein Inventarium zusammen zu setzen, welches von den dazu gewählten zwey Beamten zu unterfertigen, von der Herrschaft dem k. k. Kreisamte mit dem Gesuche um Bewilligung der Abstiftung einzureichen, und von dem Kreisamte sodann sowohl die Herrschaft, als der Unterthan vorzufordern, über die Abstiftung, wie über andere Händel zwischen Herrschaften und Unterthanen zu verfahren, ob selbe Statt habe, auszusprechen, dem einen und andern Theile der weitere Recurs offen zu lassen, und bis dahin mit der Abstiftung selbst nicht vorzugehen ist. Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Particulargläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Concurses sich darstellet, jenes zu beobachten ist, was dießfalls die allgemeine Gerichts- und Concnrsordnung vorschreibt."

§. 193.

Ein Gleiches befiehlt auch das Hofkanzley-Decret vom 29. Oct. Gubernial-Intimat 7. Nov. 1785, welches sagt:

„Schon in dem Hofdecrete vom Jahre 1765 sind die Maßregeln enthalten, nach welchen die Revisions-Inventarien bey Gelegenheit einer angesuchten Unterthans-Abstiftung wegen Schulden errichtet werden sollen."

„Da nun Se. Majestät vermöge Hofverordnung vom 5. Aprill 1785 diese nähmliche Benehmungs-Art in jenem Falle zu bestätigen geruhet haben, wenn nach der neuen Executions-Ordnung vom 1. Christmonaths 1784 in dem 10. Abschnitte wegen der Schulden die Bewilligung der Abstiftung bey dem Kreisamte angesucht wird, so werden diese Maßregeln in Hinsicht der

Errichtung der Revisions-Inventarien allen Grund-Obrigkeiten der vereinigten Innerösterreichischen Länder auf folgende Art vorgeschrieben: daß nähmlich das Vermögen des abzustiftenden Unterthans durch zwey auswärtige mithin desto unparteyischere, ehrliche und verständige Beamte mit Beyziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Kurators oder Vertreters untersucht, und sein Schuldenstand liquidirt werde, welche Untersuchung also natürlicher Weise in der Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Schätzmänner, und in der Aufforderung seiner Gläubiger bestehen muß; da sodann dieser Activ- und Passiv-Stand in ein Inventarium zusammen zu ziehen, solches von den dazu gewählten zweyen Beamten zu unterfertigen, und dieses sodann von der Herrschaft dem Kreisamte mit dem Gesuche um die Verwilligung der Abschätzung einzureichen ist."

§. 194.

Hinsichtlich der Benehmungsart in Abstiftungsfällen sagt ein weiteres Hofdecret vom 5. Dec. 1785.

Obschon die Wirthschaftsämter in allen Abstiftungsfällen, die sich durch den Schuldenstand eines Grund- oder Hauptbesitzers ereignen, als wirklich in derley Fällen bestellte Jurisdictionsämter an die Kridaordnung bereits angewiesen sind: so hat bisher noch in den wenigsten Fällen aus den Acten ersehen werden können, ob auch die vorgeschriebenen Formalitäten, die darum eingeführet sind, um den Schuldner nicht zu übereilen, beobachtet werden. Daher wird sämmtlichen Kreisämtern anbefohlen, daß sie sich in solchen Fällen, wo auf Abstiftung angetragen wird, die ex officio, und nicht über Parteyklagen vorgenommen werden sollen, und über

welche die Recurse ihren Zug nicht an die Appellation, sondern an die politische Stelle nehmen, von den Jurisdictionsämtern die Liquidation der Schulden, und die über die Liquidität jeder Post vorkommende Geständniß oder Rechtsspruch, sodann die nach der Gerichtsordnung vollzogene Abschätzung zu den Acten übergeben lassen sollen, ehe sie die Abschätzung bewilligen, und wenn sodann über diese Abschätzung Recurse eingebracht werden, sie auch durch Auszüge aus den Amtsjurisditions-Protokollen sich versichern sollen, daß bey Assignirung der Anschlagzettel, und bey der wirklichen Lizitation nichts an den vorgeschriebenen Modalitäten versäumet worden sey; wenn sodann die Recurse bey der Landes- und Hofstelle angebracht worden sind, sollen nebst einer deutlichen, und in chronologischer Ordnung verfaßten Speziesfacti auch alle die obgedachten Beweise über die beobachteten Vorschriften der Concursordnung beygebracht werden.

§. 195.

Insbesondere wurde für jene Fälle, wo die Abstiftung eines Unterthans, wegen ausständiger dreyjähriger Stiftung, wegen Abödung der Aecker und Weingärten, wegen Verfall der Gebäude oder Aushauung der Waldungen angesucht wird, mit Gubernial-Verordnung vom 6. Sept. 1786 verordnet, daß für den Fall, wenn eine Abstiftung wegen ausständiger dreyer ganzer Jahres-Stiftung, in Verfolge des achten Abschnitts der Executions-Ordnung einer Grundobrigkeit angesucht wird, hierüber die kreisämtliche Erörterung mit Einberufung der Grundobrigkeit, und des abzuschätzenden Unterthans bewerkt werden solle, und daß allererst sodann, wenn die Herrschaft die Richtigkeit des mehr dann dreyjährigen ganzen

Ausstandes erwiesen, und den Unterthan in dieser Zeit kein besonderer Unglücksfall getroffen hat, auch solche Ausstände durch die Pfändung nicht einzutreiben wären, mit Bewilligung der Abschätzung in Gemäßheit dieses achten Abschnittes von Seite Kreisamts fürgeschritten werden können; und eben so ist, wenn die Abstiftung der Unterthanen von Seite der Grundobrigkeit wegen Aböдung der Aecker und Weingärten, wegen Verfall der Gebäude, oder wegen Aushauung der Waldung angesucht wird, immer vor dessen Bewilligung ehevor die kreisämtliche Erörterung der Thatsumstände mit Einberufung beyder Theile zu bewerken, und in Gemäßheit des 9. §. der Executions-Ordnung vorzüglich darauf zu sehen, ob die Abödung der Aecker und Weingärten, und üble Stand des Gehäuses und Waldes dergestalt beschaffen sey, daß darauf, wenn der Besitzer bestehen soll, noch nach der Zeit ein anderer Besitzer hinzu sich finden lassen würde, und endlich, ob in Rücksicht der Abödung der Weingärten und Feld, dann Verfall der Gehäuse die vorgeschriebene dreyjährige Warnung vorausgegangen sey; denn nur nach richtiger Erörterung aller dieser Thatumstände kann in Gemäßheit dieses Abschnittes von Seite des Kreisamts mit Bewilligung der Abschätzung fürgeschritten werden, daher es sich von selbst versteht, daß, falls bey der Erhebung noch gestritten werden sollte, ob die Abbauung der Aecker und Weingärten der Verfall der Gehäuse, und die Aushauung der Waldung seine Richtigkeit habe oder nicht, in solchem Falle diese Thatsumstände durch Anordnung einer Local-Augenscheins-Commission, wozu von Seite k. A. allenfalls unparteyische benachbarte Beamte fürgewählet werden können, ehevor erhoben werden müsse, bevor hierüber der ordentliche kreisämtliche Entscheid ertheilt werden kann.

Wo

Wo es sich übrigens von selbst verstehe, daß über derley kreisämtliche Entscheidungen, in Gemäßheit des 8. 9. §. der Executions-Ordnung, sowohl dem Unterthan, wenn die Abschätzung bewilliget wird, als auch der Herrschaft, wenn sie abgeschlagen wird, die fernere Beschwerdszug-Vermeldung, nach Maßgabe des Patens dd. 1. Sept. freybelassen werden muß.

§. 196.

Mit der Abstiftung der Unterthanen soll nur im äußersten Nothfalle fürgegangen werden. Dieß bestimmt ein Hofdecret vom 27. Dec. 1811 Gubernial-Intimat 15. Jänner an das Kreisamt zu Klagenfurt, welches sagt:

Die Grundobrigkeit kann nach Inhalt der für Innerösterreich bestehenden Executions-Ordnung vom Dec. 1784 §. 8. die Abstiftung ihres Unterthans nach vorläufig eingeholter Bewilligung des Kreisamtes vornehmen, sobald sich die Ausstände des Unterthans über drey Jahresstiften oder Gaben belaufen und durch die Pfändung nicht einzutreiben waren.

Auch kann der Unterthan, im Falle des Ungehorsams gegen seine Grundobrigkeit, oder gegen Anordnung höherer Behörden, nach Vorschrift des Patents vom 1. Sept. 1781 abgestiftet werden; allein in jedem Falle muß die Abstiftung, als der letzte Grad der Execution, oder als der empfindlichste Grad der Bestrafung angesehen werden, bevor dafür die gelinderen Executions-Mittel und Strafarten nicht versucht worden sind, kann die wirkliche Abstiftung eines Unterthans nicht eintreten.

§. 197.

Außer den angeführten Fällen findet die Abstiftung auch noch als eine Strafe für die an den Gränzen gegen fremde Länder wohnenden Schwärzer Statt.

Die Gubernial-Currende vom 28. Febr. 1787 sagt hierüber folgendes: Es haben Se. kaiserlichen Majestät zu verordnen befunden, daß gegen die an den Gränzen gegen fremde Länder wohnenden Schwärzer, die mit Paschung fremder Waaren sich abgeben, über die schon durch die Patenter bestimmten Strafen, die Abstiftung von Haus und Hof verhängt werden soll.

Welches in Folge eingelangter Hofentschließung vom 19. Febr. 1787 zu Jedermanns Wissenschaft, und besonders zur Warnung derjenigen, die an den Gränzen gegen fremde Länder wohnen, bekannt gemacht wird.

§. 198.

Ueber die aus der von einigen emphyteutischen Grundbesitzern und Ansiedlern verweigerte und unterlassene Entrichtung der contractmäßig bestimmten, jährlichen Giebigkeit aufgeworfene Frage: ob auf dem Falle der zu veranlassenden Zwangsmittel das Verfahren gegen dieselben im Rechts- oder politischen Wege einzuleiten sey, haben Se. Majestät mittelst höchster Directorial-Verordnung vom 3. März 1797 gnädigst zu entschließen geruhet, daß es in derley Fällen bey der bisherigen Beobachtung, und den bestehenden Vorschriften zu belassen sey, mithin die Erbpächter, und die zu dieser Classe gehörigen emphyteutischen Grundbesitzer nicht von der Justiz sondern von der politischen Stelle zur Bezahlung ihrer jährlichen Giebigkeit zu verhalten

seyen, und nöthigen Falls auch durch solche unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, ganz abgestiftet werden können.

§. 199.

Eine Gubernial-Verordnung vom 10. November 1820 bestimmt Folgendes: „Es hat sich der Fall ergeben, daß eine Grundobrigkeit eine zur Einschaltung in die Zeitungs-Intelligenzblätter bestimmte Verlautbarung vorgelegt, worin die Feilbiethung eines unterthänigen Grundes, wegen Robothrenitenz und Verschuldung über zwey Drittheile des Grundbesitzers bekannt gemacht und auch von den fruchtlos voraus gegangenen gelinderen Bestrafungen Erwähnung gemacht worden.

Da die öffentliche Bekanntmachung der Ursache des Grundverkaufes, so wie der erfolgten Strafverhängungen gegen den Unterthan ganz überflüssig erschien, und zum Theile Anlaß zu unruhigen Ansichten von Ueberbürdungen geben kann: so wurde die Einschaltung der gedachten Feilbiethungs-Verlautbarung in die Intelligenzblätter ohne Beyfügen der Ursache des Verkaufes und der vorausgegangenen Bestrafungen gestattet.

Für die Zukunft findet man es angemessen, daß die Grundobrigkeiten beauftragt werden, alle dergleichen zur Einschaltung in die Zeitungsblätter bestimmten Verlautbarungen über Unterthanen-Grundverkäufe, welche in Folge der Bestimmungen des Unterthan-Strafpatens und der politischen Executionsordnung Statt finden, vorher dem Kreisamte zur Visirung einzusenden, welches dann alles Gehässige aus denselben zu entfernen haben wird.“

Von der
Landtafel und Grundbuche.

§. 200.

Die **Landtafel** ist ein öffentliches Vormerkbuch in welches die ständischen Gülten, d. h. die Herrschaften, Freyhäuser, Freyhöfe u. s. w., dann die Veränderungen derselben und ihrer Besitzer, endlich auch die auf selben haftenden Lasten eingetragen werden.

Nebst diesem über die ständischen Gülten geführt werdenden **Hauptbuche** oder der eigentlichen so genannten Landtafel, wird noch ein zweytes Buch, das so genannte **Instrumenten** oder **Urkundenbuch** geführt, in welches alle Urkunden, welche die im Hauptbuche (der Landtafel) erscheinenden Veränderungen oder Belastungen veranlaßt haben, ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen werden.

Beyde dieser Bücher werden von eigens dazu bestimmten Beamten (den Landtafelamtsbeamten) geführt, und unterstehen dem Landrechte derjenigen Provinz, in der die ständischen Realitäten liegen. Ohne Bewilligung des Landrechtes kann bey der Landtafel selbst keine Veränderung vorgenommen werden.

§. 201.

Auf eine gleiche Weise sind die nicht landschäftlichen Realitäten in öffentlichen Büchern eingetragen, welche öffentlichen Bücher von den Städten, Märkten und Herrschaften geführet werden, und sohin **Grund-** oder **Stadtbücher** genannt werden.

Bestandtheile der Grundbücher sind:

1. Das Dienstbuch (Urbarium) in welchem das unterthänige Gut mit seiner Benennung, seinem Maße und seinen Anrainern, dann dem Grunddienste, der hiervon zu entrichten ist und der Nahme des jeweiligen Eigenthümers ganz kurz einzutragen kommt. Zugleich soll auch auf der Seite angemerkt werden, auf welchem Blatte des Gewährbuches die Gewähr erscheine.

2. Das Gewährbuch, oder dasjenige Buch, in welches die Urkunde wörtlich eingetragen wird, die den Titel des Eigenthums für den jedesmahligen Eigenthümer des unterthänigen Gutes nach ihrem vollen Gehalte in sich faßt. Auf der Marginalnote werden auch die Lasten der Realität kurz mit Beysetzung des Blattes angemerkt, wo die Lasten im Satzbuche erscheinen.

3. Das Satzbuch, oder dasjenige Buch, in welches alle Hypothekarrechte, d. h. alle Urkunden dem ganzen Inhalte nach eingetragen werden, worauf sich die dinglichen Rechte gründen.

§. 202.

Die Grundbücher sind zum Theile ein rechtlicher, zum Theile ein politischer Gegenstand, daher haben auf das Grundbuch nicht nur die Gerichtsstellen, sondern auch die politischen Behörden bedeutenden Einfluß.

Eine gelegenheitsweise erfolgte Gubernial-Verordnung vom 9. Aprill 1803, bestimmt die Grenzlinie über die Gewalt, welche die Kreisämter über das Grundbuch haben. Sie sagt: „Wenn es auch außer Zweifel gesetzt ist, daß die Kreisämter über Bedrückungen der Unterthanen gegen ihre rechtmäßigen Herrschaften zu wachen, vermög ihrer Verfassung und den Gesetzen an-

gewiesen sind, so kann es doch auch weiter keinem Anstande unterliegen, daß die Kreisämter eine politische Grenzlinie ihres Wirkungskreises haben müssen, aus der sie nicht treten können; weil sonst ihre unbefugten Vorschriften offenbare Nullitäten wären.

Die Grenzlinie der politischen und gerichtlichen Gewalt ist für jeden vorkommenden Fall in den bestehenden Gesetzen bezeichnet, und ist hier bloß zu bestimmen, wie weit sich die politische Gewalt bey den herrschaftlichen Grundbüchern nach dem Gesetze zu erstrecken habe.

Die Kreisämter haben nach Vorschrift des Grundbuchspatents vom 19. Nov. 1768 §. 9. zu wachen, daß die Grundbücher rein, genau und richtig geführt werden.

Rein, weil die Grundbücher die Sicherheit des dienstbaren unbeweglichen Eigenthums für alle folgenden Zeiten begründen.

Genau und richtig, weil die Grundbücher öffentlichen Glauben haben, und eben darum nach Vorschrift des Gesetzes eingerichtet seyn müssen.

Die Grundsätze, nach welchen die genaue und richtige Grundbuchsführung zu geschehen hat, sind im §§. 3, 8, und 9. des Grundbuchspatents vom 19. Nov. 1768 deutlich vorgeschrieben, und die Kreisämter haben sich solche bey den Kreisbereisungen um die Grundbücher mit Vortheil einzusehen, immer gegenwärtig zu halten, wie auch genau darauf zu sehen, daß die Grundbücher nach dem Patente vom 9. Aprill 1789 von beeideten Individuen geführt, und die Grundbuchsgeschäfte in Gegenwart der Gemeinderichter oder Ausschußmänner vorgenommen werden.

Die Grenzlinie der Kreisämter bey den Grundbüchern besteht also darin, daß unter der kreisämtlichen

Aufsicht reine, genaue, richtige und den öffentlichen Glauben verdienende Grundbücher zu Stande kommen; weil das bloße Facta sind, welche die Kreisämter als politische Behörden, nach den angeführten Gesetzen leicht bemerken, und durch ihre Leitung zu Stande bringen können. Da aber die Grundbücher zur immerwährenden Sicherheit des Eigenthums bestimmt sind, so können sich die Kreisämter über den innern Werth der Grundbücher zu urtheilen, nie einlassen, weil die Gesetze bloß den Gerichtsbehörden vorbehalten haben, die einem Jeden gebührenden Eigenthumsrechte zu handhaben, die streitigen zu bestimmen und sodann über die innere Beweisekraft der Grundbücher zu urtheilen."

§. 203.

Was die Unterthanen zu thun haben, wenn sie eine Realität eigenthümlich erhalten wollen, wurde zum Theile bereits bey der Freyheit der Gründe und dem Rechte des Eigenthums, dann bey den Pflichten und Rechten des Ober- und Nutzeigenthümers erörtert. Auch sagt das bürgerliche Gesetzbuch hinlänglich, besonders im §. 433. und 434. was bey Bauerngütern erforderlich ist, um bey selben zum Besitze zu gelangen.

Hier ist also nur noch nothwendig, die Grundbuchspatente für Steyermark und Kärnthen bekannt zu machen, welche so selten sind, und in Folge §. 446. des bürgerlichen Gesetzbuches noch volle Kraft haben.

Vom Grundbuchspatente.

§. 204.

Für Städte und Märkte wurde in Steyermark ein eigenes Grundbuchspatent Gratz vom 31. Oct. 1736, in Kärnthen untern 5. Nov. 1768 bekannt gemacht,

welches in Steyermark mit Hofdecret vom 1., Gubernial-Intimat vom 16. Dec. 1796 republicirt wurde. Es enthält folgendes:

1. „Daß zur Unterstützung auch des bürgerlichen gemeinen Trauen- und Glaubens, und zwar zu Nutzen sowohl des Schuldners als des Gläubigers, ein Vormerkungsamt in einer jeden Stadt und Markt, unterm Nahmen des Grundbuches ohne ferneren Anstand eingeführt, sodann

2. alle derselben Stadt oder Markt gemeinschaftlich und besonders eines jeden Bürgers oder anderen Inhabers, auch deren Zünften, deren Kirchen, Pfarren, Spitäler, Bruderschaften und anderer milden Stiftungen, unbewegliche Güter, Häuser, Grundstücke, Gewerbe, Handelschaften, Gerechtsamen und was sonsten von dergleichen Sachen der ortsobrigkeitlichen Bothmäßigkeit bis anhero unterworfen ist, darunter begriffen seyn solle; und dieses zwar dergestalten, daß gleichwie die Vormerkung auf die Häuser und anderen bürgerlichen Stücke, Güter, Grundstücke, Handlungen und Gewerbe, also auch auf die mittelst der Vormerkung darauf haftende Geldposten (als welche denen unbeweglichen Gütern gleich gehalten werden) beschehen möge.

3. Hat man sich mit der Schätzung deren vormerkenden Häuser oder Grundstücke nicht aufzuhalten, sondern es ist dermahlen genug, daß der Gläubiger durch Einsehung deren Bücher zuverlässig wisse, in wie weit ein Gut oder Grundstück bereits belastet seye; wornach er seine Sicherheit selbst ermessen könne.

4. Ist zwischen denen geistlichen und milden Stiftungen, dann auch denen Lehen anvertraut oder fideicommiß und sonsten belästigten, dann denen weltlichen nicht belästigten Stücken, der in Rechten und der Billigkeit ge-

gründete Unterschied hiermit festgestellt: daß in Betrag jener, die Schuldner ihre bereits gemachte, oder noch künftig machende Schulden vormerken zu lassen schuldig und verbunden seyn, darauf denn die Gläubiger bey Strafe der Ungültigkeit wohl zu sehen haben; wo entgegen es in Betrag deren weltlichen unbelästigten oder ungebundenen Güter, Häuser oder Grundstücke in des Gläubigers Willkür stehet, ob er seinem Schuldner allein trauen, oder durch die Vormerkung sein Darlehen sichern wolle.

5. Wollen Wir hiermit festgestellet haben, daß alle auf den bürgerlichen Häusern, Gütern und Gründen haftende Schuldigkeiten, und alle damit sich künftig ereignenden Veränderungen sammt den Urkunden, woher solche Schuldigkeiten oder Veränderungen entspringen: als letztwillige Vermächtnisse, Erbschaft, Heirathsbrief, Kauf, Tausch, Schenkungen und so fort, in den Vormerkungsbüchern ausführlich eingetragen; demnächst aber keiner, als durch solche Vormerkung von solchen Grundstücken den sicheren Besitz erlangen, und daß auf die in dem Grundbuche eingetragen unbewegliche Güter kein die Sache selbst verstrickendes Vorrecht anders, als durch die Vormerkung erworben werden, mithin ein Gläubiger gesichert seyn möge, daß ihm in dem vermerkt oder verschriebenen Grundstück, mit der Bezahlung niemand vorgehe, als welcher vor ihm in dem Grundbuche vorgemerkt ist; gestalten dann alle anderen bis daher gebräuchlichen Vorzüge, auch allerley Unterpfandsrechten hiermit gänzlich abgestellt und aufgehoben werden, es rühren solche von Verabred- und Verschreibung oder aus den alten Gesetzen her.

6. Stehet der Vormerkungsweg nicht allein den neuen, sondern auch den alten Gläubigern offen, maßen

dadurch dem Schuldner, wenn er zahlhaft ist, noch mehr Glauben, wenn er aber nicht zahlhaft ist, doch der Nutzen zuwächst, daß er nicht noch tiefer in die Schulden versinke.

Damit aber ein Schuldner, welcher endlich, wann ihm die Zeit gelassen wurde, noch zahlen könnte, wider Recht nicht beschweret werde; so bleibt zwar noch ferner in der Wahl des Gläubigers, ob er bey Gericht antragen wolle, daß ihm das vermerkte Gut der unparteyischen Schätzung nach eingeräumt, oder öffentlich vergändet werde: doch daß bey ein und andern nachfolgende Vorsehung beobachtet werden soll; als

Erstens: daß im Falle ansuchender Einantwortung die Schätzung nicht nach denen auf einem Hause, Grundstücke oder Werkstatt verwendeten Kosten, weder nach einer vor etwa hundert Jahren eingeführten Richtschnur (maßen sich seithero der Sachen Werth gewaltig geändert hat) sondern nach dem Fuße, wie dermahlen die Sachen gemeiniglich pflegen verkauft zu werden, beschehen soll.

Zweytens: Daß bey den Schätzungen nicht das alleinige Ansehen oder äußerliche Beschaffenheit einer Sache, als welches zum Nachtheile eines Gläubigers; weder die alleinige Erträgniß, als welches zum Nachtheil des Schuldners gereichete, sondern beyde zusammen erwogen werden, und zwar dieses besonders bey den Lustgebäuden Statt finden soll.

Drittens: Daß im Falle der ergriffenen Vergändung, die zwey erforderlichen Hauptstücke: nähmlich die Redlichkeit und die erforderliche Ordnung getreulich beobachtet; derentwegen dann

Viertens das vergändete vor allen durch Werksverständige das Gebäude durch Maurer- und Zimmer-

meister; der Acker durch Ackersleute, und so fort geschätzt; demnächst durch den Richter, nach wohl erwogener Sache und aller Zugehör, auch allen Umständen, eine billigmäßige Schätzung, und allenfalls auch eine Ueberschätzung des ganzen Guts, Hauses, Grundstück, Handelschaft oder Werkstatt, in minderen Werth gemacht, dieser Werth zwar bey Gericht vorgemerkt, aber doch (um die Sache höher hinauf zu treiben) geheim gehalten, unterdessen dann die Gändungsfrist, Tag, Stunde und Ort, durch öffentlich aufschlagende Briefe kund gemacht, und darin zwar die vergändete Sache sammt allen Zugehören genau und deutlich beschrieben werde. Wann nun solcher Tag und Stunde herbeygekommen, so soll sich die Obrigkeit oder das Gericht ganz oder doch in einem genugsamen Ausschusse versammeln, sodann die kauflustigen Anwerber vorkommen lassen, sich auch anbey über ihre Zahlungsmittel und Vermögenheit erkundigen, und wann selbe mit baarem Gelde oder sonst annehmlichen Zahlungsmitteln versehen, und gefaßt sind, so soll ein angezündetes Kerzel aufgestellt, und dabey öffentlich bedeutet werden, daß mit deren Ausbrennung die Gändung ihr End und Kraft erreichen soll, so fern nähmlich über den vorhin gerichtlich gemacht und vermerkten Werth ein Mehreres gebothen wird; im Falle aber ein solches nicht beschehete, oder die Anwerber die erforderliche annehmliche Zahlungsmittel nicht zeigten; so soll für selbes Mahl entweder die Gändung unkräftig erkläret, oder aber nicht vorgenommen, sondern auf ein anderes Mahl verschoben werden; wer aber bey ordentlich vorgehender Abhandlung über den gemachten und bemerkten Werth, bey noch brennender Kerzen, das Mehrere öffentlich anerbiethet, demselben soll sodann die vergändete Sache

durch die Ausbrennung der Kerzen, ohne weiters zufallen, also, daß das Gericht daran nichts mehr zu sprechen, sondern nur das Vorgegangene gerichtlich vorzumerken, zu bestätigen und zu vollziehen schuldig und verbunden seyn soll. In jenem Fälle, wo zwey Anwerber ein gleiches Geld anbiethen, ist jener vorzuziehen, welcher das Anboth zum ersten gethan, und zwar nur in dem Fälle, wo beyde gute Zahlung zu leisten haben; widrigen Falls derjenige, so richtige Zahlung leistet, oder genugsam versichert, vorzuziehen ist; wie dann auch jene für keine Mitwerber gehalten werden sollen, welche nicht öffentlich, sondern nur heimlich, obschon mehreres anerbiethen thun.

Fünftens. Soll einem auf Unterpfand versicherten Gläubiger, im Falle, wo nicht von mehreren Gläubigern ein gemeinsamer Aufstand ist, zwar freystehen, so lang selber den Weg der Einantwortung noch nicht erwählet, da auch die Gandungs-Tagfahrt fruchtlos abgeloffen ist, entweder ihm das Unterpfand mit Ordnung einschätzen zu lassen, oder aber mit dem Pfandrecht bis auf bessere Verkaufszeit sich ferners zu vergnügen; doch daß im besagten Aufstandsfalle, wo das Recht nicht in Ungewißheit verbleiben kann, er das vorhandene Gut des Schuldners nach Betrag der Forderung, um den letzt ausfallenden billigen Schätzungswerth, wie selbe ein jeder Dritter kaufen könne, anzunehmen gehalten, annebst auch, obschon kein solcher gemeinsamer Aufstand vorhanden, ihm nicht erlaubt seyn soll, da er einmahl die Einantwortung, oder eine dahin abzielende Schätzung angesucht haben wird, sich von diesen zu dem Gandungsmittel zu wenden, und daß endlich

Sechstens: nach vorbeygegangener ordentlicher Gändung und Ueberkommung des vergändeten Guts ein mehreres Anboth oder Ablösung, es sey gleich um ein Hauptgut, Haus, oder um ein Stuck zu thun, nicht mehr Statt haben soll; im Falle ansuchender Einantwortung aber, und absonderlich, wo es um ein solches Stuck zu thun ist, dessen Absonderung das übrige Hauptgut in dem Werthe sehr minderte, mag und soll allenfalls dem Schuldner etwas mehr Zeit über die sonst gewöhnliche Gerichtsfristen gestattet werden.

Siebentens: Damit aber die ältern Gläubiger nicht etwan durch die jüngeren an ihren habenden ältern Gerechtsamen gekränket werden, oder doch jene sich dessen künftighin nicht zu beklagen haben; als wird allen und jeden so wohl aus- als inländischen bisherigen oder alten Gläubigern hiermit ein für alle Mahl ein ganzes Jahr und sechs Wochen, von dem Tag anzunehmen, da dieses behörig kund gemacht seyn wird, bestimmt, um sich in solcher Zeit mit allen ihren auf ein oder andern Grundstück oder Haus habenden Sprüchen bey jedes Orts Grundbüchern so gewiß vormerken zu lassen, als nach Verfließung sothane Jahresfrist, diese ältere nicht vorgemerkte, gegen die jüngere vorgemerkte Gläubiger sich keines Vorrechtes mehr zu erfreuen haben: die unter der Gerhab- oder Vormundschaft stehende Personen, oder milde Stiftungen durch die Gerhaben und Vormünder, allenfalls aber durch die Obrigkeit bey Strafe der Bezahl- oder Schadloshaltung aus eigenem Säckel versorget werden sollen; jedoch sollen

Achtens die gesammten ältern Gläubiger, welche sich in der bestimmten Frist vormerken lassen, durch sothane Vormerkung unter sich einer gegen den andern

kein neues Vorrecht erhalten, sondern hat eines jeden seine Gerechtsame in vorigem Stand allerdings zu verbleiben, also daß die erhaltene Vormerkung einer ältern Schuld nur wider die erst nach Verkündung dieses, und nach Verstreichung denen vorhinigen Schulden anberaumten Zeit gemachte Schulden, wie auch wider jene vorhinige Gläubiger wirken soll, welche in dem vorgeschriebenen Zeitmahl die Vormerkung auszuwirken versäumet haben.

Neuntens: Damit auch jedermänniglich wisse, was in dem Falle, wo die alten und neuen Gläubiger zusammen treffen, des Vorrechtshalber zu beobachten sey: so sind die künftighin vorzumerken kommenden Gläubiger dreyerley, als nähmlich: Erstens die Schuldforderungen, so vor Verkündung dieses; zweytens jene, so nach Verkündung dieses, doch vor Verstreichung der für die alten Schulden anberaumten Frist; drittens jene, welche erst nach Verstreichung besagter Frist gemacht worden. Diesemnach treffen die Gläubiger erster Gattung entweder unter sich, oder mit denen von der andern oder dritten Gattung zusammen. Treffen dieselben unter sich zusammen, so haben sie entweder inner der besagten Frist die Vormerkung ausgewirkt, oder nicht. Im ersten Falle hat die obbedeute Regel Statt: daß sie nähmlich in selbigem Stande und Eigenschaft verbleiben, worin sie vorhin waren; im letzteren Falle verlieren sie das Vorrecht gegen jenen, so ihnen in der Vormerkung vorgekommen sind; doch soll ihnen unverwehrt seyn, ein gerichtliches Unterpfand oder Pfandrecht nach den Vorgemerkten behörig annoch auszuwirken: treffen selbe aber mit den Gläubigern von der andern oder dritten Gattung zusammen; so gehen die letzteren ohne Unterschied jenen alten Gläubigern nach,

welche in bestimmter Frist die Vormerkung ausgewirkt haben; wann gleich in solcher Frist auch jene von der zweyten Gattung vorgekommen wären.

Ferners treffen die Gläubiger der anderten Gattung abermahl entweder unter sich, oder mit den von der ersten, oder mit denen von der dritten Gattung zusammen: In dem ersten oder dritten Falle gibt der Tag des erhaltenen Ansatzes, des Vorzugshalber, den Ausschlag, in dem andern Falle aber hat die kurz zuvor erwähnte Richtschnur Statt, und hat es eine gleiche Beschaffenheit mit den Gläubigern der dritten Gattung, da sie entweder unter sich, oder mit denen von erster oder anderter Gattung zusammen treffen, dabey jedesmahl auf jenes zu merken ist, was unter §. 16. und 18. von einigen sonderbar befreyten Schulden verordnet wird.

Zehntens: Dieses Vormerkamts ist ein jeder fähig, und mag sich dessen betragen, wer Geld auszuleihen hat, ohne Unterschied des Standes. Es ist auch nicht nothwendig, daß allezeit alle Theilhaber in die Vormerkung willigen; sondern es steht gemeiniglich dem Gläubiger allein frey, seine in Handen habenden untadelhaften Schuldbriefe und darauf setzende Sprüche vormerken zu lassen, wann schon der Schuldner die Schuld widerspricht; jedoch bleibt auch diesem bevor seine Gegenrede oder Rechtshängigkeit alsogleich, nach geendigten Streit aber auch das Urtheil selbst, oder den etwa erfolgten Vergleich in die Vormerkbücher eintragen zu lassen.

Eilftens: Die Art deren vormerkenden Schulden betreffend, ist Unser Befehl, daß nicht allein die vorweisende alte Landschadenbündige, sondern auch andere richtige Schuldbriefe, absonderlich aber jene vorgemerkt

werden, in welchen vorziehend oder befreyte Schuldens-Ursachen ausgedrückt sind, oder wann hiervon die untergeschriebenen Zeugen glaubhaft aussagen, deßfalls doch bey den neuen Schuldbriefen nachfolgende Stücke genau zu beobachten sind: 1. daß vor allem das Pfandstück deutlich darin ausgedrückt, hiernächst auch die wahre Schuldenursach so gewiß redlich eingetragen sich befinde, als im Widrigen ein die Wahrheit vertuschender Gläubiger ohne fernerm nicht nur des durch Vormerkung ihm sonst zukommenden Vorrechts verlustiget seyn, sondern auch den Umständen nach, weiters bestraft, und annebst die deßfalls vorhin ausgegangenen Verordnungen in den darin ausgedruckten Fällen beobachtet werden sollen. 2. Daß die Vormerkung in dem Schuldbriefe ausgedrückt sich befinde, und daß 3. die zur Mitfertigung berufenen Zeugen warum die Schuld gemacht worden, und woher sie solches wissen: ob nähmlich aus eigener Wissenschaft, oder ob aus des Schuldners schriftlich oder mündlicher Bekanntniß in ihrer Unterschrift mit etlichen Worten anführen und dießfalls die Wahrheit so gewiß beobachten, als bey herauskommenden widrigen sie dafür willkürlich bestrafet werden sollen. Jedoch ist dieses also zu verstehen, daß die Zeugen nicht eben für der Sachen Beschaffenheit, sondern für das, was sie bezeugen, nähmlich, daß ihnen solches also münd- oder schriftlich beygebracht worden, zu stehen haben; solchemnächst dann sollen derley vorgemerkte Schuldbriefe alsobald richterlichen Zwang nach sich ziehen, und dagegen die in Rechten befreyte Einrede nicht hergezählten Geldes, nicht Statt haben, sondern allenfalls dem Schuldner obliegen, seine vorgebende Vervortheilung, eine unterloffene Wucherey oder dergleichen zu erweisen; im übrigen aber bleibt einem

nem Schuldner, Falls er seine Hintergehung erweisen wollte, die anderwärtige in Rechten nicht befreyte Einrede, nicht ausgezahlten Geldes die Zurückbegehrung des unbillig Bezahlten und andere vorgesehene rechtliche Mitteln in gemessener Zeit auszuführen, wie hingegen auch dem Gläubiger wider des Schuldners unbefugte Ausflüchten, die in gemeinen Rechten gegen die muthwilligen Stritthaber und Verleumder vorgeschriebene Strafen allerdings bevor.

Zwölftens: Um das nun die Richtschnur öfters angeführet worden, wie daß ein jeder mit Vormerkung versehener gegen den in den Vormerkungsbüchern ausgedruckten Stand der Sachen, nicht alle angefochten werden, unterm Vorwand eines außer des Grundbuchs überlegenen Eigenthums, oder einer auf dem Grundstücke haftenden im Grundbuche nicht vermerkten Eigenschaft oder Widmung, noch unterm Vorwande rechtlicher, stiller, oder ausgedruckten Pfandschaft; noch anderer rechtlichen Vorzug- oder Freyheiten, wie die immer heissen mögen (mit der allein unten besser ausgeführten Ausnahme) das Vorrecht jenem in Zweifel zu ziehen ist, der sich mit der Grundbuchs-Vormerkung versehen hat; hierin aber eben die vier Quellen bestehen, woraus manchen, so mittelst der ausgewirkten Vormerkung allerdings sicher zu stehen vermeinet hätte, ein großer und fast nicht zu verhüthen stehender Schaden zugezogen wird: als haben wir höchst nöthig erachtet, solche Quellen ins gesammt doch also zu verstopfen, daß kein anderwärtig unbillig oder unnöthige Beschwerde daraus entspringe. Was nun den Vorwand des einem Andern zustehenden Eigenthums anbelangt, ist leider nur allzu viel bekannt, wie mehrmahl durch erdicht- oder auf schon verflossene Zeit gerichtete Abtrett- oder

Uebergabe auch Kaufbrief, ein treuherziger Gläubiger um das Seinige gebracht worden, welchem Unheil zu begegnen Wir hiermit ausdrücklich verordnen, daß jener, so im Grundbuche als Eigenthümer des Guts, oder der darauf haftenden Hauptgeldposten vorgemerkt sich befindet, unangesehen allen heimlich, oder doch außer des Vormerkamts getroffenen Handels gegen einem Dritten, so an derley Handel nicht Theil hat, dafür so lang zu halten sey, bis die unterlossene Veränderung in die Vormerkungsbücher einverleibt seyn wird; maßen die heimlich oder außer der Vormerkung treffende Handelsschlüsse oder Verabredungen, unter den Handelnden oder Verabredenden zwar gültig seyn, gegen jene aber, so sich auf die Vormerkungsbücher verlassen, nicht angezogen werden können; und hat ein solcher Käufer, der auf einen Handel oder die Sicherheit bey dem Grundbuche zeitlich zu suchen bauet, ihm selbst seine Unvorsichtigkeit beyzumessen.

Dreyzehntens: Betreffend die einem Haus, Grundstück ꝛc. entweder bereits anklebende, oder für das künftig beylegende Eigenschaften oder Belästigungen sich hierher die theils schon ehe errichtete, theils noch künftighin errichtende Erbvereinigungen, Widmung für die erste oder anderte Geburt, oder für andere ausweisende Personen, Lehen, geistliche Stiftungen und dgl. gehörig; so viel nun die bereits haftende solche oder dergleichen andere Grundlasten anbelangt, ist schon verordnet worden; daß selbe längstens in Jahresfrist ausfindig gemacht, und vorgemerkt werden sollen. Wann aber derley Vormerkung aus Nachlässigkeit, oder aus Unwissenheit deren, welchen es obliegt, unterlassen wurde, und gleichwohl über solche Stücke oder Haus ꝛc. ein Vorrecht eingeräumet werden wollte, daraus dann

entweder die Zerfallung des Vormerkungsamts, oder die Zerrüttung vieler Stiftungen, wie auch deren für sichere Verwandtschaften gewidmet- oder anvertrauter Güter und anderer Unanständigkeiten erfolgten, denen vorzubeugen die viel besagte Frist bestimmt ist, mit dem dießfälligen Anhang, daß jene, welchen die Vormerkung deren Grundlasten von Amtswegen, oder sonst zu versorgen obliegt, dafern ihrerseits bey versäumender Vormerkung eine den Rechten nach strafmäßige Schuld unterliefe, dafür in Allweg selbst zu stehen, und den daraus erwachsenden Schaden zu büßen haben sollen, welches dann eben auch, damit sich künftighin Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, hiemit kund gemacht wird. Wir haben demnächst auch jede Art der bereits haftenden Schuldigkeiten ins besondere erwogen, und auf Mitteln gedacht, wie solche in dem vorgeschriebenen Zeitmahl alle in Erfahrung gebracht werden möchten, und zwar, so viel die für sichere Verwandtschaften oder Personen gewidmete so genannte Traugüter, dann die Erbeinigungen und dergleichen betrifft, da sollen von allen Stellen und Gerichtern die unter ihren Schriften befindliche letzte Willen und alle anderen zur Sache diensamen Urkunden ohne Verzug auf- und durchgesucht, sodann bey diesem Amte zur Vormerkung gebracht werden. Was aber dießfalls ein oder andern Orts etwa unterlassen wurde, dafür soll selbe Obrigkeit selbst haften; damit aber auch jene Traugüter (so man zu vertuschen sucht) an das Tageslicht kommen; so wollen Wir, daß der Inhaber sothanen Hauses, Grundstückes rc. desselben Eigenschaft innerhalb den nächsten 8 Monathen also gewiß selbst gehörigen Orts angebe, als im widrigen er von der Nutznießung ausgeschlossen, und solches dem nächsten An-

warter zufallen, auch dem, welcher nach Verfließung der dem Besitzer zur selbst eigenen Angebung angeraumten Frist ein also verborgen gehaltenes Traugut entdecken wird, entweders von dessen dermahligen Besitzer, da er an der Vertuschung keine Schuld trug, oder von dem an sein Recht eintretenden nächsten Anwarter; da ihm solches Gut wegen des vorigen Besitzers Schuld oder Saumsal zufiele, aus den Gefällen für die Entdeckung die Hälfte einer jährlichen Nutznießung verabfolgt werden soll.

Ein Gleiches ist bey den auf unbewegliche Güter gestifteten, oder auf die darauf haftende Hauptgelder versicherten milden Stiftungen zu beobachten, mit dem Unterschied jedoch, daß der Geistliche, so dermahl die Stiftung besitzt, zum Falle er wegen der Vormerklassung säumig wäre, nicht der ganzen Stiftung beraubt, sondern der Hälfte eines Jahresgenußes zu Nutzen des nach verflossener Frist sich hervorthuenden Angebers verlustig seyn soll.

Vierzehntens: Zu mehrerer Sicherstellung dergleichen Widmungen, Stiftungen und Grundlasten, sollen alle Richter und Gerichter schuldig seyn, die letztwillige Urkunden, sonderlich jene, worin die Güter für sichere Personen, oder zu sicheren Gebräuchen gewidmet, oder andere Stiftungen verschafft werden, an seine Behörde ohne Anstand in glaubwürdiger Gestalt mitzutheilen; damit daselbst, wo die Vormerkung zu geschehen hat, alles ausführlich eingetragen, und die Geschäfte angemerket werden mögen. Wie dann ingleichen die von den Städten und Märkten, oder ihren Vorstehern den angehenden Geistlichen bereits ertheilt, oder künftig noch ertheilende Weihungspfründen allerdings vorgemerkt werden sollen, von welcher Er-

theilung zwar sie Städte und Märkte sich enthalten, oder nur mit vorgehenden Belieben Unserer innerösterreichischen Regierung (Landeshauptmannschaft in Kärnthen) ausfertigen, im Widrigen aber nur die Einwilligende und Ausfertiger, aus eigenem Säckel dafür haften sollen. Damit auch Falls der Richter in Beybringung des Geschäfts säumig, oder da der Erb beflissen wäre, die auf seinem Gut haftende Schuldig- oder Obliegenheiten zu vertuschen, deme begegnet werde, so sind zweyerley Begebenheiten zu beobachten; dann entweder geschieht ein solches das Gut beschwerende Geschäft bey Lebzeiten, oder aber durch einen letzten Willen. Im ersten Falle soll derjenige, so dergleichen etwas verschafft, zu sicherer Erreichung seines Endzwecks auf die Vormerkung selbstbedacht seyn, oder ihm selbst zu messen, wann sein Absehen nicht erreicht wird; falls aber dabey ein Gericht säumig wäre, sollte dieses mit eigenen Mitteln dafür haften. Wann aber derley Grundbürde durch einen letzten Willen verschafft wird, ist entweder der Gerichtsstelle, welcher die Verlassenschafts-Abhandlung gebührt, sothanes Geschäft bekannt oder nicht. Ist es bekannt, so hat nebst dem Erben auch die Gerichtsstelle zu sorgen, daß die Anzeige davon dem Grundbuche geschehe, auch beyde dafür zu stehen, und soll die der Verlassenschaft angelegte Sperr nicht abgethan, noch der Verlaß den Erben eingeantwortet werden, bis diese nicht von der wirklich vollzogenen Vormerkung die Probe beygebracht haben werden, ist aber dem Gerichte solche letzte Willensverordnung nicht bekannt, und wird von dem Erben oder jemand andern vertuschet: so tritt hier wiederum jene Vorsehung ein, welche oben im dreyzehnten Paragraph zur Abwendung

der besorglichen Vertuschung der bereits ehevor errichteten Widmung und Stiftungen ꝛc. vorgeschrieben ist.

Fünfzehntens: Weilen sich auch zutragen könnte, daß zwischen eines vermöglichen Erblassers nicht vorgemerkten Gläubigern, und denen gleich nach angetretener Erbschaft, oder auch schon ehe vorgemerkten Gläubigern des verschuldeten Erbens ein Vorzugsstreit sich ereignete: so wollen Wir hiemit verordnet haben, daß den also unvorgemerkten Gläubigern des Erblassers eine sechsmonathliche Frist nach dessen Tod gestattet seyn soll, in welcher sich dieselben bey dem Grundbuche mit ihren Sprüchen vormerken lassen, und alsdann vor des verschuldeten Erbensgläubigern das Absonderungsrecht gebrauchen, sonsten aber ihnen selbst ihren Saumsal beymessen mögen.

Sechzehntens. Das so genannte stille, gesetzmäßige Pfandrecht, wie auch andere einigen Gläubigern Vorrechts- oder Gewohnheitswegen bisher zugestandene Vorzüge betreffend, und zwar vorderst, was die landesfürstlichen Gefälle und gemeine Anlagen belangt: da finden Wir zwar in Betrag der Städt- und Märkte keinen Anstand, daß den Steuern und andern dergleichen Landesanlagen, auch ohne Vormerkung der Vorzug gebühre; jedoch nur in so weit solche in den nächstverflossenen drey Jahren verfallen sind; die weitern Ausstände aber, absonderlich wann solche nicht gleich einbringlich sind, können gleichwohl durch die Vormerkung sicher gestellt werden, welche Sicherstellung auch dem Stadtrath, besonders denen Kämmerern bey Strafe der Selbstzahlung oblieget.

Siebenzehntens: Damit auch andere dergleichen vordringenden Schuldsachen, wo zum Exempel ein verraithender Beamter mit Raitrest verfangen seyn

möchte, ohne Nachtheil des gemeinen Trauens, oder eines Dritten vorgesehen sey, setzen wir hiemit, daß bey jeder Verwaltung gemeiner Stadtgelder eine gute Ordnung mittelst einführender Wochen-, Monath- und Viertljähriger Auszüge über Einnahm und Ausgab beobachtet, zur Legung der Rechnung eine gewisse Zeit bestimmt und beobachtet, auch die gelegte Raitnng bald erledigt werden soll. Worauf Unser inneröſterreichische Regierung bey den Städt- und Märkten (in Kärnthen die aufgestellte Landeshauptmannschaft) von Zeit zu Zeit fleißig zu sehen, und stets darob zu halten hat, damit bey Verwaltung der gemeinen Gelder die oben vorgeschriebene Ordnung von den Beamten auf das genaueste beobachtet werde.

Achtzehntens: Finden wir zwar nicht, daß außer deren Landesanlagen das Privilegium Fisci von der obgesetzten Vormerkungsregel auszunehmen sey, nichts destoweniger wird derley Ausnahm, nebst denen bereits obgemeldten Landesanlagen und Grundlasten noch in einigen andern von Rechts- und Gewohnheitswegen befreyten Posten Platz finden, als nähmlich in denen Sperr- und Verlaßbeschreibung, Vorsorgers oder Vormundschafts, letzter Krankheit- und Leichköſten, auch Liedlohn der Dienstbothen; jedoch sollen die Leichköſten nicht unmäßig seyn, der Liedlohn auch über drey Jahre sich nicht erstrecken, dessentwegen aber ist sich auch nicht besonders aufzuhalten, weil solche gemeiniglich wohl aus dem vorräthigen baarem Gelde, oder andern Sachen, oder mit den bereits verfallenen, oder nächst verfallenden Renten bezahlt werden können.

Neunzehntens. Wie zumahl nun jenes Pfandrecht, so die geschriebene Rechten auf bewegliche Sachen verleihen, wie da ist das Hausgeräth, so der

Bestandmann in ein Haus bringt, mit dieser neuen Verfassung keine Gemeindschaft hat, so mag selbes bey seinen Kräften verbleiben, die übrigen Pfandrechten aber, so unbewegliches Gut betreffen, können mit diesem Grundbuchsrecht nicht bestehen, und werden dessentwegen hiermit allerdings aufgehoben und abgethan, damit aber jene Personen, so damit bis daher von Rechtsbilligkeitswegen versorgt gewesen, anderwärts gleichwohl versorgt seyen, und sicher stehen, so finden Wir, daß sothane Personen dreyerley sind; als nähmlich diejenige, welche durch die bewirkende Vormerkung ihnen selbst ganz füglich vorsehen mögen; zweytens jene, welche wohl im Stande wären die Vormerkung auszuwirken, aber doch daran verhindert werden; und drittens jene, so sich selbst zu helfen gar nicht vermögen; unter die Ersten gehören

Zwanzigstens: jene, denen etwas verschafft wird, und keiner Gerhabschaft unterworfen sind, die unbezahlten Kaufschillinge, was zu Erbau- oder Erhaltung eines Gebäues, Verpflegung eines Dienstbothen, Erkaufung eines Dienstes vorgestreckt worden, wo ein Grundstück mit eines Kriegsmannes Geld erkaufet worden; und wie nun diese Pfandrechten eines Theils nicht einmahl in der Uebung sind, anderseits aber derley Gläubiger selbst im Stande sind ihnen mittelst der Vormerkung die Sicherheit zu verschaffen, es haben selbe sich dessen zu betragen, und obwohlen einige Schulden oder Geschäfte erst über Jahr und Tag, oder nach Erfüllung einer gewissen Bedingniß zu bezahlen kommen, wo solche immittelst durch des Erben oder andern Schuldners Verschwendung, oder sonsten in Gefahr kommen, so kann doch hingegen die Vormerkung wohl bey Zeiten, und noch vor der Bezahlungsfrist ge-

schehen, mithin die erforderliche Sicherheit genommen werden, und dieses von weltlichen Geschäften, und von Personen, so sich selbst versorgen können. Die milden Geschäfte aber, oder welche Waisen oder andern unter der Vormundschaft stehenden verlassen werden, betreffend; da ist eine mehrere Vorsehung nöthig, und wollen wir dannenhero daß derley Legata mittels der anwirkenden Vormerkung alsogleich sicher gestellet, und ehe solches geschehen, die Sperr nicht abgethan, weniger dem Erben der Verlaß eingeantwortet werden solle; wer aber dießfalls seiner Obliegenheit nicht genug thäte, für den daher erwachsenden Schaden hafte; und solches ist eben auch auf die schon vergangenen Zeiten zu verstehen, also daß die Sachwalter deren milden Stiftungen, Gerhaben und Vormünder, inner dem denen alten Schulden oben verstatteten Zeitmahl die Vormerkung versorgen, annebst die Gerichter hiemit ermahnet seyn sollen, die letzten Willen deren vormerkungsmäßigen Gründen, Häusern, Handel- und Werkstätt-Besitzern von zehen Jahren her nachzuschlagen, und was zur Sicherstellung derley Geschäften erforderlich ist, von Amtswegen vorzukehren; über das soll auch wie oben von denen Traugütern ein Entdeckungslohn (jedoch nur auf des Säumigen, nicht aber auf das Geschäft oder der Stiftung Entgeld) demjenigen gegeben werden, welcher solches Geschäft oder geistliche Stiftung (auf deren Sicherheit in der Zeit von acht Monathen nicht gedacht worden) inner denen übrigen vier Monathen angeben wird.

Wegen eines unbezahlten Kaufschillings hat es zwar bey der dessentwegen vorhin ergangenen Verordnung sein Verbleiben, daß nähmlich solcher vor andern Schulden den Vorzug habe, jedoch mit dem Beding:

wann nähmlich solche Schuld des unbezahlten Kaufschillings bey dem Grundbuch vorgemerkter sich befindet; dießfalls aber wollen Wir besonders, daß, was an dem Kaufschilling bezahlt worden, nach eingetragenen Kaufbrief, ebenfalls ausdrücklich vorgemerket werde, außer es wollte der Verkäufer sich seines habenden Pfandrechts begeben; maßen hierinfalls ein für allemahl statt einer Richtschnur dienet, daß, was in den Vormerkungsbüchern sich aufgezeichnet nicht befindet, einem darin eingetragenen Dritten keinesweges schaden möge.

Ein und zwanzigstens. In die zweyte Ordnung gehören die großjährigen Kinder wegen ihres mütterlichen unter väterliche Verwaltung stehenden Guts, wie auch die Weiber mit ihren heirathlich- und freyeigenen Sprüchen und dergleichen. So viel nun solche Kinder betrifft, sollen wegen des künftigen die Gerichtsstellen, denen die Abhandlung zusteht, die Sperr ehevor nicht abthun, weder die Verwaltung übertragen, bis sie die Versicherung des mütterlichen Guts wohl versorget, und davon dem Vormerkungsamte die behörige Nachricht gegeben haben werden; es sollen auch denen Großjährigen nebst denen Gerichtern die Gerhaben für allen aus ihrer Schuld anwachsenden Schaden stehen; wegen des Verflossenen aber, obschon die erstbemeldte Richtschnur eben auch öfters Platz greifen könne; so sind doch auch Fälle, wo solches nicht seyn mag; dahero dann die dießfällige Sicherheit mit dem verschaffet werden solle; daß alle in Zeit von 20 Jahren her eröffnete letzte Willen nachgeschlagen werden, und sofern daraus ein so gearteter Fall erhellet, die behörige Gerichtsstelle bey sonsten ihr sehr aufladender Verantwortung von Amtswegen daran seyn soll; damit noch vor Verstreichung des den alten Schulden bestimmten Zieles ein

solches Kind wegen des Mütterlichen sicher gestellet werde; damit aber dießfalls die Sache befördert werde, so befehlen Wir hiermit weiters: daß ein jeglicher Vater derley in seiner Verwaltung habende mütterliche Güter dem gehörigen Gericht inner der Frist von acht Monathen so gewiß selbst anzeige, als im widrigen er der habenden Verwalt- und Nutznießung ohne ferneren verlustiget seyn, auch wegen der Entdeckung ein Gleiches, wie oben wegen der Lehen und Traugüter verordnet worden, Statt haben solle.

Zwey und zwanzigstens. Deren Weibern heirathlich- und freyeigenen Sprüche belangend, und zwar fürs Künftige, so ist das verheirathete Weib entweder ihrer selbst mächtig, und alsdann kann sie selbst ihre vollständige Sicherheit bey dem Grundbuche nehmen, und hat folglich nur ihr selbst zuzumessen, was sie dießfalls unterläßt. Falls aber in solchem unvorsichtig handelnden Weib annoch etwas denen Kindern erster Ehe zuständiges vorhanden, soll die behörige Gerichtsstelle von Amtswegen, bey selbst Entgeltungsstrafe einsehen und Sicherheit verschaffen; oder es wird eine verheirathet, so ihrer selbst noch nicht mächtig ist, und für solche sorgen die Aeltern, oder in deren Ermanglung die Gerhaben, auch die Obergerhabschaft selber, ebenfalls bey selbst Entgeltungsstrafe, wegen deren schon verflossenen Fällen kommen verschiedene Anstände zu betrachten; denen aber kurz auszuweichen, befehlen Wir: daß die Heirathsbriefe sämmtlicher Grund-, Häuser-, Handlungs- und Werkstattsbesitzern durch den behörigen Richter von Amtswegen abgefordert, mithin denen Vormerkbüchern inner mehr benannten Zeitmahl einverleibet werden sollen; und da jemand von solchen Besitzern vorgebe, daß kein Heirathsbrief vorhanden, soll selber ein

solches eidlich betheuern. Ueber das kann nicht allein ein jedes Weib selbst dießfalls, wann sie will, sondern auch statt ihrer ein jeder Anderer die Sicherheit bey dem Grundbuch, sowohl für die freyeigene, als Heirathsgüter versorgen, und wie bisher besagte weibliche Sprüche mit einem vordringenden Pfandrechte ohne das, und zwar ohne Unterschied versehen waren, also hat sich der Mann nicht zu beklagen, wann sie gleichfalls ohne Unterschied, auch ohne das unter der Ehrfurcht stehende Weib zu thun, mit einer gerichtlichen Pfandschaft von Amtwegen versehen werden; annebens ist auch vor der nach abgeschlossener dickbesagter Frist keine neue Vormerkung ehender zu gestatten, bis nicht von dem, so neue Schulden machen will, der Heirathsbrief (so fern einer vorhanden) beygebracht und vorgemerkt, oder sonsten, wie oben gemeldet worden, in genugsame Sicherheit gestellet seyn werde.

Drey und zwanzigstens. Die dritte Gattung deren mit gesetzmäßigen Pfandschaften versehenen Personen betrifft jene, so sich selbst vorzusehen nicht vermögen, als die Waisen, Blöd- und Unsinnige, unter Gerhaben oder andern Verwaltern stehende, denen das Pfandrecht in dem Vermögen deren Gerhaben, Vorsteher, in denen Grundstücken, so mit deren Waisengeld gekauft worden, in Vermögen eines Stiefvaters, den die Mutter geheirathet hat, so Gerhabin ist; ohne einen andern Gerhaben zu begehren, weder Raitung zu legen gebühret; und dießfalls kommen auch die verflossenen und künftigen Fälle zu erwägen, und zwar so viel die Künftige verlangt, wird eines Theils die genaue Beobachtung einer guten Gerhabschaftsordnung, und zugleich anderen Theils gemessene Sicherstellung erfordert; massen gleichwie eine gute Gerhabschaftsordnung ohne an-

derwärte Sicherstellung des Waisen nicht bestehen kann, also auch eine überflüssige Versicherung ohne genauer Beobachtung einer guten Gerhabschaftsordnung allerdings unzulänglich wäre, derley gute Ordnung aber wird mit deme merklich befördert werden, wann nähmlich die Gerhaben zu richtiger Legung deren vierteljährigen Auszügen und jährlichen Rechnungen dergestalten angehalten werden, daß ihnen über die Gebühr einige Frist nicht gestattet, mithin deutlich ausgedrückt werde, wie viel Zeit nach Verfließung eines Jahres für die letzte Frist zu der Raitungslegung denen Gerhaben und Versorgern zu vergönnen sey, welche Zeit Wir dann hiermit auf drey Monathe allergnädigst benennet haben wollen, also zwar; daß der Richter als Obergerhab sich selbst schuldig machen würde, falls er sich nach Verstreichung sothaner Frist gegen die saumseligen Gerhaben nachläßig oder mitleidig erzeigte.

Um nun ferners das Hauptgut eines Waisen ohne des Gerhaben Beschwerde sicher zu stellen, so kann ein dem Waisen gehöriges, unbewegliches Gut, ohne gerichtliche Einwilligung ohnehin nicht veräußert werden. Wenn also hiernächst, wie Unser ganz gemessener Befehl und Meinung ist, von Amtswegen Sorge getragen wird, daß das übrige Vermögen verläßlich ausgezeichnet, das Unfruchtbare auf Fruchtbringung angelegt, oder doch in sich erhalten, bey der Geldausleihung die gehörige Vorsichtigkeit gebraucht und sodann die wahren Schuldbriefe zu Gerichtshanden erlegt werden; so ist in dem Falle, da die Nutznießung dem Gerhaben von dem sämmtlichen Vermögen zusteht, der Waise ohnehin keiner Gefahr unterworfen; sonsten aber auch eine mehrere Versicherung nicht nöthig, als in so weit bey der jährlichen Verwaltung deren Einkünften

der Mißbrauch sich erstrecken kann, welche Versicherung richtig zu stellen in des Richters vernünftigen Gutbefinden beruhet.

Belangend das Unterpfandrecht, so denen Waisen bey denen Gründen zukommt, so mit ihrem Geld erkauft worden, wie auch zuweilen in das Stiefvaters Vermögen; da hat das Gericht und die Gerhaben darob zu halten. daß in jenem Falle die wirkliche Vormerkung je und allezeit erfolge; in diesem aber hat bey Beobachtung solch vorgeschriebener Art der Waise entweder gar nichts zu besorgen, oder er ist durch die vorhin schon abgeforderte Sicherheit zu Genüge bedeckt. Welches alles nun Wir denen behörigen Gerichten bey sich sonst aufladender Verantwortung zur genauen Beobachtung gnädigst angewiesen haben wollen. Die bereits vergangenen Fälle belangend, wollen Wir, daß durch einen besondern, der Sache wohl gewachsenen Ausschuß alle noch fürwährende Gerhabschaften in obige Wege eingeleitet, mithin das Hauptgut des Waisenvermögens obbeschriebener Maßen außer aller Gefahr gesetzet, die ausständigen Rechnungen abgefordert und aufgenommen, sodann der erforderliche Versicherungsbetrag für das Künftige ausgemacht werden soll, und solches alles ist in dem, denen alten Schulden bestimmten Ziel zu bewirken; wo aber solches zu kurz wäre, da ist dem Waisen zu seiner Sicherheit eine unbeschränkte Vormerkung bey dem Grundbuche zu ertheilen; jene Gerhaben aber belangend, deren Amt zwar schon aufgehört, die Raitungen aber annoch haften; da soll der Waise, nachdem er nun schon großjährig geworden in dickberührter Jahrsziel auf seine Sicherstellung selbst gedenken; da er aber aus Schuld oder List des Gerhaben dazu nicht gelangen könnte; ihm auch sein Anlangen eben auch eine

unbeschränkte Vormerkung auf des Gerhaben Güter statt des vorhin gehabten gesetzmäßigen Unterpfandrechts ertheilet werden.

Vier und zwanzigstens. Gedenken wir auch die Kirchen-, Spitäler- und Waisengelder (welche die Gerichter, worunter sich selbe befinden, zu sich zu nehmen pflegen) so viel immer möglich in Sicherheit zu stellen; und obwohlen sich dießfalls für das Künftige noch ein oder anderer solcher Anstand ereignet, worüber Wir noch zuvor von der Gehörde die erforderliche Auskunft erwarten, so wollen Wir doch für das Vergangene, daß alle und jede Gerichter und Obrigkeiten, so derley Kirchen-, Spitäler- oder Waisengeld auf ein oder andere Art in ihrer Gewalt und Versprechen haben, darüber ein ganz aufrichtig- und zuverläßliches Verzeichniß sothanen Geldes, und wie solches versichert sey? in Zeit von 8 Monathen bey Strafe von 100 Goldducaten so gewiß zu Gerichtshänden einreichen, als nach verstrichener solcher Zeit von obgedachtem Pönfall denen das Widerspiel Darthuenden die Hälfte als ein Entdeckungslohn ausgefolgt werden solle.

Fünf und zwanzigstens. Nach dem festgesetzt verbleibt, daß die gesetzmäßigen Unterpfandrechten denen vorgemerkten Posten, außer was oben §. 16. und 18. besonders verordnet worden, nicht vorgehen, sind dießfalls drey Fragen zu erörtern.

1. Ob nicht wenigstens derley mit dergleichen Unterpfandrechten der Zeit versehene Personen denen vorgemerkten Posten mit Unterpfandkraft unmittelbar nach denen, so allein ein persönliches Vorrecht haben, vorzusetzen, oder doch diesem letztern gleich zu halten seyn?

2. Ob die nur persönlichen Vorrechte ebenfalls aufzuhören, oder aber die damit begabten Personen noch fürohin den Handschriftlern vorzugehen haben? und

3. was die gesetzmäßigen Pfandrechten künftighin in Ansehung beweglicher Güter, als bey welchen dermahlen keine Vormerkung Statt finden kann, für eine Wirkung haben sollen?

Bey dem ersten ist richtig, daß die gesetzmäßigen Unterpfandrechten in Betreffung eines vormerkmäßigen Gutes, auch nach denen vorgemerkten Posten keine Wirkung mehr haben können; weilen ein Unterpfand die Sache selbst verstrickt, welches gegen diese Verfassung nicht Platz hat; jedoch finden Wir billig, daß alle diejenigen, welche dergleichen Pfandschaftrecht gehabt hätten, und solches nach Verstreichung des vorgesetzten Zeitmahls verlieren, sodann wenigstens jenen gleichgehalten werden, welche von geschriebener Gesetzen wegen, nur mit persönlichen Vorrechten versehen waren; und so viel das zweyte betrifft,

Sechs und zwanzigstens. Gleichwie diese Einrichtung, die bis daher mit einem persönlichen Vorrecht begabte, dessen nicht entsetzt, eben jene Ursachen auch, warum derley Vorrechte eingeführet worden, noch obhanden sind; als haben die mit solchen persönlichen Vorrechten versehene Schuldposten solches noch fürohin zu genießen; wo hingegen zur Hebung vielerley Anstände, so sich äußern würden, wenn unter derley Posten Vorzugsstafel eingeführet werden wollten, dieselbe insgesammt bey einem etwa ausbrechenden Schuldenaufstand gleichmäßig sich anzumelden haben sollen. Das Dritte belangend

Sie-

Sieben und zwanzigstens: bey denen beweglichen Gütern, wo die Vormerkung derzeit nicht Statt hat; da kann statt des bisherigen Pfandrechts anderwärtige Sicherstellung genommen werden, wie ein jeder Gläubiger ihm am besten wird zu rathen wissen, bis nähmlich ein anderes Mittel ausgemacht werde.

Acht und zwanzigstens: Wollen wir, daß dieses bürgerliche Vormerkamt ein Grundbuch benamset werde, in hauptsächlicher Erwägung: weil bey solchen allein die bürgerlichen Grundstücke, und die darauf haftenden Hauptgelder vorzumerken kommen; welches Grundbuch wohl zu führen und zu halten, bis auf fernere Unsere Verordnung einem zeitlichen Bürgermeister, oder wo kein Bürgermeister ist, dem Stadt- oder Marktrichter als Haupt des Rathes und der Bürgerschaft, nebst dem Stadt- oder Marktschreiber, bey obhabenden Eid und Pflichten anvertraut, auch sonsten, wo es die Noth erfordert, noch etwa ein Schreiber oder anderer Beamter beygezogen werden mag, welcher allen nach Betrag ihrer Arbeit und des Amtsgefälls eine mäßige Ergetzlichkeit ausgeworfen werden soll.

Neun und zwanzigstens. Wegen der Vormerk- und Einschreibung deren Briefschaften in die Amtsbücher soll eine Gebühr von den Parteyen zu der geheimen Kämmerey erleget, von denen die obbemeldte Ergetzlichkeit für die Beamten gereichet, und sodann diese sammt dem was überbleibt verraitet werden; das Amtsgefäll aber soll folgendermaßen angeschlagen und eingenommen werden, nähmlich:

Von weniger als 1000 Gulden .		4 Schilling	
Von 1000 fl. bis 5000 fl. .	. 1 fl. —		=
Von 5000 fl. bis 10,000 fl.	. 2 = —		=
Von 10,000 und darüber .	. 3 = —		=
Von jeder Abschrift wie auch von allen einzutragen kommenden Briefen, von jedem bescheidentlich angeschriebenen Blatt . .	. — =	1	=
Oder vom ganzen Bogen .	. — =	2	=
Von einer Vormerkungsurkunde	. 1 =	4	=
Für eine Kassation . .	. 1 = —		=

Da bey ein jeder Beamter sich der schuldigen vollkommenen Richtigkeit, genauen Aufmerksamkeit und Redlichkeit befleißigen, alle Uebertretung bey Strafe scharfen Einsehens vermieden, und darauf jene (denen es obliegt), genaue Acht haben sollen; wie dann mehrerer dießfälliger Zuverlässigkeit halber, kein Brief oder Urkunde im Grundbuche eingetragen oder vorgemerket werden soll, so nicht zuvor unter des Bürgermeisters und respective Stadt- oder Marktrichters Hand mit dem Tage der von der Partey verlangten Vormerkung bezeichnet sey, und folglich beyde, der Bürgermeister oder Richter, und der Stadt- oder Marktschreiber für alle etwa unterlaufende Unrichtigkeit hauptsächlich haften. Was aber sonsten etwa noch zu der Vormerkung für Handgriffe nützlich oder nöthig sind, solche können bey der steyerischen (kärnthnerischen) Landtafel erfragt, und erforderlichen Dingen nach beobachtet werden.

Schlüßlichen soll die Vormerkung in der Hauptstadt Graz (Klagenfurt) von dem Tage der dasigen Verkündung, deßgleichen in andern Städten und Märkten

von dem Tage der dortigen Verkündung dieser Unserer landesfürstlichen Verordnung ihren Anfang nehmen.

Gegeben in Unserer Hauptstadt Gratz den 31. Oct. im Jahre 1736, und für Kärnthen zu Wien am 5. Nov. 1768.

§. 205.

Unter Maria Theresia wurde endlich auch in Steyermark für das Land, bey Privatherrschaften das Grundbuchpatent, Wien vom 19. Nov. 1768, in Kärnthen aber zu Klagenfurt am 24. July 1772 eingeführt, welches lautet:

„Wir Maria Theresia rc. rc. haben beschlossen, wie mit Landtafel- und bürgerlichen Grundbuchs-Patenten nach einvernommenen Behörden dergleichen Vormerkbücher unter dem Nahmen Grundbuch auch bey denen Privatherrschaften dieses Erbherzogthums Steyer (Kärnthen) auf dem Lande, und in denen ihnen unterthänigen Städten und Märkten in Ansehung ihrer grundobrigkeitlichen Anhängigkeiten etrichten zu lassen. Diesemnach verordnen Wir:

Erstens daß zum bessern Aufnehmen des Handels und Wandels zwischen denen von der Privatjurisdiction mit unbeweglichen Habschaften abhängigen Herrschaften, Bürgern, Insassen und Unterthanen anf dem Lande, und zwar zum Nutzen des Schuldners sowohl, als auch des Gläubigers bey jeder solche Gerichtsbarkeit zu exerzieren habenden Privatherrschaft, Stadt und Markt, nach dem Beyspiele Unserer landesfürstlichen Städte und Märkte die Vormerkung unter dem Titel eines Grundbuchs ebenfalls eingeführt, und so fort

Andertens, in dieses Grundbuch derley denen Herrschaften Städten und Märkten, auch Bürgern, Unterthanen, Zünften, Kirchen, Pfarren, Spitälern, Bruderschaften und andern milden Stiftungen nach Kaufrecht eigenthümlich gehörige unbewegliche Güter, Häuser, Grundstücke, Gewerbe, Handelschaften, Gerechtsame, und was sonsten immer von dergleichen Unbeweglichkeiten jeder ortsobrigkeitlichen Bothmäßigkeit unterworfen ist, einverleibet, jedoch unter denen Handlungs- und andern Gewerben allein solche, die auf denen Häusern oder Gründen haften, und mit solchen einen unmittelbaren Zusammenhang haben, begriffen seyn sollen. Gleichwie aber in Folge dessen

Drittens, nach der Natur dießfälliger neuer Einrichtuug nicht weniger erforderlich seyn will, bey denen in den Grundbuch beschriebenen bürgerlichen Gütern, Häusern, und deren Anhängigkeiten, auch Gründen, deren Eigenthümer mit ihren Nahmen eingetragener vorzufinden: so ist zwar für das Gegenwärtige kein Anstand zu machen, die bekannten oder sich ausweisenden Inhaber derley Realitäten ohne Beyfügung ihrer Legitimationsurkunden einzuschreiben. In Hinkunft aber solle Niemand ein solches Eigenthum, oder dessen sichere Besitz anders, dann mittelst des Grundbuches und Einverleibung allda deren die Besitznehmung berichtigenden Instrumenten, als Kauf- oder Heirathsbriefen, letztwilligen Geschäften, Schänkungen oder sonstigen Uebertragungen überkommen, folglich außer deme auch keine Vormerkung einer Schuld oder andere Beschwerde erlangen könne. Wir befehlen hiernächst, daß vorbemeldte erste Eintragung in das Grundbuch sowohl deren Realitäten, als Possessoren aller Orten ohne Ab-

forderung einer Tax, mithin durchaus ohne Entgeld deren betreffenden Parteyen geschehe.

Uebrigens mag die Vormerkung deren Schulden, oder anderen Beschwernissen, gleichwie solche auf die Güter, Häuser und Grundstücken festgesetzet ist, also auch auf die bey selbigen in dem Grundbuch radizirten Kapitalien allerdings Statt haben; doch ist wegen dieser letzteren weiter zu beobachten, daß im Falle einer solchen Verpfändung oder auf Uebertragung des ganzen Quanti, oder eines Theils davon, das Verpfändungs-, Cessions- oder sonstige Instrumentum eben an dem Ort, wo die erste oder Hauptvormerkung haftet, eingeschrieben werden müsse, wenn anders auf die radizirte Post, oder durch diese ein Jus reale erlangt werden will.

Dahingegen ist sich mit Schätzung deren bürgerlichen Güter, Häuser, Gründen und Anhängigkeiten dermahlen nicht aufzuhalten, zumahlen derselben Werth der Gläubiger durch Einsehung deren Kaufsurkunden selbst erheben, oder auch andern Weges beurtheilen mag, und im Uebrigen seiner Sicherheit mittelst des Vormerkbuches in so weit genug gethan wird, daß er daraus die auf diesem oder jenem Immobili schon haftende Beschwernisse ersehen und hiernach die Verwahrung des zu machen denkenden Darlehens ermessen kann. Ferner und

Viertens gehet unser Befehl dahin, daß diese einführende Vormerkung an denen dazu auf dem Lande bestimmten Orten mit dem ersten Jänner 1770sten Jahres (in Kärnthen mit dem 1. Juny 1773) den Anfang nehmen solle: wozu alsdann der Weg nicht allein denen alten, sondern auch denen neuen Gläubigern offen stehet; dabey jedoch ihrer Willkür je und allezeit über-

lassen bleibet, ob sie ihren Schuldnern allein trauen, und an deren Personen sich halten, oder ihre Sicherheit bey dem Grundbuch suchen und nehmen wollen; maßen Niemand seine Schuldforderung realiter vormerken zu lassen verbunden ist.

Entgegen aber müßten alle auf denen betreffenden herrschaftlichen Unterthansgütern, Häusern, Gewerben und Grundstücken, aus einem stillschweigenden Pfandrecht oder anderer Vorzüglichkeit bereits radizirte Schuldigkeiten nebst denen diese berichtigenden Urkunden innerhalb der dieserwegen hiermit bestimmenden, und a 1mo Januarii 1770 (in Kärnthen am 1. Juny 1773) zu laufen anfangenden Zeitfrist eines ganzen Jahres und 6 Wochen dem Grundbuche so gewiß einverleibet werden, als im Widrigen nach Verfließung solchen Termins derley ältere unvorgemerkte tacitae et privilegiatae Hypothecae nicht nur gegen die zwey jüngeren, doch in vorgeschriebener Zeit zur Vormerkung beförderte tacitas et privilegiatas, sondern sogar in Ansehung deren inzwischen in Ordine intabulationis ad effectum gelangter Hypothecarum expressarum sich eines Vorrechtes nicht mehr zu erfreuen haben, sondern bey der Grundobrigkeit, wie andere gemeine Pfandschaften angesehen, auch also in Concursu Creditorum classificando geachtet werden sollen. Wie dann von der Zeit gegenwärtigen Gesetzes, und dem hiernach eröffnenden Vormerkungsweg Niemand auf andere Art, als mittels der Intabulirung ein auf der Sache selbst bestehen sollendes Recht erlangen kann, maßen die bishero üblich geweste verschwiegene gesetzmäßige Pfandschaften und übrige dergleichen Vorzüglichkeiten oder so genannte tacitae et legales Hypothecae, und Credita privilegiata außer

dem, was in dem nachgehenden §. 6. ausgenommen wird, nunmehro gänzlich aufgehoben sind.

Wessentwegen jedoch denen unter der Vormundschaft oder andern fremden Obsorg stehenden Personen, wie auch milden Stiftungen in dem Falle, da hierunter etwas verabsäumet worden, bevorstehet, sich wegen des dahero ihnen zuwachsenden Schadens an jenen, so dafür zu sorgen gehabt, auch allenfalls an denen mitschuldigen Obrigkeiten selbsten zu erhohlen, welche dahero zur Abwendung eigener Verbindlichkeit den Bedacht zu nehmen wissen werden, derley geordnete Vormerkungen zu betreiben, allenfalls auch selbst zu besorgen. Es erwerben aber

Fünftens vorgemeldete tacitae et privilegiatae, wenn sie gleich inner der bestimmten Frist von einem Jahre und 6 Wochen vorgemerkt worden, unter sich, oder eine gegen der andern kein neues Vorrecht, sondern eine jede Gerechtsame bleibt in ihrem vorigen Stand; daher sie dann auch in Casu necessitatis zur Behauptung der Priorität das Gehörige nach Ordnung vorkehren mögen.

Wenn aber mit ihnen simple Hypothecarii concurirten, welche sich in dem nähmlichen Termin wegen alter oder neuer Schulden vormerken lassen, hätten diese letztere jenen ersten allerdings zu weichen.

Dahingegen übrigens in Ansehung deren nach Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes aufnehmenden Geldern so wohl, als deren erst über verloffenen Termin eines Jahres und sechs Wochen vorkommenden bishero privilegirt gewesten Forderungen der Tag und Stund der geschehenen Vormerkung je und allezeit das Vorrecht gibt, mithin zu solchem Ende nicht nur die sich anmeldenten Creditores mit Specifizirung des Debiti und

Dati zu annotiren, sondern auch, da wegen einer Hypothek mehrere Creditores in einem Tag zusammen kommen, bey der Vormerkung die Stunde der Anmeldung oder Einlage zu beobachten, auch beyzusetzen ist.

Und dieses alles, so viel respectu tacitarum et legalium Hypothecarum, dann deren Creditorum privilegiatorum, das Vergangene betrifft, fürs Künftige aber verbinden wir die dießfalls Antheil habende Obrigkeiten unter eigener Haftung, überhaupt und insonderheit wegen deren Pupillen- und milden Stiftungssachen besorget zu seyn; damit jedesmahl zeitlich durch die Vormerkung in gehörige Sicherheit gebracht werden.

Sechstens. Sind von der hiervon festgesetzten Regel, daß denen verschwiegenen gesetzmäßigen Pfandschaften der ihnen von Rechts- oder Gewohnheitswegen bisher zugekommene Vorzug fürohin benommen seyn solle, ausgenommen

1mo die herrschaftliche auch andere obrigkeitliche an ihre Grundholden habende Forderungen und Giebigkeiten, jedoch dergestalt, daß solcher Rückstand nur bey jenem Gut, Haus, Gewerb und Grund, wovon selber erwachsen, keineswegs aber bey einem andern, obschon dem nähmlichen Eigenthümer gehörigen, und eben solcher Bothmäßigkeit unterstehenden Immobili erhohlet werden möge. Wobey auch ihnen Obrigkeiten, wegen deren von mehreren Jahren haftenden Ausstände ebenfalls mit der Abstiftung des mit der Zahlung zurück bleibenden Unterhans ohne weiteren der Ordnung nach fürzugehen bevorstehet.

Damit aber ein auf solches Grundstück darleihender Creditor die Sicherheit seines Darlehens dießfalls ermessen möge; so sollen einem sich anmeldenten Darleh-

ner die auf dem Grunde wirklich haftenden Ausstände derley Contributional- und Dominicalforderungen angezeigt werden; dann sollen

2do die Besoldungen oder Kostgelder deren Beamten und Dienstbothen auf drey Jahre ihr Vorrecht behalten.

3tio In ihrem alten Vorzugsrechte und unveränderten Stand bleiben noch ferner, und zwar ohne alle Beschränkung, mithin überhaupt die Unkosten, welche auf die letzte Krankheit, auf die Beerdigung, dann für die ganze Abhandlung eines Verlassenschaftsvermögens nothwendig zu machen sind, wiewohlen um die vorgemerkten Creditores außer Nothfall nicht zu beschweren, nur in so weit, als jene Bestreitungen bey denen Mobilarhabseligkeiten etwan nicht erhohlet werden können; alle übrige von denen Gesetzen, oder durch Gewohnheit eingeführte besondere Pfandgerechtsame hingegen, worunter die von denen unter Verrechnung stehenden Beamten sich ergebenden Raitresten mitbegriffen, werden hiermit gänzlich aufgehoben, jedoch ihnen anbey ihre alte Kraft und Wirkung in Ansehung deren Beweglichkeiten, ohne Ausnahme, dann bey neu unbeweglichen Gütern nach allen darauf vorgemerkten Schulden, oder andern Beschwerden für beständig vorbehalten.

Siebentens. Ist der Vormerkung, in so weit nähmlich solche ohne Unsern landesfürstlichen oder andern Consens bestehen kann, jede sowohl alte als neue Schuld, auch sonstige Forderung oder Anspruch fähig, wenn gleich der Schuldner oder wer immer dafür verbunden ist, darein nicht willigen, ja sogar die Gültigkeit derselben widersprechen thäte; doch ist solcher Widerspruch bey der nähmlichen Post unter einem anzumerken, und dem Widersprecher unbenommen, seine ver-

meinende Gegenbefehle bey der Grundobrigkeit anhängig zu machen, wozu eine Frist von einem Jahre und 6 Wochen hiermit ausgemessen, und indessen es zwar bey geschehener Vormerkung sothaner Post verbleibet, diese aber ad effectum Prioritatis für liquid nicht gehalten wird.

Da nun der Widerspruch innerhalb gemeldter Zeit, welche von der Intabulirung seines Gegentheils Forderung zu rechnen ist, gehörig angebracht worden, ist darüber der richterliche Ausspruch oder allenfalls zwischen denen Parteyen erfolgende Vergleich abzuwarten, so fort nach Maß des einen oder andern die Hauptvormerkung entweder haften zu lassen oder abzuthun, und in beyden Fällen der Sentenz oder Vergleich auch vorzumerken. Wofern aber gedachter Widerspruch in rechter Zeit nicht vorkäme, oder vor Ausgang des Jahrs und 6 Wochen, die Schuld gerichtlich liquidiret würde, oder auch der Schuldner selbsten von seinem Widerspruche abließe, mithin die intabulirte Post auf eine so andere Art ihre Liquidität erreichte: so überkommt selbe hiernächst das Vorrecht von der Zeit ersterer Vormerkung; jedoch ist übrigens

Achtens. Quoad formam substantialem zwischen denen vor Verkündung gegenwärtigen Instituti bereits ausgefertiget gewesten alten Schuldscheinen, und denen nachhin ausstellenden derley Instrumenten folgender Unterschied billig zu machen, daß bey erstern die Fertigung des Debitoris nebst Benennung des Schuld-Quanti, und der Hypothek ad effectum intabulationis für hinlänglich zu achten: dahingegen wegen letzterem erfordert wird, daß darinnen 1mo das Gut, Haus, Gewerb oder Grundstück, worauf die Versicherung und Vormerkung geschehen solle, nebst dem Ur-

sprung der Schuld ausdrücklich benennet; 2do eben also auch die Befugniß der Vormerkung beygefüget, endlich 3tio der Schuldbrief neben dem Debitore auch durch zwey Zeugen mitgefertiget sey. Jedoch wird solche Fertigung außer denen herrschaftlichen Städt- und Märkten in denen übrigen Ortschaften auf dem Lande, und also Respectu der Bauerschaft, bey welcher der Schuldner und die Zeugen meistentheils des Schreibens unkundig sind, hiermit dahin dispensiret, daß des Debitoris und deren Zeugen Unterschrift durch die gerichtliche Einrichtung der Schuldverschreibung bey der Obrigkeit selbsten, oder in derselben Kanzley, sohin das dem Instrument beydruckende grundobrigkeitliche Insiegel suppliret werden möge.

Wo übrigens nicht nöthig ist, daß bey gerichtlicher Errichtung der Schuldobligation beyde Theile, nähmlich der Schuldner und Darleiher persönlich gegenwärtig seyen, sondern solche Schuldverschreibung kann durch den Schuldner alleinig bey der Obrigkeit besorget und bewirket, sohin dem Creditori zugestellet, oder hinausgegeben werden. Gleichwie dann auch genug ist, daß bey einer Intabulation der Debitor alleinig, oder der Creditor mittelst der Beybringung der behörig errichteten grundbuchsfähigen Obligation zugegen seyn, und die Extabulirung durch den alleinigen Creditorem, oder durch den Debitorem mittelst Producirung der unstrittig cassirten Obligation angesuchet und erhalten werden mag.

Und damit die so wohl außergerichtlich, als auch vor der Obrigkeit selbsten zu errichtende Schuldverschreibung gleichförmig und ordentlich verfasset werden: so ist das am Ende dieses Patents nachkommende Formulare auf beyde Fälle pro norma zu uehmen, und hier-

nach sich zu achten, deme auch respectu passus secundi et tertii bey denen Kauf- und Heirathsbriefen, auch Cessionen oder andern Uebertragsurkunden zu folgen ist. Indessen ist um so weniger erforderlich, in denen Schuldverschreibungen nebst der verschriebenen Specialhypothek die Clausulam Hypothecam et generalem auf das ganze Vermögen des Debitoris beyzusetzen, als solche, wenn sie auch beygesetzt wäre, der Natur und Wesenheit der Vormerkung, welche nur das Gut, worauf solche beschehen, behaftet, widerstrebet, folgsam in Anbetracht des Grundbuches und unbeweglichen Guts außerdem specifice mit der Vormerkung behafteten ohne Wirkung seyn müßte.

Gleichwie aber bey Einführung dieses Vormerkungsgesetzes die Absicht hauptsächlich dahin gehet, jeden so darauf bauet, so viel die Gerecht- und Billigkeit immer gestattet, gegen alle Einwendungen und Ausflüchten seines Schuldners vollständig zu verwahren; also solle dieser, wenn er die Vormerkung ohne Widerspruch geschehen lassen, alsdann nicht anders als in separato mit derley Gegenwürfen gehöret, dahin auch verwiesen, hiernächst aber auf Anlangen des Gläubigers wider selben ohne einigen Aufschub jenes verhänget werden, was dießfalls die Executionsordnung mit sich bringet.

Neuntens. Um aber dieses Vormerkungswerk mit allgemeiner Sicherheit und in guter Ordnung stetshin zu vollführen, wollen wir hiermit gnädigst anbefohlen haben, daß bey allen Grundobrigkeiten auf dem Lande jeden Orts, ein so genannt ordentliches Grundbuch errichtet, hierinnen ein jedes ihrer Grundobrigkeit unterthäniges und einem Unterthan oder Jemand andern eigenthümlich nach Kaufrecht überlassene

unbewegliche Gut oder Grundstück nach Thunlichkeit mit Rain und Stein eingetragen, bey demselben der Nahme des Besitzers, wie auch der Titulus possidendi et Dominii, oder die Art und Weise womit derselbe das Eigenthum dieses Grundes erhalten habe, mit Beziehung auf die derwegen vorhandene entweder in ein Protokoll eingeschriebene, oder sonst in forma authentica bey der Grundobrigkeit aufzubehaltende Kauf- und andere Contracten oder Testamenten beygerücket, wie auch bey sich ergebender Veränderung der vorige Possessor ab, und der neue auf erstbemeldte Art an das Gut angeschrieben werden solle.

Nicht weniger sollen alle Onera realia oder dingliche Belästigungen des Guts, und die realiter darauf haftenden gerichtlich vorgemerkten Schulden secundum prioritatem temporis, wie solche von Zeit zu Zeit aufgebürdet werden, mit dem Nahmen des Creditoris, und Benennung des Schuldquanti, auch mit Anführung deren dießfälligen Instrumenten oder Beziehung auf dieselben, und zwar dergestalt, daß solche Onera realia entweder in das nähmliche Grundbuch, oder allenfalls in ein besonderes ordentlich hierüber haltendes Vormerkbuch mit angemerkter Beziehung in dem Grundbuche auf das Vormerkbuch einzuschreiben seyen, vorgemerket, dann solches Grundbuch rein und genau fortangeführet, insonderheit auch mit Folirung deren Blätter, und einen hierüber verfassenden Indice versehen; sohin aus solchem Grundbuche denen Parteyen zu ihrer Legitimation, zum Eigenthum, oder der Realversicherung ein Extract oder gerichtliche Urkunde jederzeit auf deren Anverlangen ertheilet und hinausgegeben, endlichen zur Errichtung dessen alsobald die Hand angelegt, und solches längstens bis 1. Jänner

1770 (bis 1. Juny 1773 in Kärnthen) bey 20 Ducaten Pönfall in vollkommenen Stand gebracht, sohin mit aller Genau- und Richtigkeit auf obbemeldt sichere Art stetshin und also gewiß fortgeführet werden, wie im widrigen sie Grundobrigkeiten für allen etwa durch dießfällige Unrichtig- und Unverläßlichkeit denen Parteyen zuwachsenden Nachtheil zu haften allerdings angehalten seyn sollen.

Zu welchem Ende nicht nur die Grundobrigkeiten selbst solche durch ihre Beamten führende Bücher von Zeit zu Zeit einzusehen, sondern auch Unsere innerösterreichische Regierung und Landesgubernium darob Hand zu haben, somit die gleiche fürdauernde Befolg- und Beobachtung zu besorgen wissen wird.

Uebrigens in Betreff der Manipulirung dieses Grundbuches, oder Grund- und Vormerkbücher, bey denen herrschaftlichen Städten und Märkten Wir weiters wollen verordnet haben, daß jenen Herrschaften, unter deren Jurisdiction zugleich Städte oder Märkte stehen, nach selbst befindlichen Umständen deren vorhanden- oder nicht vorhandenen tauglichen Subjectorum gestattet seyn solle, dießfälliges Vormerkungsgeschäft durch ihre Wirthschafts, Oberbeamten, oder nachbenannte Magistratspersonen besorgen zu lassen; wo aber kein Anstand obwaltet, bey denen Städten und Märkten die nähmliche Besorgung einem zeitlichen Bürgermeister und bey Ermanglung dessen, dem Stadt- oder Marktrichter neben dem Stadt- oder Marktschreiber unter ihren aufhabenden Pflichten anvertrauet werden mag; wo im übrigen sämmentliche Manipulanten ihres Verhalts halber an die in diesem Patente einkommende Instruction maßgebig angewiesen sind. Welche dann dieselbe mit schuldiger Aufmerksamkeit auch Redlich- und Richtigkeit

zu befolgen sich allwegs befleißen, aller Begünstigungen oder Beschwerungen deren Parteyen bey schwerer Verantwortung sich enthalten, und dießfällig mehrerer Zuverlässigkeit halber die Herrschaften so wohl als Magistrate selbsten von Zeit zu Zeit nachsehen, insonderheit aber auf die Richtigkeit und Reinlichkeit deren Bücher gehörige Rücksicht haben, übrigens sie Manipulanten für die unterlaufende Unrichtigkeiten denen benachtheiligten Parteyen haften sollen.

Zehntens. Werden die bey ihren Grundbüchern in all und jeden Handlungen zu entrichtende Gebühren, ohne einen Unterschied des betragenden Quanti zu machen, folgender Maßen vorgeschrieben, als:

	Schil.	Dnr.
Für Vormerkung einer Schuld oder anderen Oneris	1	—
Für derley Abschreibung oder Extabulirung	—	12
Für einen Grundbuchsextract über die vorgemerkte Onera oder Anschreibung . .	1	—

Von vorstehenden Taxen, welche nicht im geringsten zu überschreiten, und außer welchen keine weitere Taxen abzufordern sind, kommen die Einrichtungsunkosten wegen deren Büchern, ingleichen die denen Grundbuchsmanipulanten zu machen kommende Ergetzlichkeiten zu bestreiten, und was erübriget wird, gebühret denen Herrschaften und Magistraten, welches jedoch in Ansehung letzterer zur Gemeindkämmerey gehörig ist; und weilen

Schlüßlichen die hiermit einführende Vormerkung bereits gedachtermaßen mit dem 1. Jänner 1770, (mit 1. Juny 1773 in Kärnthen) angefangen werden solle; als haben indessen sämmtliche Grundobrigkeiten für die

vorgeschriebene Einrichtung des Grundbuches gehörigen Bedacht zu nehmen; damit die Hauptmanipulation zur bestimmten Zeit den Fortgang ungehindert nehmen könne.

In Betreff der Einhebung der Grundbuchstaxen schreibt das Hofkanzley=Decret vom 23. Hornung 1789 zur Richtschnur vor, daß dieselben wie andere gerichtliche Taxen eingetrieben werden können, die Amtsgeschäfte aber, um welche die Grundbücher in der Ordnung angegangen worden sind, keineswegs darum verweigert werden dürfen; weil die Grundbuchstaxe nicht entrichtet worden sey.

§. 206.

In Kärnthen wurde das Landtafelpatent unterm 25. Juny 1746 mit eben den Worten wie in Steyermark am 15. März 1730, dann das Erläuterungspatent von 1. Febr. 1763 mit den nähmlichen Worten, wie in Steyer am 7. Jänner 1763 bekannt gemacht, daher man selbe hier nicht wiederhohlt, sondern dieß bloß bemerkt; da sie durchaus gleichlautend sind, sich nur bloß in den Daten unterscheiden. Auch muß noch bemerket werden, daß in dem Patente für Kärnthen nur bloß der Nahmen: Steyer wegbleibt, statt dessen: Kärnthen steht, und so umgekehrt, und man dieß in die Patente einschaltete. Ein solches Bewandtniß hat es mit dem Grundbuchspatente in Kärnthen für landesfürstliche Städte und Märkte, welches dort am 5. Nov. 1768 bekannt gemacht wurde, und dem steyerischen vom 31. Oct. 1736 ganz gleichlautend ist; dann mit dem Patente vom 24. July 1772, für Privatherrschaften, das ebenfalls mit jenen in Steyer vom 19. Nov. 1768 wörtlich durchaus gleich erscheint.

§. 207.

§. 207.

Da in Kärnthen viele Schulden indebite bey Herrschaften hafteten, so wurde mit Patent vom 13. Nov. 1760 Nachstehendes verordnet:

1. Daß alle Besitzer der Herrn-Gülten, Frey-Höfen, oder Frey-Häuser über ihre Realität die gehörigen Extracte bey der Kärnthnerischen Landtafel alsogleich erheben. Und sodann

2. Respectu jener bis Anno 1758 inclusive indebite haftenden Posten, wobey die zurückgestellten Original-Obligationen, Cessionen, Legitimations-Documenta und Quittungen der beschehenen Zahlung, oder Abfindung halber vorhanden seynd, innerhalb drey Monathe a die publicationis des gegenwärtigen Patents bey Unserer Landeshauptmannschaft in Kärnthen um die Extabulation anlangen. Respectu jener Posten hingegen, welche bis auf obige Zeit zwar ebenfalls abgethan; wann jedoch

3. dergleichen Documenta nicht vorfindig, und wo der Aufenthalt deren Creditorum bekannt ist, um eine gerichtliche Fürladung, wo aber deren Aufenthalt unwissend, die Affigirung eines Valval-Edicts, welches denenselben semel pro semper auf ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage sub termino praeclusi zu verwilligen seyn wird, ansuchen sollen; inner welcher Zeit der Creditor sich mit seinen Einwendungen alsogewiß zu melden hat, als im widrigen derselbe nicht mehr gehört, sondern die Extabulation dem Possessori ohne weiteres verwilliget werden, und dessentwegen an die Landtafel die gehörige Verfügung ergehen solle. Und damit

4. diese Extabulation niemand zu einer Beschwerde gereiche, haben Wir allergnädigst befohlen, innerhalb denen hier oben anberaumten Terminen alles, soviel die bis ultimo Decembris 1758 indebite haftende Posten betrifft, gratis auszufertigen, die gebührenden wenigen Schreibtaxen allein ausgenommen. Dahingegen sollen

5. jene, welche den hier oben präfigirten Termin respective der ausgesetzten drey Monathen, und eines Jahres verstreichen lassen, von der Kärnthnerischen Landtafel angezeigt, zu dieser Cassirung ex officio verhalten, und denenselben nicht allein die sonst gewöhnlichen Cassier-Expeditions-Taxen aufgerechnet, sondern auch von jeder bis Ende Decembris 1758 indebite haftend verbleibenden Post noch besonders das Quadruplum der Cassirungs-Taxe, als ein Poen-Fall unnachläßlich eingefordert, und dem Landtafel-Taxamte übergeben werden. Um damit aber die Landtafel auch für das Künftige rein erhalten werden möge, soll

6. ein jeder Schuldner, der eine a 1mo Jänner 1759 an, bey der Landtafel vorgemerkte Schuldpost hindan gefertiget, diese von dem Tage der geleisteten Bezahlung, oder sonst mit dem Gläubiger getroffenen Abfindung innerhalb einer Jahresfrist, gegen Erlegung der gewöhnlichen Tax also gewiß bey der Landtafel extabulieren zu lassen verbunden, wie im Widrigen bey Außerachtlassung dessen, er nach Verlauf präfigirten Jahres-Termins das Duplum der gewöhnlichen Kassirungs-Taxe pr. drey Gulden zu bezahlen schuldig seyn. Und da im Falle ein Schuldner derley Schuldpost weitershin auf mehrere Jahre extabuliren zu lassen ermangelte, mit sothanen vom Jahr zu Jahr steigenden Poenali jeder Zeit mit drey Gulden fortgefahren, und der

säumselige Schuldner zur Erlegung sothanen Poenalis durch die gehörige Compellirungs-Mittel angehalten werden soll.

§. 208.

An das k. k. Appellationsgericht zu Klagenfurt ist in Grundbuchssachen nachstehendes Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 14. Sept. 1795, in Hinsicht der Häuser zu Klagenfurt ergangen:

Da sich aus den von dem Appellationsgericht, mit Bericht vom 17. Julius 1795 einbegleiteten Acten zeigt, daß es in dem Burgfried der Stadt Klagenfurt dreyerley Gattungen der Häuser und Realitäten gebe, deren die einen unter dem Magistrate der Stadt Klagenfurt stehen, die andern dem Corpori statuum als rusticalia dienstbar sind, die dritten als wahrhaft freye und ständische Corpora zur Landtafel gehören, demnach aber, in welche Cathegorie jedes Corpus eigentlich gehörig sey, bisher nicht genüglich bestimmt ist, und hierwegen mannigfaltige Streite entstehen; also haben Se. Majestät darüber folgende Grundsätze zu bestimmen geruhet:

1. Alle diejenigen Häuser und Realitäten, die nicht die Steuer in das ständische Banzahlamt abführen, gehören in das Grundbuch der Stadt Klagenfurt, und unterstehen daher ohne Rücksicht auf die Eigenschaft ihres Besitzers, der Realgerichtsbarkeit des Klagenfurter Magistrats.

2. Alle diejenigen Häuser und Realitäten, welche die Steuer an das Banzahlamt abführen, und bey welchen zugleich durch Entrichtung verschiedener Urbarsgiebigkeiten, Ausfertigung der Gewähren, oder Lehensscheine, Abnahme eines Veränderungs-Pfund-Geldes

und dergleichen Handlungen erscheint, daß sie nicht die Eigenschaft eines freyen Dominicalguts auf sich haben, sondern unter grundherrlichem Nexus stehen, sind dem ständischen Bauamt als ihrer Grundobrigkeit zugewiesen. Demnach soll

3. dem Bauzahlamte über derley Häuser und Realitäten nur die Realgerichtsbarkeit gebühren, dasselbe sich der Ausübung einer Personal-Gerichtsbarkeit über die Besitzer oder Einwohner dieser Häuser, weder bey Lebzeiten, noch in Todesfällen anmaßen, sondern sich bloß der Wirkungen der Realgerichts-Obrigkeit, wie solche in den Jurisdictionsnormen vom 11. Febr. 1784 ausgedrückt sind, zu erfreuen haben. Auch soll

4. das Bauzahlamt über diese, seiner Realgerichtsbarkeit zugewiesenen Realitäten, die jedoch in allen künftigen Expeditionen nie unter dem Begriffe unterthäniger, sondern unter jenem dienstbarer Realitäten aufgeführt werden sollen, keine andere Gerechtsame abzunehmen befugt seyn, als a) die jährlichen Urbarsgaben, die jedoch bloß auf dem alten, tempore rectificationis bestandenen, oder berichtigten Fuß bezogen, und nie erhöhet werden können. b) bey jeder Amtshandlung, die in Folge §. 20. der Jurisdictionsnorm vom 11. Febr. 1784 vorgenommen wird, die für solche Amtshandlungen in der Taxordnung vom 13. Sept. 1787 ausgemessene Taxe. c) Sowohl in Verkaufsfällen, als bey jeder andern geschehenen Veränderung des Besitzes von einem neu eintretenden Besitzer das Veränderungs-Pfundgeld oder Ehrung in dem bisher bezogenen Betrag nebst einer Taxe von 1 fl. 30 kr. für den Gewährschein oder Ehrungsbrief.

5. Die übrigen, nach den bevorstehenden Grundsätzen weder dem Magistrate, noch dem Bauzahlamte

zugewiesenen Häuser und Gründe sollen als freye städtische Corpora ohne Rücksicht auf die Personal-Eigenschaft des Besitzers, betrachtet, als solche der Landtafel ordentlich eingetragen, und der Realgerichtsbarkeit des kärnthnerischen Landrechts unterworfen werden, ohne daß es deßwegen nöthig sey, wegen der Contributions-Einhebung von diesen Realitäten an der bisherigen Verfassung etwas zu ändern.

Hierauf hat das Appellations-Gericht darob zu sehen, daß mittelst der in Sachen aufgestellten Commission diese Grundsätze genau ausgeführet, und jede Realität dahin gewiesen und einverleibet werde, wohin sie nach obigen Grundsätzen gehörig ist; daher auch hiernach das Landrecht, der Magistrat, und das Bauzahlamt zu verständigen ist.

§. 209.

Mit Patent vom 13. Oct. 1770 wurde für Steyermark, Kärnthen und Krain auch bey den Bergämtern und Berggerichten das Grundbuch eingeführt, und Nachstehendes wörtlich verordnet:

1. In Anbetracht deren bey den Bergwerken in Steyermark, Kärnthen und Krain, auf Radwerke, Verlagen und Hammerwerke lastenden Darlehen das Vormerkungswesen gleicher Gestalten, und mit gleicher Wirkung, wie bey denen der Landtafel, oder denen Grundbüchern einverleibten Immobilibus, jedoch mit denen weiters folgenden Vorsehungen also bald eingeführet, und eingerichtet werden soll, und zwar

2. Mögen zur Erhebung eines mehreren Credits bey einem etwa in Verfallsgefahr stehenden Eisengewerk, um dem Creditori die Real-Sicherheit zu verschaffen, alle verbriefte Schulden, wann nähmlich jemand ent-

weder ein Cammeralguts = Verwandter, ohne Absicht auf die durch den Debitorem abnehmende Eisen = Materialien, und mit dem Cammergute verknüpfte Anticipationes, sondern bloß aus willkürlichem Darlehen, oder ein Dritter einen Capitals = Vorschuß, mit, oder ohne Interesse leistet, auf Verlangen des Creditoris bey gehöriger Instanz vorgemerkt werden. Jedoch soll von denen Berggerichten die Vormerkung nur respectu deren der Eisen = Instanz realiter unterliegenden Radwerken, Verlagen oder Hammern vorgenommen werden können, keineswegs aber in Anbetracht jener Hämmer, Hütten, Häuser oder Grundstücke, welche der Landtafel oder andern Grundbüchern oder privat Grundherrn mit der Realjurisdiction unterworfen sind, als welchen, und denen Grundbüchern hierdurch an ihren Gerechtsamen kein Abbruch zugemuthet werden soll. Wohingegen

3. weilen der Berg = Instanz die auf das Eisengewerk vorgemerkt verbriefte Schulden zu wissen daran liegt, jeder Zeit die beschehende Vormerkung von der Behörde an die betreffende Berginstanz, oder dem Berggerichte ex officio ohne einer derowegen etwa weiters abzunehmenden Taxgebühr zur Wissenschaft angezeigt werden soll. Belangend aber

4. die ordnungsmäßige Einrichtung deren Vormerkbücher und Modalität, der in diesem Vormerkungswesen zu führenden Manipulation, sammt übrigen das Vormerk = Institutum betreffenden Anordnungen, so habe respective jede Grundobrigkeit, und jedes Berggericht, oder Berginstanz an die für Steyermark unterm 19. Nov. 1768, dann für Krain unterm 21. July 1769 in Vormerksachen auf dem Lande bereits emanirten, und in Gleichförmigkeit für Kärnthen dem näch=

stens zu erlassenden Patente sich allerdings zu halten, und solche Patente nach deren Inhalt, außer deren bey denen Berggerichten abzunehmenden Vormerktaxen, derentwegen eine besondere Vorsehung dem nächstens erfolgen soll, und mit Ausnahme dessen, was in Eisensachen, besonders allhier, angeordnet wird, in allen Stücken zu befolgen. Zumahlen aber

5. die ansonsten gewöhnlich gewesten verschiedenen Schuldgattungen, ertheilte Vorzugs-Privilegia, und Prioritäten mit dem Tabular-Institut, zum Nachtheil deren vorgemerkten Gläubigern nicht wohl bestehen mögen: dahingegen die Eisenschulden, und Cammerguts-Borgen, wie auch die Kohlschulden und sogenannte Anticipationes oder Einsprechzetteln bis anhero ein besonderes Vorzugsrecht genossen haben, welches nach Thunlichkeit zu behalten, dem Eisengewerken und dem Cammergute selbsten daran liegt, als wollen Wir den Eisen- und Cammerguts-Schulden, oder zwischen denen Eisengliedern leistenden Borgen das Vorzugsrecht nach Inhalt des bereits für Steyermark unterm 4. März 1768 publizirten Patents auf ein ganzes Jahr dergestalt allergnädigst beygelassen haben, daß jedoch es bey der in denen in Eisensachen vorhin ergangenen Generalien bestimmt schuldigen Borgzeit deren respective 3 und 6 Monathen, wie auch bey der vorgeschriebenen mäßigen Borg- und Abborgs-Art allerdings sein Verbleiben haben, folgsam der Creditor über solch vorgesehene ihm aufgetragene Borgzeit deren 6 oder 3 Monathen weiters zuzuwarten keineswegs gehalten seyn, wohl aber, wann er freywillig bis Ende des Jahrs zuwartet, bis dahin ihm sein Vorzugsrecht auch zuguten kommen, mit Ende des Jahrs aber derselbe seinen Schuldner also gewiß zur Zahlung executive angehen,

wie im Widrigen er seines Vorzugsrechts verlustiget seyn soll. Betreffend aber

6. die sogenannten Kohlschulden, und für deren oder andern Pfennwerthslieferungen leistende Anticipationes, das bis anhero gewöhnliche, und in der steyerischen Waldordnung von Anno 1767 enthaltene Vorzugsrecht ohne Bestimmung eines Quanti, oder einer Zeitfrist fernershin, jedoch dergestalt beygelassen, daß über die zwischen denen Kohlbauern, oder derley Pfennlieferanten, und denen Eisengewerkern pflegende Berechnung der zu Ende des Jahres sich aus solcher Berechnung zeigende Schuldbetrag alle Jahr von der betreffenden Berg-Instanz derenselben Grundobrigkeit zur Nachricht ex officio mitgetheilet und zugeschickt werden soll. Dahingegen

7. bey denen Verlegern, deren Gewerkern die Sache auf folgende Art zu halten wäre: daß, wann jemand einen Berg- oder Hammerwerk verlegen, und hierauf einen Geld-Vorschuß, oder Abreichung einiger Naturalien zu machen gedenket, soll ein solcher Verleger vorläufig bey dem Berggericht den machen wollenden Verlag anmelden, und die hieraus erwachsende Schuld auf das Gewerk, wann noch keine verbriefte Schuld darauf vorgemerkt sich befindet, überhaupt behörig vormerken lassen, wodurch er ohnedieß Hypothecam priorem, mithin ein immerwährendes Real-Vorzugs-Recht erhält, wann aber eine verbriefte Schuld bereits darauf haftete, solchem Creditori der Verlag anerbothen, in dessen Verweigerung aber bedeutet werden, daß ihm der vorkommend, und ebenfalls, wie vorgedacht, vorzumerkende Verleger, ob rem salvam factam, et versionem in rem seiner Zeit mit seiner Verlags-Forderung vorgezogen werden würde.

Gleichergestalten, wann schon vorhin ein Verleger vorgemerkt wäre, dieser aber ablassete, der neue vorkommende Verleger bey dem Berg-Gerichte sich melden, sohin dem vorhinigen davon der Antrag zum weitern Verlag bedeutet, bey dessen Ablassung aber der neue Verleger behörig vorgemerkt, und dem erstern zurückgegangenen Verleger vorgezogen werden soll, wessentwegen jederzeit längstens binnen 8 Tagen die Erklärung von dem vorhinigen vorgemerkten Verleger, oder verbriefsten Creditoren, ob er den weiteren Verlag auf sich nehmen wolle, also gewiß abzugeben seyn wird, widrigenfalls nach Verfließung 8 Tagen der neue Verleger ipso facto in das Vorzugsrecht eintreten soll. Endlich

8. nach Maßgab dieser Richtschnur, bey etwa ausbrechendem Concurs, und Crida-Fällen die Ordnung der Classification dergestalt zu beobachten seyn wird, daß 1mo die Herrnforderungen, die Conducts-Unkösten, Curatels-Recompensen, die Liedlöhner mit ihren von denen 3 letzteren Jahren ausständigen Liedlohn, Sperr- und Inventurs-Taxen, Medicamenta und Medicus für die letzte Krankheit, dann 2do die sogenannte Kohl- und Pfennwerthsschulden, und Anticipationen, sohin 3^tio^ die zwischen den Eisengliedern und Gewerken gegen einander habenden Forderungen, oder Cammerguts-Borgen, und endlich 4to die Verleger deren Eisengewerken nach obiger Vorschrift, als Hypothecarii mit ihrem Vorrechte, und erhaltenen Prioritate reali vor andern auch vorgemerkten verbriefsten Schulden classificirt, nach diesen aber, und im übrigen, in Folge der ansonsten beobachtenden Crida-Ordnung vorgetragen werden soll. Endlich

9. und schließlichen die hiemit einführende Vormerkung bey denen Bergwerken und Berg-Instanzen mit dem 1. Jänner 1772 angefangen werden, und ihre vollständige Wirkung erreichen soll; wessentwegen inmittelst sämmtliche Berg-Instanzen und Obrigkeiten, bey welchen das Vormerkungswesen noch nicht eingerichtet ist, für die vorgeschriebene Einrichtung des Vormerkbuches, und was dem anhängig ist, bis dahin den gehörigen Bedacht zu nehmen haben werden, damit die Haupt-Manipulation zur bestimmten Zeit ihren Fortgang ungehindert erreichen möge.

§. 210.

Mit Patent vom 9. Aprill 1789 wurde befohlen, daß die Grundbuchsführer beeidet werden sollen. Insbesondere enthält eine unterm 16. März 1799 an die Verwaltungsämter der Staatsherrschaften in Steyermark in Betreff der Beeidigung der Grundbuchsführer erlassene Verordnung Folgendes:

Da bekannt geworden ist, daß das wegen Beeidigung der Grundbuchsführer, und wegen Führung der Grundbücher, unterm 9. Aprill 1789 erflossene allerhöchste Patent bey mehreren Staatsgütern noch nicht in gehörigen Vollzug gesetzt, und noch kein eigens beeideter Grundbuchsführer aufgestellet ist: so findet man sich dadurch veranlaßt, sämmtlichen Verwaltungsämtern der hierländigen Staatsgüter aufzutragen; daß jeder Oberbeamte und Controllor sich von dem Oberbeamten des nächst gelegenen Staatsgutes, und zwar ersterer als Grundbuchsdirector, und letzterer als Grundbuchsführer beeiden lasse, und über die geschehene Beeidigung eine ordentliche von beyden unterschriebene und gefertigte, dann von dem hierzu delegirten Cam-

meraloberbeamten coramisirte Eidesurkunde in Dupplo errichte, ein Exemplar derselben längstens binnen 6 Wochen hieher, das zweyte aber an das betroffene Kreisamt einsende, und sich bey der Führung der Grundbücher überhaupt auf das genaueste an die Vorschrift des obangezogenen allerhöchsten Patents halte.

§. 211.

Da, wo bey den Grundbuchsobrigkeiten die Grundbuchsführer etwa noch nicht beeidet sind, sollen selbe dazu angewiesen werden. Es kann hierbey die nähmliche Modalität, wie sie bey den Staatsgütern vorgeschrieben wurde, beobachtet werden, daß nähmlich der das Grundbuch dirigirende Verwalter sich bey dem nächstgelegenen Ortsrichter beeiden lasse, und über die geschehene Beeidigung ein von beyden bestätigtes Eidesinstrument, dem Kreisamte binnen festzusetzender Zeitfrist einsende.

Den Eigenthümern, welche ihre Herrschaften und Gülten selbst administriren, steht es frey, auch den Eid unmittelbar bey dem Kreisamte abzulegen.

Folgende sind die Eidesformeln für Grundbuchsdirectoren und Grundbuchsführer:

A. Eidesformel für die Grundbuchsdirectoren.

„Da mir N. N. Eigenthümer
(Pächter)
(Verwalter) des Gutes oder Herrschaft N. die Direction des Grudbuches, und nach Maßgabe des höchsten Patentes ddo. 9. Aprill 1789 die Beamten wegen ordentlicher und richtiger Direction

des Grundbuches und der Führung desselben ins besondere zur Eidesleistung verpflichtet sind: so werde ich bey der mir eigenthümlich gehörigen
(mir in Pachtung gegebenen)
(meiner Verwaltung anvertrauten) Herrschaft N. die Direction des auf selber befindlichen Grund-Urkunden-Vormerk-, In- und Extabulations-Buches nach meinem besten Wissen und Gewissen, nach den dießfalls schon jetzt bestehenden, oder noch in der Folge der Zeit nachgetragen werdenden höchsten Gesetzen mit aller Rechtschaffenheit, Genauigkeit und Fleiß so fortführen lassen, wie ich es vor Gott, dem höchsten Landesfürsten, und meinen Vorgesetzten zu verantworten mich getrauen werde. Dieß schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

(L. S.) N. N.
Eigenthümer oder Pächter, oder Verwalter der Herrschaft oder des Gutes N.

Daß obiger Eid in meiner Gegenwart den (Monath, Jahr) abgelegt worden sey, beurkunde ich hiemit.

N. N.
Ortsrichter.

B. Eidesformel für den Grundbuchsführer.

„Da durch das höchste Patent vom 9. Aprill 1789 vorgeschrieben ist, daß ein jeder Grundbuchsführer über die ordentliche Besorgung desselben, und der dahin einschlagenden Geschäfte in Eid zu nehmen sey; mir N. N. aber bey der Herrschaft oder Gut N.

die Führung des Grund- und Urkunden-Vormerk-, In- und Extabulations-Buches anvertraut worden ist: so erkläre ich hiermit eidlich, daß ich diese mir anvertraute Grund-, Urkunden-Vormerk-, In- und Extabulations-Bücher nach der Leitung des mir vorgesetzten Grundbuchsdirectors rein, richtig und ordentlich, wie es die bestehenden Gesetze, oder jene, welche über diesen Gegenstand in der Zukunft kundgemacht werden dürften, vorgeschrieben, und daß ich überhaupt dieses mir besonders zugewiesene Geschäft mit jener Genauigkeit, Fleiß und Ordnung besorgen wolle, wie ich es vor Gott, dem Landesfürsten und meinen Vorgesetzten zu verantworten mich getraue. — Dieß schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

N. N.

Daß obiger (den) Eid in meiner Gegenwart am (Tag, Monath, Jahr) abgelegt (habe) worden, beurkunde hiemit.

N. N.
Ortsrichter.

Von Gerichtstaxen überhaupt.

§. 212.

Wenn der Richter ein Geschäft im adelichen Richteramte, bey der Landtafel, im Grundbuche, oder in Streitsachen ausübt, so hat er das Recht, dafür eine im Gesetze bestimmte Taxe zu beziehen, welche man nach Verschiedenheit des Geschäftes auch verschieden benennt: Die Taxe im A. R. Amte heißt A. R. A. Taxe, im Grundbuchs- und Landtafelsachen die Grundbuchs- und Landtafeltaxe, in Streitsachen die Gerichtstaxe.

Von allen drey Gattungen wird, da sie unter sich in Verbindung stehen, und zum Theile auch einer politischen Behandlung unterliegen, in diesem Werke gehandelt.

Von den A. R. A. Taxen.

§. 213.

Der Bezug einer Gebühr unter dem Nahmen Taxe im A. R. Amte war willkürlich, und auf Gewohnheiten gegründet, daher sehr verschieden. Das Hofdecret vom 23. August, intimirt durch das innerösterreichische Appellationsgericht am 3. Sept. 1784 bestätiget diese Behauptung, da es sagt: „daß sich ob der Taxen in den Geschäften des A. R. Amtes lediglich nach der von der damahligen Justiz - Regulirung bestandenen

Gewohnheit geachtet werden solle, bis in diesem Geschäfte auch eine allgemeine Taxordnung kundgemacht wird."

Diese wurde nun auch bekannt gegeben, und das Patent vom 13. Sept. 1787 ist der Leitfaden derselben. Dieses Patent lautet wörtlich:

Wir Joseph der Zweyte rc. rc. rc.

„Da Wir die Nothwendigkeit einsehen, den Taxen auch in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes eine bestimmte Richtschnur zu geben; so verordnen Wir hiemit, daß vom 1. Nov. 1787 an, in Ansehen derselben nur gegenwärtige, allgemeine Vorschrift beobachtet werden soll: erklären daher alle über diesen Gegenstand bestehende Verordnungen und Gewohnheiten für unwirksam und aufgehoben. —

§. 1. Jedermann ohne Rücksicht auf Stand, Würde oder Religion ist in Taxen bey Geschäften des adelichen richterlichen Amtes auf gleiche Art zu behandeln: auch hat zwischen den Eingebornen und den in gleiche Geschäfte verflochtenen Fremden kein Unterschied Statt.

§. 2. Die Taxe hat stets die Partey zu zahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterligende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur wann eine richterliche Verfügung auf ein Ansuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geschieht, ist die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten. Sämmtliche Taxen, worüber die Ordnung am Ende beygefügt ist, sind nach ihren mancherley Rubriken in vier Klassen unterschieden.

§. 3. Die Taxe der ersten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-Pupillar- oder Curatelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens zwanzig Tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu einem Werthe von vier Tausend Gulden reichet.

§. 4. Die Taxe der zweyten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts- Pupillar- oder Curatelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden wenigstens zehn Tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von zwey Tausend Gulden reichet.

§. 5. Die Taxe der dritten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-, das Pupillar- oder Curatelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden wenigstens fünf Tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von ein Tausend Gulden reichet.

§. 6. Nach der vierten Klasse ist in allen Fällen vorzugehen, die nicht ausdrücklich zu einer der vorhergehenden höheren Klassen bestimmt sind.

§. 7. Wenn aber das Verlassenschafts-, das Pupillar- oder Curatels-Vermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, nicht wenigstens hundert Gulden beträgt, so ist keine Taxe abzufordern. Eben so ist in den Particulargeschäften demjenigen Theilnehmenden keine Taxe anzurechnen, welcher durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst glaubwürdig eine solche Mittellosigkeit, daß er außer den unentbehrlichen Lebensmitteln nichts besitzet, darthun kann.

§. 8.

§. 8. Obschon der zwischen den Klassen bestehende beträchtliche Unterschied nicht leicht besorgen läßt, daß ein Zweifel entstehen werde, nach welcher Klasse die Taxe abzunehmen sey, so wollen Wir dennoch über die Art, wie das Vermögen, oder der Geschäftsbetrag zu berechnen ist, so viel möglich allen Irrungen durch folgende Anordnung zuvorkommen:

a) Sollen wegen Bestimmung der Taxe nie eigene Schätzungen vorgenommen, sondern, wenn nicht ohnehin eine vorhanden ist,

b) die ständischen Realitäten nur nach dem Betrage der Einlage in dem ständischen Katastrum,

c) die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe, der in dem letzten Kaufbriefe, der Erbseinantwortung, oder andern letzten Besitzveränderung einkömmt, und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todfallsgebühren abgenommen worden, angesetzt werden.

d) Wenn ein Contract mehrere Puncte oder mehrere wechselweise eingangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre geschlossen wird, soll das Ganze des Betrages der beyderseitigen Verbindlichkeiten, und zwar für alle Jahre, für welche der Contract geschlossen wird, zusammen genommen, und die Taxe nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenstande des Geschäftes, angerechnet werden.

e) So lang ein Verlassenschaftsgeschäft, das mehrere Erben, oder ein Pupillar- oder Curatelsgut, das mehrere Eigenthümer hat, unzertheilt besteht, soll die Taxe nach dem Betrage des Ganzen angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine taxbare Expedition erlassen werden.

§. 9. Da ein Geschäft des adelichen richterlichen Amtes an den höhern Richter nicht anders gelangen kann, als wann über verabsäumte Amtspflicht gegen den Richter erster Instanz Beschwerde geführet, und in einem solchen Falle von dem höhern Richter von Amtswegen eingeschritten wird, so ist über dergleichen Geschäfte bey der höhern Behörde keine Taxe abzunehmen: Dagegen ist von der höhern Behörde bey Erledigung des Rekurses sorgfältig darauf zu sehen, ob die Partey den Rekurs muthwillig erreget, oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlasset habe; in welchen Fällen die Partey oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu verfällen, und diese in den Taxfond abzuführen ist.

§. 10. Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück der Schriften, welche der Taxe unterliegen, genau anzumerken, die Partey aber den Betrag am ehesten abzuführen. Die Abführung der Taxe muß an den Richter selbst, oder an die von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angestellte beeidete Gerichtsperson geschehen, und hat die Partey, ungeachtet der an einen dritten erweislich geschehenen Entrichtung, dem Richter für die allenfalls nicht eingegangene Taxe zu haften.

§. 11. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxen einstweilen vorzumerken, am Ende eines jeden Monaths sind sodann die haftenden Ausstände einzutreiben.

§. 12. Dem Richter wird in dieser Absicht die Macht eingeräumt, denjenigen, der die Taxe zu bezah-

len hat, und darin saumselig ist, nach Verlauf des Monaths durch den Gerichtsdiener erinnern zu lassen: daß er binnen der nächsten 8 Tage den Rückstand berichtige; wenn diese Erinnerung fruchtlos, und die eingeräumte Zeit verstrichen ist, soll der Rückstand nach Vorschrift des §. 307 der allgemeinen Gerichtsordnung eingetrieben werden, und zwar solchergestalt, daß sogleich ein Gerichtsdiener an den Rückständner abgeschickt werde, welcher ohne weiters, so viel die Taxe beträgt, von den vorfindigen Habschaften abnehme. Das Abgenommene, so weit es in Fahrnissen und Geräthe besteht, soll bey der nächsten vorfallenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, die Taxe entrichtet, und Falls etwas übrig ist, solches dem Eigenthümer ausgefolget werden.

§. 13. Wo in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes auch Kunstverständige zuzuziehen sind, wird in dieser allgemeinen Ordnung ihre Belohnung durch eine gewisse Taxe zu bestimmen nicht erforderlich befunden; sondern die Bestimmung der Taxe dem Richter überlassen, der dabey in jedem einzelnen Falle von Amtswegen auf die Beschaffenheit der Kunst, und auf den Stand des Kunstverständigen Rücksicht zu nehmen hat.

§. 14. Alle in dieser Taxordnung ausgemessenen Taxen haben bey landesfürstlichen Stellen in den Taxfond, bey den Magistraten in die städtischen Kassen, bey Dominicalortsgerichten in die herrschaftlichen Renten, bey Dynasten und Jurisdicenten in derselben eigene Kassa einzufließen; und sollen dieselben unter keinem Vorwande, von einem zur Amtsverwaltung bestimmten Beamten bezogen werden. Jeder dieser Beamten hat daher sich an der verhältnißmäßigen, von demjenigen, der ihn zu bestellen hat, auszumessenden Besoldung zu

begnügen, und an Taxen von seinem Dienste nichts anders zu genießen, als was ihm bey Entfernung von dem Orte des Gerichtsstandes in eben dieser Taxordnung eigens bestimmt wird.

Zu genauer Befolgung gegenwärtiger Taxordnung soll dieselbe in der Kanzley eines jeden Gerichtes zur beständigen Einsicht aufbehalten werden: — und haben die Parteyen sich nach der darin vorgeschriebenen Entrichtung unverweigerlich zu fügen; die Richter aber sich bey strenger Verantwortung aller Ueberschreitung derselben zu enthalten.

Allgemeine Taxordnung

in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes.

Die erste Rubrik beträgt: —

In 1. Classe		in 2. Classe		in 3. Classe		in 4. Classe.	
fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	6	—	5	—	3	—	2

In diese Rubrik gehört:

a) Jeder Bescheid, so von dem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und nicht aus-

drücklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesetzt ist.

b) Jede Anschlagung eines Edictes.

c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile, oder weiter entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. mit Einrechnung des Rückweges verabreicht werden.

Die zweyte Rubrik beträgt:

In 1. Classe		in 2. Classe		in 3. Classe		in 4. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	30	—	15	—	12	—	10

Hierher gehört:

a) Die Erledigung der Erbserklärung.

b) Die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geschäftes in das Gerichtsprotokoll.

c) Die Ausfertigung eines Decretes zu Aufstellung eines Vormundes, oder Curators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmasse, eines Vertreters abwesender Theilnehmer.

d) Die Verordnung zur Vormerkung einer letztwilligen Anordnung bey einer Landtafel oder einem Grundbuche.

e) Die Verwilligung eines Verbothes auf fahrende Güter.

f) Die Hinausgebung der Beweggründe einer richterlichen Verordnung.

Die dritte Rubrik beträgt:

In 1. Classe		in 2. Classe		in 3. Classe		in 4. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	40	—	20	—	15	—	10

Hieher gehört:

a) Jede Ausfertigung eines Edictes zur Feilbiethung, zur Erörterung der haftenden Schulden; zur Vorrufung eines Theilnehmers, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Amortisirung einer Urkunde; jedoch ohne Rücksicht, ob das Edict an mehreren Orten anzuschlagen, folglich in mehreren Expeditionen zu expediren sey.

b) Jedes Ersuch- oder Antwortschreiben, so an einen andern Richter, oder eine Obrigkeit ergeht.

c) Jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter erlassen wird.

d) Jede Verordnung über die von einem Vormunde angesuchte, gerichtliche Bewilligung zu Verände-

rung des Aufenthaltsortes des Mündels, oder Curanden, zu Bestimmung von dessen Erziehungsart, zu Veränderung seines Standes, zu Bestreitung einer Ausgabe, zu Veräußerung eines Puppillargutes, zu Erhebung eines Theils des Pupillar-Vermögens.

e) Jede obrigkeitliche Vidimirung der Abschrift einer Urkunde.

Die vierte Rubrik beträgt:

In 1. Classe		in 2. Classe		in 3. Classe		in 4. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	—	30	—	20	—	15

Hieher gehört:

a) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde.

b) Die Aufnahme eines Eides.

c) Das Fürzuhalten über Erlag eines Depositums.

d) Die Expedition über die Final-Erledigung einer Rechnung.

Die fünfte Rubrik beträgt:

In 1. Classe		in 2. Classe		in 3. Classe		in 4. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	—	1	30	1	—	—	45

Diese findet Statt:

a) Für die Kundmachung der letztwilligen Anordnung, sie mag in einer, oder in mehreren Urkunden bestehen.

b) Für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter, es mögen deren einer, oder mehrere seyn, einschreitet. Zu Anlegung oder Abnehmung der Sperre bey Verlassenschaftsabhandlungen, zu Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte, oder dessen Wohnung, zu Beaugenscheinigung eines in eine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelsmasse gehörigen Gutes, zu Rekognoscirung einer Handschrift, zu Vornehmung der engen Sperre, zu Errichtung eines Inventariums, zu Feilbiethung eines Pupillar- oder Verlassenschafts-Gutes.

In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet. Gleichfalls ist den Gerichtsabgeordneten damahls, wann sie außer dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Charakter angemessene

Fuhr, und Kost von der Partey unentgeltlich zu entrichten.

Jedoch soll für die Verfassung des Protokolls, und Erstattung der Relation nichts gefordert, und für die den Parteyen auf Anlangen hinausgegebenen Abschriften nichts anders als die Schreibgebühr entrichtet werden.

c) Für die Ratification eines Vergleichs, eines Heirathsbriefes, eines Kaufs-, Tausch-, Bestand-, Kost oder sonst wie immer gearteten Contractes, der in einem Vormundschafts-, Curatels- oder Erbschafts-Geschäfte errichtet wird.

Die sechste Rubrik beträgt:

In 1. Classe		in 2. Classe		in 3. Classe		in 4. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12	—	6	—	4	—	1	—

Diese findet Statt:

a) Für die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft.

b) Für die gerichtliche Verordnung zu Einantwortung des Pupillargutes; wenn ein Mündel großjährig erklärt, oder ihm die Nachsicht des Alters ertheilt wird.

c) Für die Finalverordnung: über die Absönderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehensgütern; über Onerirung eines Fideicomisses, über Depurations Nachsehung, über Verkaufung einer fideicommissarischen Realität, über Vertauschung eines Fideicommißgutes.

Es mag die gerichtliche Verordnung über einstimmiges Einverständniß der Theilnehmenden erfolgen, oder bey getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten.

Ueber Vermögens-Abtheilung zwischen Erben, Mündeln, Curanden."

Siebente Rubrik.

„Für jede Abschrift, so die Partey von dem Richter verlangt, ist bey den in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden für eine Seite 4 kr., bey den übrigen außer dem Bezirke der Hauptstadt befindlichen Gerichtsbehörden 2 kr. zu bezahlen, und soll der Richter sich hierbey gegenwärtig halten, die Parteyen durch zu große Weitläufigkeit nicht zu beschweren."

Achte Rubrik.

„Für die Aufnahme einer Rechnung kann von dem Betrage der Einkünfte nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zur Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demselben zu entrichtenden jährlichen Lasten an wittiblicher Unterhaltung, lebenslänglichen Legaten und Pensionen, die Raittaxe von dem ganzen Betrage der Einkünfte, nach den aus-

gezeichneten Rücksichten auch dann abgenommen werden, wann über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung gelegt wird. Dagegen sind von der Raittaxe befreyt:

a) Alle Stiftungsrechnungen.
b) Die in Concursgeschäften vorfallenden Rechnungen.
c) Diejenigen Pupillar- und Administrationsrechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünfte nur 300 fl. oder weniger betragen.
d) Die sämmtlichen Pupillarrechnungen bey den Dominical-Ortsgerichten. Ueber die hier ausgemessene Rechnungstaxe ist für die Bemänglung und Erläuterung der Rechnungen, für derselben Begnehmigung und Ertheilung des Absolutoriums keine besondere Taxe abzunehmen."

Neunte Rubrik.

„Für die, bey Verwaltung des adelichen richterlichen Amtes vorfallende Verwahrung eines zu Gerichtshanden erlegten Gutes ist bey Erfolglassung zu bezahlen:

Für bares Geld und Pretiosen nach Schätzung oder billigem Anschlage vom Gulden ein ½ Kreuzer.

Für Schuldbriefe ein Achtel Kreuzer. Von dieser Entrichtung ist jedoch jedes Pupillar-Depositum frey zu lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 13. Sept. 1787sten, unserer Regierung der römischen im 24ten, der erbländischen im 7ten Jahre."

§. 214.

Die im §. 12. aufgeführte Vorschrift des §. 307. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung lautet:

„Ist der Beklagte schuldig erkannt worden, dem Kläger ein unbestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in genere) zu liefern, und er Beklagter besitzt ein solches Gut, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er dem Beklagten eben so viel abnehme, als dem Kläger gebühret und es ihm gegen dessen Empfangschein zustelle."

§. 215.

Ueber dieses Patent sind verschiedene Anfragen geschehen, worüber mit Hofkanzley-Decret vom 24. Dec. 1787, Gubernial-Intimat vom 2. Jänner 1788 folgende Belehrung ertheilt ward:

1. „Durch die neue Taxordnung in dem Geschäfte des adelichen Richteramtes vom 13. Sept. 1787 sind nur lediglich jene Taxen vom 1. Nov. 1787 anfongend, aufgehoben worden, welche über diesen Gegenstand, das ist: über das adeliche Richteramt allein bisher bestanden oder abzunehmen gewöhnlich gewesen.

2. Dadurch kann die Taxordnung in Streitsachen vom 7. Nov. 1781 nicht im mindesten beirret werden, sondern in allen Streitsachen sind die darin ausgemessenen Taxen unabänderlich so abzunehmen, wie diese Taxordnung vom 1. Nov. 1781 es vorschreibt.

3. Stehen diese beyden gleichgedachten Taxordnungen mit den Landtafel-, Stadt- und Grundbuchs- dann Bürgerrechtstaxen in keiner Verbindung, und haben daher auch überhaupt genommen, in diesen Taxen nichts geändert, sondern nur jene Taxen, die zuvor bey

der Landtafel, bey der Stadt- oder Grundbuchshandlung abgenommen zu werden pflegten, und dermahl entweder in einer oder der andern dieser beyden Taxordnungen erscheinen, und bestimmt sind, dürfen nunmehr bey der Landtafel oder den Grundbüchern nicht mehr abgenommen werden. Alle übrigen in diesen zwey Taxordnungen nicht bemerkten landtäflichen oder Grundbuchstaxen aber sind noch ferners, bis eine eigene Taxordnung auch für die Landtafel-, Stadt- und Grundbuchstaxen nachfolgen wird, und eben so sind auch die Bürgerrechtstaxen nach der jeden Orts bestehenden Gewohnheit noch weitershin abzunehmen, bis nicht eine anderweitige, bestimmte Vorschrift darüber erfolgt.

4. Alle Taxen, welche nach dem Vermögensbetrage ausgemessen werden müssen, sind, so lange dieser nicht bekannt ist, lediglich vorzumerken und dann erst, wenn nach geendigter Abhandlung der Betrag des Vermögens bestimmt und bekannt ist, von den betreffenden Parteyen einzuheben. Nach welcher Erläuterung sich in allen Taxabnahmsfällen aufs genaueste zu benehmen ist."

Gratz am 2. Jänner 1788.

§. 216.

Die untern Behörden, besonders die Herrschaften haben sich an diese Taxordnung nicht gehalten, sie forderten oftmahls mehr, als sie patentmäßig zu begehren hatten. Dieses Benehmen hatte zur Folge, daß auf den Mehrbezug eine Strafe gesetzt wurde, welche dem gekränkten Unterthane zuzufließen hat. Hierüber sagt die Gubernial-Verordnung vom 26. July 1788 wörtlich Nachstehendes:

„Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß von dem Tage der erfolgten Kundmachung der neuen Taxordnung für das adeliche Richteramt außer den in dieser und der allgemeinen Gerichts-Taxordnung ausgemessenen Taxen sonst keine, wie immer Nahmen habende Taxen oder Schreibgebühren, von den Unterthanen bey Strafe des vierfachen zu Handen des gekränkten Unterthans zu erlegenden Betrags abgefordert, und dieser Befehl nicht allein den Unterthanen von der Kanzel gehörig kundgemacht, sondern auch bey den Amtskanzleyen zu Jedermanns Einsicht für beständig affigirt werden soll.

Welche mit Hoffkanzley-Decret vom 8. dieses hereingelangte höchste Verordnung zu Befolgung der vorgeschriebenen Verlautbarung von den Kanzeln, und Anheftung derselben an die Amtskanzleyen hiermit mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß diese Currende nur von der allgemeinen Gerichts-Taxordnung und von jener des adelichen Richteramtes dd. 13. Aprill 1787 nach der Erläuterung, Currende vom 2. Jänner 1788 zu verstehen ist, bekannt gemacht wird."

§. 217.

Auch sagt die Gubernial-Currende für Steyermark vom 9. Sept. 1797:

„Se. k. k. Majestät haben durch Hofdecret vom 26. vorigen, Empfang 6. dieses Monaths gnädigst zu befehlen geruhet, daß die Dominien und Obrigkeiten die genaue Befolgung der in Taxsachen der Unterthanen bestehenden Vorschriften und Normalien desto gewisser sich gegenwärtig zu halten haben, als die Uebertreter mit dem gesetzmäßigen vierfachen Rückersatze an den ge-

kränkten Unterthan ohne weiters belegt werden würden; übrigens aber müssen den Unterthanen, und überhaupt allen Parteyen für bezahlte Laudemien, Mortuarien oder Taxen specifizirte Bescheinigungen herausgegeben werden."

§. 218.

Bey Gelegenheit einer Bedrückung in Taxsachen hat ein Dominium um Nachsicht des vierfachen Betrages gebethen. Hierüber ist an das innerösterreichische Gubernium die höchste Entschließung vom 4. Februar 1797 erflossen, welche sagt:

„Dem Gubernium wird wegen des von der Herrschaft verweigerten vierfachen Ersatzes der zur Ungebühr abgenommenen, vermög kreisämtlicher und Gubernial-Entscheidung zu ersetzen habenden Taxen hiermit erwiedert: daß man hierorts die in Folge des kreisämtlichen Spruches erfolgte Gubernial-Erkenntniß bestätigen, und die Herrschaft mit der angesuchten Befreyung von dem vierfachen Betrage abweisen müsse, da die Nachsicht des vierfachen Betrages im Wege der Gnade nur bey besonders rücksichtswürdigen Umständen und hauptsächlich in solchen Fällen gestattet wird, wenn eine Herrschaft sich vor Ergreifung des Recurses über den kreisämtlichen Spruch an das Gubernium erkläret hat, den einfachen Betrag zu ersetzen."

Wien den 4. Hornung 1797.

§. 219.

Auch befiehlt das Hofdecret vom 19. May 1788: „Den Unterthanen ist nicht nur das Capital der von

ihnen unpassirlich abgenommenen Accidenzien, sondern auch der dießfällige Interessenbetrag von der Obrigkeit zu vergüten, und sich hiernach in künftigen Fällen zu benehmen."

§. 220.

Die Kreisämter sind angewiesen, darauf zu achten, daß keine Taxenbedrückungen ausgeübt werden.

Die Gubernial = Verordnung vom 14. August 1793 sagt: „Da diese Landesstelle mit Hofentschließung vom 24. May dieses Jahrs wiederhohlt angewiesen worden ist, sich in Ansehen der von den Unterthanen in Sterb= und Veränderungsfällen abgenommen werdenden Gebühren, wenn man bey einer Herrschaft patentwidrige Gefälle bemerkt, oder dieserwegen von den Unterthanen Beschwerden angebracht werden, nach den bereits bestehenden Vorschriften zu benehmen, und bey entstehenden Zweifeln, von Fall zu Fall die Anfrage zu machen, so wird solches auch dem Kreisamte zu seiner Benehmungswissenschaft mit dem wiederhohlten Auftrage bekannt gemacht, nach dem §. 6. der kreisämtlichen Instruction in Unterthansangelegenheiten vom Jahre 1781, und nach den mehreren seither erflossenen ausdrücklich höchsten Weisungen bey Gelegenheiten der Verrichtungen im Kreise auf die Gesetz= und Generalienwidrige Handlungen sorgfältigst nachforschen, und die wider ein klares Gesetz verletzten Unterthanen ohne Verzug wider alle Ungebühr zu schützen und schadlos zu halten, bey vorkommenden Zweifeln aber sich hierorts anzufragen."

Gratz am 14. August 1792.

§. 221.

§. 221.

Eine weitere Gubernial-Verordnung vom 10. März 1800 befiehlt den Kreisämtern von Amtswegen die Bedrückungen in Taxsachen innezuhalten. Sie lautet:

„Se. Majestät haben vermöge höchster Hofkanzley-Verordnung vom 29. vorigen, Erhalt 7. gegenwärtigen Monaths unter andern zu befehlen geruhet, in Angelegenheit der rechtlichen Abnahme der Unterthanstaxen sämmtliche Kreisämter zur genauesten Aufmerksamkeit besonders bey Kreisbereisungen, und im Entdeckungsfalle zur Verfügung der gesetzlichen Abhülfe von Amtswegen ohne daß darüber eine Beschwerde von den gekränkten Unterthanen abgewartet werde, mit allem Ernste anzuweisen und zu verhalten."

§. 222.

Es ist auch Vorschrift, daß in Geschäften des adelichen Richteramtes nur jene Geschäfte vorgenommen werden, welche nothwendig sind, und jene unterbleiben sollen, welche bloß auf Vermehrung der Taxen hinzielen. Das Hofdecret der obersten Justizstelle vom 31. August, erlassen an das innerösterreichische Appellationsgericht, dann das Hofkanzley-Decret vom 14. Sept. 1792 gegeben an das steyerische Gubernium, sagen wörtlich gleichlautend:

„Da sich in Steyermark der offenbare Mißbrauch bey Herrschaften eingeschlichen hat, daß nähmlich in Verwaltung des adelichen Richteramtes bloß zur Vermehrung der Taxen Expeditionen verfertigt werden, die im Grunde ganz überflüssig waren, oder daß Taxen

von solchen Expeditionen aufgerechnet worden sind, die gar nicht erlassen wurden, so sind die Kreisämter hiervon zu verständigen, daß von denselben die stete Aufmerksamkeit auf Abstellung derley bisheriger Unfüge im Taxwesen desto verläßlicher gepflogen werde."

Von Grundbuchstaxen.

§. 223.

Im Hofdecrete vom 3. Aprill 1788 wird Nachstehendes befohlen:

„Die alten Landtafel- und Grundbuchs-, oder grundherrlichen Taxordnungen finden einzig und allein in jenen Taxen noch Statt, welche auf dermahlige Beschäftigung und Manipulation der Landtafel und der Grundbücher Bezug haben, folglich sind alle Rubriken, die aus der Verwaltung des adelichen Richteramtes entstehen, vom 1. Nov. 1787 nicht mehr nach der Landtafel- oder Grundbuchstaxordnung, sondern nach der neuen über das adeliche Richteramt ergangenen Taxordnung abzunehmen, und dießfalls die alten Landtafel- und Grundbuchs- oder grundherrlichen Taxordnungen ganz aufgehoben. Gleichwie also die Taxordnung in nobili officio judicis für die Actus der Landtafel und der Grundbücher, als für die Einverleibung einer wie immer gearteten, auf den Besitzstand der Onerirung oder Depurirung Bezug nehmende Urkunden für die Intabulirung oder Vormerkung, für die Superintabulation, für

die Löschung und Ingrossirung dießfälliger Urkunden in die Landtafelquaternen für die Landtafel- oder Grundbücher-Auszüge nichts enthält, so muß hierunter und so oft was immer für eine Urkunde bey der Landtafel oder dem Grundbuche vorkommt, die Landtafel- oder Grundbuchstaxordnung die Richtschnur geben. In allen übrigen aber ist sich an die neue Taxordnung vom 13. Sept. 1787 zu halten, und dürfen für die Errichtung und Verfassung der Privaturkunden in so weit keine Gebühren passirt werden, als etwa Jemand, welchem die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht, der Zwang zugemuthet werden sollte, daß die Urkunden vor Gericht errichtet werden sollen."

§. 224.

Hier sollen die Grundbuchstaxen eingeschaltet werden. Da man aber zum Zwecke hat, die Verordnungen und Patente, so viel möglich nicht zu trennen und zu zerstücken, so werden die Grundbuchstaxen, in so fern sie in den Grundbuchspatenten enthalten sind, bey der Lehre von den Grundbüchern vorkommen, und hier nur bloß jene Verordnungen angezogen, welche außer den erwähnten Patenten bestehen.

§. 225.

Laut Hofkanzley-Decret vom 23. Febr., Gubernial-Intimat vom 7. März 1789 haben Se. Majestät zu entschließen geruhet:

„daß auch den Grundbüchern nicht gestattet sey, die Amtsgeschäfte, um welche sie in Ordnung angegangen worden, von darum zu verweigern, weil die Grundbuchstaxe nicht entrichtet sey; da sothane Taxen nach

der Hand von denjenigen, die sie zu entrichten haben, eingehoben werden können und sollen. Damit jedoch die Dominien die bestimmte Grundbuchstaxe richtig erhalten mögen, ist ihnen gestattet, die Eintreibung auf die nähmliche Art, wie bey allen andern gerichtlichen Taxen zu bewirken."

§. 226.

Da der Zweifel erhoben wurde, und die Anfrage geschah, welche Taxe zu bezahlen sey, wenn eine intabulirte Herrschaft oder Gut, auf Verlangen des Besitzers überschätzt, und die erhöhte Schätzung intabulirt werde; so wurde der Landeshauptmannschaft in Kärnthen mit Hofkanzley-Decret vom 30. Juny 1797 zur Verständigung des unterstehenden Taxamtes die Weisung gegeben: „daß bis auf weitere Anordnung für die Intabulirung des durch vorgenommene Schätzung erhöhten Werthes eines landtafelmäßigen und wirklich intabulirten Gutes, ob dem erhöhten Werthe die Hälfte jener Taxe abgefordert und verrechnet werden soll, welche sonst für Intabulirung der Güter-, Kaufs- und Verkaufscontracte, Ehepakten, Testamente ꝛc. gesetzmäßig nebst den gewöhnlichen Instrumentaltaxen abgenommen werden."

§. 227.

Diese höchste Verordnung wurde jedoch durch das Hofkanzley-Decret vom 25. Sept. 1797 aufgehoben, welches sagt: „Da die Landtafeln weder bey Vornehmung einer Schätzung einzuschreiten haben, sondern diese nur ein Geschäft der Landrechte sind, für welche die

gerichtlichen Taxordnungen die Taxenabnahme bestimmen, noch auch sich mit dem Werthe der landtäflichen Güter bemengen und also die Eintragung der Schätzung in die landtäflichen Urkundenbücher eigentlich weder nöthig, noch zweckmäßig ist, so könne die Verordnung vom 30. Juny 1797, und die mit selben geschehene Interimal-Ausmessung der Taxe für Eintragung des Werthes der geschätzten oder überschätzten Güter nicht Statt finden, und selbe sey daher zu widerrufen. Wollte übrigens der Besitzer einer ständischen Realität dennoch eine vorgenommene Schätzung in die landtäflichen Urkundenbücher eintragen lassen, so habe er dafür keine andere als für die Eintragung eines Kaufcontractes bestehende Instrumentaltaxe zu bezahlen."

Von Taxen in Streitsachen.

§. 228.

Bey Taxen in Streitsachen gibt das Patent vom 1. Nov. 1781 die Richtschnur, und ist in der Berechnung derselben als Grundlage zu betrachten. Die Worte desselben sind wie folgt:

1. „In Streitsachen sollen, vom 1. May 1782 anzufangen, die Gerichtstaxen nach keiner anderen Bestimmung oder Richtschnur, als nach gegenwärtiger allgemeiner Taxordnung abgenommen werden, und werden daher von diesem Tage an, alle dießfalls bestandenen

Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erklärt.

2. Jedermann, wessen Standes, Characters, Religion oder Würde derselbe sey, ist in Rücksicht der Gerichtstaxen in Streitsachen auf gleiche Art zu behandeln, auch hat zwischen den eigenen und den vor den Gerichtsstellen streitenden auswärtigen Unterthanen, kein Unterschied Statt.

3. Die Taxe hat jede Partey zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende, richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur die für die Inrotulirung der Acten und das Urtheil bestimmte Taxe haben beyde Parteyen zugleich zu entrichten.

4. Die Taxen der ersten Classe sind für die in der Hauptstadt jeder Provinz befindliche Gerichtsbehörden bestimmt. Nur jene Privatgerichtsbehörden und Grundobrigkeiten, denen gemäß der Verfassung eines jeden Landes auch innerhalb den Grenzen einer Hauptstadt die Gerichtsbarkeit gebührte, sind die Taxen lediglich nach der vierten Classe abzunehmen befugt.

5. Die Taxen der zweyten Classe sind für die Magistrate der in jedem Lande bestehenden großen Städte abzunehmen.

6. Jene der dritten Classe sind für die minderen, jedoch nicht ganz geringen Städte bestimmt.

7. Nach der vierten Classe sind die Taxen bey den Gerichten der geringsten Städte, der Märkte und Dörfer abzunehmen.

8. Dagegen sind jene, welche durch ein obrigkeitliches Zeugniß oder sonstige Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, gemäß der sie außer den un-

entbehrlichen Lebensbedürfnissen nichts besitzen, von aller Taxe zu entheben, und sollen die Taxen in jenem Falle, daß eine solche mittellose Partey mit einer vermöglichen stritte, nur zu dem Ende angemerkt werden, damit, wenn die vermögliche in den Ersatz der Gerichtsköſten verfället werden sollte, von ihr der Betrag der Taxen abgenommen werden möge.

9. Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück der, der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken, die Partey aber sich angelegen zu halten, den angemerkten Betrag des ehestens, jedoch niemanden als dem Richter selbst oder der von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angestellten beeidigten Gerichtsperson abzuführen, widrigens sie dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Entrichtung zu haften hat.

10. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxe einstweilen vorzuschreiben und am Ende eines jeden Monaths die haftenden Ausstände einzutreiben.

11. Der unterfertigte Rechtsfreund hat für die Taxe seiner Partey zu haften. Doch steht ihm bevor, bey Uebernehmung einer Streitsache von seiner Partey einen verhältnißmäßigen Betrag zu fordern, und sich damit sicher zu stellen.

12. Wird dem Richter die Macht eingeräumt, dem säumigen Rechtsfreunde, oder, wo deren keiner eingeschritten ist, die Partey selbst nach Verlauf des Monaths durch den Gerichtsdiener, der binnen den nächsten 8 Tagen zu geschehen habenden Berichtigung der Taxe

erinnern zu lassen, und wenn diese Erinnerung fruchtlos verstriche, den Ausstand durch den schleunigsten Weg der Execution nach der Vorschrift des §. 307. der allgemeinen Gerichtsordnung einzutreiben.

13. Die Belohnung der Kunstverständigen, der in dieser allgemeinen Ordnung keine gewisse Taxe bestimmt worden ist, soll für den Fall, daß sich die Partey mit selben nicht gütlich einverstände, von dem Richter nach Vernehmung des einen und des andern Theiles bestimmet, und hierbey auf die angewendete Mühe, auf die Beschaffenheit der eingeschrittenen Kunst und den Stand der Kunstverständigen selbst Rücksicht genommen werden.

14. Den Schiedsrichtern steht zwar frey, sich mit den Parteyen wegen ihrer Belohnung einzuverstehen, wenn jedoch hierwegen nichts wäre verabredet worden, und Streit entstünde, sind selben keine andern Taxen zu gestatten, als die in der gegenwärtigen Ordnung ausgemessen sind.//

Nun folgt die

allgemeine Taxordnung

in

Streitsachen.

A.	I. Classe. fl.	I. Classe. kr.	II. Classe. fl.	II. Classe. kr.	III. Classe. fl.	III. Classe. kr.	IV. Classe. fl.	IV. Classe. kr.
Abschrift für jede Seite. Doch soll der Richter durch große Weitläufigkeiten die Parteyen nicht beschweren.	—	4	—	2	—	2	—	2
Abschrifts-Vidimirung .	—	40	—	20	—	15	—	10
Abtretung der Güter, wenn solche angesucht wird, Urtheil darüber §. 366.	1	—	—	30	—	20	—	15
Advocaturs-Bewilligung sammt der Prüfung in der Hauptstadt 100 fl. — — auf dem Lande 25 fl. Doch soll diese Taxe dem auf dem Lande aufgenommenen Advocaten damahls, wenn er sodann in die Hauptstadt angenommen wird, zu Guten gerechnet werden.								

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acten-Inrotulirung, jede Parten §. 240. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Angabe (eidliche) des Vermögens oder der Schulden §. 219. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Anschlagung eines Edictes.	—	6	—	3	—	3	—	3
Arrest-Verwilligung §. 276.	—	30	—	15	—	12	—	10
Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll §. 18. . . .	—	30	—	15	—	12	—	10
— — eines Eides von einem streitenden Theile.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — eines Eides bey Beschwörung eines Zeugnisses §. 184. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — eines Eides von einem Kunstverständigen §. 194.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — einer eidlichen Angabe des Vermögens, oder der Schulden §. 219. .	1	—	—	30	—	20	—	15
Augenschein über eine Streitsache §. 189. für jeden Tag. . . .	3	—	1	30	1	—	—	45
Ausfertigung des Edictes ohne Rücksicht, ob selbes an mehreren Orten anzuschlagen sey. . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Eröffnung des Concurses §. 73. .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die dreymahlige Feilbiethung §. 326.	—	40	—	20	—	15	—	10

	I. Classe. fl.	I. Classe. kr.	II. Classe. fl.	II. Classe. kr.	III. Classe. fl.	III. Classe. kr.	IV. Classe. fl.	IV. Classe. kr.
Ausfertigung über die Vorforderung der Gläubiger bey einer angesuchten Behandlung §. 360.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — des Edictes, wodurch einem außer den Erblanden wohnhaften Beklagten bekannt gemacht wird, daß er allenfalls einen andern Sachwalter bestellen sollte §. 391. . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — einer gerichtlichen Urkunde.	1	—	—	30	—	20	—	15
Ausschußes der Gläubiger, Bestellungs- oder Bestätigungsurtheil §. 21.	1	—	—	30	—	20	—	15
B.								
Beaugenscheinigung einer Streitsache, wenn der Beweis durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlasset worden ist §. 189. für jeden Tag.	3	—	1	30	1	—	—	45
Und wird in die Zahl der, auch die, auf die etwa einschreitende Reise verwendete Zeit								

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
eingerechnet. Wo übrigens den Gerichtsabgeordneten die ihrem Character anständige Kost und Fuhr unentgeltlich von der Partey zu verschaffen ist.								
Bedeckungsurtheil bis zum erfolgenden Appellations-Urtheile §. 259.	1	—	—	30	—	20	—	15
Befehl an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Massa, Sequester einer bloßen Parteysache. .	—	40	—	20	—	15	—	10
Beförderung der Zeugenverhöre, des hierwegen erlassenen Ersuchschreibens §. 159. . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Behandlung, gerichtliche, der Gläubiger §. 358.	1	—	—	30	—	20	—	15
Belohnung der Kunstverständigen wird für den Fall, daß sich die Parteyen mit denenselben nicht gütlich einverstehen, dem Ermessen des Richters überlassen .								
Bescheid, der von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in								

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, oder in der Executionsführung ertheilet wird, und nicht ausdrücklich in eine andere Rubrik gesetzt ist.	—	6	—	3	—	3	—	3
Bescheid, mittelst dessen eine Tagsatzung erstrecket wird §. 32. . . .	—	30	—	15	—	12	—	10
Beschreibung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes für jeden Tag §. 75. 88. 201. 323. 331. . .	3	—	1	30	1	—	—	45
Beschwörung eines Zeugnisses, wenn der Eid bey der Tagsatzung aufgenommen wird §. 184.	1	—	—	30	—	20	—	15
Beweggründe eines ergangenen Urtheils §. 251. Nichts anders als die Schreibgebühr. . .								
Beweises durch Kunstverständige Veranlassungs-Urtheile §. 187. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Bewilligung des Arrestes §. 276.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — eines Verbothes auf fahrende Güter §. 284.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — der Advocatur in der Hauptstadt . 100 fl.								
— — auf dem Lande 25 fl.								

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bewilligung einer gerichtlichen Executionsführung auf ein liegendes Gut §. 302. . . .	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf ein dingliches Recht eines liegenden Gutes §. 304. . .	—	30	—	15	—	12	—	10
— — der Executionsführung auf ein bestimmtes fahrendes Gut §. 305.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf ein unbestimmtes fahrendes Gut §. 307.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf eine Arbeit §. 309. 310.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf die Besoldung §. 312.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf ein Darlehen oder hinterlegtes Geld (depositum) §. 314.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf die Früchte §. 320. 321.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf ein liegendes Gut §. 322. . . .	—	30	—	15	—	12	—	10
D.								
Depositenämter bleiben bey ihrer schon bestehenden Einrichtung.								
Diäten für jeden Tag, wo der Richter oder dessen								

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abgeordneter einschreitet.	3	—	1	30	1	—	—	45
Diäten zur Beschreibung, Schätzung, Feilbiethung in die Sperrnehmung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes §. 75. 88. 201. 234. 331.	3	—	1	30	1	—	—	45
— — zur Beaugenscheinigung einer Streitsache §. 189.	3	—	1	30	1	—	—	45
Und wird in die Zahl der Täge, auch die auf die etwa einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens den Gerichtsabgeordneten die ihrem Charakter anständige Kost und Fuhr unentgeltlich von der Partey zu verschaffen ist.								
E.								
Edictsausfertigung — jedoch ohne Rücksicht, ob solches an mehreren Orten anzuschlagen sey, über die Eröffnung des Concurses §. 326. .	—	40	—	20	—	15	—	10

	I. Classe. fl.	I. Classe. kr.	II. Classe. fl.	II. Classe. kr.	III. Classe. fl.	III. Classe. kr.	IV. Classe. fl.	IV. Classe. kr.
Edictsausfertigung über die dreymahlige Feilbiethung §. 326. . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Vorforderung der Gläubiger bey einer angesuchten Behandlung §. 360. .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wodurch einem außer den Erblanden wohnhaften Beklagten bekannt gemacht wird, daß er allenfalls einen andern Sachwalter bestellen soll §. 391. . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Edictsanschlagung. . .	—	6	—	3	—	3	—	3
Eidesaufnahme von einem streitenden Theile. .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — von einem Zeugen §. 184.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — von einem Kunstverständigen §. 194. .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — von einem, der sein Vermögen oder Schulden angegeben hat §. 219.	1	—	—	30	—	20	—	15
Einsetzung in den vorigen Stand, angesuchtes Urtheil darüber §. 375.	1	—	—	30	—	20	—	15
Ersuch- oder Remißschreiben, so an einen andern Richter, oder an eine andere Obrigkeit ergeht, wegen Vernehmung eines Zeugen §. 150. .	—	40	—	20	—	15	—	10

Ersuch-

	I. Classe. fl.	I. Classe. kr.	II. Classe. fl.	II. Classe. kr.	III. Classe. fl.	III. Classe. kr.	IV. Classe. fl.	IV. Classe. kr.
Ersuch- oder Remißschreiben wegen Beförderung der Zeugenverhöre §. 159.	—	40	—	20	—	15	—	10
—— wegen Zusendung des Waisenprotokolls §. 158.	—	40	—	20	—	15	—	10
—— wegen Ausführung einer bewilligten Execution, auf daß Jemand an das Eigenthum gebracht werde §. 302.	—	40	—	20	—	15	—	10
—— auf daß der Spruch oder Vertrag, wie jeden Orts üblich ist, der Landtafel oder dem Grundbuche einverleibt werde §. 304.	—	40	—	20	—	15	—	10
—— wegen der Executions-Ausführung auf die Besoldung §. 312.	—	40	—	20	—	15	—	10
—— auf die Früchte §. 320. 321.	—	40	—	20	—	15	—	10
Ersuch auf ein liegendes Gut §. 322. . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
—— auf daß eine dem Gläubiger eingeantwortete Forderung, die auf ein liegendes Gut versichert ist, nach jedem Ortsgebrauche vorgemerkt werde §. 315. .	—	40	—	20	—	15	—	10
Executionsführung für derselben gerichtliche Be-								

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
willigung §. 302. 304. 305. 307. 309. 310. 312. 314. 320. 321. 322.; sieh die Bewilligung einer gerichtlichen Execution. . . .	—	30	—	15	—	12	—	10
Execution bewilligter, Ausführung §. 302. 304. 312. 315. 320. 321. 322., sieh Ausführung einer bewilligten Execution.	—	40	—	20	—	15	—	10
Executionshandlung, von dem Gerichtsdiener vorgenommene über die Abnahme eines unbestimmten fahrenden Gutes §. 305.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Abnahme eines unbestimmten fahrenden Gutes §. 307.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Abnahme eines Schuldscheines §. 314.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die vorgenommene Pfändung §. 341.	—	40	—	20	—	15	—	10
Execution, durch Urtheil zuerkannte, auf eine eingestandene Schuld §. 298.	1	—	—	30	—	20	—	15
Executions-Urtheil über die Zulänglichkeit der zur Hemmung der Execution angebothenen								

	I. Classe. fl.	I. Classe. kr.	II. Classe. fl.	II. Classe. kr.	III. Classe. fl.	III. Classe. kr.	IV. Classe. fl.	IV. Classe. kr.
Sicherstellung §. 280. 289.	1	—	—	30	—	20	—	15
F.								
Feilbiethung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes §. 88. 331. für jeden Tag.	3	—	1	30	1	—	—	45
Fristurtheil zur Bestimmung derselben wegen Erlegung der Rechnung §. 100.	1	—	—	30	—	20	—	15
—— über die Ertheilung einer, die gesetzmäßige übersteigenden Frist zur Erstattung einer Satzschrift §. 38. 45. 51.	1	—	—	30	—	20	—	15
Fuhr und Kost ist den Gerichtsabgeordneten charaktermäßig unentgeltlich von den Parteyen zu verschaffen. Siehe Diäten.								
G.								
Gerichtsbarkeit über streitige das Urtheil §. 40.	1	—	—	30	—	20	—	15
Gerichtsdiener haben für jede vorzunehmende								

	I. Classe. fl.	I. Classe. kr.	II. Classe. fl.	II. Classe. kr.	III. Classe. fl.	III. Classe. kr.	IV. Classe fl.	IV. Classe kr.
Executionshandlung §. 305. 307. 314. 341. Siehe Executionshandlung.								
Gerichtsdiener haben für die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung in einem Orte, das von dem Gerichtsorte keine Meile entfernet ist. .	—	6	—	3	—	3	—	3
Wenn das Ort eine Meile oder mehrere entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. gereichet und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg gerechnet werden.								
Geld, gerichtlich depositirtes, bey dessen Erfolglassung im baren Gelde vom Gulden. . .	—	1	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$
— — für Schuldbriefe.	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$
Dieß jedoch nur dann wenn im Orte des Gerichts keine Depositenämter vorhanden sind.								
Gläubiger, derenselben Behandlung §. 359. .	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
J.								
Inrotulirung der Acten, welche beyde Parteyen zugleich zu entrichten haben §. 240. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
K.								
Klage mündliche, derselben in das Protokoll §. 18.	—	30	—	15	—	12	—	10
Klassifications-Urtheil §. 81.	3	—	1	30	1	—	—	45
Kost und Fuhre ist den Gerichtsabgeordneten, ihrem Charakter anständig, von der Partey unentgeltlich zu verschaffen.								
L.								
Laufgelder der Gerichtsdiener, bey Zustellung einer gerichtlichen Verordnung, von jeder Meile 15 kr. und soll der Rückweg eingerechnet werden.								
M.								
Massevertreter, für jeden an denselben in einer								

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bloßen Parteysache ergehenden Befehl, .	—	40	—	20	—	15	—	10
N.								
Neuerung, Urtheil über die Gestattung derselben in der Duplik §. 48. 54.	1	—	—	30	—	20	—	15
Nullitätsklage, Urtheil darüber §. 264. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
O.								
Obligationen — depositirter — Erfolglassung, wo keine eigene Depositenämter vorhanden sind, vom Gulden. . . .	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$
P.								
Protokollirung einer mündlichen Klage §. 18.	—	30	—	15	—	12	—	10
Protokollsverfassung bey den mündlichen Nothdurftshandlungen wird nur die Schreibgebühr bezahlt §. 28.								
R.								
Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tag-								

	I. Classe. fl	kr.	II. Classe. fl.	kr.	III. Classe. fl.	kr.	IV. Classe. fl.	kr.
satzung, Urtheil darüber §. 33.	1	—	—	30	—	20	—	15
Rechtsfreundes, des gemeinschaftlichen, Bestellung, Urtheil darüber §. 86.	1	—	—	30	—	20	—	15
Remiß- oder Ersuchschreiben, so an einen andern Richter oder an eine andere Obrigkeit ergeht, wegen Vernehmung eines Zeugen §. 150.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Beförderung der Zeugenverhöre §. 159.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Zusendung des Waisenprotokolls §. 158	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Ausführung einer bewilligten Execution § 302. 304. 312. 315. 320. 321. 322. Siehe Bewilligung der gerichtlichen Execution.	—	40	—	20	—	15	—	10
S.								
Schätzung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes §. 201. 323. Siehe für jeden Tag.	3	—	1	30	1	—	—	45
Schreibgebühr für die Bewegungsgründe des er-								

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
gangenen Urtheils, und Verfassung des Protokolls bey einer mündlichen Nothdurftshandlung für jede Seite §. 251.	—	4	—	2	—	2	—	2
Sequester für jeden an denselben in einer bloßen Parteysache ergehenden Befehl. . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Sequestration, Urtheil über das Ansuchen derselben §. 293. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Sicherstellungsurtheil bis zum erfolgenden Appellationsurtheile §. 259.	1	—	—	30	—	20	—	15
Sperrnehmung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes §. 75. für jeden Tag. .	3	—	1	30	1	—	—	45
Stillschweigen ewiges bey einer Aufforderungsklage durch Urtheil aufgelegt §. 71. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Streitsache, Beaugenscheinigung §. 189. für jeden Tag. . . .	3	—	1	30	1	—	—	45
Schuldbriefe depositirte, wenn sie erhoben werden, vom Gulden. .	—	1/4	—	1/8	—	1/8	—	1/8

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
T.								
Tagsatzungs-Erstreckung durch Bescheid §. 32.	—	30	—	15	—	12	—	10
V. et U.								
Verbothsverwilligung auf fahrende Güter §. 284	—	30	—	15	—	12	—	10
Verfassung des Protokolls bey mündlichen Nothdurftshandlungen wird nur die Schreibgebühr bezahlt §. 28. . .								
Vergleichs-Zustandbringung, wenn solches gerichtlich geschieht §. 269.	1	—	—	30	—	20	—	15
Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte §. 151, oder in dessen Wohnung §. 168, für jeden Tag wo der Richter oder dessen Abgeordnete einschreiten . .	3	—	1	30	1	—	—	45
Vertheilung der Concursmasse, Urtheil über die wegen derselben Einwendungen §. 69. .	1	—	—	30	—	20	—	15
Vertreter der Masse für jeden an denselben in einer bloßen Parteysache ergangenen Befehl.	—	40	—	20	—	15	—	10
Vertretungsurtheil, ob solche Statt habe §. 60.	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Verwahrung gerichtliche, eines in Streit verfangenen Gutes, da, wo kein eigentliches Depositenamt vorhanden ist, ist bey Erfolglassung desselben zu bezahlen für das bare Geld vom Gulden	—	1	—	½	—	½	—	½
—— für Schuldscheine.	—	¼	—	⅛	—	⅛	—	⅛
Wo dagegen eigens bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bey derselben dermahligen Einrichtung zu verbleiben.								
Verwalters des Vermögens, Bestellungs- oder Bestätigungsurtheil §. 91.	1	—	—	30	—	20	—	15
Vidimirung (gerichtliche) einer Abschrift von einer Urkunde . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Vorrechtsklage, derselben Urtheil §. 87. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Urkunde (gerichtliche) Ausfertigung derselben .	1	—	—	30	—	20	—	15
—— derselben gerichtliches Einsichtsurtheil §. 126.	1	—	—	30	—	20	—	15
—— Urtheil über die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bey Ge-								

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
richtshanden aufzubewahren sey §. 128. .	1	—	—	30	—	20	—	15
Urkunde über die Erneuerung, derselben Urtheil §. 132.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die streitige Legung, derselben Urtheil §. 245.	1	—	—	30	—	20	—	15
Urtheil über die Auflage des ewigen Stillschweigens bey einer Aufforderungsklage §. 71. .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Ausbleibensrechtfertigung bey einer Tagsatzung §. 33.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über das Begehren wegen Abtretung der Güter §. 366. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes §. 86.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Bestellung oder Bestätigung eines Verwalters des Vermögens, oder Ausschusses der Gläubiger §. 91.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Einsetzung in den vorigen Stand §. 375.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die gerichtliche Einsicht einer Urkunde §. 126.	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Urtheil über die Einwendungen, daß dem Richter von der Gerichtsbarkeit nichts gebühre §. 40.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Neuerung einer Urkunde §. 40.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Ertheilung einer, die gesetzmäßige übersteigenden Frist zur Erstattung einer Satzschrift §. 38. 45. 51.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die zuerkannte Execution auf eine eingestandene Schuld, die Schuld mag ausdrücklich, stillschweigend, im mündlichen oder schriftlichen Verfahren eingestanden werden §. 298.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Frage, ob die Vertretung Statt habe § 60. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Frage, ob jemand bey Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig sey §. 358.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Fristbestimmung zur Erlegung der Rechnung	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Classe. fl.	I. Classe. kr.	II. Classe. fl.	II. Classe. kr.	III. Classe. fl.	III. Classe. kr.	IV. Classe. fl.	IV. Classe. kr.
Urtheil über die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bey Gerichtshanden aufzubewahren sey §. 128.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Gattung der in der Replik oder Duplik beygebrachten Neuerungen §. 48. 54.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die streitige Legung einer Urkunde §. 245.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Nullitätsklage §. 264. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Richtigkeit der Forderung eines sich bey dem Concurse meldenden Gläubigers §. 81.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die angesuchte Sequestration §. 293.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Sicherstellung, Bedeckung oder andere gerichtliche Vorkehrung, bis zu erfolgendem Appellationsurtheile §. 259. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige §. 187.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die wegen Vertheilung der Concurs-								

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
masse angebrachten Einwendungen §. 69. .	1	—	—	30	—	20	—	15
Urtheil über die Vorrechtsklage §. 87. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Zeugnißbeschwörung §. 182.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Zulänglichkeit einer zu Hemmung der Execution angebothenen Sicherstellung §. 280. 289.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über jedes andere Urtheil, das in der 4ten Rubrik nicht enthalten und folglich bisher nicht benannt worden ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolget, es mag bedingnißweise auf was immer für einen Beweis, oder über geführten Beweis durch Zeugen zur gänzlichen Beendigung des Streites wiederhohlt in der Hauptsache gesprochen werden, bezahlt vermög Verordnung vom 10. Hornung 1785. . .	12	—	6	30	4	30	3	—
— — für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz bestätiget wird,								

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
zahlt diejenige Partey, die appellirt hat, das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlt worden ist, dagegen jene Partey, wider welche die Appellation ergriffen worden ist, hat in diesem Falle keine Taxe zu bezahlen. Wenn aber durch das Appellationsurtheil der Spruch erster Instanz abgeändert worden wäre, hat jede Partey diejenige Urtheilstaxe, welche von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlt worden ist, zu entrichten. Patent vom 7. August 1782.								
Urtheil, für das Revisionsurtheil bezahlt allzeit jede Partey; die Urtheilstaxe erster Instanz.								
W.								
Weisungsprotokoll, Ersuch- oder Remißschrei-								

	I. Classe. fl.	kr.	II. Classe. fl.	kr.	III. Classe. fl.	kr.	IV. Classe. fl.	kr.
ben wegen Zusendung desselben §. 158. .	—	40	—	20	—	15	—	10
Z.								
Zeugenverhörs, Ersuch- oder Remißschreiben wegen Beförderung derselben §. 159.	—	40	—	20	—	15	—	10
Zeugenverhörung in dem Orte des Gerichts, oder in dessen Wohnung für jeden Tag §. 151. 168.	3	—	1	30	1	—	—	45
Zeugnissesbeschwörung für die Aufnahme des Eides §. 184. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — Urtheil, so auf Beschwörung des Zeugnisses ausfällt §. 182. .	1	—	—	30	—	20	—	15
Zusendung des Weisungsprotokolls, das deßwegen erlassene Ersuch- oder Remißschreiben §. 158.	—	40	—	20	—	15	—	10
Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleichs §. 269., oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger §. 359. .	1	—	—	30	—	20	—	15
Zustellung einer gerichtlichen Verordnung an ein Ort, das nicht eine								

Meile

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Meile vom Gerichtsorte entlegen ist . .	—	6	—	3	—	3	—	3
Wenn die Zustellung an einen Ort zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile oder mehr entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. gereichet, und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg eingerechnet werden.								

Patent vom 1. Nov. 1781.

§. 229.

In dem Patente vom 1. Nov. 1781 sind also vier Classen bestimmt, nach welchen die Taxen in Streitsachen einzuheben wären. Nun entstand die Frage, welche Ortschaften sind in die eine oder andere Classe zu setzen. Hierüber gibt das Patent vom 7. Aprill 1782 die Aufklärung, welches sagt: „Damit kein Streit entstehen möge, nach was für einer Classe die in jeder Stadt bestehenden Gerichtsbehörden die Gerichtstaxen einzuheben haben, so erklären Wir auch hiemit unsere landesfürstliche Gesinnung mit folgenden:

§. 1. Im Lande Niederösterreich ob und unter der Enns sind die Taxen der ersten Classe abzunehmen zu Wien und zu Linz; jene der zweyten Classe zu Steyer, Neustadt, Krems und Stein; jene der dritten Classe zu Bruck an der Leitha, Baden, Haimburg, Korneuburg, Rötz, Laa, St. Pölten, Tuln, Ybbs, Waidhofen an der Thaia, und Zwettl, dann zu Wels, Gmunden, Freystadt, Braunau und Scharding.

§. 2. Im Lande Tyroll sind die Taxen der ersten Classe abzunehmen zu Insbruck, jene der zweyten Classe zu Hall, Botzen, Meran, Roveredo; jene der dritten Classe zu Kitzbüchl, Kuefstein, Störzing, Lienz und Arko.

§. 3. Im Lande Innerösterreich sind die Taxen der ersten Classe abzunehmen zu Gratz, Laybach, Klagenfurt, Görz und Triest; jene der zweyten zu Radkersburg, Fürstenfeld, Judenburg, Knittelfeld, Cilly, Marburg, Bruck und Leoben; jene der dritten Classe endlich zu Friedberg, Hartberg, Rottenmann, Murau, Windischgratz, Windischfeistritz, Pettau, Voitsberg, St. Veit, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg, Krainburg, Rudolphswerth, Stein, Laak und Gradiska.

§. 4. Im Lande Vorderösterreich sind die Taxen der ersten Classe abzunehmen zu Freyburg; jene der zweyten Classe zu Kostanz, jene der dritten Classe aber zu Günzburg, Altdorf, Stockach, Bregenz, Rottenburg, Feldkirchen, Rheinfelden und Tettnang.

§. 5. In dem Königreiche Böheim sind die Taxen der ersten Classe abzunehmen zu Prag, und bey denen in selber begriffenen Magistraten der Altstadt, Neustadt, Kleinseiten und Hradschin; jene der zweyten

Classe zu Königgratz, Trauttenau, Jaromirz, Bidschow, Gidschin, Chrudim, Hochenmauth, Politzka, Kuttenberg, Czaßlau, Teuschbrod, Neukollin, Budin, Schlan, Beraun, Przibran, Saatz, Brix, Kaaden, Komotau, Laun, Elbogen, Karlsbad, Leutmeritz, Aussig, Tabor, Pilgram, Budweis, Püsseck, Schüttenhofen, Pilsen, Rokizan, Klattau, Tauß oder Domazliz, Jungbunzlau, Neuburg und Egger; jene der dritten Classe dagegen zu Nachod, Braunau, Neustadt an der Metau, Reichenau, Königinhof, Podiebrad, Arnau, Pardubitz, Polna, Kaurzim, Böhmischbrod, Brandeiß, Eylau oder Gilowez, Rackonitz, Welwarn, Raudnitz, Beneschau, Hostenitz, Seltschan, Zebrack, Görkau, Podersam, Preßnitz, Sebastianberg, Sonnenberg, Postelberg, Eidlitz, Joachimsthal, Schlaggenwald, Luditz, Bilin, Böhmisch-Kamnitz, Böhmisch-Lippa, Lobositz, Töplitz, Rumburg, Minhaus, Neufeistritz, Krumau, Sobieslau, Moldau, Thein, Bergreichenstein, Wodmann, Strakonitz, Horazdiowitz, Mieß, Teinitz, Melnik, Reichenberg, Friedland, Gabel und Asch.

§. 6. Im Lande Mähren sind die Taxen der ersten Classe abzunehmen zu Brünn; jene der zweyten zu Ollmütz, Znaim, Iglau; jene der dritten Classe endlich zu Hradisch, Mährisch-Neustadt, Goya, Proßnitz, Schönberg, Littau, Tribau, Zwittau, Sternberg, Müglitz, Tobitschan, Gebitsch, Teltsch, Meseritsch, Kremsir, Prerau, Hochenplotz, Neutitschein, Fulneck, Freiberg, Hungarisch-Brod, Auspitz, Wischau, Austerlitz, Nikolspurg, Eibenschitz und Budwitz.

§. 7. Endlich im Lande Schlesien sind die Taxen der ersten Classe abzunehmen zu Troppau; jene der zweyten Classe zu Teschen, Bielitz, Jägerndorf, Johannesberg; jene der dritten Classe endlich zu Jaburnek, Freudenthal, Freystadt, Olbersdorf, Weidenau, Zuckmantel, Freywaldau, Oberberg, Bentsch, Odrau und Wagstadt.

§. 8. In allen in Unsern Eingangs gedachten Landen befindlichen Städten, denen nicht gemäß vorstehender §§. eine der drey ersten Classen ausdrücklich angewiesen ist, sind die Taxen nach der vierten Classe abzunehmen.

§. 9. Wir räumen aber den Gerichtsbehörden derjenigen Städte, denen gemäß vorstehenden §§. eine der drey ersten Classen zugewiesen ist, die Abnahme dieser höhern Taxe in Rücksicht der unadelichen Parteyen nur in so weit ein, als sie die Gerichtsbarkeit nach der Verfassung jeden Landes auch außer die Gränzen des städtischen Burgfrieds ausdehnen, so sollen von derley Gerichtsgehörden in jenen Streitsachen, die gegen einen außer dem städtischen Burgfried befindlichen unadelichen Beklagten auffallen, die Gerichtstaxen nur nach der vierten Classe abgenommen werden.

§. 10. Und so wie Wir durch dieses Gesetz, das mit der allgemeinen Taxordnung zugleich zur Ausführung und gesetzmäßigen Wirkung zu gelangen hat, die Gerichtstaxen in Streitsachen der vollständigen Berichtigung zugeführt haben; also sollen in den Geschäften, wo Unsere Gerichtsgehörden von obrigkeitlichen Amtswegen außer den Streitfällen einschreiten, die in das adeliche Amt einschlagende Taxen von jedem Richter oder Obrigkeit in jener Art abgenommen werden, wie sie zu deren Einhebung bis anhero nach denen in jedem

Lande bestehenden Gesetzen und rechtsbeständigen Gewohnheiten im Besitze gewesen sind.

§. 230.

Ueber die Aufrechnung der Urtheilstaxen wurde mit Patent vom 7. August 1782 folgendes bestimmt; daß:

1. die für ein Urtheil bestimmte Taxe jede der streitenden beyden Parteyen ganz zu bezahlen habe;

2. daß für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz bestätiget wird, diejenige Partey, so appellirt hat, das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil der ersten Instanz bezahlt worden, zu entrichten, dagegen jene Partey, wider welche die Appellation ergriffen worden, eine Urtheilstaxe in diesem Falle nicht zu bezahlen habe;

3. daß für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz abgeändert worden, jede Partey diejenige Urtheilstaxe, so von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlet worden, zu entrichten habe.

Dieß ist der Verstand Unserer Taxordnung vom 1. Nov. 1781, und Unser Willen.

§. 231.

Auf die Anfrage, wie es bey richterlichen Expeditionen wegen der Stempel und des Postporto zu halten sey, wurde mit Hofdecret vom 6. Christmonath 1782 die Erläuterung gegeben:

1. Der Stempel soll für das Urtheil, das von dem Richter der ersten Instanz geschöpft wird, von beyden Theilen, wenn beyde anwesend sind, oder wenn sich eine derenselben contumaciren ließe, von dem anwesenden für beyde Theile sogleich bey der Inrotulirung der

Acten, oder bey den abgeschlossenen zum Protokolle aufgenommenen mündlichen Nothdurften von dem Richter abgefordert, und von den Parteyen entrichtet werden.

2. In den anderweitigen bey dem Richter der ersten Instanz vorkommenden Fällen eines zu der Expedition nöthigen Stempels soll der Richter die geschlossene Expedition zwar einsweilen sogleich auf das nöthige Stempelpapier mundiren lassen; allein unter einem sogleich die Partey, auf deren Anlangen die des Stempels benöthigte Expedition geschieht, ihrem in dem Gerichtsorte befindlichen Sachwalter, oder den unterfertigten Rechtsfreund durch den Gerichtsdiener des ungesäumt zu entrichtenden Stempels erinnern lassen, und einstweilen, jedoch längstens durch 8 Tage mit Ablaufung der Expedition zurück halten, sodann die Expedition zwar ablaufen lassen, allein den Betrag des Stempels auf die, wegen der Taxen vorgeschriebene Art der wirksamsten Execution, nähmlich dadurch eintreiben lassen, daß von dem Richter der Gerichtsdiener ohne weiters zu der Partey, die den Stempel rückständig geblieben ist, ihrem Sachwalter, oder dem unterfertigten Advocaten abgeordnet, und von des einen oder andern Vermögen ohne alle Weitläufigkeit ungesäumt so vieles abgenommen werde, als der Betrag des Stempels ausmacht. Zu welchem Ende

3. die Richter noch einmahl auf das nachdrücklichste erinnert und ermahnet werden, daß, gleichwie denenselben die genaue und pünctliche Befolgung der allgemeinen Gerichtsordnung nach ihrem Eide ohnehin in allen Puncten obliegt, also sie sich auch die wörtliche Anordnung dieses allgemeinen Gesetzes in dem auf das genaueste gegenwärtig zu halten haben, daß nichts angenommen werde, wo nicht die Wohnung der Partey

getreulich angezeigt sey, wenn sich dieselbe im Gerichtsorte nicht aufhält, ein Sachwalter da bestellt, und, wenn im Gerichtsorte eigens beeidigte Rechtsfreunde sind, ein zum Gerichtsstande berechtigter Advocat, der auch für die Stempel zu haften hat, unterfertigt wäre.

4. Von dem Appellations- und Revisionsrichter soll wegen des Stempels keine Expedition zurückgehalten, von dessen Expedite der zu der Expedition nöthige Stempel gegen ordentliche Vormerkung einsweilen hergegeben, und jeder Expedition von Seite des Taxamtes die Note der von den Parteyen zu entrichtenden Taxe, in welche Note dann auch der Betrag des Stempels einzuschalten ist, beygeschlossen, sodann die Exepedition ohne Aufenthalt an den Richter erster Instanz abgegeben, von diesem der Betrag der Taxnote von der betroffenen Partey nach der Vorschrift der allgemeinen Taxordnung auf das nachdrücklichste eingetrieben, und dieser Betrag an den Appellationsrichter, oder durch selben an den Revisionsrichter ungesäumt, und zwar von Amtswegen eingesendet werden. Dagegen soll in Betreff des Postporto

5. von dem Richter der ersten Instanz in den Fällen, die bey seinen Expeditionen in erster Instanz vorfallen, der Betrag des Postporto während dessen, daß die beschlossene und abzulaufen habende Expedition mundirt wird, von der in dem Gerichtsorte wohnenden Partey oder ihrem Sachwalter, oder dem unterfertigten Rechtsfreunde durch den Gerichtsdiener eingetrieben werden, folglich dießfalls keine Anticipirung Statt finden, wohl aber, wenn die erste Erinnerung fruchtlos verstriche, und das Postporto nicht bezahlt würde, nach Verlauf von 8 Tagen, vom Tage der Erinnerung an zu

rechnen, dessen Betrag mittelst des Gerichtsdieners ohne weiters aus dem Vermögen der zur Bezahlung verbundenen Partey abgenommen werden.

6. Dasjenige Postporto aber, welches für Ueberschickung der Acten von dem ersten Richter an den Appellations- oder durch denselben an den Revisionsrichter zu bezahlen ist, soll bey der nach den verhandelten Appellations- oder Revisionsschriften ohnehin vorläufig zu geschehen habenden Inrotulirung der Acten sogleich von beyden Parteyen, oder wenn eine derselben hiebey nicht erschiene, von der anwesenden abgefordert, und vor Abschickung der Acten solchergestalt eingehoben werden, daß die Acten an den Appellations- oder Revisionsrichter frankirt gelangen, und also sowohl das Postporto der Aufgabe als der Abnahme bezahlt werde.

7. Was dagegen von dem Appellations- oder Revisionsrichter an den Richter der ersten Instanz gesendet wird, soll zwar wegen des Postporto nicht aufgehalten, und daher einsweilen von Amtswegen der Post aufgegeben, dagegen der Betrag des Postporto in jener Art, wie oben im vierten Puncte die Vorsehung wegen der Stempel geschehen ist, der Taxnote eingeschaltet, und mit den übrigen Taxen eingehoben und übermachet werden.

§. 232.

Das Hofdecret vom 17. Jänner 1783 sagt auch: „Um die Taxe des Urtheils, welches über eine eingeklagte Schuld ergeht, genau zu bestimmen, ob sie von den Taxämtern nach der vierten oder sechsten Rubrik zu fordern sey, haben alle Unterrichter der ersten Instanz in den Urtheilen über eingeklagte Schulden jedesmahl

ausͅzudrücken, ob von dem Beklagten die Schuld eingestanden oder widersprochen worden sey."

§. 233.

Damit jedermann einsehen kann, welche Taxen er zu zahlen hat, wurde mit Appellationsverordnung vom 7. Oct. 1785 die höchste Verordnung vom 30. Sept. 1785 bekannt gemacht: daß bey allen Gerichten unter unvermeidlicher Strafe die allgemeine Taxordnung in der Amtsstube an einem der Einsicht eines jeden bequemen Orte stets aufgeschlagen gehalten werden soll.

§. 234.

Auf beschehene Anfrage, ob die Magistrate und Ortsgerichte die Befugniß haben, armen Parteyen die Tax- und Stempelbefreyung zu bewilligen, wird in Folge unterm 26. August 1788 erflossener höchsten Entschließung hiemit kund gemacht, daß, nachdem das Tax- und Stempelgefäll nur der Länderstelle untergeordnet, und derselben allein die Macht eingeräumt ist, die gerichtlichen Taxen vormerken zu lassen, und nach Beschaffenheit der Umstände solche nachzusehen, so könne solche Befreyung den Magistraten und Ortsgerichten um so weniger zugestanden werden, als die dießfällige höchste Verordnung auch sogar auf die höhern Gerichtsstellen zu wirken hat.

Innerösterreichisches Gubernium zu Gratz den 14. Hornung 1789.

§. 235.

Se. Majestät haben bey Gelegenheit der allerhöchst deroselben zur Schlußfassung vorgelegten Ausarbeitung der ungarischen Taxordnung anzuordnen geruhet, daß fol-

gendes auch in den deutschen Erbländern beobachtet und bekannt gemacht werden soll:

a) In dem Concurs-Prozesse ist der Vertreter der Masse taxfrey; doch sollen die Gläubiger, die die ungegründeten Forderungen bey dem Concurse angemeldet haben, und daher in den Ersatz der Kösten verurtheilet werden, auch alle diejenigen Taxen in das Taxamt abzuführen schuldig seyn, welche der Vertreter der Masse, wenn er nicht Taxfreyheit genöße, zu bezahlen gehabt hätte.

b) Wenn der Oberrichter in der Verhandlung des Unterrichters eine Nullität von Amtswegen findet, und dieserwegen die nöthige Weisung an denselben erläßt, so ist für die hierin ergehende Verordnung eine Taxe nicht abzunehmen, und sind bey befundener solcher Nullität, die eine ganz neue Verhandlung nach sich zieht, den Parteyen alle entrichtete Taxen zurück zu stellen.

Welche mit Hoffanzley-Decret vom 10. Sept., dieses Jahres eröffnete allerhöchste Entschließung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit kund gemacht wird.

Inneröſterreichisches Gubernium Gratzl den 7. Oct. 1789.

§. 236.

Vermög Hofdecret vom 27. Jänner 1792 haben Seine k. k. Majestät über einen von der obersten Justizstelle erstatteten Vortrag zu verordnen geruhet, daß, wenn wegen ausständigen landesfürstlichen Anlagen oder Gefällen eine gerichtliche Execution geführt wird, der Gerichtsbehörde zwar die gesetzmäßige Taxe von Seite des Executionsführers gehörig entrich-

tet, jedoch von gedachter Behörde Sorge getragen werden soll, daß das Aerarium nebst der in die Execution gezogenen Hauptschuld auch wegen solcher Taxen und Gerichtsköften die Vergütung erhalte.

Steyerisches Gubernium Gratz am 4. Febr. 1792.

§. 237.

Das Hofdecret vom 29. July, kundgemacht durch das Appellationsgericht am 5. August 1793 sagt: In den zwischen Unterthanen sich ereignenden Streitigkeiten, so durch die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter sogleich ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung aus einander gesetzt, beygelegt, oder auf andere Art behoben wurden, soll die Gerechtigkeitspflege allenthalben unentgeltlich geleistet, und von keinem Unterthan etwas weder gefordert noch angenommen werden.

Von Taxen überhaupt.

In den Patenten vom 1. Nov. 1781. §. 14., dann 13. Sept. 1787, Rubrik V. ist die Partey verpflichtet, dem Gerichtsabgeordneten die Fuhr und Kost unentgeltlich zu entrichten.

Das gleich unten nachfolgende Hofdecret vom 2. July 1795 sagt auch im §. 4.: daß die Partey den Gerichtsabgeordneten außer dem Wohnorte die Zehrung und Reise vergüten muß, welche Vergütung jedoch nur als eine Entschädigung der nöthigen Ausgaben angesehen, und daher, da sie sich nach Zeit und Umständen richtet, nie auf eine gewisse Summe bestimmt werden soll.

§. 238.

Ueber die bezirksämtlichen Diäten und Reisekosten bestimmt ein Hofkammer-Decret vom 1., bekannt gemacht mit Gubernial-Verordnung vom 14. Dec. 1808 Nachstehendes:

Privatherrschaftliche Beamte stehen den Staatsgüterbeamten im Range nach, und können auf gleiche Diäten mit diesen keinen Anspruch machen. Nach diesem Grundsatze findet man für privatherrschaftliche Oberbeamte, wenn sie zugleich politische Werbbezirks-Commissäre sind, bey Reisen außer ihren Bezirken, als bey Recrutentransporten, kreisämtlichen Delegationen, oder auch bey Geschäftsreisen, wo der Diätenbezug schon durch vorhergehende Verordnungen bewilligt ist, die zehnte Classe mit 4 fl., für jene die keine Bezirkscommissäre sind, die eilfte Classe mit 3 fl.; und für die Unterbeamten die zwölfte Classe mit 2 fl. zu bestimmen.

Uebrigens haben die privatherrschaftlichen Beamten alle in ihrem Bezirke vorfallenden Reisen, wie vorher, unentgeltlich zu machen, wenn nicht besondere Vorschriften für das Geschäft, in dem sie reisen, den Diätenbezug ausdrücklich bestimmen. Die Adjustirung der dießfälligen Particularien aber hat, wenn die Vergütung hierfür vom Aerario geleistet werden muß, von der Provinzial-Staatsbuchhaltung, in allen übrigen Fällen aber vom Kreisamte zu geschehen.

§. 239.

Diese Vorschrift ist bey delegirten Commissionsreisen auch für jene Fälle anzuwenden, in welchen die dieß-

dießfälligen Kosten von den Parteyen, oder aber von den Bezirksinsassen zu vergüten kommen.

Hofdecret vom 15., Gubernial-Intimat vom 31. Dec. 1808.

§. 240.

Den Pflegern und Kontroloren sind zwey Pferde zu 30 kr. pr. Meile, den übrigen Beamten aber Ein Pferd zu 30 kr. pr. Meile, so wohl bey der Hin- als Rückreise aufzurechnen erlaubt, wenn die Fuhr von der Partey nicht in natura gestellt wird, oder ihnen keine Vorspann gebühret.

Da diese Vergütung als ein Pauschale anzusehen kommt, so kann nebst denselben kein besonderes Wartgeld mehr passirt werden.

Hofkammer-Decret vom 3., Gubernial-Intimat vom 24. May 1815.

Nach Gubernial-Verordnung vom 10. Jänner 1821 hat der Beamte jene Diäten und Reisekosten, welche er weder dem Bezirke, noch dem Aerario, noch der Partey aufrechnen darf, aus den Renten der mit der Bezirksverwaltung beauftragten Obrigkeit zu ersuchen.

Die Hofkanzley-Verordnung vom 15., Gubernial-Intimat vom 28. August 1822 hat die Diäten dort, wo sie Statt finden, ohne Unterschied des Fondes oder der Person in Metallmünze erlaubt.

§. 241.

Dem Gubernium wurde mit Hofkanzley-Decret vom 18. März 1791 zur Richtschnur bedeutet: daß

1. neben dem festgesetzten Mortuarium von 3 Perzenten der besondere Bezug eines Sterbrechtes nicht

Statt finden könne; in Rücksicht der weitern Anstände aber ist

2. für die Zukunft allgemein zu bestimmen, daß die Taxen, so von den Grundobrigkeiten selbst für die grundobrigkeitlichen Actus bezogen werden, bis zur allgemeinen Regulirung der Grundbücher bey der ehemahligen zu belassen;

3) unter die grundobrigkeitlichen Actus aber keine solche Handlungen zu ziehen seyn, die das nobile officium judicis betreffen, und in dieser Cathegorie ihre bestimmte Taxordnung haben, dann

4) daß die so genannten, wie immer Nahmen habenden Beamtentaxen ein für alle Mahl unter der gesetzmäßigen Strafe des vierfachen Betrages abgestellt bleiben sollen.

§. 242.

Ueber die Anstände, welche wegen des Taxenbezuges in den Fällen einer von den Landrechten an einen Magistrat, oder an ein Ortsgericht geschehenen Delegation sich ergeben haben, wurde in Folge Hofdecrets vom 2., Appellations-Intimat vom 10. July 1795 folgende Richtschnur bestimmt:

1. Wenn ein Magistrat oder Ortsgericht ex delegatione des Landrechtes eine der Taxe unterliegende Amtshandlung vornimmt, ist die gesetzmäßige Taxe in Streitsachen immer nach der ersten Klasse, wie sie nähmlich bey der eigenen Amtsverwaltung des Landrechtes Statt gefunden hätte, abzunehmen, wovon der Betrag, welcher nach der bey dem delegirten Gerichte bestehenden Classe ausfällt, in den Taxfond dieses Gerichtes einzufließen hat, die Uebermaß aber an das General-Haupttaxamt abzuführen ist.

2. In die Mäßigung der Taxen, die ein derley delegirtes Gericht aufrechnet, hat sich das Landrecht nicht einzumengen, sondern es ist lediglich der Partey, die sich gekränkt achtet, der Rekurs an die politische Stelle vorbehalten.

3. Der Beamte des delegirten Gerichtes kann der Partey unter dem Titel einer Remuneration nichts aufrechnen, sondern es stehet ihm lediglich bevor, in besonders wichtigen, mühsamen, und mit einem höhern Taxbezuge verbundenen Amtshandlungen bey der Landesstelle, oder bey jener Behörde, welche über den Taxfond zu wachen hat, eine Remuneration anzusuchen.

4. Falls von dem delegirten Gerichte zu Vornehmung der Amtshandlung Gerichtspersonen außer Ort abgeordnet werden müssen, sind denenselben die Reise- und Zehrungskösten von der Partey zu vergüten, welche aber nur als eine Entschädigung der nöthigen Ausgaben angesehen, und daher, da sie sich nach Zeit und Umständen richten, nie auf eine gewisse Summe bestimmet, oder aus dem Begriffe einer Remuneration aufgerechnet werden können.

5. In den Geschäften des adelichen Richteramtes kann bey keiner dem Taxbezuge unterliegenden Amtshandlung, folglich auch nicht bey Schätzungen und Inventuren von dem delegirten Gerichte der eigentliche Betrag der Taxe aufgerechnet werden, bevor nicht der reine Betrag des Vermögens, welches die Amtshandlung veranlasset hat, bekannt ist, folglich auch nach selber die eigentliche gesetzliche Classe bestimmet werden kann, wie solches bereits aus den Hofdecreten vom 24. Dec. 1787, und 4. Jänner 1788 zu entnehmen ist.

§. 243.

Mit Hofkanzley-Decret vom 7., Appellations-Intimat vom 14. Dec. 1798 wurde nachstehendes Gesetz eingeführt:

„Durch die Verordnung vom 30. März 1798 ist die Weisung gegeben worden, wie es mit dem Taxenbezuge zu halten sey, wenn in Streitsachen die Vornehmung einer richterlichen Amtshandlung von einem landesfürstlichen Landrechte an eine andere Gerichtsbehörde geschieht. Es war aber schon durch frühere Verordnung vom 8. Aprill 1790, die in der Sammlung der Justizgesetze weiland Sr. Majestät Kaises Leopold des Zweyten ad Nrum. 10 enthalten ist, die Belehrung ertheilet, wie sich mit dem Taxenbezuge bey den in den Geschäften des adelichen Richteramtes vorfallenden Delegationen zu achten sey.

Da nun aber diese Verordnung nur an das böhmische Appellationsgericht ergangen ist, folglich in andern Provinzen, ob sich nach selber zu achten, Anstand genommen werden könnte: so geschieht dem Appellationsgerichte der Auftrag, die untergeordneten Behörden auf die Befolgung der dießfälligen Verordnung mit dem anzuweisen, daß sich jedoch die Landrechte des Befugnisses der Delegation keinerdings zur Erleichterung ihrer Amtspflichten, sondern nur selten und nur dann, wenn es das Wohl der Parteyen und die Beförderung der Justiz erfordert, bedienen sollen.

§. 244.

Da zur jedesmahligen Bedeckung der Unterthanen über die von denenselben theils ganz bezahlt werdenden Laudemien und Taxen, theils aber hierauf von Zeit zu

Zeit geleisteten Abschlagszahlungen dieselben sogleich durch einen Empfangsschein sicher gestellt werden müssen, aber bemerkt worden ist, daß solches von den Jurisdicenten und Dominien nicht beobachtet werde, so wird in Folge einer unterm 4. Juny 1796 eingelangten Gubernial-Verordnung den sämmtlichen Jurisdicenten und Dominien aufgetragen: die Unterthanen, welche an Laudemien oder sonstigen Taxen entweder die ihnen angerechnete Zahlung ganz leisten, oder hierauf Abschlagsraten entrichten, über das wirklich bezahlte dergestalten zu quittiren, daß entweder die geleistete ganze Zahlung mit Anführung des Betrages und des Dati, dann unter der Unterschrift des herrschaftlichen Beamten, der die Zahlung empfangen hat, am Ende der Schätz- oder Taxnote oder des Inventars ausdrücklich angeführt, und sodann die dießfällige Urkunde dem Unterthan zu seiner Bedeckung eingehändigt, oder aber über die einstweilen errichteten Abschlagszahlungen bis zur Berichtigung des Ganzen ein, den Betrag und das Datum der Abschlagsraten enthaltenden Interimsschein ebenfalls unter der Unterschrift des Empfängers hinausgegeben werde, welche Abschlagsraten aber auch an der mitlerweilen etwa bey der Herrschaft verbleibenden Schätznote, oder in dem Inventario angemerkt werden müssen.

Kreisamt Gratz den 18. August 1796.

Diese Verordnung wurde laut Hofdecret vom 6., Gubernial-Intimat vom 9. Sept. 1797 bestätiget, welches sagt:

Se. k. k. Majestät haben durch Hofdecret vom 26. vorigen, Empfang 6. d. M. gnädigst zu befehlen geruhet, daß die Dominien und Obrigkeiten die genaue

Befolgung der in Taxsachen der Unterthanen bestehenden Vorschriften und Normalien desto gewisser sich gegenwärtig zu halten haben, als die Uebertreter mit dem gesetzmäßigen vierfachen Rückersatz an den gekränkten Unterthan ohne weiters belegt werden würden; übrigens aber müssen den Unterthanen und überhaupt allen Parteyen für bezahlte Laudemien, Mortuarien oder Taxen specifizirte Bescheinigungen hinausgegeben werden.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht wird.

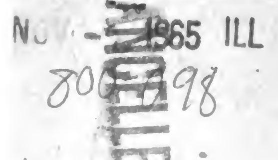
§. 245.

Mit höchstem Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 20., d. M. wurde dem Obergerichte zu Klagenfurt über die Frage: wie sich in Beziehung auf Tax- und Stempelrückstände, welche solche Parteyen betreffen, die in den abgetretenen Illyrischen Provinzen sich befinden, zu benehmen seye, bedeutet: daß diejenigen Taxen und Motuarien, die in Folge von Geschäften zu entrichten sind, welche von den hiesigen Gerichtsstellen verhandelt werden, die fremden wie die inländischen Parteyen nach den bestehenden Vorschriften bezahlen müßten; nur seyen den fremden Parteyen die Expeditionen nicht vor Bezahlung der Taxe, Stempeln und Postporto hinauszugeben, es seye denn, daß sie einen Bestellten oder Sachwalter im Inlande haben, der für die Gebühr haftet.

Auf gleiche Weise seye sich auch in Betreff der Erbsteuer zu verhalten; was aber die Abfahrts- oder Zählgelder von depositis belangt, soll von jenen depositis, die in Folge des letzten Wienerfrie-

dens der neuen Regulirung übergeben, und bey dersel- ben ferner als deposita behandelt werden, weder ein Zähl- noch Abfahrtsgeld bey dieser Uebergabe von den hierländigen Behörden pro aerario angesprochen wer- den. Würden aber die deposita an Parteyen hinaus- gegeben, so hätten diese nach den Gesetzen sowohl das Zähl- als Abfahrtsgeld zu entrichten, wenn nicht mit ihrer neuen Regierung über die Freyzügigkeit Verträge bestehen.

Appellationsgerichts-Verordnung zu Klagenfurt den 30. July 1810.


1965 ILL
CANCELLED

